



Bern, 26. September 2025

---

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) –

1. thematische Überprüfung: Vertrauen schaffen durch Unterstützung, Schutz und Rechtssicherheit

## **Zweiter Staatenbericht der Schweiz**

---

# VORWORT

Mit der Unterzeichnung der Istanbul-Konvention im Jahr 2018 hat sich die Schweiz ein grundlegendes Ziel gesetzt: Frauen und Mädchen müssen in unserem Land vor jeder Form von Gewalt geschützt werden, und ihre Sicherheit darf nicht gefährdet werden. Die Statistiken zeigen eindeutig, dass wir unsere Bemühungen verstärken müssen, um unser Ziel eine gemeinsame Verantwortung und Realität werden zu lassen. Im Jahr 2024 verzeichnete die Polizei 21 127 Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt. 70 % der Opfer waren Frauen, hinzu kommt die besorgniserregende Situation von Kindern, die innerhalb ihrer Familie ebenfalls besonders gefährdet sind. Und eine Trendwende ist nicht erkennbar: Seit Anfang 2025 verzeichnet die Schweiz eine sehr hohe Zahl von Femiziden.

Es ist nicht hinnehmbar, dass Frauen in ihrem privaten Umfeld, zu Hause, um ihr Leben fürchten müssen. Diese Tragödien sind kein unabwendbares Schicksal: In den letzten Jahren haben Bund, Kantone, Städte, Gemeinden und die Zivilgesellschaft eng zusammengearbeitet, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen, bestehende Lücken zu schliessen und die verschiedenen Dienstleistungen weiter zu verbessern. Der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026, dessen Koordination dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann obliegt, und die Roadmap häusliche Gewalt des Bundesamts für Justiz sind Teil dieser Zusammenarbeit. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) arbeiten eng zusammen. Auf gesetzlicher Ebene wurden mit der Revision des Sexualstrafrechts, zivilrechtlichen Massnahmen gegen Ehen mit Minderjährigen, der Anpassung des Aufenthaltsrechts für Opfer häuslicher Gewalt und der Strafverfolgung von Stalking Fortschritte erzielt.

Im Jahr 2026 laufen der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und die Roadmap häusliche Gewalt aus. Schon jetzt ist klar, dass wir unsere gemeinsamen Anstrengungen verstärken und beschleunigen müssen, um Gewalt zu reduzieren und die Sicherheit der gesamten Bevölkerung zu verbessern. Dies erfordert unter anderem eine Intensivierung der Prävention. Ende 2025 wird die erste Präventionskampagne gegen häusliche, sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt gestartet. Im ersten Jahr soll sie dazu beitragen, die bestehenden Hilfsangebote bekannter zu machen. In den folgenden vier Jahren werden spezifische Themen im Zusammenhang mit der Entstehung von Gewalt behandelt, wobei die Gleichstellung der Geschlechter als zentraler Schutzmechanismus hervorgehoben wird.

Die Ziele der Istanbul-Konvention haben für die Schweiz höchste Priorität. Alle Menschen in unserem Land, unabhängig von ihrem Geschlecht, sollen sich zu Hause, im öffentlichen Raum und bei der Arbeit sicher fühlen und auf Respekt zählen dürfen. Dafür braucht es unser gemeinsames Engagement und unsere anhaltende Entschlossenheit.

Elisabeth Baume-Schneider

Bundesrätin

Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI)

# INHALT

|                                                                                                                                          |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Abkürzungsverzeichnis .....                                                                                                              | I   |
| Tabellenverzeichnis .....                                                                                                                | III |
| 1. Einleitung .....                                                                                                                      | 1   |
| 1.1 Entwicklungen seit dem ersten Staatenbericht.....                                                                                    | 1   |
| 1.2 Die Umsetzung der Istanbul-Konvention im schweizerischen föderalen System...                                                         | 3   |
| 2. Teil I: Entwicklungen .....                                                                                                           | 6   |
| Artikel 7: Umfassende und koordinierte politische Massnahmen .....                                                                       | 6   |
| Artikel 8: Finanzielle Mittel .....                                                                                                      | 12  |
| Artikel 11: Datensammlung und Forschung.....                                                                                             | 16  |
| 3. Teil II: Informationen .....                                                                                                          | 19  |
| Artikel 12: Allgemeine Verpflichtungen .....                                                                                             | 19  |
| Artikel 14: Bildung.....                                                                                                                 | 30  |
| Artikel 15: Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen.....                                                           | 37  |
| Artikel 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme .....                                                                    | 39  |
| Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen .....                                                                                             | 50  |
| Artikel 20: Allgemeine Hilfsdienste .....                                                                                                | 58  |
| Artikel 20: Spezifische Fragen zu öffentlichen Gesundheitseinrichtungen .....                                                            | 59  |
| Artikel 22: Spezialisierte Hilfsdienste .....                                                                                            | 68  |
| Artikel 25: Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt.....                                                                                | 73  |
| Artikel 31: Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit .....                                                                                | 76  |
| Artikel 48: Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile .....                                        | 84  |
| Artikel 49 und 50: Allgemeine Verpflichtungen und Soforthilfe, Prävention und Schutz.....                                                | 85  |
| Artikel 51: Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement.....                                                                               | 88  |
| Artikel 52: Eilschutzanordnungen .....                                                                                                   | 90  |
| Artikel 53: Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen .....                                                                  | 91  |
| Artikel 56: Schutzmassnahmen .....                                                                                                       | 92  |
| 4. Teil III: Neue Tendenzen .....                                                                                                        | 94  |
| 5. Teil IV: Daten .....                                                                                                                  | 102 |
| Anhang.....                                                                                                                              | 104 |
| 1. Aktions- und Massnahmenpläne sowie Massnahmenpakete gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt in Kantonen und grossen Städten ..... | 104 |
| 1.1. Übersicht über alle Kantone und über diejenigen Städte mit einem Aktionsplan .....                                                  | 104 |
| 1.2. Kantonale/städtische Vorhaben > Aktions- und Massnahmenpläne oder Massnahmenpakete .....                                            | 111 |
| 1.3. Weitere kantonalen Massnahmen .....                                                                                                 | 128 |
| 1.4. Gleichstellungspläne mit Massnahmen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt .....                                               | 138 |
| 2. Fachstellen für gewaltausübende Personen in der Schweiz .....                                                                         | 142 |
| 3. Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Personen in der Schweiz 2023 .....                                                    | 143 |
| 4. Polizeiliche Kriminalstatistik Schweiz (PKS): Häusliche Gewalt 2022 bis 2024 .....                                                    | 145 |
| 5. Polizeiliche Kriminalstatistik Schweiz (PKS): sexualisierte Gewalt 2022 bis 2024 .....                                                | 147 |
| 6. Übersicht zu den in den Kantonen erfassten polizeilichen Daten .....                                                                  | 149 |
| 7. Opferhilfestatistik Schweiz (OHS) 2022 bis 2024.....                                                                                  | 151 |

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|        |                                                                                                                                           |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AHG    | Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt Aargau                                                                                                |
| AIG    | Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20)                                                                                             |
| BAG    | Bundesamt für Gesundheit                                                                                                                  |
| BAKOM  | Bundesamt für Kommunikation                                                                                                               |
| BASPO  | Bundesamt für Sport                                                                                                                       |
| BAZ    | Bundesasylzentrum                                                                                                                         |
| BBI    | Bundesblatt                                                                                                                               |
| BehiG  | Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3)                                         |
| BFS    | Bundesamt für Statistik                                                                                                                   |
| BGE    | Bundesgerichtsentscheid                                                                                                                   |
| BIG    | Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt                                                                                         |
| BJ     | Bundesamt für Justiz                                                                                                                      |
| BPEV   | Büro für Gleichstellung und Prävention von häuslicher Gewalt des Kantons Genf                                                             |
| BSV    | Bundesamt für Sozialversicherungen                                                                                                        |
| CEDAW  | Committee on the Elimination of Discrimination against Women / Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau      |
| CHUV   | Centre hospitalier universitaire vaudois (Universitätsspital des Kantons Waadt)                                                           |
| CMLV   | Consultation médico-légale pour adultes victimes de violence aux HUG (rechtsmedizinische Sprechstunde für erwachsene Gewaltopfer des HUG) |
| DAO    | Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein                                                                           |
| EBG    | Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann                                                                             |
| EBGB   | Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen                                                                |
| EDA    | Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten                                                                                |
| EDI    | Eidgenössisches Departement des Innern                                                                                                    |
| EDK    | Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren                                                                          |
| EJPD   | Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement                                                                                            |
| EKF    | Eidgenössische Kommission für Frauenfragen                                                                                                |
| EKR    | Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus                                                                                                |
| fedpol | Bundesamt für Polizei                                                                                                                     |
| FIZ    | Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration                                                                                               |
| Fn.    | Fussnote                                                                                                                                  |
| FGM/C  | Female Genital Mutilation/Cutting – Weibliche Genitalverstümmelung                                                                        |
| FRB    | Fachstelle für Rassismusbekämpfung                                                                                                        |
| FTE    | Full Time Equivalent                                                                                                                      |
| FVGS   | Fachverband Gewaltberatung Schweiz – neu Schweizerischer Dachverband für Gewaltprävention SOLVIO                                          |
| GREVIO | Group of Experts on Action Against Violence Against Women and Domestic Violence                                                           |
| HUG    | Hôpitaux Universitaires Genève (Universitätsspitäler des Kantons Genf)                                                                    |
| IK     | Istanbul-Konvention                                                                                                                       |
| IRM    | Institut für Rechtsmedizin                                                                                                                |
| Kapo   | Kantonspolizei                                                                                                                            |
| KESB   | Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde                                                                                                      |
| KIP    | Kantonale Integrationsprogramme                                                                                                           |
| KJFG   | Kinder- und Jugendförderungsgesetz                                                                                                        |
| KKJPD  | Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren                                                                 |
| KKPKS  | Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten                                                                         |

|         |                                                                                                                                                                                                      |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| KMU     | Kleine und mittlere Unternehmen                                                                                                                                                                      |
| KOKES   | Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz                                                                                                                                                          |
| LGBTIQ  | Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transgender, Intersexuell, Queer                                                                                                                                        |
| LOVD    | Loi d'organisation de la prévention et de la lutte contre la violence domestique du canton de Vaud (Organisationsgesetzes für die Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt des Kantons Waadt) |
| NAP IK  | Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung Istanbul-Konvention                                                                                                                                 |
| NEK     | Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin                                                                                                                                                |
| NGO     | Non-Governmental Organisation – Nichtregierungsorganisation                                                                                                                                          |
| OHG     | Opferhilfegesetz (SR 312.5)                                                                                                                                                                          |
| OHS     | Opferhilfestatistik                                                                                                                                                                                  |
| PAS     | Parental Alienation Syndrom / Elterliche Entfremdung                                                                                                                                                 |
| PH      | Pädagogische Hochschule                                                                                                                                                                              |
| PKS     | Polizeiliche Kriminalstatistik                                                                                                                                                                       |
| PolG    | Polizeigesetz                                                                                                                                                                                        |
| RLP     | Rahmenlehrplan                                                                                                                                                                                       |
| SBFI    | Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation                                                                                                                                              |
| SEM     | Staatssekretariat für Migration                                                                                                                                                                      |
| SKG     | Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten                                                                                                                                             |
| SKHG    | Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt                                                                                                                                                      |
| SMRI    | Schweizerische Menschenrechtsinstitution                                                                                                                                                             |
| SKP     | Schweizerische Kriminalprävention                                                                                                                                                                    |
| SODK    | Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren                                                                                                                                    |
| SOLVIO  | Schweizerischer Dachverband für Gewaltprävention (ehemals Fachverband Gewaltberatung Schweiz FVGS)                                                                                                   |
| SR      | Systematische Rechtssammlung                                                                                                                                                                         |
| SSI     | Swiss Sport Integrity                                                                                                                                                                                |
| SSV     | Schweizerischen Städteverband                                                                                                                                                                        |
| StGB    | Strafgesetzbuch                                                                                                                                                                                      |
| StPO    | Strafprozessordnung                                                                                                                                                                                  |
| SUS     | Strafurteilsstatistik                                                                                                                                                                                |
| SVK-OHG | Schweizerische Verbindungsstellenkonferenz Opferhilfegesetz (Opferhilfekonferenz)                                                                                                                    |
| UMV     | Unité de médecine des violences du CHUV (Abteilung für Gewalt Medizin des CHUV)                                                                                                                      |
| UNO     | United Nations Organisation / Vereinte Nationen                                                                                                                                                      |
| USZ     | Universitätsspital Zürich                                                                                                                                                                            |
| UVEK    | Bundesamt für Kommunikation                                                                                                                                                                          |
| VBS     | Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport                                                                                                                           |
| VSKC    | Vereinigung der Schweizerischen Kriminalpolizeichefs                                                                                                                                                 |
| VZAE    | Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201)                                                                                                                              |
| ZGB     | Zivilgesetzbuch                                                                                                                                                                                      |
| zhaw    | Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften                                                                                                                                                     |
| ZPO     | Zivilprozessordnung                                                                                                                                                                                  |

# TABELLENVERZEICHNIS

|                                                                                                                                                                           |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Tabelle 1: Kantonale Massnahmen und strategische Dokumente in Übereinstimmung mit Artikel 3 Istanbul-Konvention. ....                                                     | 9   |
| Tabelle 2: Kantonale Massnahmen zur Schwerpunktsetzung auf den Rechten von Frauen und ihrem Empowerment. ....                                                             | 11  |
| Tabelle 3: Entwicklung der zur Verfügung gestellten finanziellen und personellen Ressourcen in den Kantonen seit 2022. ....                                               | 14  |
| Tabelle 4: Änderungen in den Kantonen der Zuteilung finanziellen und personellen Ressourcen an Organisationen der Opferhilfe oder der spezialisierten Unterstützung. .... | 16  |
| Tabelle 5: Kantonale und kommunale interinstitutionelle Zusammenarbeitsgremien. ....                                                                                      | 53  |
| Tabelle 6: Kantonale Angaben zu finanziellen und personellen Ressourcen. ....                                                                                             | 55  |
| Tabelle 7: Kantonale (Rechts)Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen Institutionen. ....                                                                               | 57  |
| Tabelle 8: Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffenen Personen in der Schweiz gemäss Bericht SODK 2024, Tabellen 4 und 5. ....                                      | 69  |
| Tabelle 9: PKS-Daten zu weiblichen geschädigten Personen von häuslicher und sexualisierter Gewalt. ....                                                                   | 102 |

# 1. EINLEITUNG

## 1.1 Entwicklungen seit dem ersten Staatenbericht

Das Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ist sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei Behörden verstärkt präsent. Die verschiedenen Massnahmen, Studien, Berichterstattungen oder Gesetzesanpassungen der letzten Jahre haben dazu beigetragen, das Ausmass dieser geschlechtsspezifischen Gewaltformen vermehrt wahrzunehmen.

Die folgenden Entwicklungen auf nationaler, kantonaler, kommunaler und internationaler Ebene sind seit dem ersten Staatenbericht der Schweiz an GREVIO vom 18. Juni 2021 besonders hervorzuheben:

- die Verabschiedung des ersten Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK) und dessen Zwischenberichterstattung vom 25. November 2024;<sup>1</sup>
- die Durchführung des ersten «Nationalen Dialogs zu Gewalt, Geschlecht und Diskriminierung» vom 25. November 2024 sowie des ersten «Treffen zur Gleichstellung – Bund und Kantone» vom 2. Mai 2025 mit einer Schwerpunktsetzung zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt;<sup>2</sup>
- die Einreichung von über 100 parlamentarischen Vorstössen, die in Verbindung mit der Istanbul-Konvention stehen, wovon über 20 vom Parlament angenommen wurden,<sup>3</sup> darunter auch die Durchführung einer ersten nationalen Präventionskampagne gegen Gewalt;
- die Inkraftsetzung bzw. sich in Erarbeitung befindenden relevanten Gesetzesänderungen, wie beispielsweise die Revision des Sexualstrafrechts,<sup>4</sup> die Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten,<sup>5</sup> die ausländerrechtliche Anpassung der Härtefallregelung bei häuslicher Gewalt und der damit zusammenhängende Rückzug des Vorbehalts der Schweiz zu Artikel 59 der Istanbul-Konvention,<sup>6</sup> das neue Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen u. .a. vor Gewaltdarstellungen oder sexuellen Inhalten,<sup>7</sup> die neue Strafnorm zu Nachstellung (Stalking)<sup>8</sup> oder die Revision zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung<sup>9</sup> (siehe dazu Antwort auf Frage 56b) sowie die lau-

---

<sup>1</sup> <https://www.ebg.admin.ch/de/istanbul-konvention>

<sup>2</sup> <https://www.ebg.admin.ch/de/newsb/WUQJCRZcDsaYNKFzNHRU>

<sup>3</sup> Z. B. Postulat 24.4642 Docourt «Psychischer Gewalt in Partnerschaften mehr Beachtung schenken.», Postulat 24.3782 Arslan «Machbarkeitsstudie bezüglich statistischer Erfassung von Femiziden», Motion 22.3234 Carobbio Guscetti «Krisenzentren für Opfer von sexualisierter, häuslicher und geschlechtsbezogener Gewalt», Postulat 23.3799 Studer «Opferschutz durch Täterarbeit», Postulat 22.4566 Funicello «Was brauchen Opfer von sexualisierter Gewalt?», Postulat 23.3775 von Falkenstein «Monitoring der Sexualstrafrechtsreform». Parlamentarische Vorstösse können abgerufen werden auf der Geschäftsdatenbank Curia Vista unter: [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) > Ratsbetrieb > Curia Vista (Stand 08.09.2025).

<sup>4</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99508.html>

<sup>5</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102803.html>

<sup>6</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-103312.html>

<sup>7</sup> SR 446.2

<sup>8</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190433>, BBl 2025 2030

<sup>9</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20240077>

fende Teilrevision des Opferhilfegesetzes, welche die Leistungen der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe insbesondere für Opfer von häuslicher und sexualisierter Gewalt ausbauen will;<sup>10</sup>

- die weiteren nationalen Strategien und Aktionspläne, welche Schnittstellen zum NAP IK aufweisen, wie beispielsweise der NAP gegen Menschenhandel 2023–2027,<sup>11</sup> der NAP zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus 2023–2027,<sup>12</sup> Behindertenpolitik 2023–2026,<sup>13</sup> Strategie und Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus 2026–2031,<sup>14</sup> oder die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030;<sup>15</sup>
- die Bereitstellung von mehr finanziellen Mitteln für die Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt (siehe dazu Antwort zu Artikel 8: Finanzielle Mittel);
- die Verabschiedung durch die Armeeführung der Diversity-Strategie «inklusive Gesamtsystem Schweizer Armee und Gruppe Verteidigung»;<sup>16</sup>
- kantonale Modellprojekte zur Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Stadtquartieren;<sup>17</sup>
- städtische Kampagnen gegen sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum und Queerfeindlichkeit;<sup>18</sup>
- die ausdrückliche Erwähnung von Frauenrechten als Priorität der Menschenrechtsdiplomatie in der Aussenpolitischen Strategie 2024–2027<sup>19</sup> und die derzeitige Erarbeitung des 5. Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der UNO-Resolution 1325 «Frauen, Frieden und Sicherheit».<sup>20</sup>

Während den letzten drei Jahren wurden nicht nur die Massnahmen des NAP IK 2022–2026 in Umsetzung der Istanbul-Konvention vorangetrieben, auch der Strategische Dialog «Häusliche Gewalt» mit seiner 2021 verabschiedeten Roadmap wurde weiterentwickelt und zwischenbilanziert.<sup>21</sup> Der am 26. Mai 2023 von Bund und Kantonen präsentierte «Zwischenbericht zur Umsetzung der Roadmap gegen häusliche Gewalt» zeigte u. a. die Fortschritte im Bereich der Einführung der einheitlichen dreistelligen Telefonnummer für die Opferhilfe, des kantonalen Bedrohungsmanagements oder beim Einsatz von Electronic Monitoring auf. Ausserdem wurden mit dem Addendum «Sexuelle Gewalt» zusätzliche Massnahmen verabschiedet. Eine Bilanz der Roadmap wird 2026 gezogen und es werden neue Verpflichtungen eingegangen, um die Bemühungen zur Prävention und zum Schutz vor häuslicher und sexueller Gewalt fortzusetzen.

Für die Erstellung des Staatenberichts ist das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) als offizielle nationale Koordinationsstelle gemäss Ar-

<sup>10</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/opferhilfe-teilrevision.html>

<sup>11</sup> <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/menschenhandel/links.html>

<sup>12</sup> <https://www.svs-rns.ch/de/nationaler-aktionsplan>

<sup>13</sup> <https://www.ebgb.admin.ch/de/behindertenpolitik-2023-2026>

<sup>14</sup> <https://www.frb.admin.ch/de/strategie-und-aktionsplan-gegen-rassismus-und-antisemitismus>

<sup>15</sup> <https://www.are.admin.ch/are/de/home/nachhaltige-entwicklung/strategie/sne.html>

<sup>16</sup> <https://www.vtg.admin.ch/de/diversity-strategie>

<sup>17</sup> <https://www.bs.ch/schwerpunkte/haltgewalt>

<sup>18</sup> In Umsetzung der NAP IK-Massnahme 34, z. B. Bern schaut hin ([www.bernschauthin.ch](http://www.bernschauthin.ch)), Objectif zéro sexisme en ville de Genève ([www.geneve.ch/actualites/dossiers-information/objectif-zero-sexisme-ville](http://www.geneve.ch/actualites/dossiers-information/objectif-zero-sexisme-ville)), Luzern schaut hin ([www.luzernschauthin.ch](http://www.luzernschauthin.ch)).

<sup>19</sup> <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/strategien/aussenpolitischestrategie.html>

<sup>20</sup> <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/frieden-menschenrechte/frieden/frauen-und-konflikte.html>

<sup>21</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/haeusliche-gewalt/strategischer-dialog.html>

tikel 10 der Istanbul-Konvention zuständig.<sup>22</sup> Die Daten und Informationen auf Bundesebene wurden vom EBG erfasst. Für das Zusammentragen von Daten und Informationen auf Kantonsebene war die Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG) im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) verantwortlich (für die kantonalen Koordinationsstellen siehe Anhang Kapitel 1.1).

Die Struktur des vorliegenden zweiten Staatenberichts der Schweiz folgt dem von der *Group of Experts on Action Against Violence Against Women and Domestic Violence* (GREVIO) vorgegebenen Fragebogen. Er legt den Fokus in Bezug auf statistische Daten auf die Jahre 2023 und 2024, berücksichtigt aber auch aktuelle Entwicklungen. Wiederholungen im Text sind unvermeidlich, auch wenn der Text vielerorts auf die Antworten zu anderen Fragen verweist. Die Antworten bilden jeweils die föderalen Zuständigkeiten für Umsetzungsmassnahmen ab (siehe nachfolgendes Kapitel 1.2).

Dieser Staatenbericht gibt den Stand per 9. September 2025 wieder. Er wurde vom Bundesrat an seiner Sitzung vom 26. September 2025 verabschiedet.

## 1.2 Die Umsetzung der Istanbul-Konvention im schweizerischen föderalen System

Die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betrifft die Zuständigkeitsbereiche aller föderalen Ebenen.<sup>23</sup> Der verfassungsrechtliche und gesetzliche Rahmen weist Bund und Kantone namentlich die folgenden Kompetenzen und Aufgaben zu:

Der **Bund** ist für die nationale und internationale Koordination der Umsetzung der Istanbul-Konvention zuständig. Er handelt als Ansprech- und Verhandlungspartner für den Europarat, ist für die Berichterstattung und die Leitung des Follow-up-Prozesses zu den Empfehlungen des Europarates an die Schweiz zuständig. Der Bund vertritt die Schweiz im Ausschuss der Vertragsparteien und unterbreitet Kandidaturen für das Überwachungsorgan GREVIO. Er ist auch für den Rückzug bzw. die Erneuerung von Vorbehalten zuständig.

Im Rahmen seiner ordentlichen Tätigkeiten ist der Bund zuständig für die strafrechtliche, zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Gesetzgebung in seinen Kompetenzbereichen. Auch verschiedene Bundesstellen haben Kompetenzbereiche, die zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beitragen und der Umsetzung von entsprechenden Massnahmen dienen, namentlich:

- das Bundesamt für Gesundheit (BAG),
- das Bundesamt für Justiz (BJ),
- das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
- das Bundesamt für Polizei (fedpol),
- das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV),
- das Bundesamt für Sport (BASPO),
- das Bundesamt für Statistik (BFS),

---

<sup>22</sup> Art. 5 Abs. 3 Bst. e Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI, SR 172.212.1)

<sup>23</sup> Im Umsetzungskonzept von 2018 ist die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie die Form des Einbezugs von NGOs und der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention festgehalten. Kann abgerufen werden unter: [www.ebg.admin.ch](https://www.ebg.admin.ch) > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Istanbul-Konvention (Stand: 08.09.2025).

- das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG),
- das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB),
- das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA),
- die Gruppe Verteidigung sowie die Schweizer Armee
- das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und
- das Staatssekretariat für Migration (SEM).

Die Bundesstellen prüfen und realisieren Massnahmen in Ausführung von Geschäften, die im Auftrag des Schweizer Parlamentes erfolgen. Sie erarbeiten Grundlagen, Studien, Berichte und Gutachten (meist in Beantwortung parlamentarischer Vorstösse) für die Erstellung von nationalen Statistiken und Analysen. Sie sind schliesslich zuständig für die finanzielle Unterstützung von Dritten mittels Finanzhilfen und anderen Beiträgen entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und subsidiär entlang der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen.

Die 26 **Kantone** sind verpflichtet, die notwendigen Umsetzungsschritte zu unternehmen, soweit die Umsetzung der Istanbul-Konvention in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.<sup>24</sup> Dies trifft für weite Teile der Istanbul-Konvention zu. Namentlich sind die Kantone zuständig für folgende Bereiche:

- die innerkantonale und interkantonale Koordination,
- die Strafverfolgung und die Zivilrechtspflege im Rahmen der bundesrechtlichen Gesetze, den Schutz von Opfern und die Durchführung von Sicherheitsmassnahmen (wie Wegweisungen, Annäherungs- und Kontaktverbote, Electronic Monitoring, etc.),
- das kantonale Bedrohungsmanagement und die präventiv-polizeiliche Arbeit,
- die kantonale Opferhilfe und die Bereitstellung von Schutzplätzen gemäss dem Opferhilfegesetz (OHG) des Bundes,<sup>25</sup>
- die medizinische Versorgung von Gewaltopfern und die rechtsmedizinische Dokumentation,
- den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie die altersgerechte psychosoziale Betreuung von Kindern, die von Gewalt (mit)betroffen sind,
- die Ansprache von gefährdenden Personen sowie die Bereitstellung von Beratungsangeboten und Lernprogrammen für gewaltausübende Personen,
- präventive Massnahmen, insbesondere Informations- und Bildungsmassnahmen, für die Bevölkerung wie für Fachpersonen,
- die Erarbeitung von praxisbezogenen Grundlagen, Handlungsanweisungen, Empfehlungen, Statistiken, Studien, Berichten, Gutachten,
- die finanzielle Unterstützung von Dritten, gemäss den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen und der Aufgaben- und Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen,
- die kantonalen Gleichstellungsmassnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung und zur Stärkung der Frauenrechte,
- die Mitarbeit in der Berichterstattung an den Europarat unter der Federführung des Bundes.

<sup>24</sup> Art. 7 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK, SR 138.1)

<sup>25</sup> Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG, SR 312.5)

Neben Bund und Kantonen spielen auch die **Gemeinden** eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention – soweit die einzelnen Kantone ihnen entsprechende Zuständigkeiten einräumen. Die Gemeindekompetenzen richten sich nach dem kantonalen Recht, weshalb dazu schweizweit kaum generelle Aussagen möglich sind.

Aufgrund der Tatsache, dass wichtige Zuständigkeiten bei verschiedenen Themen der Istanbul-Konvention bei Kantonen und Gemeinden liegen, spielen Strategien, Aktions- und Massnahmenpläne, die auf kantonaler und kommunaler Ebene verabschiedet, finanziert und umgesetzt werden, eine zentrale Rolle. Gleichzeitig bietet das föderalistische System Raum für Innovation und verstärktes Engagement in jenen Regionen, wo es dafür besonderen Bedarf gibt. Es ermöglicht zudem *bottom-up* die Entwicklung von wegweisenden Projekten.

Bund, Kantone und Gemeinden koordinieren die Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz im «Ausschuss von Bund, Kantonen und Gemeinden zur Umsetzung der Istanbul-Konvention».<sup>26</sup> Sie beziehen **nichtstaatliche Organisationen** (NGO) und die **Zivilgesellschaft** in ihre Arbeit ein und arbeiten mit ihnen in unterschiedlicher Form zusammen. So realisiert der Bund gemeinsame Vorhaben und Projekte in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, schliesst Leistungsvereinbarungen und erteilt Mandate für Projekte oder Studien, gewährt Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft Einsitz in Begleitgruppen, zieht sie als Expertinnen und Experten bei, integriert sie in Hearings und befragt sie in Vernehmlassungen. In den Kantonen findet die Zusammenarbeit ebenfalls in unterschiedlichen Formen statt, die kantonale, kommunale und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure zusammenbringen, etwa im Rahmen von Diskussionen an runden Tischen oder in spezifischen Kommissionen, in fallbezogenen Besprechungen, in themenspezifischen Gremien und Arbeitsgruppen oder in gemeinsamen Projekten und Aktionen, wie z. B. zu der jährlich stattfindenden Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen». Diese bewährte fachbezogene Zusammenarbeit zwischen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Fachstellen sowie zwischen Regierungsinstitutionen und NGOs wird auch für die Umsetzung der Istanbul-Konvention genutzt.

---

<sup>26</sup> Ständige Mitglieder des Ausschusses sind derzeit seitens Kantone und Gemeinden die KKJPD, SODK, SKHG, der Schweizerische Städteverband (SSV) und der Schweizerische Gemeindeverband (SGV), seitens Bund das BFS, BJ, BSV und EBG.

## 2. TEIL I: ENTWICKLUNGEN

### Entwicklungen in Bezug auf umfassende und koordinierte politische Massnahmen, finanzielle Mittel und die Datensammlung im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

*Die Schweiz hat ihre Instrumente zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt mit dem Nationalen Aktionsplan 2022–2026 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK) ausgebaut, den der Bundesrat im Juni 2022 verabschiedet hat. Der Zwischenbericht vom 25. November 2024 zeigt die Fortschritte bei den 44 Massnahmen des NAP IK sowie den Handlungsbedarf in der noch verbleibenden Laufzeit 2025–2026 auf. Er wurde anlässlich des ersten Nationalen Dialogs zu Gewalt, Geschlecht und Diskriminierung vorgestellt. Seit 2023 und der Genehmigung des entsprechenden Budgets durch das Parlament laufen die Vorbereitungen für eine grosse nationale Präventionskampagne gegen häusliche, sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt. Zudem wird eine nationale Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt vorbereitet, für die erstmals 2027 eine Erhebung durchgeführt wird. 2026 wird in Abstimmung mit den Kantonen die einheitliche dreistellige Telefonnummer für die Opferhilfe in Betrieb genommen. Auch die Kantone haben zahlreiche im Bericht aufgelistete Massnahmen ergriffen, insbesondere haben sie kantonale Aktionspläne erarbeitet.*

*In diesem Teil sind die auf nationaler Ebene zur Verfügung stehenden Ressourcen im Bereich Gewaltbekämpfung aufgeführt. Für die Aufgaben in Zusammenhang mit der Opferhilfe, inklusive der Vergabe der nötigen finanziellen Ressourcen, sind die Kantone zuständig. Bezüglich Daten stellt das Bundesamt für Statistik (BFS) unter anderem seit November 2023 eine neue, detaillierte Präsentation zu sexueller Gewalt zur Verfügung.*

#### Artikel 7: Umfassende und koordinierte politische Massnahmen

1. Bitte erläutern Sie alle Entwicklungen auf politischer Ebene seit der Annahme des Evaluationsberichts von GREVIO zu Ihrem Land, die eine verbesserte Umsetzung des Übereinkommens zum Ziel haben durch umfassende politische Massnahmen in den Bereichen Prävention, Schutz und Strafverfolgung von gewaltausübenden Personen, Vergewaltigung, sexuelle Gewalt, Belästigung, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, sexuelle Belästigung, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung und häusliche Gewalt. Bitte geben Sie insbesondere an, welche Massnahmen ergriffen wurden, um Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, die zuvor nicht in den politischen Massnahmen, Programmen und Dienstleistungen im Rahmen der vier Handlungsfelder der Istanbul-Konvention berücksichtigt wurden.

Am 22. Juni 2022 wurde der **Nationale Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026** (NAP IK) vom Bundesrat verabschiedet. Dieser wurde in enger Zusammenarbeit mit Kantonen, Städten und Gemeinden erarbeitet unter Einbindung der Zivilgesellschaft.<sup>27</sup>

Seit 2022 ist der **Austausch mit dem NGO-Netzwerk Istanbul-Konvention** formalisiert und institutionalisiert im Austauschkomitee Staat-NGO. Das NGO-Netzwerk war auch in die Zwischenberichterstattung des NAP IK eingebunden. Dieser Zwischenbericht zum Umsetzungsstand des NAP IK wurde am 25. November 2024 im Rahmen des ersten Nationalen Dialogs zu Gewalt, Geschlecht und Diskriminierung von Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider gemeinsam mit politischen und fachlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und Städte vorgestellt.<sup>28</sup>

Um eine noch engere Zusammenarbeit von Bund und Kantonen zu fördern und das politische Engagement für eine inklusive und gerechtere Gesellschaft zu bekräftigen, hat Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider am 2. Mai 2025 Regierungsrätinnen und Regierungsräte zum ersten «Treffen zur Gleichstellung – Bund und Kantone»<sup>29</sup> eingeladen; ein Schwerpunkt des Treffens war die Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt. Von allen Teilnehmenden wurde eine Wiederholung des Treffens aktiv unterstützt.

Aufgrund der besorgniserregenden Häufung von Tötungsdelikten an Frauen und Mädchen seit Jahresbeginn fand am 25. Juni eine ausserordentliche Sitzung des für die Umsetzung der Istanbul-Konvention zuständigen Ausschusses von Bund, Kantonen

<sup>27</sup> Die Medienmitteilung zur Verabschiedung des NAP IK kann abgerufen werden unter: [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Medienmitteilung vom 22.06.2022 (Stand: 08.09.2025).

<sup>28</sup> Medienmitteilung und Zwischenbericht des NAP IK können abgerufen werden unter: [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Medienmitteilung vom 25.11.2024 (Stand: 08.09.2025).

<sup>29</sup> Die Medienmitteilung zum ersten Treffen zur Gleichstellung kann abgerufen werden unter: [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Medienmitteilung vom 02.05.2025 (Stand: 08.09.2025).

und Gemeinden statt. Ziel war es, dringliche Massnahmen festzulegen, die die Prävention und den Schutz der Opfer verbessern.

Im Dezember 2023 beschloss das Schweizer Parlament die Gewährung des Kredits für die erste **nationalen Präventionskampagne** gegen Gewalt. Seither laufen die Vorbereitungsarbeiten, und die Kampagne wird im November 2025 erstmals ausgerollt werden.<sup>30</sup> Auch laufen Vorbereitungsarbeiten für die erste nationale Befragung zur Prävalenz von geschlechtsspezifischer Gewalt. Diese wird voraussichtlich im Jahr 2027 erstmals durchgeführt werden.

Ebenso in Vorbereitung ist die Umsetzung der neuen **dreistelligen Telefonnummer für die Opferhilfe**. Diese wird allen Menschen, denen physische, psychische oder sexuelle Gewalt im privaten oder öffentlichen Raum widerfahren ist, als kostenlose und rund um die Uhr (24/7) erreichbare Anlaufstelle dienen. Die Inbetriebnahme musste aufgrund von notwendigen Anpassungen der Rechtsgrundlagen sowie aufgrund der hohen technischen Komplexität um sechs Monate auf den 1. Mai 2026 verschoben werden.

Die medizinische und **rechtsmedizinische Soforthilfe** für Gewaltopfer soll in allen Regionen der Schweiz verbessert werden. Dazu wurde eine öffentliche Vernehmlassung für eine Teilrevision des Opferhilfegesetzes durchgeführt, die am 24. Januar 2025 endete. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat den Gesetzesentwurf und die Botschaft bis Ende 2025 verabschiedet.<sup>31</sup>

Weitere relevante **Gesetzesänderungen** wurden in den letzten Monaten beschlossen oder beraten: so wurde das revidierte Sexualstrafrecht am 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt,<sup>32</sup> die Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten am 1. Januar 2025,<sup>33</sup> ebenso die ausländerrechtliche Anpassung der Härtefallregelung bei häuslicher Gewalt, womit der Rückzug des Vorbehalts der Schweiz zu Artikel 59 der Istanbul-Konvention einherging.<sup>34</sup> Am 20. Juni 2025 hat das Parlament eine neue Strafnorm zur Nachstellung (Stalking) verabschiedet.<sup>35</sup> In der parlamentarischen Beratung ist derzeit der Entwurf zur Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung im ZGB.<sup>36</sup>

Um die Koordination in Fällen von Zwangsheiraten zwischen den Bundesbehörden und der Fachstelle Zwangsheirat zu verbessern, wurde im Herbst 2024 die **Nationale Koordinationsgruppe Zwangsheirat** ins Leben gerufen. Vertretende aus verschiedenen Bundesbehörden (BJ, EDA, fedpol und SEM) koordinieren unter der Federführung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) zusammen mit der Fachstelle Zwangsheirat Fragen in konkreten Einzelfällen, tauschen sich zu allgemeinen Ablaufprozessen aus, fördern die Entwicklung einer einheitlichen Praxis und eruieren allfällige Lücken in der Gesetzgebung gemäss Istanbul-Konvention. Die Koordinationsgruppe trifft sich mindestens einmal pro Jahr.

Die Schweizer Armee hat am 31. Oktober 2024 ihre Studie zu Diskriminierung und sexualisierter Gewalt<sup>37</sup> publiziert und in der Folge zur bereits bestehenden Diversity

---

<sup>30</sup> Vgl. Faktenblatt zur Präventionskampagne. Kann abgerufen werden unter: [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen zu Gewalt gegen Frauen > Nationale Präventionskampagne gegen häusliche, sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt (Stand 08.09.2025).

<sup>31</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/opferhilfe-teilrevision.html>

<sup>32</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99508.html>

<sup>33</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102803.html>

<sup>34</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-103312.html>

<sup>35</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20190433>, BBI 2025 2030

<sup>36</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20240077>

<sup>37</sup> <https://www.vtg.admin.ch/de/studie-diskriminierung-und-gewalt>

Strategie<sup>38</sup> ergänzende Massnahmen festgelegt.<sup>39</sup> Zudem hat die Unabhängige Vertrauensstelle für Angehörige der Armee am 1. Januar 2022 ihre Arbeit aufgenommen mit dem Ziel, gemeldete Missstände einer für alle Beteiligten nachhaltigen Lösung zuzuführen. Weiter wurde eine Arbeitsgruppe Opferschutz als interdisziplinäres Austauschgefäss ins Leben gerufen mit Vertretenden aus den Bereichen Recht/Justiz/Strafverfolgung, Beratungs- und Betreuungsdienste sowie Medizin, in dem Opferschutz ganzheitlich betrachtet, diskutiert und verbessert werden kann.

2. Bitte geben Sie an, ob und welche Massnahmen allenfalls getroffen wurden, damit die Definitionen von häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen in der nationalen Gesetzgebung oder in strategischen Dokumenten mit den Definitionen aus Artikel 3 der Istanbul-Konvention übereinstimmen; stellen Sie bitte die relevanten Bestimmungen auf Französisch oder Englisch zur Verfügung.

Bei der Erstellung von Publikationen, Berichten und Studien zu Themen geschlechtsspezifischer Gewalt wird darauf geachtet, dass Definitionen gemäss Istanbul-Konvention verwendet werden. Der Nationale Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK), der am 22. Juni 2022 vom Bundesrat verabschiedet wurde, basiert auf der Definition gemäss Istanbul-Konvention.<sup>40</sup>

Im Rahmen der Umsetzung des Handlungsfelds 10 der «Roadmap Häusliche Gewalt»<sup>41</sup> hat die Schweizerische Konferenz Häusliche Gewalt (SKHG) den Auftrag, die bestehenden gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen bezüglich häuslicher Gewalt, Stalking sowie weiterer Gewaltformen gemäss der Istanbul-Konvention zu analysieren und zu überprüfen mit dem Ziel, gestützt darauf Empfehlungen im Sinne eines Mustergesetzes erlassen zu können. Dabei soll der Fokus nicht nur auf polizeilichen Massnahmen liegen, sondern auch und mit Blick auf die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention auf weiteren Feldern und Massnahmen, die zur Verhinderung, Bekämpfung und Schutz von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt beitragen wie beispielsweise gesetzliche Verankerung von Massnahmen im Bereich Datensammlung, Aus- und Weiterbildungsangeboten für Fachpersonen oder Primärprävention. Die Empfehlungen, die bis Ende 2026 vorliegen sollen, werden den Kantonen zur Verfügung gestellt für eine allfällige Anpassung ihrer rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Förderung eines wirksamen Opferschutzes sowie einer möglichst lückenlosen Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Betreffend digitale Formen der Diskriminierung organisiert die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) am 18. November 2025 die Konferenz «Algorithmische Diskriminierung: Politische Verantwortung».<sup>42</sup> Dabei werden die Resultate des Rechtsgutachtens zum Diskriminierungsschutz im Kontext von künstlicher Intelligenz und Algorithmen vorgestellt, insbesondere in Bezug auf Rassismus und Geschlecht. Darüber hinaus werden die beiden Kommissionen Empfehlungen im Umgang mit der Thematik präsentieren. Die Frage der politischen Verantwortung wird explizit aus einer intersektionalen Perspektive beleuchtet und orientiert sich u.a. auch an den Begriffsbestimmungen von Art. 3 Istanbul-Konvention.

Diejenigen kantonalen Aktions- und Massnahmenpläne oder strategische Dokumente und Regierungsratsbeschlüsse, die sich auf die Definitionen aus Artikel 3 der Istanbul-Konvention stützen, sind der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen (Details dazu siehe Anhang Kap. 1).

<sup>38</sup> <https://www.vtg.admin.ch/de/diversity-strategie>

<sup>39</sup> Massnahmenplan aus der Studie. Kann abgerufen werden unter: [www.vtg.admin.ch](http://www.vtg.admin.ch) > Aktuell > Massnahmenausbau zu Diskriminierung und sexualisierte Gewalt (Stand: 08.09.2025).

<sup>40</sup> Siehe Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026, Definition sexualisierte Gewalt des Schwerpunkts III, S. 14. Kann abgerufen werden unter: [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt > Istanbul-Konvention

<sup>41</sup> EJPD, KKJPD & SODK (2021): Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen. Kann abgerufen werden unter: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Gesellschaft > Häusliche Gewalt > Strategischer Dialog «Häusliche Gewalt» (Stand: 08.09.2025).

<sup>42</sup> <https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/die-ekf/veranstaltungen.html>

| Kanton | Massnahmen / Dokumente in Übereinstimmung mit Artikel 3 IK                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AG     | <a href="#">Massnahmenplan</a> gegen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen des Kantons Aargau vom 1. September 2022.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| AR     | Kantonale Bestandsaufnahme in Arbeit, Aktionsplan geplant, beide basieren auf Definitionen der Istanbul-Konvention.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| BE     | Massnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention gemäss Bericht der <a href="#">Bericht der Konsultativgruppe Häusliche Gewalt</a> .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| BL     | Aktions- und Massnahmenpläne sowie weitere Massnahmen basierend auf der Istanbul-Konvention.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| BS     | Kantonale Bestandsaufnahme basierend auf der Istanbul-Konvention in Arbeit, Aktions- und Massnahmenplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Planung, Massnahmenpaket Sexualisierte Gewalt in Planung. <a href="#">Gleichstellungsplan 2024–2027</a> mit Handlungsfeld Gewalt und Sicherheit mit intersektionaler Ausrichtung, 2 Ziele mit 11 Massnahmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| GE     | Kantonales Gesetz für Gleichstellung und zur Bekämpfung von geschlechts- und genderspezifischer Gewalt ( <a href="#">LED-Genre</a> , A 2 91) vom 23. März 2023: Art. 3 definiert insbesondere die Begriffe Sexismus, sexualisierte Gewalt, und Geschlecht gemäss der IK.<br>Kantonales Gesetz zu häuslicher Gewalt ( <a href="#">LVD</a> , F 1 30): Art. 2 definiert die Formen von häuslicher Gewalt. Bei der Revision des LVD, die im Rahmen des Aktionsplans gegen häusliche Gewalt 2023–2028 geplant ist, werden die Definitionen der Formen von häuslicher Gewalt überprüft und falls nötig ergänzt, um die Kohärenz mit der IK zu verbessern.                |
| GL     | <a href="#">Aktions- und Massnahmenplan Istanbul Konvention 2023–2026</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| GR     | <a href="#">Kantonale Strategie gegen häusliche Gewalt</a> vom 22. Februar 2022.<br>Kantonales Gesetz gegen häusliche Gewalt in Erarbeitung, welches die Definition von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt verankern soll.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| JU     | Entwurf für ein kantonales Gesetz, das auf der Definition der Istanbul-Konvention basiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| LU     | <a href="#">Aktions- und Massnahmenplan häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt 2025–2029</a> orientiert sich an der Definition IK.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| SH     | <a href="#">Kantonaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026</a> .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| SO     | Der kantonale Schwerpunkteplan « <a href="#">Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt</a> » für die Jahre 2023 bis 2026 basiert auf der Istanbul-Konvention; alle Massnahmen des Schwerpunkteplanes greifen Thematiken und Definitionen der IK auf.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| TG     | Der <a href="#">kantonale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2023–2024</a> sowie der zugehörige Regierungsratsbeschluss (Nr. 150/2023) stützen sich auf die Definitionen von häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen aus Art. 3 IK.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| TI     | Das Tessin hat in seinem <a href="#">Kantonalen Aktionsplan gegen häusliche Gewalt</a> die Definitionen der Istanbul-Konvention übernommen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| VD     | Das Organisationsgesetz für die Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt ( <a href="#">LOVD</a> ) wird derzeit revidiert, um den Anwendungsbereich der Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung der häuslichen Gewalt gemäss Art. 2 LOVD zu erweitern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| VS     | Das kantonale Gesetz gegen häusliche Gewalt wurde 2024 revidiert. Es übernimmt die Definition der Istanbul-Konvention und sieht einen integrierten Ansatz sowie folgende Massnahmen vor: mehr Informationsaustausch zwischen Diensten/Organisationen, um Risiken besser erkennen zu können und die Koordination zu verbessern; drei obligatorische Gespräche bei einer sofortigen Wegweisung durch die Polizei oder bei einer Fernhaltemassnahme eines Zivilgerichts; zuständig für die drei obligatorischen Gespräche ist der Kanton; proaktive Kontaktaufnahme durch die beauftragten Organisationen nach jedem Polizeieinsatz; Ansprechen der Kinder als Opfer. |
| ZH     | Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Zürich, <a href="#">Massnahmen und Stellenplan</a> (RRB 338/2021); Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Zürich, Berichterstattung und Folgemaassnahmen, Kostenanteile, Statistisches Amt, Stellenplan (RRB 1254/2024), Strategie Opferhilfe.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

Tabelle 1: Kantonale Massnahmen und strategische Dokumente in Übereinstimmung mit Artikel 3 Istanbul-Konvention.

3. Bitte beschreiben Sie die Massnahmen, die Ihre Behörden getroffen haben, damit in der Politik zu Gewalt gegen Frauen und zu häuslicher Gewalt der Schwerpunkt auf den Rechten der Frauen und ihrem Empowerment liegt. Bitte machen Sie Angaben zu allen Massnahmen, die die Übereinstimmungen dieser Politik gemäss Artikel 4 Absatz 3 der Konvention verbessern.

Im Rahmen des ersten «Nationalen Dialogs zu Gewalt, Geschlecht und Diskriminierung»<sup>43</sup> vom 25. November 2024 sowie des ersten «Treffens zur Gleichstellung – Bund und Kantone»<sup>44</sup> vom 2. Mai 2025 haben Bund und Kantone gemeinsam die Bedeutung eines koordinierten Vorgehens zur Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt bekräftigt. Durch vor kurzem in Kraft getretene Gesetzesrevisionen wurden die Rechte von Frauen, die Opfer eine Gewaltform gemäss Istanbul-Konvention geworden sind, auf nationaler Ebene gestärkt; weitere Gesetzesrevisionen sind in Beratung oder Planung (siehe Antwort auf Frage 1). Auch die derzeitige Analyse der kantonalen Gesetzgebungen und die Empfehlungen im Sinne eines Mustergesetzes haben eine möglichst lückenlose Umsetzung der Istanbul-Konvention zum Ziel (Umsetzung des Handlungsfeldes 10 «Rechtlicher Rahmen zu häuslicher Gewalt» der Roadmap Häusliche Gewalt, siehe Fussnote 41).

Im November 2024 hat die SODK die Ergebnisse einer **Analyse zu den Schutz- und Notunterkünften** publiziert.<sup>45</sup> Dieser Forschungsbericht liefert die wissenschaftlich fundierte Grundlage für die Weiterentwicklung der Versorgungssituation im Bereich der Schutz- und Notunterkünfte sowie deren nachgelagerten Angebote, was ein verstärktes Empowerment von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen mit sich bringen dürfte (siehe Antwort auf Frage 25a).

Mit der im Jahr 2022 eingeführten Möglichkeit der Anordnung einer elektronischen Überwachung gemäss Artikel 28c ZGB wurde eine weitere Massnahme geschaffen, um den Schutz von gewaltbetroffenen Personen weiter zu verbessern und ihre Rechte zu verbessern. Im Rahmen der Umsetzung des Handlungsfelds 4 der «Roadmap Häusliche Gewalt»<sup>46</sup> wurden Pilotprojekte zum Einsatz technischer Mittel im Kontext der Prävention von häuslicher Gewalt, darunter auch ein **Pilotprojekt zur elektronischen Echtzeitüberwachung**, wissenschaftlich begleitet.<sup>47</sup> Diese Studie liefert Grundlagen- und Handlungswissen für zukünftige Entwicklungen und Anpassungen der Anwendung technischer Mittel im Kontext der Prävention von häuslicher Gewalt.

Seitens Kantone sind Massnahmen auf der politischen Ebene zur Schwerpunktsetzung auf den Rechten von Frauen und ihrem Empowerment nachfolgender Tabelle 2 zu entnehmen.

| Kanton | Massnahmen Schwerpunktsetzung Rechte und Empowerment Frauen                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AG     | Niederschwelliges Angebot für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche sowie Prävention und Beratung bei weiblicher Genitalbeschneidung im Rahmen des <a href="#">Massnahmenplans</a> .                                                                                                                                               |
| AR     | Leistungsvereinbarung mit Frauenhaus wird neu aufgelegt. Zukünftig ist gemäss den SODK-Empfehlungen ein objektorientierter Sockelbeitrag geplant, um das Risiko von Belegungsschwankungen angemessen mitzutragen.                                                                                                                    |
| BE     | Erarbeitung einer Opferhilfe-Strategie; Prüfung der Abdeckung und Auslastung von spezialisierten Beratungsstellen und Therapieplätzen für Kinder, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind.                                                                                                                                       |
| BL     | Niederschwelliger Zugang zu Opferhilfeleistungen (z.B. Chatberatung, Opferan-sprache im Rahmen medizinischer Behandlung inkl. Möglichkeit rechtsmedizinischer Untersuchung auch vor/ohne Anzeige); regionale Schutzplätze mit finanzieller Abgeltung gemäss <a href="#">Frauenhausgesetz</a> ; Fachgruppe Migration und Opferschutz. |

<sup>43</sup> <https://www.ebg.admin.ch/de/nsb?id=103270>

<sup>44</sup> <https://www.ebg.admin.ch/de/newnsb/WUQJCRZcDsaYNKFzNHRU>

<sup>45</sup> Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) (Hrsg.) (2024): Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Personen in der Schweiz. Forschungsbericht. Kann abgerufen werden unter: [www.sodk.ch](http://www.sodk.ch) > Dokumentation > Studien und Berichte (Stand: 08.09.2025).

<sup>46</sup> Siehe Fn. 41.

<sup>47</sup> Schaub Jann, Manetsch-Imholz Rahel & Hostettler Ueli (2024): Wissenschaftliche Begleitstudie «Einsatz technischer Hilfsmittel im Rahmen der Prävention Häuslicher Gewalt». Schlussbericht. Universität Bern. Kann abgerufen werden unter: [www.kkjp.ch](http://www.kkjp.ch) > News > 02.12.2024 (Stand: 08.09.2025).

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BS | Regierungsrätlicher Schwerpunkt 2022–2024 in Kriminalitätsbekämpfung: Häusliche und Sexualisierte Gewalt; Erhöhung Sockelbeitrag Frauenhäuser und Opferhilfe, Massnahmenpakete zur Umsetzung der Istanbul-Konvention allgemein und zu Sexualisierter Gewalt spezifisch in Planung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| GE | Systematische Analyse der Intersektionalität von Projekten, für die Gesuche für Subventionen eingereicht werden, dies gemäss einem neuen internen Verfahren; Bevölkerungsumfrage zu häuslicher, sexualisierter, LGBTIQ+-phober und sexueller Gewalt, wobei die Geschlechtsidentität, die sexuelle und romantische Orientierung, die Hautfarbe sowie Behinderungen mit einbezogen werden; dauerhafte Finanzierung und verstärkte Unterstützung für neun Vereine, deren Ziel es u. a. ist, die Rechte von Frauen und ihr Empowerment zu stärken und gegen geschlechtsspezifische Diskriminierung zu kämpfen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| GL | Änderung des PolG voraussichtlich noch 2025 hinsichtlich einer systematischen Meldung zu einer psychosozialen Beratung für Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| GR | Seit Frühling 2023 Sprechstunde Forensic Nursing, bei der sich Opfer von körperlicher und sexueller Gewalt, unabhängig von Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus, sexueller Orientierung etc., kostenlos ärztlich untersuchen und die Gewaltverletzungen gerichtsverwertbar dokumentieren lassen können, auch ohne Anzeigenerstattung. Die Schutzunterkunft steht auch Menschen mit einer körperlichen Behinderung offen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| LU | <a href="#">Planungsbericht zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen (2022-2025)</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| TG | Einführung einer opferorientierten Übermittlungspraxis mit der erfolgten Teilrevision des Polizeigesetzes (KAP IK 2023–2024, M. 5.1); Pilotprojekt zu Electronic-Monitoring im Gewaltschutz, im Rahmen dessen u.a. auch Notfallknöpfe für Gewaltopfer zum Einsatz kamen (KAP IK 2023–2024, M. 4.3).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| TI | Massnahmenpaket, das ein koordiniertes und gemeinsames Vorgehen zum Ziel hat (Erneuerung der ständigen Begleitgruppe zum Thema häusliche Gewalt; Einrichtung der kantonalen Koordinationsstelle in diesem Bereich; Ansprechperson zum Thema häusliche Gewalt bei der Opferhilfestelle); kontinuierliche Analyse der kantonalen Gesetzgebung, um passende und effiziente gesetzliche Grundlagen zu schaffen und zu verbessern (z. B. Totalrevision des PolG und laufende Ausarbeitung des kantonalen Gesetzes zur Bekämpfung häuslicher Gewalt).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| VD | <a href="#">Unterstützung von Migrantinnen, die Opfer häuslicher Gewalt sind</a> ; einheitliche, 60-tägige Unterbringung in Notunterkünften aller Opfer häuslicher Gewalt, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, Unterstützungsprogramme via Centre social protestant und Möglichkeit einer anonymisierten Prüfung ihrer Situation beim Einwohneramt. Projekt zur Eröffnung einer Abteilung nur für Frauen und Kinder im Waadtländer Empfangszentrum für Migrant/-innen mit speziellen Räumen für Frauen, die häusliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt haben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| VS | Schaffung der Abteilung für Gewaltmedizin am Spital Wallis im Jahr 2021.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| ZH | Im Rahmen des Regierungsrätlichen Massnahmenplans zur Umsetzung der IK im Kanton Zürich ( <a href="#">RRB 338/2021</a> , <a href="#">RRB 1254/2024</a> ) wird die Zusammenarbeit zwischen der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, den Gleichstellungsfachstellen, der Kantonalen Opferhilfestelle und der Koordinationsstelle Behindertenrechte verstärkt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Anforderungen an die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Anliegen von Menschen mit besonderen Bedürfnissen (u.a. Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund und besonders vulnerable Opfergruppen) berücksichtigt werden.<br><br>Die <a href="#">Strategie Opferhilfe</a> ermöglicht einen einfachen und schnellen sowie diskriminierungsfreien Zugang zu Beratung, Schutz und finanziellen Leistungen der Opferhilfe. Das Angebot wird bedarfsgerecht, inklusiv und diversitätssensibel ausgerichtet. Der <a href="#">Gleichstellungsplan</a> 2024–2027 (STRB Nr. 0890/2024) steht für das Engagement der Stadt Zürich im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter für Bewohner*innen und die Mitarbeitenden der Stadt. |

Tabelle 2: Kantonale Massnahmen zur Schwerpunktsetzung auf den Rechten von Frauen und ihrem Empowerment.

## Artikel 8: Finanzielle Mittel

4. Bitte erläutern Sie alle Entwicklungen seit der Annahme des Evaluationsberichts von GREVIO zu Ihrem Land, dank denen finanzielle und personelle Ressourcen zur Umsetzung einer integrierten Politik zur Verfügung stehen sowie zu den Massnahmen und Programmen, die zum Ziel haben, alle Formen von Gewalt gemäss der Istanbul-Konvention zu verhindern und zu bekämpfen. Bitte geben Sie an, ob diese Ressourcen dauerhaft zur Verfügung stehen und genügen.

Auf **Bundesebene** ist der Bereich Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) für die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf nationaler Ebene zuständig.<sup>48</sup> Der Stellenetat des Bereichs Gewalt des EBG beträgt 2025 für diese Koordinationsaufgaben 1,1 FTE (Full Time Equivalent). An Sachmitteln stehen dem Bereich 450 000 Franken jährlich zur Verfügung, weitere 500 000 Franken sind für die Prävalenzstudie und detaillierte Statistiken zu häuslicher Gewalt und zu sexualisierter Gewalt des Bundesamtes für Statistik (BFS) vorgesehen. Darin enthalten ist auch die Finanzierung der 1,6 FTE, die dem BFS dauerhaft für die Durchführung der Prävalenzstudie zur Verfügung stehen. Zusätzlich stehen dem Bereich Gewalt für die Präventionskampagne Gewalt jährlich 1.5 Millionen Franken (inkl. 1 FTE) zur Verfügung.

Weiter stehen innerhalb des EBG für die Finanzhilfen Gewaltprävention<sup>49</sup> 1 FTE und 3 Millionen Franken jährlich an Finanzhilfen zur Verfügung, und im Bereich LGBTIQ 2 FTE und 200 000 Franken Sachmittel jährlich.

Beim Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) wurde der Kredit «Kinderschutz/Kinderrechte»<sup>50</sup> vom Parlament per 2021 von jährlich rund 1.1 Millionen Franken auf 2 Millionen Franken pro Jahr und per 2022 für eine Ombudsstelle Kinderrechte um weitere 390 000 Franken erhöht. Zudem hat der Bundesrat beschlossen, ab 2022 mit zusätzlichen 290 000 Franken Präventionsangebote für Personen mit sexuellen Interessen an Kindern sowie deren Koordination auf gesamtschweizerischer Ebene verstärkt zu fördern. Aufgrund der allgemeinen Sparmassnahmen beträgt der Kredit ab 2025 rund 2.5 Millionen Franken.

Am 23. Mai 2023 wurde überdies die Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI) gegründet, deren Geschäftsstelle seit Anfang 2024 operativ tätig ist.<sup>51</sup> Das Parlament hat zur Finanzierung ihrer Organisation und ihrer Tätigkeiten für die Jahre 2023–2026 einen Zahlungsrahmen von 4 Millionen Franken genehmigt, zusätzlich unterstützen die Kantone die Infrastrukturkosten mit 300 000 Franken jährlich.

Das EBGB richtet Finanzhilfen zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen aus. In der Regel werden Anschubfinanzierungen für Projekte gewährt. Projekte von nationalen oder sprachregionalen Organisationen, die neue Massnahmen zum Schutz von Frauen und Männern mit Behinderungen vor Gewalt entwickeln und bestehende Lücken schliessen, können in diesem Rahmen ebenfalls unterstützt werden.

Für die Koordination der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf **interkantonalen Ebene** ist die SKHG zuständig. Der Stellenetat bei der Geschäftsstelle der SKHG wurde per Anfang 2025 erhöht und beträgt 0,8 FTE, der Sachkredit 251 700 Franken.

Wie erwähnt, fallen zahlreiche Aufgabenfelder, die für die Umsetzung der Istanbul-Konvention relevant sind (z. B. Schutz, Polizei und Justiz, medizinische Versorgung, Kindes- und Erwachsenenschutz) in den Zuständigkeitsbereich der Kantone (siehe Auflistung in Kapitel 1.2). Der genaue Ressourceneinsatz für diese Aufgabenbereiche kann nicht beziffert werden, aber in verschiedenen Kantonen und Gemeinden wurden

<sup>48</sup> Art. 5 Abs. 3 Bst. e Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI, SR 172.212.1)

<sup>49</sup> Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, SR 311.039.7. Projekte, welche mit Finanzhilfen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unterstützt werden, können abgerufen werden unter: [www.projektsammlung.ch](http://www.projektsammlung.ch) > Finanzhilfen Gewaltprävention (Stand: 08.09.2025).

<sup>50</sup> [https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderschutz\\_kinderrechte.html](https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderschutz_kinderrechte.html)

<sup>51</sup> Gründung gestützt auf den am 01.01.2023 in Kraft getretenen Art. 10a Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9). Website SMRI: [www.isdh.ch](http://www.isdh.ch) (Stand: 08.09.2025).

im Rahmen von Aktions- und Massnahmenplänen Personalressourcen und/oder Finanzierungen gutgeheissen. Eine Übersicht gibt nachfolgende Tabelle 3 wieder.

| Kanton | Entwicklung finanzieller und personeller Ressourcen seit 2022                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AG     | Erhöhung der personellen Ressourcen für die kantonale Fachstelle Häusliche Gewalt, langfristige Finanzierung für die Prävention und Beratung bei Genitalverstümmelung sowie Lernprogramm.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| AR     | Personelle Ressourcen im Rahmen des bestehenden Stellenplans zur Erarbeitung der Bestandesaufnahme und des Aktionsplans.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| BE     | Dauerhafte Aufstockung der Personalressourcen bei der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (insb. für die Leitung der Arbeit mit Tatpersonen / Lernprogramme gegen Häusliche Gewalt), Budgeterhöhung für Leistungen für Gewaltberatungen gemäss Bedarf. Bei der KaPo dauerhafte Aufstockung Fachverantwortung Sexualdelikte zur Umsetzung von neuen Aus- und Weiterbildungsprojekten.                                                                                                                                                                                   |
| BL     | Dauerhafte Erweiterung von Lernprogrammen für Tatpersonen, nebst Lernprogrammen gegen häusliche Gewalt seit 2025 neu ein Lernprogramm gegen sexualisierte Gewalt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| BS     | Personelle Ressourcen im Rahmen des bestehenden Stellenplans für die Koordination der Umsetzung der Istanbul-Konvention. Befristete personelle Mittel 2021–2025 für die Umsetzung des Präventionsprojekts «Halt Gewalt» sowie ab 2023 dauerhafte personelle Mittel für die Umsetzung des Gewaltmonitorings mit erstem Fokus auf Häuslicher Gewalt.                                                                                                                                                                                                                                   |
| GE     | Die personellen Ressourcen im Bereich häusliche Gewalt sind gegenüber 2022 unverändert. Die finanziellen Ressourcen wurden im Zusammenhang mit dem Aktionsplan nicht erhöht. Die Subventionen für Organisationen, die häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt bekämpfen, sind jedoch zwischen 2022 und 2025 von CHF 3 744 312 auf CHF 5 235 487 gestiegen (+40%). Zudem hat das Parlament im Budget 2025 zusätzlich eine Million Franken für Präventionsprojekte und die Verbesserung der Betreuung von Opfern häuslicher Gewalt gesprochen (siehe auch nachfolgende Tabelle 4). |
| GR     | Im Rahmen des Regierungsprogramms und des Finanzplans für die Jahre 2021–2024 sowie 2025–2028 wurde der Schwerpunkt auf die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gelegt. Dafür wurden personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| JU     | Verlängerung der personellen und finanziellen Mittel für das Büro der Gleichstellungsbeauftragten im Bereich häusliche Gewalt bis 2026.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| LU     | Erhöhung der finanziellen und personellen Mittel für die Umsetzung des Aktions- und Massnahmenplans zur Bekämpfung und Prävention von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt 2025–2029 ( <a href="#">AFP 2025–2028</a> ): ab 2025 eine Vollzeitstelle und ein Hochschulpraktikum sowie CHF 100 000.- Sachmittel für die Verstärkung der präventiven Arbeit (unbefristet); ab 2026 eine zusätzliche Vollzeitstelle (unbefristet); befristete personelle Verstärkung der Koordinationsstelle Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement 2024–2026.                               |
| SG     | Personelle und finanzielle Ressourcen für die Koordination der Umsetzung der Istanbul-Konvention (Koordinationsstelle für Häusliche Gewalt und Menschenhandel), sowie für die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter (Kantonale Gleichstellungsförderung).                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| SH     | Aufstockung der personellen Ressourcen um 1 FTE befristet auf 2 Jahre für die Koordination des Kantonalen Aktionsplans Istanbul-Konvention.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| SO     | Schaffung einer Koordinationsstelle Häusliche Gewalt und einer Beratungsstelle für Opfer. Für gewaltausübende gibt es die freiwillige und kostenloste Beratungsstelle Gewalt. Diese Stellen existieren dauerhaft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| SZ     | Überführung Mitarbeitende beim kantonalen Bedrohungsmanagement von Nebentätigkeit in Haupttätigkeit; neue Finanzierung im Zusammenhang mit der neuen dreistelligen einheitlichen Telefonnummer Opferhilfe.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| TG     | Für die Umsetzung von Projekten im Bereich der Gewaltprävention steht - unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat - ein regelmässiges, jährliches Budget zur Verfügung. Für den kantonalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2023–2024 wurden zusätzliche, projektbezogene Mittel gesprochen. Auch für das Jahr 2025 wurden zusätzliche projektbezogene Mittel für die Umsetzung der Istanbul-Konvention gutgeheissen.                                                                                                                                   |
| TI     | Schaffung des <i>Centro competenza violenza</i> bei der Kantonspolizei, um die Einsätze der verschiedenen Abteilungen im Bereich häusliche und sonstige Gewalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    | zu koordinieren; mehr Betten in der Einrichtung für Personen, die von der Polizei weggewiesen wurden; erneute Budgetierung von Geldern zugunsten des kantonalen Programms zur Förderung der Rechte, zur Gewaltprävention und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.                                       |
| VD | Schaffung einer neuen Vollzeitstelle mit befristetem Vertrag im Büro für die Gleichstellung von Frauen und Männern (BEFH) für das Thema häusliche Gewalt; Mitfinanzierung der Entwicklung eines «serious game» der Westschweizer Konferenz der Gleichstellungsbüros (egalite.ch) für Klassen der Oberstufe. |
| VS | Vollständige Subventionierung der Schutzunterkünfte und Betreuung von Gewaltopfern seit 2022; mehr Ressourcen für die Beratung von gewaltausübenden Personen; mehr Ressourcen für die Opferhilfe-Beratungsstelle; Schaffung der Abteilung für Gewaltmedizin am Spital Wallis im Jahr 2021.                  |
| ZH | Personalressourcen 1,8 FTE (1 FTE RRB 338/2021, 0,8 FTE RRB 1254/2024); Polizeiliche Präventionskampagne «Stopp Gewalt gegen Frauen» / «Stopp Häusliche Gewalt».                                                                                                                                            |

Tabelle 3: Entwicklung der zur Verfügung gestellten finanziellen und personellen Ressourcen in den Kantonen seit 2022.

5. Bitte machen Sie detailliertere Angaben dazu, ob es Änderungen gab bei der Zuteilung von personellen und finanziellen Ressourcen an Organisationen, die sich für Frauenrechte einsetzen und spezialisierte Opferhilfe anbieten, inklusive jenen Organisationen, die Migrantinnen (Frauen und Mädchen) unterstützen. Bitte geben Sie an, ob diese Ressourcen dauerhaft zur Verfügung stehen und genügen.

Für die Umsetzung der Opferhilfe, inklusive der Vergabe der nötigen finanziellen Ressourcen, sind die Kantone zuständig. Auf nationaler Ebene will der Bundesrat die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich Opferhilfe (Art. 31 OHG) im Rahmen des Entlastungspakets 2027 streichen. Im Rahmen der Vernehmlassung haben einige Kantone, politische Parteien und interessierte Kreise ihre Ablehnung gegenüber einer Streichung zum Ausdruck gebracht. Falls das Schweizer Parlament dem Entlastungspaket zustimmt, können die entsprechenden Gesetzesänderungen frühestens Anfang 2027 in Kraft treten.

Das SEM finanziert zur Hälfte die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) 3, in dessen Rahmen die Kantone Migrantinnen und Migranten über Rechte und Hilfsangebote für Opfer häuslicher Gewalt sowie rechtliche Konsequenzen bei Gewaltausübung informieren.<sup>52</sup> Zu finanziellen Ausgaben in diesem Zusammenhang liegen jedoch keine Informationen vor.

Verschiedene Kantone und Gemeinden haben Ressourcenzuteilungen erhöht und/oder dauerhaft gesprochen, diese sind in der nachfolgenden Tabelle 4 aufgeführt.

| Kanton | Änderungen finanzieller und personeller Ressourcen an Organisationen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AG     | Dauerhafte Erhöhung der finanziellen Ressourcen an kantonsexterne Einrichtungen wie z. B. die Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt oder Sexuelle Gesundheit Aargau.                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| AR     | Mitfinanzierung einer kantonalen Kampagne der Frauenzentrale im Rahmen der 16 Tage gegen Gewalt. Erhöhung Beitrag an Opferhilfe im Rahmen der Einführung der neuen nationalen Opferhilfetelefonnummer.<br>Leichte Erhöhung der Beiträge an die Beratungsstelle Opferhilfe SG-AR-AI in den letzten 5 Jahren. Diese Beiträge umfassen auch gebundene Ausgaben, die von der Fallzahl abhängen und in den letzten Jahren gestiegen sind. |
| BE     | Kantonale Finanzierung der 24/7 Hotline der Frauenhäuser AppElle (befristete Übergangszeit bis zur Einführung der nationalen Opferhilfetelefonnummer).                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| BL     | Dauerhafte Erhöhung der finanziellen Abgeltung für die Opferhilfe beider Basel (NGO); dauerhafte Erhöhung der finanziellen Abgeltung für die beiden regionalen Frauen-Schutzunterkünfte (NGOs); Leistungsvereinbarung mit der «Dargebotenen Hand» für Pikettdienst der neuen nationalen 24/7-Opferhilfetelefonnummer (ausserhalb Bürozeiten der Opferhilfe beider Basel).                                                            |
| BS     | Erhöhung der Abgeltung der Opferhilfestelle auf total CHF 1.5 Mio. jährlich (2025–2028). Erhöhung der Abgeltung der Frauenhäuser auf total 0.67 Mio. und                                                                                                                                                                                                                                                                             |

<sup>52</sup> Im Rahmen der KIP 3 ist die Informationstätigkeit dem Förderbereich Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung zuzuordnen. Kann abgerufen werden unter: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Integration & Einbürgerung > Integrationsförderung > Kantonale Integrationsprogramme 2024–2027 (KIP 3) (Stand: 08.09.2025).

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    | 0.47 Mio. jährlich (2025–2028). Kantonale Finanzierung der nationalen 24/7-Opferhilfetelefonnummer (Opferhilfestelle und «Dargebotene Hand»).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| GE | Fast CHF 1.5 Mio. mehr für dauerhaft finanzierte Organisationen, die im Bereich der Gleichstellung und/oder der Bekämpfung der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt tätig sind; 2025 sprach das Kantonsparlament ausserordentliche Subventionen in der Höhe von CHF 1 Mio. für die Finanzierung von Präventionsprojekten und für eine bessere Betreuung von Opfern häuslicher Gewalt. Eine Vereinbarung zur Unterbringung von volljährigen Opfern häuslicher Gewalt wurde 2023 in Genf angenommen. Personelle Ressourcen: unverändert.                                                                                        |
| GR | Es gibt bei der Opferhilfe Beratungsstelle Graubünden leicht erhöhte personelle und höhere finanzielle Ressourcen aufgrund neuer Angebote.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| JU | Finanzielle und personelle Ressourcen sind auf September 2025 und auf Anfang 2026 vorgesehen, um die einheitliche 24-Std-Telefonnummer für die Opferhilfe 2026 sowie Notunterkünfte ab November 2025 finanzieren zu können.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| LU | Finanzielle Unterstützung der Bildungsstelle Häusliche Gewalt des Frauenhauses Luzern für die Jahre 2023–2025 (für die folgenden Jahre ebenfalls vorgesehen) für die Weiterentwicklung der Präventions-, Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit und ihrer Bildungsangebote für Fachpersonen (inkl. Ausstellung «Willkommen zu Hause»).                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| OW | Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen LU, NW, OW und der «Dargebotenen Hand» zur Sicherstellung der 24/7-Abdeckung der Opferhilfenummer OW ab 01.03.2025 sowie den Vorbereitungen zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen den Zentralschweizer Kantonen und der «Dargebotenen Hand», damit die 24/7-Abdeckung auch unter dem Regime der neuen dreistelligen Opferhilfenummer 142 ab Mai 2026 weitergeführt werden kann. Gleichbleibende finanzielle Ressourcen der Finanzhilfen (Leistungsvereinbarung) im Bereich der e.l.b.e. Fachstelle für Lebensfragen (insb. Frauen- und Migrant*innen Themen).              |
| SG | Finanzierung der Opferhilfe SG-AR-AI und des Frauenhauses St.Gallen, diverse Leistungsvereinbarungen (z.B. Verein gegen Mädchenbeschneidung Ostschweiz und Liechtenstein), Gewährleistung 24/7-Abdeckung der neuen nationalen Opferhilfetelefonnummer.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| SH | Erhöhung der Finanzierung der Opferberatungsstelle, neue Leistungsvereinbarung mit dem Frauenhaus Winterthur, neue Leistungsvereinbarung mit der FIZ, Finanzierung von kantonaler Tages- und Nachtdeckung der zentralen Opferhilfetelefonnummer (Leistungsvereinbarungen sind in SH immer befristet und werden alle 4–5 Jahre überprüft und wenn möglich erneuert).                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| SO | Neu seit 2024 gibt es eine Beratungsstelle für FGM/C, deren Aufbau der Kanton finanziell unterstützt hat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| SZ | Erhöhung der finanziellen Entschädigung Opferhilfe sowie Erhöhung der zur Verfügung stehenden Stellenprozente ab August 2025 im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Opferberatungsstelle.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| TG | Erneuerung von Leistungsvereinbarungen mit der kantonalen Opferhilfestelle (Stiftung BENEFO) per 01.01.2021 / mit der Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) per 01.01.2022 / mit dem Frauenhaus Winterthur per 01.01.2022.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| TI | Auswahl und Ausbildung des Personals für die nationale Telefonnummer für die Opferhilfe; Erhöhung der personellen Ressourcen für die drei Frauenhäuser des Kantons von CHF 2 316 000 (2022) auf 2 764 600 (2025) (+19,34 %). Dank dieser Erhöhung konnte das «Progetto Oltre» lanciert werden (zwei Nachsorgeplätze in einer geschützten Wohnung); Aufstockung des Personals und neues Projekt im <i>Casa delle Donne</i> für eine Lehrerin, die die untergebrachten Kinder betreut. Das Budget für den Treffpunkt für getrennte Eltern und Kinder wurde von CHF 641 000 (2022) auf 933 000 (2025) (+45,64 %) erhöht.                  |
| VD | Innerhalb der Kinderschutzbehörde wurde eine Abteilung für die Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt geschaffen. Im Herbst 2022 wurde eine zweite, zusätzliche Notunterkunft in <a href="#">Morges</a> geschaffen, es wurde mehr Geld für das Centre MalleyPrairie gesprochen, um die vom Staat gedeckte Aufenthaltsdauer von 60 Tagen für alle Gewaltopfer, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, zu gewährleisten. Mehr Geld für das Opferhilfezentrum. Bessere Begleitung und Betreuung von Migrantinnen und Migranten, die im Kanton Opfer häuslicher Gewalt geworden sind (inklusive der nötigen personellen Ressourcen). |
| VS | Seit 2022 vollständige Subventionierung der Unterbringung und Betreuung von Gewaltopfern, mehr Ressourcen für die Opferhilfe-Beratungsstelle.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| ZG | Neue Leistungsvereinbarung mit Opferberatungsstelle, wobei finanzielle Entschädigung / Personalressourcen den aktuellen Gegebenheiten angepasst bzw. erhöht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    | wurde; neue Leistungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen nationalen 24/7-Opferhilfetelefonnummer.                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| ZH | Erhöhung Budget der Opferberatungsstellen von 6 Mio. auf 7,5 Mio. Franken (RRB Nr. 184/2019). Die Leistungsvereinbarungen mit den Opferberatungsstellen sind kontinuierlich auszubauen: Für 2026 sind in das Budget zusätzlich 1 Mio. und in den Folgejahren 2 Mio. bzw. 3 Mio. Franken in den konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan einzustellen (RRB 1254/2024, Massnahme 2b). |

Tabelle 4: Änderungen in den Kantonen der Zuteilung finanziellen und personellen Ressourcen an Organisationen der Opferhilfe oder der spezialisierten Unterstützung.

## Artikel 11: Datensammlung und Forschung

6. Bitte erläutern Sie alle Entwicklungen seit der Annahme des Evaluationsberichts von GREVIO zu Ihrem Land, die die Definition von Datenkategorien betreffen – die Form der Gewalt, das Geschlecht und das Alter des Opfers, Angaben zur gewaltausübenden Person, zur Beziehung von Opfer und gewaltausübender Person, zum Ort, an dem die Gewalt ausgeübt wurde –, die bei der administrativen Erhebung von Daten zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Strafverfolgung, Justiz, in den Sozialdiensten und im Gesundheitswesen zur Anwendung kommen

Eine neue detaillierte Aufbereitung von im Rahmen der PKS vorhandenen **Daten zu sexualisierter Gewalt**<sup>53</sup> wird seit November 2023 durch das BFS auf seiner Website zur Verfügung gestellt. Die detaillierte Statistik zu häuslicher Gewalt<sup>54</sup> wurde auf Oktober 2024 durch das BFS aktualisiert und steht seither in einer verbesserten Übersicht zur Verfügung.

Der revidierte Artikel 50 AIG am 1. Januar 2025 in Kraft getretene. Er sieht vor, dass die Ehegattin oder der Ehegatte und die Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) und auf deren Verlängerung haben, sofern: die eheliche Gemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien nach Artikel 58a AIG erfüllt sind (a) oder wenn der weitere Aufenthalt in der Schweiz aus persönlichen Gründen zwingend erforderlich ist (b). Diese Aufenthaltsbewilligungen werden in der Datenbank ZEMIS<sup>55</sup> erfasst. Es wurden zwei neue ZEMIS-Codes für die Auflösung der ehelichen Gemeinschaft oder der Familie wegen häuslicher Gewalt geschaffen (einer für die Erteilung des Ausweises L, der andere für den Ausweis B). Sie ermöglichen es jedoch nicht zu unterscheiden, ob das Paar verheiratet war oder im Konkubinat lebte.

Fünf gleichlautende Postulate, die ein **Monitoring der Sexualstrafrechtsreform** verlangen, wurden vom Parlament an den Bundesrat überwiesen.<sup>56</sup> Weiter wurde ein Postulat überwiesen, welches eine Machbarkeitsstudie bezüglich der statistischen Erfassung von Femiziden verlangt.<sup>57</sup>

Statistische Aussagen zu Gewaltfällen bei den Staatsanwaltschaften oder Gerichten sind derzeit aufgrund der aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen nicht möglich. Die KKJPD prüft jedoch weiterhin den Ausbau bzw. die Verbesserung der statistischen Grundlagen in diesem Bereich.

Im Zusammenhang mit Erhebungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zu Sorgerechtsentzügen und Besuchsrechtsbeistandschaften wird das Statistik-Konzept der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) dahingehend angepasst werden, dass ab 2027 bei den Kindesschutz-Massnahmen der KESB u.a. die Indikation «Häusliche Gewalt (direkt/indirekt)» erhoben werden kann.

Mehrere Kantone haben statistische Monitoringsysteme zum Thema Gewalt geschaffen, beispielsweise:

<sup>53</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/sexualisierte-gewalt.html>

<sup>54</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html>

<sup>55</sup> ZEMIS ist das Zentrale Migrationsinformationssystem.

<sup>56</sup> Postulat 23.3771 Funicello / 23.3772 Mahaim / 23.3773 Bellaiche / 23.3774 Maitre / 23.3775 von Falkenstein. Monitoring der Sexualstrafrechtsreform. Diese können abgerufen werden unter: [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) > Ratsbetrieb > Curia Vista (Stand 08.09.2025).

<sup>57</sup> Postulat 24.3782 Arslan. Machbarkeitsstudie bezüglich statistischer Erfassung von Femiziden. Kann abgerufen werden unter: [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) > Ratsbetrieb > Curia Vista (Stand 08.09.2025).

- Der Kanton Basel-Stadt hat 2023 das Projekt «Gewaltmonitoring» gestartet, ein erster Fokus liegt auf Daten zu Häuslicher Gewalt. Die Datenbasis soll laufend erweitert werden. Besonders hervorzuheben ist die Erstellung einer öffentlich zugänglichen Statistik über eine Webseite. Das Projekt ist eine Kooperation zwischen Justiz- und Sicherheitsdepartement und dem Statistischen Amt.<sup>58</sup>
- Der Kanton Genf publiziert seit 2011 jährlich den Bericht «La violence domestique en chiffres» (Häusliche Gewalt in Zahlen) mit Daten, die von der Beobachtungsstelle häusliche Gewalt (Observatoire des violences domestiques) erhoben wurden. Die Beobachtungsstelle ist aus einer Partnerschaft zwischen dem Büro für Gleichstellung und Prävention häuslicher Gewalt (BPEV), dem Kantonalen Amt für Statistik (OCSTAT) und von 14 Organisationen des Netzwerks, das sich an der Erhebung der Daten beteiligt, hervorgegangen.
- Gemäss dem kantonalen Gesetz gegen häusliche Gewalt erhebt der Kanton Wallis Daten bei Stellen, die mit von häuslicher Gewalt betroffenen Personen in Kontakt stehen. Der erste kantonale statistische Bericht wurde 2024 veröffentlicht und enthält die verfügbaren Daten für das Jahr 2022.
- Der Kanton Waadt publiziert jedes Jahr den Bericht «Les chiffres de la violence domestique»<sup>59</sup> (Zahlen zur häuslichen Gewalt), welcher detaillierte Daten zu den registrierten Vorkommnissen enthält.
- Der Kanton Zürich hat verschiedene Kennzahlen zusammengeführt und über eine neue Website zugänglich gemacht.<sup>60</sup> Das neue Datenangebot bündelt Zahlen von Polizei, Staatsanwaltschaft, dem Aufsuchenden Dienst Forensic Nurses, dem Lernprogramm «Partnerschaft ohne Gewalt» der Bewährungs- und Vollzugsdienste von Justizvollzug und Wiedereingliederung sowie den Beratungsstellen für gewaltausübende Personen, aber auch von Opferhilfe und Frauenhäusern.

7. Bitte erläutern Sie, falls vorhanden, alle Entwicklungen seit der Annahme des Evaluationsberichts von GREVIO zu Ihrem Land, die die Erhebung folgender Daten ermöglichen:

**7.a.** Anzahl der Eilschutzanordnungen (Wegweisungen) und Schutzanordnungen, Anzahl der Verstösse gegen diese Anordnungen und der deshalb ausgesprochenen Strafen;

**7.b.** Anzahl Fälle, in denen ein Sorgerechtsentscheid zur Einschränkung oder zum Entzug der elterlichen Rechte führte, weil ein Elternteil gegenüber dem anderen gewalttätig war.

In der PKS werden diese Daten nicht erfasst. Kantonale PKS-Daten zu Interventionen im häuslichen Bereich sind nicht weiter aufgeschlüsselt, sie erlauben somit keine Aussagen dazu, um welche Art von Intervention es sich handelt. Auf kantonaler Ebene werden jedoch teilweise eigene Daten erhoben, auch zu den polizeilich verfügbaren Wegweisungen oder Schutzanordnungen wie z. B. Kontakt- und Rayonverbote oder eine elektronische Überwachung. Eine Übersicht zu den in den einzelnen Kantonen erhobenen Daten findet sich im Anhang in Kapitel 6.

Das BFS erhebt dazu keine Daten. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) erhebt zwar Zahlen zu den Sorgerechtsentzügen und Besuchsrechtsbeistandschaften, aber ohne Verbindung mit der Frage, ob dies mit häuslicher Gewalt zusammenhängt (nur KESB-Daten, ohne Zivilgerichte). Das Statistik-Konzept der KOKES wird dahingehend angepasst, dass ab 2027 bei den Kinderschutz-Massnahmen der KESB u.a. die Indikation «Häusliche Gewalt (direkt/indirekt)» erhoben werden kann.

<sup>58</sup> [https://media.bs.ch/original\\_file/796c74689a6112b7bee2e81afa17be66831d88e4/statistikprogramm-2024.pdf](https://media.bs.ch/original_file/796c74689a6112b7bee2e81afa17be66831d88e4/statistikprogramm-2024.pdf)

<sup>59</sup> <https://www.vd.ch/actualites/communiqués-de-presse-de-letat-de-vaud/detail/communiqué/violences-domestiques-des-chiffres-toujours-plus-preoccupants-en-2024>

<sup>60</sup> <https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/delikte-praevention/gewalt-extremismus/haeusliche-gewalt/haeusliche-gewalt-in-zahlen.html?page=1>

Auf Ebene der Kantone erfassen die Gerichte teilweise diese Daten für interne Statistiken. Das von Exekutiven und Judikativen getragene Projekt Justitia 4.0 wird den elektronischen Rechtsverkehr flächendeckend über alle föderalen Stufen und Instanzen ermöglichen. Nach der technischen Einführung des Systems wird in einem nächsten Schritt geprüft, ob die datenschutzrechtlichen und technischen Möglichkeiten die Erstellung von Statistiken zulassen.

8. Bitte erläutern Sie die Massnahmen, die es ermöglichen, Fälle von Gewaltdelikten gegen Frauen und häuslicher Gewalt von der Meldung bis zur Verurteilung genau zu verfolgen, dies bei jedem Verfahrensschritt der Strafverfolgungsbehörde und der Justiz.

Die Daten der PKS sind nicht mit den Daten der Strafurteilsstatistik (SUS) verknüpft, weshalb einzelne Fälle von Gewaltdelikten gegen Frauen und häuslicher Gewalt nicht nachverfolgt werden können. Die Schaffung einer nationalen Statistik ist derzeit nicht möglich. U. a. verhindern dies die aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen. Die KKJPD prüft jedoch weiterhin den Ausbau bzw. die Verbesserung der statistischen Grundlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

### 3. TEIL II: INFORMATIONEN

#### Informationen über die Umsetzung ausgewählter Bestimmungen in den prioritären Bereichen Prävention, Schutz und Strafverfolgung

Die nationale Kampagne, die im November 2025 lanciert wird, ist ein wichtiges Instrument für die Gewaltprävention. Mit den Finanzhilfen des EBG zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt können zudem seit 2021 Projekte der Primärprävention unterstützt werden. Auf eidgenössischer Ebene wurden in den letzten Jahren mehrere Studien publiziert, beispielsweise zu gewaltbegünstigenden Männlichkeitsvorstellungen, zu Hassrede im Internet, zu Gewalt gegen Menschen mit Behinderung oder zu Tötungsdelikten im häuslichen Umfeld. Das EBG hat Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung verschiedener Berufsgruppen bezüglich geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt erarbeitet sowie die Kompetenzen festgelegt, die der jeweiligen Berufsgruppe als Grundlagenwissen resp. als spezifisches Fachwissen vermittelt werden sollten. Mit der Verabschiedung der Roadmap häusliche und sexuelle Gewalt 2021 haben sich der Bund und die Kantone verpflichtet, den gemeinsamen und koordinierten Ansatz der verschiedenen Stellen auf allen staatlichen Ebenen zu stärken. Die Roadmap sieht verschiedene Massnahmen vor, zum Beispiel zur Betreuung der Opfer (Zugang zu Frauenhäusern, Begleitung bei Strafverfahren, Betreuung von Migrantinnen und Migranten sowie Kindern, die häusliche Gewalt erfahren haben). Die kantonalen Opferhilfe-Beratungsstellen sind die zentralen Stellen, bei denen Opfer verschiedenster Gewaltformen Unterstützung finden. Zahlreiche Kantone und Gemeinden setzen Massnahmen der Primärprävention um, oft in Verbindung mit Sensibilisierungsmassnahmen oder mit Aktionen an Schulen.

Betreffend Schutz und Unterstützung von gewaltbetroffenen Personen wird das Opferhilfegesetz (OHG) derzeit revidiert mit dem Ziel, dass alle Gewaltopfer in der ganzen Schweiz Zugang zu qualitativ hochstehenden medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen erhalten. In der ganzen Schweiz bestehen kantonale Opferhilfestellen, wovon sich einige auf die Betreuung von Opfern sexualisierter Gewalt spezialisiert haben. Gerichte haben seit 2022 die Möglichkeit, gemäss Artikel 28c des Zivilgesetzbuches (ZGB) eine elektronische Überwachung anzuordnen. Damit wurde eine weitere Möglichkeit für den besseren Schutz von gewaltbetroffenen Personen geschaffen.

#### Artikel 12: Allgemeine Verpflichtungen

9. Bitte machen Sie Angaben zu allen Massnahmen der primären Prävention, die dazu dienen, die Mentalität und die Haltung gegenüber Gewalt gegen Frauen zu verändern und Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen:

Das EBG wurde vom Bundesrat mit der Durchführung einer **mehrfachjährigen, schweizerweiten Präventionskampagne** gegen häusliche, sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt beauftragt.<sup>61</sup> Diese wird im November 2025 lanciert und soll sich über mehrere Jahre (2025–2029) regelmässig wiederholen. Sie wird sich an die gesamte Bevölkerung der Schweiz richten, beginnend mit einem Fokus auf von Gewalt betroffene Personen.<sup>62</sup> Ziel ist es, Hilfsangebote – einschliesslich der ab Mai 2026 neuen nationalen dreistelligen Telefonnummer für die Opferhilfe<sup>63</sup> – bekannt zu machen und die Bevölkerung dazu zu ermutigen, in ihrem Umfeld über ihre Situation zu sprechen. In einer weiteren Phase werden die Personen, die etwas beobachtet haben und Personen aus dem Umfeld angesprochen, um sie für Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren und sie zum Handeln zu ermutigen. Des Weiteren werden auch Personen angesprochen, welchen ihr eigenes Verhalten Sorge bereitet (potenzielle Tatpersonen). Diese werden dazu angeregt, ihr Verhalten zu reflektieren und sich ebenso Unterstützung und Beratung zu holen. Die Kampagne fokussiert auf die primäre Prävention und will die Ursachen der Gewalt bekämpfen. Über die ganze Dauer der Kampagne wird betont, dass die Gleichstellung ein wichtiger Schutzfaktor gegen Gewalt ist. Geplant sind eine Webseite, eine (physische und digitale) Plakatkampagne sowie Posts in den

<sup>61</sup> Siehe Motionen 21.4418 Maret / 21.4470 de Quattro / 21.4471 Funicello / 22.3011 WBK-N «Präventionskampagnen gegen Gewalt». Diese können abgerufen werden unter: [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) > Ratsbetrieb > Cursus (Stand 08.09.2025).

<sup>62</sup> Vgl. Fn. 30.

<sup>63</sup> La première vague se déroulera sans le numéro de téléphone central pour l'aide aux victimes, dont la mise en service a dû être reportée de 6 mois, à mai 2026. Le numéro sera intégré lors de la deuxième vague, prévue en mai ou juin 2026.

sozialen Medien. Dieser Basismix wird kontinuierlich durch weitere Kommunikationsmassnahmen ergänzt. Die Massnahmen werden jährlich in Zusammenarbeit mit einer Agentur und einer Begleitgruppe ergänzt. Für die Kommunikation sind das EBG sowie verschiedene Multiplikatoren und Multiplikatorinnen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene sowie aus der Zivilgesellschaft (NGO) zuständig. Mit und für die Stakeholder wird ein Kommunikationskit erarbeitet, welches die Verbreitung der Kampagne unterstützt. Die Kampagne wird laufend wissenschaftlich evaluiert (repräsentative Bevölkerungsbefragung).

Mit den **Finanzhilfen des EBG zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** werden verschiedene Projekte der Primärprävention unterstützt wie «Herzsprung – Freundschaft, Liebe, Sexualität ohne Gewalt» von Radix, «ja, nein, vielleicht» von NCBI oder die Sensibilisierung der Medien für Sexismus und die Medienberichterstattung über geschlechtsspezifische Gewalt von DecadréE. Siehe Antwort auf die Frage 10 oder die Projektsammlung, um mehr über die Projekte zu erfahren.<sup>64</sup>

Im Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 19.3618 Graf Maya «Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld: Ursachen und Massnahmen» vom 10. Dezember 2021 werden Männlichkeitsvorstellungen, die Gewalt begünstigen, als eine der Ursachen für Femizide im häuslichen Umfeld identifiziert. Der Bundesrat hat das EBG beauftragt zu analysieren, mit welchen Massnahmen die Schweiz auf **gewaltbegünstigende Männlichkeitsvorstellungen** einwirken kann, um damit eine präventive Wirkung zu erzielen. Der Bericht wurde im Februar 2025 veröffentlicht und setzt die Massnahme 12 des NAP IK um.<sup>65</sup>

Prävention wird unter anderem im Rahmen der Umsetzung der Motion 21.3715 Glanzmann-Hunkeler **«Impulsprogramm zur Prävention von Gewalt im Alter»**<sup>66</sup> angestrebt. Gemäss der Motion soll das Programm auf die Sensibilisierung und Enttabuisierung von Gewalt im Alter, die Stärkung bisheriger Präventions-, Bildungs- und Vernetzungsangebote und den Ausbau von qualitativ guten, einfach zugänglichen Angeboten zur Betreuung älterer Menschen und zur Entlastung der betreuenden Angehörigen abzielen.

Die im Auftrag des BAKOM erstellte Studie zu Merkmalen und Governance von **Hassbildern im Netz** zeigt auf, welche charakteristischen Merkmale visuelle Hassinhalte kennzeichnen, und welche Governance-Massnahmen geeignet sind, um visuellen Hass effektiv zu bekämpfen.<sup>67</sup>

Für einen **ethisch wertvollen Sport** haben das BASPO und Swiss Olympic, der Dachverband des Schweizer Sports, Orientierungshilfen geschaffen. So etwa mit einem gemeinsamen Verständnis für ethisches Verhalten im Schweizer Sport und dem System «Wertvoller Sport»,<sup>68</sup> das aufzeigt, wie Ethik im Sport gelebt wird. Der Schweizer Sport ist dann wertvoll, wenn die Würde der Menschen im Sport gewahrt wird, im Training und Wettkampf die faire sportliche Leistung im Zentrum steht sowie die Umwelt und die Grundsätze von Good Governance in Sportorganisationen respektiert werden. Durch Prävention lassen sich wertvolle Sporterlebnisse schaffen und Ethikverstösse oder Missstände oft schon im Vorfeld verhindern. Deshalb legt das System «Wertvoller Sport» den Hauptfokus auf die Prävention.

<sup>64</sup> <https://projektsammlung.ch/finanzhilfen-gewaltpraevention/projektdatenbank/>

<sup>65</sup> EBG 2025: Präventionsansätze gegen gewaltbegünstigende Männlichkeitsvorstellungen. Kann abgerufen werden unter: [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen zu Gewalt gegen Frauen allgemein (Stand: 08.09.2025).

<sup>66</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20213715>

<sup>67</sup> Ein Bild verletzt mehr als 1000 Worte? Merkmale und Governance von Hassbildern im Netz. Ein Bericht zu Händen des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) vom November 2024. Kann abgerufen werden unter: [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch) > Medien > Studien > Grundlagenforschung (Stand 08.09.2025).

<sup>68</sup> <https://www.baspo.admin.ch/de/system-wertvoller-sport>

Im Rahmen des Bildungsauftrags des BASPO werden ethische Grundsätze, darunter auch der Schutz vor Gewalt, zielgruppengerecht thematisiert und entsprechende Kompetenzen in verschiedenen Gefässen gefördert (Massnahme 31 des NAP IK).<sup>69</sup> Referenz ist das Magglinger Ausbildungsmodell.<sup>70</sup> Es beschreibt die gemeinsame Stossrichtung aller Ausbildungen des BASPO. Dabei sind Haltungen und Werte integraler Bestandteil der Bildung. Jugend+Sport bietet bspw. Weiterbildungsmodule für J+S-Leitende im Bereich der Primärprävention an.<sup>71</sup> Die sportartenübergreifenden Module «Nähe und Distanz – engagiert gegen sexuellen Missbrauch»<sup>72</sup> und «Engagiert gegen Gewalt»<sup>73</sup> vermitteln Grundkenntnisse über grenzüberschreitendes Verhalten, verschiedene Formen von Gewalt (körperliche, psychische, sexualisierte Gewalt) und Präventionsmechanismen.

Im Jahr 2024 wurde der Swiss Olympic Ethik-Kompass<sup>74</sup> in die (J+S-)Ausbildungen<sup>75</sup> integriert. Er ist Orientierungshilfe, Handlungs-Wegweiser und Sensibilisierungstool und hilft beim gemeinsamen Nachdenken über das gute Mass an Macht, Idealen, Nähe und Druck. Dabei stützt er sich auf das Verständnis, dass sowohl ein «zu viel» als auch ein «zu wenig» an Macht, Idealen, Nähe oder Druck die Würde verletzen kann. Der Ethik-Kompass leitet durch das sportartenübergreifende Modul «Ethik, wertvoller Sport».

Nebst der verstärkten Sensibilisierung von Schlüsselpersonen im Sport wurden im Rahmen des Projektes Ethik im Schweizer Sport<sup>76</sup> weitere Massnahmen zum Schutz der Sportlerinnen und Sportler getroffen. Durch eine rechtliche Verankerung von ethischen Prinzipien in der Sportförderverordnung per 1. März 2023 wurde der Schutz vor Gewalt, Diskriminierung und psychischen Persönlichkeitsverletzungen verstärkt. Finanzhilfen an Sportorganisationen sind abhängig von deren Anstrengungen zugunsten eines fairen und sicheren Sports. Zudem wurde mit Swiss Sport Integrity<sup>77</sup> eine zentrale und unabhängige Meldestelle geschaffen.

Das Programm «**Jugend und Musik**» (J+M) fördert die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an gemeinsamen musikalischen Aktivitäten und stärkt dabei ihre sozialen und persönlichen Kompetenzen. Die Ethikleitlinien des Programms zielen auf ein sicheres, respektvolles Umfeld und die Prävention jeglicher Gewaltformen, einschliesslich sexualisierter Gewalt.<sup>78</sup>

Im **Prostitutionsmilieu** gab es in den letzten Jahren verschiedene Aufklärungs- und Präventionskampagnen, die sich direkt an Freier richteten; dies deshalb, weil davon auszugehen ist, dass in diesem Milieu Formen geschlechtsspezifischer Gewalt weit verbreitet sind. So lancierte die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) im Jahr 2022 eine noch immer laufende Initiative gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel. Dabei wird dafür sensibilisiert, wie ein Freier erkennen kann, dass er es möglicherweise mit Zwangsprostitution zu tun hat. Die Finanzhilfen zur Verhütung von

---

<sup>69</sup> <https://www.gleichstellung2030.ch/de/nap-ik-31>

<sup>70</sup> <https://www.baspo.admin.ch/de/magglinger-ausbildungsmodell>

<sup>71</sup> <https://www.jugendundsport.ch/de/praevention>

<sup>72</sup> <https://www.jugendundsport.ch/de/sexuelle-uebergriffe>

<sup>73</sup> <https://www.jugendundsport.ch/de/gewalt>

<sup>74</sup> <https://www.baspo.admin.ch/de/ethik-kompass-fuer-den-schweizer-sport-erweiterung-mit-ki-und-verstaerkte-praevention>

<sup>75</sup> <https://www.jugendundsport.ch/de/js-ausbildungsverstaendnis>

<sup>76</sup> <https://www.baspo.admin.ch/de/projekt-ethik-im-sport>; Publikation «Ethisches Verhalten im Schweizer Sport»

<sup>77</sup> <https://www.sportintegrity.ch/>

<sup>78</sup> <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/sprachen-und-gesellschaft/musikalische-bildung/herzlich-willkommen-beim-programm-jugend-und-musik/ethikleitlinien-jum.html>

Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution sind auf 2023 angepasst worden,<sup>79</sup> seither können auch Kleinprojekte zur Prävention und Sensibilisierung unterstützt werden<sup>80</sup> wie beispielsweise das im 2024 unterstützte Projekt «Freierbildung» der Aids Hilfe Bern.

Im Rahmen der Umsetzung der Massnahme 32 des NAP IK<sup>81</sup> ist die SKP zuständig für die Lancierung einer **Kampagne gegen sexualisierte Gewalt**. Sie soll im September 2025 gestartet werden und beschränkt sich nicht auf schwere Vergehen und die entsprechenden Artikel im Strafgesetzbuch, sondern sensibilisiert auch für Grenzüberschreitungen und das frühe Erkennen von unangemessenem Verhalten, sei es im Privaten, im öffentlichen Raum oder am Arbeitsplatz. Mit seinen Finanzhilfen Gewaltprävention unterstützt das EBG die Erarbeitung und Durchführung dieser Kampagne.

Mehrere Kantone und Gemeinden setzen **Massnahmen der Primärprävention** von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt um, dies oft im Zusammenhang mit Sensibilisierungskampagnen oder Aktionen an Schulen (siehe zu diesem Thema auch die Antwort auf Frage 10), beispielsweise:

- «Toxic Love»<sup>82</sup> ist eine Gemeinschaftskampagne der Kantone Aargau, Baselstadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Obwalden, Schaffhausen, Solothurn und St. Gallen, die vom EBG finanziell unterstützt wird. Die dreisprachige Kampagne hat die Früherkennung von häuslicher Gewalt zum Ziel. Durch die Identifikation mit auf den ersten Blick harmlosen Situationen, die ins Problematische kippen können, sollen die Betrachtenden für die Anfänge von häuslicher Gewalt, bei der es sich oft um psychische Gewalt handelt, sensibilisiert werden.
- Mit dem Projekt «Halt Gewalt»<sup>83</sup> will der Kanton Basel-Stadt eine Bewegung und Haltung in der Bevölkerung gegen häusliche Gewalt schaffen und den Menschen Mut machen, in ihrem Umfeld bei häuslicher Gewalt mehr Zivilcourage zu zeigen. Weiter gastierte im Jahr 2025 die Wanderausstellung «Stärker als Gewalt» im Kanton, für die 3. Primarstufe ist das Modul «Mein Körper gehört mir» obligatorisch, zudem ist ein obligatorisches Präventionsprogramm für alle Schulstufen zu häuslicher und sexualisierter Gewalt geplant. Während des ESC sorgten innovative Präventions- und Unterstützungsmassnahmen bei sexualisierter Gewalt für eine Opferhilfebetreuung vor Ort/live (Awareness-Teams und Safer Spaces).
- Der Kanton Freiburg setzt ein kantonales Konzept zur Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen um.<sup>84</sup> Im Handlungskonzept II des Kantons zur Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen ist das Handlungsfeld 2 der Präventionsarbeit im Bereich Information, Sensibilisierung und Erziehung gewidmet. Es umfasst drei Massnahmen:  
2.1: Förderung der Erziehung zur Gleichberechtigung auf allen obligatorischen Schulstufen;  
2.2: Förderung der Erziehung zur Gleichberechtigung ab dem frühen Kindesalter, Ausbildung der Fachpersonen im perinatalen und frühkindlichen Bereich;  
2.3: Prävention von Gewalt in Paarbeziehungen in der Sekundarstufe I und II.

<sup>79</sup> Vgl. Medienmitteilung Bundesrat vom 23.11.2022: Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution: breitere Unterstützung vom Bund möglich (Stand 08.09.2025).

<sup>80</sup> Finanzhilfen für Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Menschenhandel sowie Finanzhilfen für Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution. Können abgerufen werden unter: [www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch) > Kriminalität > Menschenhandel > Finanzhilfen (Stand: 08.09.2025).

<sup>81</sup> <https://www.gleichstellung2030.ch/de/nap-ik-32>

<sup>82</sup> <https://toxiclove.ch/>

<sup>83</sup> <https://www.bs.ch/schwerpunkte/haltgewalt>

<sup>84</sup> <https://www.fr.ch/de/gsd/gfb/news/der-kanton-freiburg-ueberarbeitet-sein-konzept-zur-bekaempfung-von-gewalt-in-paarbeziehungen-und-sieht-ein-entsprechendes-gesetz-vor>

- Der Kanton Genf hat im Handlungsfeld «Prävention, Sensibilisierung und Ausbildung» mehrere Massnahmen seines Aktionsplans gegen häusliche Gewalt (2023–2028) umgesetzt. In den Schulen werden die Präventionsmassnahmen bezüglich Geschlechterstereotypen und für die Sensibilisierung bezüglich Einwilligung und den Respekt körperlicher Grenzen im Rahmen des Sexualkundeunterrichts verstärkt. Der Kanton Genf wird in Zusammenarbeit mit der Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt seine Präventionskampagne gegen häusliche Gewalt überarbeiten, um die breite Bevölkerung besser zu sensibilisieren. Zudem wird er das dritte Mal in Folge eine Kampagne gegen sexistische und sexuelle Gewalt auf den 25. November durchführen, dies in Zusammenarbeit mit der Stadt Genf und einem Netzwerk von Organisationen und Institutionen.<sup>85</sup>
- Der Kanton Luzern setzt mit seinem Planungsbericht zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen (2022–2025)<sup>86</sup> mehrere Massnahmen um, um Geschlechterstereotype zu bekämpfen. Hervorzuheben ist die Massnahme 4.7, die Geschlechterstereotype bezüglich Gewalt in Bildungsinstitutionen vermehrt thematisiert. Ein besonderer Fokus wird auf die Männlichkeitsvorstellungen im Zusammenhang mit Gewalt gelegt. Bestehende Präventionsprogrammen für Schulen werden weitergeführt und in die umfassende Informations- und Sensibilisierungsarbeit integriert.<sup>87</sup>
- Der Kanton St. Gallen organisiert im Rahmen der Serie «Gender Matters»<sup>88</sup> Abendveranstaltungen zu Genderfragen und Gleichstellung.
- Der Kanton Tessin führt im Rahmen seines kantonalen Aktionsplans gegen häusliche Gewalt<sup>89</sup> verschiedene Aktionen durch, zum Beispiel zur Sensibilisierung der Bevölkerung, Schulbesuche und Kampagnen.
- Im Kanton Wallis wird das Programm «Herzsprung»<sup>90</sup> zur Förderung gesunder und gleichberechtigter Teenager-Beziehungen für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II angeboten. Seit 2023 führt das Wallis zudem die Kampagne «Geits-no»<sup>91</sup> zur Bekämpfung von Belästigungen im öffentlichen Raum durch und bietet Schulungen für Arbeitgebende an, um sexueller Belästigung vorzubeugen und im Falle eines Vorfalls richtig zu reagieren.
- Der Kanton Waadt unterstützt das Programm «Herzsprung» zur Prävention von Gewalt in Partnerschaften und zur Förderung der psychosozialen Kompetenzen von Jugendlichen. In den sozialen Medien hat er die Kampagne «Amoureux.se»<sup>92</sup> für 16- bis 25-Jährige lanciert, die gesunde Liebesbeziehungen stärken will. Die Kampagne wird 2025 mit einem Teil, der sich dem Konsens widmet, ausgebaut. Der Kanton Waadt hat zudem unter der Leitung von égalité.ch und mit finanzieller Unterstützung des EBG das Online-Spiel «ALTERNATIVE» für 16- bis 25-Jährige entwickelt. Es dient dazu, sie für häusliche Gewalt und für Gewalt in Partnerschaften zu sensibilisieren und ihnen die verfügbaren Hilfsangebote vorzustellen.

<sup>85</sup> <https://evenements.geneve.ch/25novembre-geneve/>

<sup>86</sup> <https://disg.lu.ch/themen/gleichstellung/Planungsbericht>

<sup>87</sup> <https://www.lu.ch/-/klu/ris/cdws/document?fileid=9e25dd30b751415d9242d5425f28465a>

<sup>88</sup> <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/gleichstellung/kantonale-gleichstellungsfoerderung/gender-matters.html>

<sup>89</sup> <https://www4.ti.ch/di/violenza-domestica/la-violenza-domestica/in-generale>

<sup>90</sup> <https://www.radix.ch/de/gesunde-schulen/angebote/herzsprung/>

<sup>91</sup> <https://www.geits-no.ch/>

<sup>92</sup> <https://www.vd.ch/etat-droit-finances/egalite-entre-les-femmes-et-les-hommes/amoureux-se>

- Der Kanton Zürich bietet Sensibilisierungen und Schulungen für Fachpersonen verschiedener Bereiche zu häuslicher Gewalt und Geschlechterstereotypen an (Gemäss den Regierungsratsbeschlüssen RRB 338/2021<sup>93</sup> und RRB 1254/2024<sup>94</sup>). Er prüft derzeit, mit welchen Möglichkeiten in der Schule männlichen Kindern und Jugendlichen ein bewusster Umgang mit Männlichkeitsnormen, insbesondere im Hinblick auf Gewalt, aber auch auf geschlechtertypische Bildungskarrieren, vermittelt werden kann.<sup>95</sup>

**9.a. Massnahmen, die Vorurteile und Geschlechterstereotypen, Bräuche und nachteilige Traditionen durchbrechen, die auf der Vorstellung beruhen, dass Frauen minderwertig sind;**

Auf Bundesebene wurden verschiedene Massnahmen ergriffen, mit denen auf gewaltbegünstigende Männlichkeitsvorstellungen dahingehend eingewirkt werden kann, um eine präventive Wirkung zu erzielen. So wurde beispielsweise im Rahmen eines Prüfungsauftrags ein Bericht zu **Präventionsansätzen gegen gewaltbegünstigende Männlichkeitsvorstellungen** publiziert<sup>96</sup> oder das bis Ende 2026 laufende Forschungsprojekt «Männlichkeit im Wandel» mit Finanzhilfen Gewaltprävention unterstützt.<sup>97</sup>

Verschiedene Kantone und Gemeinden führen Projekte zu Geschlechterstereotypen durch, die auf der Vorstellung beruhen, dass Frauen minderwertig sind, beispielsweise:

- Der nationale «Zukunftstag» (französisch «Futur en tous genres», italienisch «Nuovo Futuro») wird in vielen Kantonen durchgeführt. Dieser Tag findet auch im Kanton Waadt jedes Jahr unter dem Namen «Journée Oser tous les Métiers (JOM)» statt. Der Tag bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, Berufe kennen zu lernen, in denen ihr Geschlecht untervertreten ist. Dabei beschäftigen sie sich mit Geschlechterrollen sowie Lebensentwürfen und Familienmodellen. Zum Tag gehören auch Aktionen für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 9. Klassen.<sup>98</sup>
- Der Kanton Genf hat eine Stelle zur Überwachung von sexistischer Werbung eingerichtet, die vom Büro für Gleichstellung und Prävention von häuslicher Gewalt (BPEV) koordiniert wird.<sup>99</sup> Bestehen bei einer Klage nur geringe Chancen auf Erfolg, kann das BPEV auch das betreffende Unternehmen kontaktieren, um den Inhalt und die Form der Werbung zu diskutieren und das Unternehmen für Diskriminierung und Sexismus zu sensibilisieren.
- Der Kanton St. Gallen unterstützt das Projekt «Let's Talk About Gender»<sup>100</sup> der Stiftung Kinderdorf Pestalozzi. In diesem Projekt können Schülerinnen und Schüler Radiosendungen gestalten und sich mit Klischees zur Gleichstellung auseinandersetzen.

<sup>93</sup> <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rrb/regierungsratsbeschluss-338-2021.html>

<sup>94</sup> <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rrb/regierungsratsbeschluss-1254-2024.html>

<sup>95</sup> <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rrb/regierungsratsbeschluss-1254-2024.html>, Massnahme 5.

<sup>96</sup> Präventionsansätze gegen gewaltbegünstigende Männlichkeitsvorstellungen. Bericht des EBG vom 28. Februar 2025 in Erfüllung des Prüfungsauftrages des Bundesrates zur Verhinderung von Tötungsdelikten an Frauen im häuslichen Umfeld. Kann abgerufen werden unter: [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Publikationen zu Gewalt gegen Frauen > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt allgemein (Stand: 08.09.2025).

<sup>97</sup> <https://projektsammlung.ch/projekt/forschungsprojekt-maennlichkeit-im-wandel/>

<sup>98</sup> <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/gleichstellung-bl/fachstelle-gleichstellung-fuer-frauen-und-maenner/bildung/zukunftstag-bl/>

<sup>99</sup> <https://www.ge.ch/denoncer-publicites-sexistes>

<sup>100</sup> <https://www.pestalozzi.ch/de/projekte/schweiz/letstalkaboutgender>

9.b. Massnahmen, die insbesondere geschlechtsspezifische Gewalt berücksichtigen, von der überproportional jene Frauen und Mädchen betroffen sind, die dem Risiko intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind;

In seinem am 16. Juni 2023 veröffentlichten Bericht zur «**Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz**»<sup>101</sup> weist der Bundesrat u.a. auf die überproportionale Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen hin und definiert eine Reihe von Massnahmen und Empfehlungen. Für den Bereich der primären Prävention besonders relevant ist der Auftrag an die zuständigen Stellen des Bundes, bei der Durchführung von Präventionskampagnen gegen Gewalt die Betroffenheit und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen mit Behinderungen, systematisch zu berücksichtigen sowie Kampagnen und weitere Informationsmittel barrierefrei zugänglich zu machen. Vorurteile und stereotype Vorstellungen von Menschen mit Behinderungen sollen dabei gezielt bekämpft werden.

Die vom EBG erarbeiteten **Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung** verschiedener Berufsgruppen bezüglich geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt enthalten die thematischen Inhalte und Kompetenzen, die der jeweiligen Berufsgruppe als Grundlagenwissen während der Ausbildung resp. als spezifisches Fachwissen in Aus- oder Weiterbildungen vermittelt werden sollten. Minimalstandards sind derzeit für folgende Berufsgruppen verfügbar: Recht, Polizei, Geburtshilfe, Journalismus und Medien, Gesundheit und Pflege, Medizin, Migration, Freiwilligenarbeit, Schule und Pädagogik; weitere werden laufend publiziert, zum Beispiel für soziale Arbeit, Psychiatrie und Psychologie, Pharmazie und Drogerie, HR und Führungspersonen sowie Militär.<sup>102</sup>

Bund und Kantone unterstützten auch **Massnahmen der primären intersektionalen Prävention** von nicht-staatlichen Organisationen, darunter das Projekt von Sexuelle Gesundheit Schweiz, das in Antwort 10 beschrieben ist. Mit den Finanzhilfen für die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wurden zudem Weiterbildungsprojekte für Fachpersonen und Freiwillige im Bereich Asyl und Migration sowie Workshops von BRAVA finanziert, die ein Empowerment zum Ziel haben.<sup>103</sup>

Bezüglich **weiblicher Genitalverstümmelung** haben das BAG und das SEM im Auftrag des Bundesrats ein Netzwerk zur Bekämpfung von Mädchenbeschneidungen aufgebaut, das sie seit 2016 in den Bereichen Information, Prävention, Betreuung, Beratung, Sensibilisierung und Vernetzung unterstützen. Die Unterstützung des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidungen ist bis 2029 gesichert. Seit 2021 ist auch das EBG an diesem Subventionsvertrag beteiligt.

Dem Thema **Zwangsheirat** nimmt sich die Fachstelle Zwangsheirat an, die in den Jahren 2025 bis 2028 mit CHF 800 000 durch die Finanzhilfen des EBG und mit CHF 400 000.- durch das SEM unterstützt wird. Das Angebot der Fachstelle umfasst Erstgespräche und Beratungen mit den (Direkt)betroffenen und ihrem Umfeld, die Überweisung der betroffenen Personen in einfachen Fällen an reguläre Einrichtungen, Beratungs-, Coachings- und Weiterbildungsangebote für Fachpersonen sowie Sensibilisierungs- und Informationsarbeit für Fachpersonen und die Öffentlichkeit. Die Fachstelle arbeitet auch mit staatlichen und privaten Organisationen zusammen, die sich mit dem Thema Zwangsheirat befassen, und entwickelt die Arbeit mit Zwang ausübenden Personen weiter, insbesondere mit dem Ziel der Prävention.

<sup>101</sup> Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz. Bericht des Bundesrates vom 16. Juni 2023 in Erfüllung des Postulats 20.2886 Roth Franziska vom 19. Juni 2020. Kann abgerufen werden unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Medienmitteilung Bundesrat vom 16. Juni 2023 «Bundesrat will Menschen mit Behinderung besser vor Gewalt schützen» (Stand: 08.09.2025).

<sup>102</sup> <https://www.ebg.admin.ch/de/minimalstandards-aus-weiterbildung>

<sup>103</sup> <https://projektsammlung.ch/projekt/weiterbildung-fuer-fachpersonen-und-freiwillige-im-asyl-und-migrationskontext-und-empowerment-workshops-mit-migrantinnen/>

Aktuell wird gemeinsam mit den Kantonen eine **Strategie und einen Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus** erarbeitet.<sup>104</sup> In einem dazu durchgeführten Stakeholder-Hearing kam klar heraus, dass eine intersektionale Perspektive auf Diskriminierung gestärkt werden sollte.

Die Kampagne «**16 Tage gegen Gewalt an Frauen**», die jedes Jahr von der NGO Frieda zum 25. November lanciert wird, wird vom Bund und zahlreichen Kantonen finanziell unterstützt. Sie alle führen während dieser 16 Tage auch eigene Aktionen und Events durch.<sup>105</sup> 2025 befasst sich die Kampagne mit der Gewalt, die Menschen mit Behinderungen erfahren. Seit 2023 werden die 16 Aktionstage nicht nur in der Deutschschweiz, sondern auch in der Romandie und im Tessin durchgeführt.

Verschiedene Kantone und Gemeinden führen Projekte durch, die sich mit geschlechtsspezifischer Gewalt befassen, von der überproportional jene Frauen und Mädchen betroffen sind, die dem Risiko intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, beispielsweise:

- Im Kanton Basel-Landschaft wurden spezifische Massnahmen ergriffen, um Migrantinnen und Migranten, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, besser betreuen zu können. Die «Fachgruppe Migration und Opferschutz» erarbeitet Massnahmen gemäss dem Handlungsfeld 6.2 der Roadmap des Bundes und der Kantone gegen häusliche Gewalt.<sup>106</sup>
- Der Kanton Basel-Stadt bietet Sexarbeiterinnen Schutz vor Ausbeutung und Menschenhandel durch ein persönliches Meldeverfahren. Weiter bietet er Informationsmodule für Migrationsvereine an, unterstützt die Beratungsstelle aiAmour für Menschen mit kognitiven Behinderungen im Umgang mit ihrem Körper und ihrer Sexualität,<sup>107</sup> und führt einen Runden Tisch «Gewalt an Senior:innen».
- Die Berner Kantonspolizei bietet unter dem Titel «Interkultureller Austausch – Brückenbauer» Module für Migrantinnen und Migranten insbesondere zum Thema Rechte und Pflichten in der Schweiz mit Fokus auf sexualisierte und häusliche Gewalt.<sup>108</sup>
- Der Kanton Genf hat die Fachpersonen in Unterkünften zu LGBTIQ+-Themen geschult. Zudem hat er die Fragen zur Zugänglichkeit und Inklusion in die Projektausschreibungen zum Thema häusliche Gewalt aufgenommen. Der Aktionsplan gegen häusliche Gewalt will auch den Zugang zur Justiz für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung verbessern (Handlungsfeld 2, Ziel 2.1).<sup>109</sup> Siehe auch Frage 9c.
- Der Kanton St. Gallen hat im Migrationsrecht einen Leitfaden zu häuslicher Gewalt publiziert, um Fachpersonen bei der Betreuung der Betroffenen zu unterstützen.<sup>110</sup>

---

<sup>104</sup> Strategie und einen Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus in Erfüllung der Motion 23.4335 SPK-N «Für eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus»

<sup>105</sup> <https://www.16tage.ch/teilnehmende-organisationen>

<sup>106</sup> [https://csvd.ch/app/uploads/2023/05/2023\\_Mai\\_Uebersicht-kantonale-Aktions-und-Massnahmenplaene-nach-Handlungsfeldern-der-Roadmap-1.pdf](https://csvd.ch/app/uploads/2023/05/2023_Mai_Uebersicht-kantonale-Aktions-und-Massnahmenplaene-nach-Handlungsfeldern-der-Roadmap-1.pdf)

<sup>107</sup> <https://www.airamour.ch/>

<sup>108</sup> <https://www.police.be.ch/de/start/dienstleistungen/beratung--referate--schulungen.html>

<sup>109</sup> <https://www.ge.ch/dossier/egalite-lgbtq-violences/plans-action-objectifs/plan-action-lutte-contre-violences-domestiques-2023-2028>

<sup>110</sup> <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/gesundheit-soziales/soziales/h%C3%A4usliche-gewalt/download-liste-hauptseite--h%C3%A4usliche-gewalt-Leitfaden%20HG%20Migrationsrecht%202022.pdf>

- Der Kanton Schaffhausen bietet Weiterbildungen und Schutzkonzepte gegen Gewalt im Asyl- und Migrationsbereich an und führt Aktionen durch, die Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und die Ausbeutung von Arbeitskräften bekämpfen.
- Der Kanton Thurgau führt seit 2024 in den Integrationsklassen Workshops zu Sexualaufklärung und Selbstbestimmung für Migrantinnen und Migranten durch.<sup>111</sup>
- Der Kanton Waadt hat eine Kampagne für Migrantinnen erarbeitet, die Opfer häuslicher Gewalt wurden.<sup>112</sup> Zudem werden Fachpersonen geschult, die in den Empfangszentren arbeiten (z. B. im Empfangszentrum für Migranten EVAM, Schulungen zum Thema LGBTIQ).
- Der Kanton Zürich berücksichtigt Fragen zur Intersektionalität in seiner Opferhilfestrategie und seinem Aktionsplan Behindertenrechte 2022–2025.<sup>113</sup>

Andere Massnahmen der Kantone haben die Prävention und Bekämpfung von Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung zum Ziel. Diese Fragen werden auch im Rahmen der Femmes-Tische behandelt (siehe Frage 9c).

- Der Kanton Basel-Stadt unterstützt die Fachstelle Zwangsheirat finanziell und durch die Mitorganisation der jährlichen Netzwerktreffen (abwechselnd mit Basel-Landschaft).
- Der Kanton St. Gallen unterstützt den Verein gegen Mädchenbeschneidung Ostschweiz und Liechtenstein.<sup>114</sup>
- Der Kanton Schaffhausen hat im Rahmen seines kantonalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention spezifische Massnahmen umgesetzt, darunter Schulungen und Beratungen zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten.<sup>115</sup>
- Der Kanton Thurgau hat im Rahmen seines Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2023–2024 eine Schulung für Fachpersonen zum Thema weibliche Genitalverstümmelung (Punkt 5.4) durchgeführt. 2023 hat er einen neuen Flyer zum Thema Zwangsheirat herausgegeben<sup>116</sup>.
- Der Kanton Wallis stellt Fachpersonen und der Öffentlichkeit auf seiner Website Informationen zum Thema Zwangsheirat zur Verfügung und verteilt einen mehrsprachigen Flyer mit Anlaufstellen. Der Kanton unterstützt zudem das Programm Femmes-Tische.
- Der Kanton Waadt stellt auf seiner Webseite Materialien für Fachpersonen sowie Informationen für die Bevölkerung zur Verfügung, zu Zwangsheirat<sup>117</sup> in zwölf Sprachen und zu weiblicher Genitalverstümmelung in sechs.<sup>118</sup> 2025

<sup>111</sup> [https://migrationsamt.tg.ch/public/upload/assets/66600/Willkommen\\_im\\_Kanton\\_Thurgau\\_DEUTSCH.pdf](https://migrationsamt.tg.ch/public/upload/assets/66600/Willkommen_im_Kanton_Thurgau_DEUTSCH.pdf)

<sup>112</sup> <https://www.vd.ch/etat-droit-finances/egalite-entre-les-femmes-et-les-hommes/violence-domestique/femmes-migrantes-victimes-de-violence-domestique>

<sup>113</sup> <https://www.lausanne.ch/official/administration/securite-et-economie/police-de-lausanne/bons-reflexes/harcelement-de-rue.html?tab=prestation>

<sup>114</sup> <https://agm-ost.ch/verein>

<sup>115</sup> <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-Innern/Sozialamt/Fachstelle-f-r-Gleichstellung--Gewaltpr-vention-und-Gewaltschutz/Gewaltpr-vention-und-Gewaltschutz-15514206-DE.html>

<sup>116</sup> [https://sozialamt.tg.ch/public/upload/assets/37971/Flyer\\_Zwangsheirat\\_TG\\_digital.pdf?fp=2](https://sozialamt.tg.ch/public/upload/assets/37971/Flyer_Zwangsheirat_TG_digital.pdf?fp=2)

<sup>117</sup> <https://www.vd.ch/population/integration-des-etrangers-et-prevention-du-racisme/situation-de-mariage-force-que-faire>

<sup>118</sup> [https://www.vd.ch/fileadmin/user\\_upload/organisation/dire/spop/fichiers\\_pdf/Flyer6langues\\_MGF\\_pour\\_web.pdf](https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/organisation/dire/spop/fichiers_pdf/Flyer6langues_MGF_pour_web.pdf)

wird er auch Kinderärztinnen und -ärzten sowie Gynäkologinnen und Gynäkologen diesbezügliche Informationen zur Verfügung stellen.

9.c. Massnahmen, die die ganze Bevölkerung, auch Männer und Knaben, ermutigen, aktiv zur Prävention aller Formen der Gewalt gegen Frauen beizutragen, die unter den Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention fallen, und Massnahmen, die das Empowerment von Frauen und Mädchen in allen Bereichen fördern.

Auf Bundesebene tragen mehrere Massnahmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen bei, die auch Männer und Knaben aktiv miteinbeziehen und Mädchen und Frauen stärken. Siehe zu diesem Thema auch die bei Frage 9 beschriebenen Massnahmen des EBG und des BASPO.

Mit den Finanzhilfen Gewaltprävention werden verschiedene Projekte in diesem Bereich unterstützt, zum Beispiel Runde Tische (Femmes-Tische und Männer-Tische) in verschiedenen Schweizer Städten. Das Thema «Beziehung leben» sensibilisiert die Teilnehmenden für die verschiedenen Formen häuslicher Gewalt und informiert sie über die bestehenden Unterstützungs- und Beratungsangebote.<sup>119</sup> Siehe auch Antwort auf die Frage 9a bezüglich Projekt «Männlichkeit im Wandel».

Auf Stadt- und Gemeindeebene haben verschiedene Massnahmen zum Ziel, dass sich die ganze Bevölkerung, auch Männer und Knaben, für die Prävention von sexualisierter und sexueller Gewalt einsetzt, beispielsweise:

- Zahlreiche Kantone wie Basel-Stadt, Bern, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen und Solothurn organisieren Treffen («Femmes-Tische»), an denen sich Migrantinnen zu Gesundheitsthemen, Erziehung oder Integration untereinander austauschen können, dies unter der Leitung einer Moderatorin, die zu häuslicher Gewalt und zu Gewalt gegen Frauen geschult ist.<sup>120</sup> Eines der Hauptziele der Treffen ist das Empowerment.
- In der Stadt Genf wurden im Rahmen des städtischen Aktionsplans «*Objectif zéro sexisme dans ma ville*» (Kein Platz für Sexismus in meiner Stadt)<sup>121</sup> koordinierte Aktionen zu Geschlechterfragen im öffentlichen Raum durchgeführt. Dabei wurde der Schwerpunkt auf Mehrfachdiskriminierungen (intersektionaler Ansatz) und Männlichkeitsvorstellungen gelegt. Zu den konkreten Massnahmen gehören Workshops für Männer, die sich für Gleichstellung und Vereinsprojekte rund um Männlichkeitsvorstellungen einsetzen möchten (z. B. Podcasts, Forschung zu Darstellungen von Männlichkeit in der Werbung, Vorträge und Runde Tische zum Thema Männer und psychische Gesundheit sowie Männer und Elternschaft usw.).
- Die Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden haben Sensibilisierungsaktionen durchgeführt, insbesondere im Rahmen der Kampagne «Kein Platz für Sexismus».<sup>122</sup> Die Kampagne bekämpft sexuelle und sexistische Belästigung im öffentlichen Raum. 2025 beginnt die zweite Phase mit dem Schwerpunktthema Zivilcourage.
- Der Kanton Schaffhausen hat im Rahmen seines Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention verschiedene Präventionsmassnahmen durchgeführt, darunter Sensibilisierungsworkshops gegen gewaltbegünstigende Männlichkeitsvorstellungen.<sup>123</sup>
- Der Kanton Tessin führt Präventionsmassnahmen gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus durch, indem er in öffentlichen Vorträgen für den

<sup>119</sup> <https://projektsammlung.ch/projekt/ohne-gewalt-praevention-von-gewalt-gegen-und-unterstuetzung-von-betroffenen-frauen-mit-migrationserfahrung/>

<sup>120</sup> <https://www.femmestische.ch/de/home-1.html>

<sup>121</sup> <https://www.geneve.ch/actualites/dossiers-information/objectif-zero-sexisme-ville>

<sup>122</sup> <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/gleichstellung/gewalt-und-geschlecht/kein-platz-fuer-sexismus.html>

<sup>123</sup> <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-Innern/Sozialamt/Fachstelle-f-r-Gleichstellung--Gewaltpr-vention-und-Gewaltschutz/Gewaltpr-vention-und-Gewaltschutz-15514206-DE.html>

«Faktor M», die ideologische Radikalisierung der Männlichkeit, sensibilisiert.<sup>124</sup>

- Im Kanton Wallis läuft zwischen 2023 und 2026 die Präventionskampagne «Geits no»<sup>125</sup> gegen Belästigungen im öffentlichen Raum. In der ersten Kampagnenphase soll die Bevölkerung für Belästigungen sensibilisiert werden, und insbesondere belästigende Personen sollen das eigene Verhalten hinterfragen. Männer.ch, Dachverband Schweizer Männer- und Väterorganisationen, ist Mitglied des Rates für Gleichstellung und Familie. Das Kantonale Amt für Gleichstellung und Familie unterstützt das Männerbüro Oberwallis, das Beratungsgespräche für junge Männer anbietet. Das Programm «Herzsprung» wird allen Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr der obligatorischen Schulzeit angeboten.
- Der Kanton Waadt hat 2023 die *Assises romandes de l'égalité* (Westschweizer Gleichstellungsforum) zum Thema «Die Rolle der Männer bei der Gleichstellung»<sup>126</sup> durchgeführt. Der Kanton bietet auch Informationsabende zur beruflichen Vorsorge für Frauen an, um ihre finanzielle Unabhängigkeit während des ganzen Lebens zu fördern.<sup>127</sup>
- Die Stadt Zürich hat die Kampagne «Zürich schaut hin – gegen sexuelle, sexistische, homo- und transfeindliche Belästigungen und Übergriffe»<sup>128</sup> entwickelt, wobei sie sich insbesondere auf die Erfahrungen aus Genf («*Objectif zéro sexisme dans ma ville*»<sup>129</sup>) und Lausanne («*Harcèlement de rue*») gestützt hat. Die Kampagne umfasst auch ein digitales Tool, mit dem Vorfälle gemeldet werden können und das von weiteren Städten wie Bern<sup>130</sup> und Luzern<sup>131</sup> übernommen wurde. Eine Harmonisierung des Meldetools für die Deutschschweiz wird derzeit geprüft, damit weitere Städte es einfacher übernehmen können. Im Rahmen dieser Kampagnen werden auch Kurse in Zivilcourage angeboten. Dort werden Bürgerinnen und Bürger darin geschult, Belästigungs- oder Aggressionssituationen im öffentlichen Raum zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.<sup>132</sup> Die Koordination und Verbreitung dieser guten Praktiken werden vom Schweizerischen Städteverband (SSV) und der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) gefördert, die auch die Vernetzung von Fachpersonen unterstützen.<sup>133</sup>

---

<sup>124</sup> <https://www.maenner.ch/unsere-standpunkte/#5>

<sup>125</sup> <https://www.geits-no.ch/>

<sup>126</sup> <https://egalite.ch/wp-content/uploads/2023/09/Invitation-Assises-de-legalite-2023.pdf>

<sup>127</sup> <https://www.vd.ch/actualites/actualite/news/24887-soiree-dinformation-inegalites-dans-la-prevoyance-professionnelle-2e-pilier>

<sup>128</sup> <https://zuerichschauthin.ch/de/>

<sup>129</sup> Siehe Fn. 121.

<sup>130</sup> <https://www.bern.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/gleichstellung-in-geschlechterfragen/bern-schaut-hin>

<sup>131</sup> <https://luzernschauthin.ch/de/>

<sup>132</sup> <https://www.bern.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/gleichstellung-in-geschlechterfragen/bern-schaut-hin/kampagne/zivilcourage>

<sup>133</sup> <https://www.gleichstellung2030.ch/de/nap-ik-34>

## Artikel 14: Bildung

10. Bitte nennen Sie einige vielversprechende Beispiele von Programmen, Materialien oder Initiativen, Schulungen oder Präventionskampagnen in der formalen Bildung (vom Kindergarten bis zu den Hochschulen), die:

10.a. es ermöglichen, Kinder und Jugendliche im Sinne der Gleichstellung zwischen Mann und Frau, der persönlichen Integrität, dem gegenseitigen Respekt und der gewaltfreien Konfliktlösung in persönlichen Beziehungen, inklusive dem Begriff der freien Einwilligung, zu erziehen;

10.b. gewisse oder alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen und Mädchen behandeln, die unter die Istanbul-Konvention fallen;

10.c. zum Ziel haben, auch die digitale Welt und die online-Sicherheit in die Prävention einzubeziehen;

10.d. in offiziellen Lehrplänen / Studienprogrammen verwendet werden, wie in der allgemeinen Empfehlung Nr. 1 von GREVIO vorgesehen;

10.e. garantieren, dass das Unterrichtsmaterial von Schulen keine negativen Stereotypen zu Frauen und Männern enthält;

10.f. massgeschneiderte Interventionen vorschlagen, um der geschlechtsspezifischen Gewalt vorzubeugen und bestimmte Gruppen von Mäd-

Für die obligatorische Schule obliegt die Verantwortung den Kantonen, während im nachobligatorischen Bereich (allgemeinbildende Schulen, Berufsbildung, Hochschulen) die Kantone und der Bund sich die Zuständigkeiten teilen und die Verantwortung auf diesen Bildungsstufen gemeinsam tragen.

Die Geschlechterbeziehungen, gewaltfreie Konfliktlösung, geschlechtsspezifische Gewalt und gegenseitiger Respekt bilden Themen, die in den Lehrplänen und den Lernmaterialien der Kantone für die obligatorische Schule verankert sind.

Die Umsetzung ist in den sprachregionalen Lehrplänen (Lehrplan 21 in der deutschsprachigen, Plan d'études romand in der französischsprachigen und Piano di Studio in der italienischsprachigen Schweiz) geregelt und wird an Schweizer Schulen unterschiedlich ausgestaltet.

Die **Verstärkung der Primärprävention, namentlich an Schulen**, bildet einen von drei Akzenten für die zweite Hälfte der Umsetzung des NAP IK. Betreffend Präventionskampagnen siehe Antworten zu Frage 9.

Im Berichtszeitraum sind verschiedene vielversprechende Programme, Materialien oder Initiativen, Schulungen oder Präventionskampagnen in der formalen Bildung entwickelt oder weitergeführt worden. Ein umfassender Überblick über die konkrete Umsetzung fehlt indes weitgehend.

Dabei ist auf die laufende Umsetzung der Massnahme 11 des NAP IK<sup>134</sup> zu verweisen. Diese von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK), SKHK und SKG geführte Massnahme hat zum Ziel, Projekte zu Gewaltlosigkeit und Gleichstellung in Schulen zu fördern. Um einerseits der gelebten föderalen Vielfalt und andererseits den (Qualitäts-)Anforderungen gerecht zu werden, hat die EDK die Erarbeitung eines Überblicks über bestehende gute Praxen, Unterrichtsmaterialien und Angebote veranlasst. In einem zweiten Schritt soll eine flächendeckende Implementierung durch das Zurverfügungstellen qualitativ hochstehender Unterrichtsmaterialien und Angebote erleichtert werden.

Ein am 13. Dezember 2024 durch den Bundesrat verabschiedeter Bericht zur Sexualaufklärung in Schweizer Schulen<sup>135</sup> gibt einen aktuellen Überblick und zeigt Herausforderungen sowie Entwicklungspotentiale in der schulischen Sexualaufklärung auf. Während einige Kantone einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, der auch Themen wie Gewaltprävention und Einwilligung umfasst, konzentrieren sich andere auf biologische und gesundheitliche Aspekte. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine fundierte schulische Sexualaufklärung unter anderem zur Verringerung sexueller Gewalt beitragen soll und empfiehlt unter anderem, den Dialog und den Austausch bewährter Praktiken unter den beteiligten Akteurinnen und Akteure zu fördern.

Der Dialog wird auch vom SSV gefördert. Er wird bei einer nächsten Umfrage, wie in Massnahme 34 NAP IK<sup>136</sup> vorgesehen, auch den Bereich Bildung miteinbeziehen und dadurch Projekte, Programme, Materialien oder Initiativen in Umsetzung von Artikel 14 IK weiterverbreiten können.

<sup>134</sup> <https://www.gleichstellung2030.ch/de/nap-ik-11>

<sup>135</sup> [news.admin.ch/de/nsb?id=103565](https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=103565). In Umsetzung des Postulats 22.3877 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) vom 30. Juni 2022 mit dem Titel «Analyse der Standards im Bereich der schulischen Sexualaufklärung in der Schweiz». Der Bundesratsbericht basiert auf einer unabhängigen Studie, die von der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) im Auftrag des SBFI durchgeführt wurde; diese kann abgerufen werden unter: [www.sbfli.admin.ch](http://www.sbfli.admin.ch) > Sexuelle Bildung (Stand: 09.08.2025).

<sup>136</sup> <https://www.gleichstellung2030.ch/de/nap-ik-34>

Im Rahmen seiner Reihe von Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung verschiedener Berufsgruppen hat das EBG Ende 2024 die **Minimalstandards für das Berufsfeld Schule und Pädagogik**<sup>137</sup> herausgegeben.

Verschiedene Kantone haben das Thema Bildung und dazugehörige Massnahmen in ihre Kantonalen Aktionspläne zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aufgenommen, so z.B. Genf (Aktionsplan gegen häusliche Gewalt 2023–2028, Handlungsfeld 1, insbesondere Ziel 1.2), Schaffhausen (KAP IK SH, Massnahme 18), Thurgau (KAP IK 2023-2024, M.2.6)<sup>138</sup> (siehe Anhang Tabellen in Kapitel 1).

Das Informations- und Dokumentationszentrum IDES, eine Fachagentur in Trägerschaft der EDK, hat im Mai 2025 das **IDES-Dossier «Krisensituationen in der Schule: Materialiensammlung der Kantone»**<sup>139</sup> mit aktuellen Websites und Links auf kantonale Ansätze, Materialien und Hinweise aufgeschaltet. Das Dossier zeigt, wie die Kantone über die Schulen sexualisierte und häusliche Gewalt aufgreifen und die Bildungsinstitutionen dabei unterstützen. So finden sich sowohl allgemeine Krisenleitfäden für eine Vielzahl von Ereignissen als auch Merkblätter für spezifische Krisen in der Schule. Dazu gehören unter anderem sexuelle Übergriffe oder Cyber-Mobbing.

Die Jugendpolizeien unterrichten an Schulen und setzen dabei verschiedene Materialien ein, wie Broschüren und Schulungsvideos. Diese Produkte befähigen Jugendliche, sich im Umgang mit Sexting, Sextortion und Pornografie besser zu schützen. Gleichzeitig werden Hilfsangebote vorgestellt und rechtliche Grenzen erläutert, um zu verhindern, dass Jugendliche selbst zu Tätern oder Täterinnen werden.

Verschiedene Projekte zur Prävention in der schulischen und ausserschulischen Bildung werden mit Finanzhilfen zur Gewaltprävention des EBG unterstützt:

- **Herzsprung – Freundschaft, Liebe und Sexualität ohne Gewalt** von Radix ist ein nationales Projekt zur Prävention von Gewalt in jugendlichen Partnerschaften und wird im schulischen und ausserschulischen Bereich für Jugendliche von 14–18 Jahren in 13 Kantonen (BL, BS, BE, FR, GE, GR<sup>140</sup>, JU, LU, TG, TI, VD, VS) und der Stadt Bern umgesetzt.<sup>141</sup> In den Kantonen JU und VS ist der Besuch für alle Schülerinnen und Schüler des letzten obligatorischen Schuljahrs obligatorisch.
- **fair-lieben** der Fachstelle Jumpps (Jungen- und Mädchenpädagogik, Projekte für Schulen) ist ein Präventionsprojekt zu häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Es umfasst Workshops für Kinder und Jugendliche ab der 5. Primarklasse und wird an rund 60 Schulen der Deutschschweiz durchgeführt.<sup>142</sup>
- **Ja, nein, vielleicht** des Vereins NCBI (National Coalition Building Institute), ist ein partizipatives Jugendprojekt zum Thema der Geschlechterrollen und zu einvernehmlicher Zustimmung zur Prävention von sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen. Das Projekt bietet in der Deutschschweiz Workshops an. In Form von Veranstaltungen und Social-Media-Aktivitäten geben Kinder und Jugendliche das Gelernte anschliessend an Peers weiter.<sup>143</sup>

---

<sup>137</sup> <https://www.ebg.admin.ch/de/minimalstandards-aus-weiterbildung>

<sup>138</sup> <https://av.tg.ch/themen/praeventionsangebote.html/13410>

<sup>139</sup> <https://edudoc.ch/record/240916?ln=de>

<sup>140</sup> Workshop Herzsprung organisiert durch die Jugendarbeit der Stadt Chur im Rahmen der Aktionstage gegen häusliche Gewalt 2023

<sup>141</sup> <https://projektsammlung.ch/fr/projet/sortir-ensemble-et-se-respecter-herzsprung-freundschaft-liebe-und-sexualitaet-ohne-gewalt-batticuore-amicizia-amore-e-sessualita-senza-violenza/>

<sup>142</sup> <https://projektsammlung.ch/fr/projet/fair-lieben-praeventionsprojekt-zu-haesuslicher-gewalt/>

<sup>143</sup> <https://projektsammlung.ch/fr/projet/ja-nein-vielleicht-ein-partizipatives-jugendprojekt-zum-thema-geschlechterrollen-und-einvernehmlicher-zustimmung/>

- **«ALternative – pour une relation sans violence», Onlinetool für Schulen zu häuslicher Gewalt** der Westschweizer Gleichstellungsbüros ist ein interaktives digitales Tool zu häuslicher Gewalt zur Sensibilisierung von Jugendlichen zwischen 15 und 20 Jahren in Klassen der Sekundarstufe II der Westschweiz. Das Tool und Workshops sollen junge Menschen ab 2025 dazu befähigen, potenzielle Anzeichen von Gewalt zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.<sup>144</sup>
- Alle unterstützten Projekte bieten auch Weiterbildungen für Fach- und Lehrpersonen, zum Teil auch für Eltern an.

Weitere regionale oder nationale Präventionsprojekte werden von einer steigenden Anzahl Kantonen unterstützt und von Schulen eingesetzt:

- Die Wanderausstellung **Stärker als Gewalt / Plus fort que la violence** sensibilisiert für verschiedene Aspekte von häuslicher Gewalt und befasst sich mit Fragen der Geschlechterhierarchien. Sie spricht Jugendliche der beruflichen Grundbildung und nachobligatorischen Schulen an und wurde von den Kantonen Bern und Freiburg entwickelt. Die Wanderausstellung hat inzwischen tausende von jugendlichen Berufsschülerinnen und Berufsschülern, Gymnasias-tinnen und Gymnasiasten sowie weiterer Schulen schweizweit erreicht.
- Die interaktive Ausstellung **«Mein Körper gehört mir!»**<sup>145</sup> sensibilisiert zum Thema der sexualisierten Gewalt und des sexuellen Missbrauchs. Sie richtet sich an Schülerinnen und Schüler zwischen 7–9 Jahren und umfasst neu auch zwei Angebote für die Altersgruppen der 4–6 Jährigen sowie im Rahmen der seit 2022 laufenden Ausstellung **«Love Limits»** für 14–16 Jährige.<sup>146</sup> Die Ausstellung ist breit etabliert und wird in gewissen Kantonen flächendeckend und systematisch für gewisse Altersgruppen durchgeführt.
- Weiterhin realisieren die Westschweizer Gleichstellungsbüros zusammen mit den Bildungsdepartementen der französischsprachigen Kantone das Projekt **«L'école de l'égalité»**, in welchem Lehrpersonen eine regelmässig aktualisierte Dokumentation mit Basisinformationen und Lehrmitteln zu Gleichstellung, gewaltfreier Beziehungsgestaltung, geschlechtsspezifischen Stereotypen sowie Berufswahl zur Verfügung gestellt wird.<sup>147</sup>
- An **Volksschulen**, hier am Beispiel der Zentralschweiz, werden weitere Präventions- und Interventionsprojekte eingesetzt wie
  - Chili – das Konflikttraining;<sup>148</sup>
  - Roundabout<sup>149</sup> ist ein Mädchenspezifisches Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebot im Kinder- und Jugendbereich;
  - KRASS Prävention,<sup>150</sup> Workshop für Schulen;
  - Weiterbildung und Beratung – S&X Sexuelle Gesundheit Zentralschweiz;<sup>151</sup>

<sup>144</sup> <https://projektsammlung.ch/projekt/outil-numerique-de-sensibilisation-a-la-violence-domestique-destinee-aux-jeunes-de-15-a-20-ans-dans-des-classes-du-secondaire-ii/>

<sup>145</sup> <https://www.kinderschutz.ch/angebote/praeventionsangebote/mein-koerper-gehoert-mir>

<sup>146</sup> <https://www.kinderschutz.ch/angebote/praeventionsangebote/mein-koerper-gehoert-mir/mkgm-14-16>

<sup>147</sup> <http://egalite.ch/projets/lecole-de-legalite/>

<sup>148</sup> <https://www.srk-luzern.ch/lernen/inhouse-und-spezialkurse/chili-das-konflikttraining>

<sup>149</sup> <https://roundabout-network.org/>

<sup>150</sup> <https://krass-praevention.ch/>

<sup>151</sup> <https://www.sundx.ch/dienstleistungen/bildung-paedagogik/information-weiterbildung/>

- Sexualpädagogische Unterrichtsbesuche – S&X Sexuelle Gesundheit Zentralschweiz.<sup>152</sup>

Verschiedene Kantone und Gemeinden führen, zum Teil ergänzend zu den obgenannten, weitere Projekte in der schulischen Grundbildung durch:

- Im Handlungsfeld 5 «Schulische Bildung» des Massnahmenplans des Kantons Aargau<sup>153</sup> wird häusliche Gewalt und Gewalt an Frauen im kantonalen Rahmenlehrplan und in den schulischen Fachlehrplänen auf Sekundarstufe II verankert.
- Der Kanton Appenzell Ausserrhoden führt eine Plakatkampagne gegen Hass im Netz an Schulen und in Jugendzentren durch.
- Der Kanton Basel-Landschaft macht unter anderem mit einem Flyer unter dem Namen «Lustig.Lästig.Stopp!» Jugendliche auf Grenzen des Flirtens und das Verbot von sexueller Belästigung aufmerksam<sup>154</sup> In seinem Rechenschaftsbericht über die Umsetzung der Istanbul-Konvention stellt er Massnahmen und Umsetzungsstand im Schwerpunkt «Bildung, schulische Prävention zu den Themen Aufhebung Rollenzuweisungen, gewaltfreie Konfliktlösung und geschlechtsspezifische Gewalt, Artikel 14 IK» vor.<sup>155</sup>
- Der Kanton Basel-Stadt arbeitet aktuell ein obligatorisches Präventionsprogramm zu Häuslicher und Sexualisierter Gewalt für alle Schulstufen aus, das von einem einheitlichen Handlungskonzept bei Vorfällen ergänzt wird. Die Kantonspolizei leistet ausserdem an Schulen Präventionsarbeit zu sexualisierter Gewalt, digitaler Gewalt sowie Mobbing und Radikalisierung, z. B. die Präventionsveranstaltung für ein gewaltfreies und respektvolles Miteinander «Mini Gränze – dini Gränze»<sup>156</sup> für die Primarstufe, oder für die Sek-I-Stufe das Präventionsprojekt «Selbstdarstellung, Sexting und Mobbing».<sup>157</sup>
- Der Kanton Bern erarbeitet zurzeit ein Rahmenkonzept sexuelle Bildung für die Volksschulen (in Erarbeitung bei der BKD). Die Kantonspolizei leistet an Schulen Präventionsarbeit zu Gewalt und (Cyber-)Mobbing, Hate Crime und sexualisierter Gewalt (im Netz). Der Kanton nimmt zudem neu Fragestellungen zur Umsetzung von Gewaltpräventionsmassnahmen an den Volksschulen im Controllingzyklus 2022–2026 auf. Publiziert wurde zudem eine Übersicht über evaluierte Gewaltpräventionsprojekte für Lehrpersonen und Schulleitungen.<sup>158</sup> Auf Faechnet.bkd.be finden sich Hinweise auf spezielle Angebote für Lehrpersonen zum Umgang mit der Thematik der intersektionalen Diskriminierung.<sup>159</sup>
- Der Kanton Genf hat im Rahmen seines Aktionsplans gegen häusliche Gewalt (2023–2028) im Handlungsfeld «Prävention, Sensibilisierung und Ausbildung» mehrere Präventionsmassnahmen umgesetzt. In den Schulen werden die Präventionsmassnahmen zu Geschlechterstereotypen und für die Sensibilisierung bezüglich Einwilligung und den Respekt körperlicher Grenzen im Rah-

<sup>152</sup> <https://www.sundx.ch/dienstleistungen/bildung-paedagogik/unterrichtsangebote/>

<sup>153</sup> <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dvi/dokumente/ges/organisation/haeusliche-gewalt/04-20220901-massnahmenplan-schutz-vor-gewalt-def.pdf>

<sup>154</sup> [lls\\_broschuere\\_jugendliche-1.pdf](#)

<sup>155</sup> [https://bl-api.webcloud7.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/justizvollzug/haeusliche-gewalt/pdfs-ist/massnahmen\\_umsetzung\\_ik\\_b1\\_rechenschaftsbericht-projektgruppe.pdf](https://bl-api.webcloud7.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/justizvollzug/haeusliche-gewalt/pdfs-ist/massnahmen_umsetzung_ik_b1_rechenschaftsbericht-projektgruppe.pdf)

<sup>156</sup> <https://ed-praevention.edubs.ch/directories/angebote/mini-graenze-dini-graenze>

<sup>157</sup> <https://ed-praevention.edubs.ch/directories/angebote/selbstdarstellung-sexting-und-mobbing>

<sup>158</sup> <https://www.bkd.be.ch/de/start/themen/beratungsangebote.html>

<sup>159</sup> <https://www.faechnet.bkd.be.ch/de/start/uebergeordnete-themen/geschlechtsspezifische-gewalt/weiterbildung-praevention-gewalt.html>

men des Sexualkundeunterrichts verstärkt. Zu erwähnen ist auch die Kampagne Ecrans: parlons-en<sup>160</sup> (2024–2025) der Stadt Genf und des Vereins Action Innocence.

- Im Kanton Graubünden bietet die Fachstelle Adebar mit dem Konzept «Cura-schi» sexualpädagogischen Unterricht für Schulen an. Das Programm vermittelt altersgerechte Inhalte zu Freundschaft, Liebe, Sexualität und Prävention sexueller Gewalt. Externe Fachpersonen führen den Unterricht durch und Eltern werden durch Infoveranstaltungen miteinbezogen. Die Inhalte sind auf verschiedene Schulstufen abgestimmt (von Kindergarten bis Oberstufe).
- Im Kanton Jura hat das kantonale Erziehungsdepartement während des Schuljahres 2023–2024 eine Tagung zur Gleichstellung für alle Lehrpersonen vom 1. bis zum 11. Schuljahr durchgeführt. Jede Schule hat zudem ein Projekt durchgeführt, um die Lehrkompetenzen zur Gleichstellung zu stärken.
- Der Kanton Luzern verweist auf verschiedene Präventionsangebote im Bereich der digitalen Gewalt, die in Volksschulen eingesetzt werden wie
  - Selfies, Sexting, Selbstdarstellung;<sup>161</sup>
  - Stopp Gewalt,<sup>162</sup> [lu.feel-ok.ch](https://lu.feel-ok.ch/);<sup>163</sup>
  - Cybermobbing – aus Spass wird Ernst;<sup>164</sup>
  - Porträts, Selfies – das perfekte Bild von mir?<sup>165</sup>
  - ZEMBiblog:<sup>166</sup> Das ZEMBI hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung Theaterpädagogik ein Angebot erstellt, in welchem es um eine spielbasierte Auseinandersetzung mit dem Thema Cybermobbing geht.
  - An den Gymnasien des Kantons Luzern sind schulintern die Schulleitungen zuständig für regelmässige Weiterbildungen oder Austauschtreffen beispielsweise mit dem Fachdienst Psychologische Beratung, um die Lehrpersonen im Bereich strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (physische oder psychische Übergriffe an Schülerinnen und Schülern) zu sensibilisieren. Schliesslich steht bei sexueller Belästigung Jugendlichen und jungen Erwachsenen der kantonalen Gymnasien sowie für deren Umfeld die Fachstelle Psychologische Beratung Berufsbildung & Gymnasien (FPB) der Abteilung BIZ zur Verfügung.
- Der Kanton Obwalden hat flächendeckend Schulsozialarbeiterinnen für Schülerinnen und Schüler angestellt (für Beratungsgespräche, Präventionsarbeit, Aufklärungsarbeit). Mit der Fachstelle S&X wurde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen für die Aufklärungsarbeit in der Oberstufe. Dazu gehört Gendergerechte Arbeit mit Mädchen und Jungs zu den Themen Gleichberechtigung, sexuelle Übergriffe/Gewalt. An einzelnen Schulen werden Peacemaker eingesetzt.
- Der Kanton St. Gallen unterstützt das Projekt «Let's Talk About Gender» der Stiftung Kinderdorf Pestalozzi<sup>167</sup> (siehe Antwort auf die Frage 9a).

---

<sup>160</sup> <https://ecransparlonsen.ch/>

<sup>161</sup> <https://www.winmedio.net/akzent-luzern/default.aspx?q=ME%3D90b04b0bd756c59853cd93b1c2d664b&asc=1&s=0#Detail3>

<sup>162</sup> [https://lu.feel-ok.ch/de\\_CH/jugendliche/themen/gewalt/start/videoclip\\_stopp\\_gewalt/videoclip\\_stopp\\_gewalt.cfm](https://lu.feel-ok.ch/de_CH/jugendliche/themen/gewalt/start/videoclip_stopp_gewalt/videoclip_stopp_gewalt.cfm)

<sup>163</sup> [https://lu.feel-ok.ch/de\\_CH/ueber\\_feelok/themen/ressourcen/zugang/feelok\\_stellt\\_sich\\_vor/ubersicht.cfm](https://lu.feel-ok.ch/de_CH/ueber_feelok/themen/ressourcen/zugang/feelok_stellt_sich_vor/ubersicht.cfm)

<sup>164</sup> <https://mint-erleben.lu.ch/medienundinformatik/show/cybermobbing/cybermobbing>

<sup>165</sup> <https://mint-erleben.lu.ch/medienundinformatik/show/portraet/>

<sup>166</sup> <https://zembiblog.ch/cybermobbing/>

<sup>167</sup> <https://www.pestalozzi.ch/de/projekte/schweiz/letstalkaboutgender>

- Der Kanton Schwyz bietet eine Gefahrenlehre digitale Medien im 5. Schuljahr und die Medienerziehung Sicher im Netz im 7. Schuljahr an, wobei sexuelle Ausbeutung implizit angesprochen wird.
- Der Kanton Tessin verfügt über eine Reihe von Massnahmen aus seinem kantonalen Programm zur Förderung der Rechte, der Gewaltprävention sowie zum Kinder- und Jugendschutz, darunter das Gesellschaftsspiel «Play4respect». Der Kanton führt systematisch Präventionsmassnahmen in allen Schulen durch, beispielsweise mit dem Projekt «*Prevenire le molestie attraverso il teatro fisico*»<sup>168</sup> (Vorbeugung von Mobbing durch Körpertheater) der Accademia Dimitri oder «Liberati dal silenzio – Brechen wir das Schweigen».
- Der Kanton Thurgau bietet Unterrichtsmaterialien in der Themenmappe «Häusliche Gewalt» in der Projektkiste Spiegelwind an.<sup>169</sup> Die Jugendpolizei der Kantonspolizei Thurgau hält Präventionsvorträge, zudem wird die Themenmappe «Digitale Medien» des Präventionsprogramms Freelance eingesetzt.
- Im Kanton Waadt führt PROFA Kurse zur Sexualerziehung sowie Workshops nach Bedarf zu verschiedenen Themen durch<sup>170</sup>. Das Büro für die Gleichstellung von Frauen und Männern stellt Schulen das Lehrmaterial «*L'école de l'égalité*» (Schule der Gleichstellung) zur Verfügung, mit dem die Gleichstellung im Unterricht besser berücksichtigt und das während der gesamten obligatorischen Schulzeit eingesetzt werden kann.
- Im Kanton Wallis durchlaufen alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II das Programm Herzsprung. Informationen zu sexueller Gesundheit und Sexualerziehung erhalten sie ab der Primarschule jeweils in altersgerechter Form. Der Kanton hat die Plattform Reglo.ch geschaffen, welche rechtliche Informationen für Jugendliche enthält, inklusive Informationen zu Gewalt, Paarbeziehungen, Familie und Belästigung.
- Der Kanton Zürich hat gemäss Beschluss des Regierungsrats (RRB 338/2021) Massnahme 3.6a in Auftrag gegeben. Dabei wird eine umfassende Zusammenstellung geeigneter Unterrichtsmaterialien und Lehrmittel zu relevanten Themen wie Rollenbilder, Geschlechterstereotypen und häusliche Gewalt für alle Schulstufen erarbeitet. Ziel ist es, bestehende Angebotslücken zu schliessen und so die Sensibilisierung und Prävention zu fördern. Die gewonnenen Erkenntnisse fliessen zudem in die Umsetzung der Massnahme 11 des NAP IK ein. Ein weiteres Beispiel ist die Plattform liebesexundsoweiter.ch<sup>171</sup>, welche altersgerechte Materialien und Schulungsvideos anbietet, die insbesondere Jugendliche befähigen, sich mit Themen wie Sexualität, Beziehungen und Prävention auseinanderzusetzen.

In der beruflichen Grundbildung (Sekundarstufe II) erlernen Jugendliche oder Erwachsene einen Beruf (berufliche Erstausbildung bestehend aus Allgemeinbildung und Berufsbildung). Der **Rahmenlehrplan (RLP) für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung**<sup>172</sup> ist ein Steuerungsinstrument für den allgemeinbildenden Unterricht an den Berufsfachschulen. Er richtet sich an die Kantone, die Berufsfachschulen und die Lehrpersonen, welche auf seiner Grundlage Schullehrpläne entwickeln.

<sup>168</sup> [https://www4.ti.ch/tich/area-media/comunicati/dettaglio-comunicato/?NEWS\\_ID=249797](https://www4.ti.ch/tich/area-media/comunicati/dettaglio-comunicato/?NEWS_ID=249797)

<sup>169</sup> <https://perspektive-tg.ch/angebot/psychische-gesundheit-fuer-schulen/?gr=1>

<sup>170</sup> <https://www.profa.ch/georgette-in-love> und <https://www.profa.ch/education-sexuelle>

<sup>171</sup> <https://www.liebesexundsoweiter.ch/de/>

<sup>172</sup> Der Entwurf des revidierten Rahmenlehrplans für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung kann abgerufen werden unter [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Vernehmlassung 2024/16 > Dokumente «Diverses».

Der RLP wird aktuell revidiert im Rahmen des Projekts Allgemeinbildung 2030<sup>173</sup> und tritt Anfang 2026 in Kraft.

Der Entwurf des RLP sieht vor, dass sich Lernende Kompetenzen beim Erkennen und im Umgang mit Gewalt aneignen: «Sie [die Lernenden] achten auf ihre psychische und physische Gesundheit, erkennen Gewaltformen und Diskriminierung, können angemessen darauf reagieren und sich Hilfe holen. Sie achten die legitimen Bedürfnisse anderer und respektieren diese.»<sup>174</sup> Im Anhang des RLP-Entwurfs wird zudem auf das Zusammenspiel der Geschlechtergleichstellung und Individualisierung unter Berücksichtigung vernetzter Kommunikationstechnologien hingewiesen.

An **Schweizer Hochschulen** decken grundsätzlich verschiedene Projekte Teilaspekte der GREVIO-Empfehlung Nr. 1 ab: Darunter sind beispielsweise Projekte zu digitalen Kompetenzen, zum Umgang mit Hassrede oder zu einer Verbesserung der Zugänglichkeit der Angebote für Menschen mit körperlichen und / oder kognitiven Beeinträchtigungen. Teilweise fließen die Projektergebnisse in die Lehre oder in weitere Projekte ein. Darüber hinaus verbessert die Gesamtheit dieser Massnahmen die digitalen Kompetenzen – wenn auch nicht immer im thematischen Zielbereich, so führen die Massnahmen dennoch zu einem verbesserten Verständnis und Bewusstsein der zugrundeliegenden Fragen. Die Hochschulen setzen sich für Chancengerechtigkeit, Respekt und Null-Toleranz gegenüber jeglicher Art von Diskriminierung ein, indem sie Kampagnen durchführen, gute Praktiken entwickeln und notwendige Strukturen schaffen, wie beispielsweise diese Projekte der Schweizerischen Hochschulkonferenz zeigen:

- Das 2025 gestartete Projekt «Open Education & Digital Competencies»<sup>175</sup> zielt darauf ab, die digitalen Kompetenzen von Dozierenden und/oder Studierenden und die Entwicklung einer digitalen Kultur in der Hochschullehre zu fördern. Mehrere Projekte thematisieren dabei explizit auch die Geschlechtergerechtigkeit, bspw. indem mit den entwickelten Angeboten Sensibilität für geschlechterbasierte Biases von KI-Tools geschaffen werden soll.
- Im Programm «Diversität, Inklusion und Chancengerechtigkeit in der Hochschulentwicklung (2021–2024)»<sup>176</sup> wurden beispielsweise im Projekt «Genre et numérique»<sup>177</sup> der Universität Lausanne die Berührungspunkte zwischen der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der digitalen Transformation bearbeitet. Das dazu veröffentlichte White Paper<sup>178</sup> beleuchtet die aktuellen Herausforderungen, Chancen und Initiativen für eine egalitärere und integrativere digitale Welt.
- Ebenfalls im Rahmen des Programms «Diversität, Inklusion und Chancengerechtigkeit in der Hochschulentwicklung (2021–2024)»<sup>179</sup> wurde als gemeinsames Projekt von den Schweizer Hochschulen die «Sexual Harassment Awa-

---

<sup>173</sup> Die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung basiert auf Art. 19 Abs. 2 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR **412.101**), das Projekt «Allgemeinbildung 2030» kann abgerufen werden unter [www.berufsbildung2030.ch](http://www.berufsbildung2030.ch)

<sup>174</sup> Vgl. Seite 15 des Entwurfs des Rahmenlehrplans für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung, der abgerufen werden kann unter: [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Vernehmlassung 2024/16 > Dokumente «Diverses».

<sup>175</sup> <https://www.swissuniversities.ch/themen/digitalisierung/open-education-digital-competencies>

<sup>176</sup> <https://www.swissuniversities.ch/themen/chancengleichheit-diversity/p-7-diversitaet-inklusion-und-chancengerechtigkeit-2021-2024>

<sup>177</sup> <https://wp.unil.ch/genre-numerique/presentation-projet/>

<sup>178</sup> <https://wp.unil.ch/genre-numerique/white-paper/>

<sup>179</sup> Siehe Fn. 176.

reiness Day (SHAD)»<sup>180</sup> durchgeführt, an denen sich insgesamt 28 Hochschulen und Forschungseinrichtungen beteiligten; am 29. April 2025 wurde der SHAD erneut durchgeführt.

- Viele Projekte des Programms P-8 «Stärkung von Digital Skills in der Lehre»<sup>181</sup> vermittelten in der zweiten Programmphase von 2021–2024 transdisziplinäre, digitale Grundkompetenzen auf Wissens- und Handlungsebene für Studierende und Dozierende. Pädagogische Hochschulen fokussierten auf digitale Kompetenzen im Hinblick auf das Studium und den Beruf als Lehrperson sowie auf die Unterrichtsgegenstände Medien und Informatik. Des Weiteren wurden Methoden zu E-Assessment und Distance-Testing entwickelt.
- Im Rahmen der projektgebundenen Beiträge von swissuniversities wurde ein nationales Netzwerk zur Förderung der MINT-Bildung aufgebaut.<sup>182</sup> Im Fokus steht u.a. auch der Aufbau von Kompetenzen zu Gender/Diversity & MINT, beispielsweise die Entwicklung und Integration gender-/diversitysensibler Lehr-/Lernformen oder die Sensibilisierung von Hochschuldozierenden und Lehrpersonen für Gender- und Diversityaspekte in der Vermittlung von MINT-Themen.

## Artikel 15: Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

11. Bitte füllen Sie die Tabellen I und II im Anhang aus und nennen Sie alle Berufsgruppen, die eine Aus- oder Weiterbildung zu den Formen von Gewalt gegen Frauen und zu häuslicher Gewalt erhalten. Bitte geben Sie an, wie oft die Aus- und Weiterbildungen durchgeführt werden, ob sie obligatorisch sind und welche Themen behandelt werden.

In Erfüllung von Artikel 15 IK steht die Massnahme 13 des NAP IK.<sup>183</sup> Die **Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung** verschiedener Berufsgruppen empfehlen Wissen und Kompetenzen zu geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt.<sup>184</sup> Sie zeigen die thematischen Inhalte und Kompetenzen auf, die für die jeweilige Berufsgruppe als Grundlagenwissen während der Ausbildung resp. als spezifisches Fachwissen in Aus- oder Weiterbildung vermittelt werden sollten. Die Minimalstandards richten sich sowohl an Ausbildungsinstitutionen, um Aus- und Weiterbildungslehrgänge entsprechend auszugestalten, als auch an Berufsfachpersonen und Arbeitgebende, um den individuellen Weiterbildungsbedarf einzuschätzen. Berufsverbände und Ausbildungsinstitutionen der jeweiligen Berufsfelder werden direkt über das Vorliegen der Empfehlungen informiert und aufgefordert, die Inhalte ihrer Aus- und Weiterbildung zu überprüfen und entsprechend den Empfehlungen auszugestalten.

Aktuell sind die Minimalstandards für die 9 Berufsfelder Journalismus & Medien, Recht, Polizei, Geburtshilfe, Gesundheit & Pflege, Medizin, Freiwilligenarbeit, Schule & Pädagogik sowie Migration verfügbar. Diejenigen für die Berufsfelder Soziale Arbeit, Militär, Psychologie & Psychiatrie, Pharmazie & Drogerie, HR & Führungspersonen sowie für diverse Berufe mit Menschenkontakt sind noch in Erarbeitung. Die Implementierung dieser Minimalstandards in den jeweiligen Berufsfeldern bedarf einer gewissen Zeit, und es ist vorgesehen, diese zu evaluieren. Diese Evaluation wird neue Daten und Erkenntnisse zu Inhalt, Umfang und Verpflichtung von Bildungsinhalten in den verschiedenen Berufsgruppen liefern und einen Vergleich ermöglichen mit der Bestandesaufnahme zu Aus- und Weiterbildungsangeboten zu Ge-

<sup>180</sup> <https://universities-against-harassment.ch/>

<sup>181</sup> <https://www.swissuniversities.ch/themen/digitalisierung/digital-skills/programmphase-2021-2024>

<sup>182</sup> <https://www.fhnw.ch/de/die-fhnw/hochschulen/ph/mint-bildung>

<sup>183</sup> Analyse des Handlungsbedarfs und Erarbeitung von Empfehlungen und Standards zur Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen. Kann abgerufen werden unter: [www.gleichstellung2030.ch](http://www.gleichstellung2030.ch) > Aktionsplan > Handlungsfeld 3 (Stand: 08.09.2025).

<sup>184</sup> Die verfügbaren Minimalstandards können abgerufen werden unter: [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Publikationen zu Gewalt gegen Frauen > Minimalstandards Aus- und Weiterbildung (Stand: 08.09.2025).

walt gegen Frauen und häuslicher Gewalt aus dem Jahr 2021.<sup>185</sup> Eine Bestandesaufnahme zum jetzigen Zeitpunkt würde keine neuen Resultate im Vergleich zu den im ersten Staatenbericht von 2021 enthaltenen Angaben liefern, weshalb die dem GREVIO-Fragebogen im Anhang enthaltenen Tabellen I und II nicht ausgefüllt sind; dies wird mit der Evaluation der Implementierung der Minimalstandards gemacht werden können.

Auf einige spezifische Weiterbildungen sei an dieser Stelle jedoch hinzuweisen: im Rahmen der ergänzenden Massnahmen der **Diversity Strategie der Schweizer Armee**<sup>186</sup> durchlaufen seit Januar 2025 alle neuen Rekrutinnen und Rekruten eine Ausbildung zum Thema Diskriminierung und sexualisierte Gewalt, seit Juli 2025 erarbeiten alle Rekrutenschulen einen für ihre Gruppe gemeinsamen «Kodex» zu Verhaltensvorgaben; zudem wird ein Handbuch zur Vorgehensweise bei Diskriminierung und sexualisierter Gewalt erarbeitet, welches in die militärische Führungsausbildung einfliesen wird. Im Gesundheitsbereich ist ein Fokus auf Weiterbildungen zu Gewalt im Alter zu verzeichnen,<sup>187</sup> und der Kanton Genf hat einen neuen «Bildungskatalog Gleichstellung – Gewalt – LGBTIQ+» zur Verfügung gestellt.<sup>188</sup>

Auch in den **Kantonen** gibt es teilweise Schwerpunktsetzungen auf die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen, beispielsweise im Kanton Genf mit Schulungen von Staatsangestellten zu geschlechtsspezifischen Fragen, im Kanton Solothurn mit Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen von Fachpersonen und freiwillig Tätigen, im Kanton Bern zur Ansprache von gewaltausübenden Personen für Behördenstellen oder im Kanton Wallis mit subventionierten Schulungen für Führungskräfte und Personalverantwortliche von Walliser Unternehmen zur Prävention sexueller Belästigung (siehe Anhang Tabellen in Kapitel 1). Im Kanton Waadt wurde auch eine Online-schulung für Mitarbeitende von Apotheken entwickelt. Sie wurde übersetzt und wird in weiteren Kantonen eingesetzt. Eine von mehreren Kantonen getragene Weiterbildung zur Erkennung von Gewalt in Paarbeziehungen von Senioren ist für Ende 2025 geplant.

12. Bitte geben Sie an, ob das Wissen von Nichtregierungs-Organisationen oder von Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für Frauenrechte einsetzen oder spezialisierte Hilfe für Frauen anbieten, in die Erarbeitung und/oder Durchführung der Aus- und Weiterbildungen einfließt.

Bei der Erarbeitung der Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung verschiedener Berufsgruppen (siehe vorangehende Antwort zu Frage 11) wurden auch Vertretungen aus der Zivilgesellschaft miteinbezogen, insbesondere auch bei der Einholung berufsspezifischer Expertisen.

NGOs bieten oft selbst Weiterbildungen an, für welche auch Finanzhilfen Gewaltprävention<sup>189</sup> oder Beiträge für die Weiterbildung von Opferhilfefachleuten<sup>190</sup> beantragt werden können. An der Nationalen Konferenz sexualisierte Gewalt des EBG vom 14. November 2023 wurden einige vorgestellt, beispielsweise die Weiterbildungsange-

<sup>185</sup> Ecoplan 2021: Bestandesaufnahme zu Aus- und Weiterbildungsangeboten zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zu kantonalen Forschungsprojekten. Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Kann abgerufen werden unter: [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Publikationen zu Gewalt gegen Frauen > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt allgemein (Stand: 08.09.2025).

<sup>186</sup> <https://www.vtg.admin.ch/de/diversity-strategie>

<sup>187</sup> Z. B. Fachtagung Häusliche Gewalt der Inselgruppe vom 07.05.2025 zu Gewalt im Alter (<https://inselgruppe.ch/de/veranstaltungen/details/detail/fachtagung-haeusliche-gewalt>) oder das Weiterbildungsmodul «Maltraitance envers les personnes âgées : aspects et soins médico-légaux» des CHUV und des Institut et Haute Ecole de la Santé La Source (<https://www.ecolelasource.ch/module-maltraitance-envers-la-personne-agee>).

<sup>188</sup> <https://www.ge.ch/dossier/egalite-lgbtq-violences/a-la-une/catalogue-formations-egalite-violences-lgbtq>

<sup>189</sup> Mit Finanzhilfen Gewaltprävention unterstützte Projekte mit der Zielsetzung Weiterbildung / Kompetenzentwicklung für Fachpersonen können abgerufen werden unter: [www.projektsammlung.ch](http://www.projektsammlung.ch) > Finanzhilfen Gewaltprävention > Zielsetzung «Weiterbildung / Kompetenzentwicklung für Fachpersonen»

<sup>190</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/opferhilfe/ausbildung.html>

bote zur Sensibilisierung der Medien für die Berichterstattung über sexualisierte Gewalt von Décadré<sup>191</sup> oder gegen sexualisierte Gewalt in Clubs und an Festivals von Helvetiarockt.<sup>192</sup>

## Artikel 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

13. Bitte machen Sie Angaben zu den Massnahmen, die zum Ziel haben, die Zahl der präventiven Interventions- und Lernprogramme für Personen zu erhöhen, die häusliche oder sexuelle Gewalt ausüben und an denen diese Personen freiwillig oder obligatorisch teilnehmen.

Durch die Revision des Artikels 55a StGB auf den 1. Juli 2020, haben die Kantone die Anzahl an Angeboten (siehe Anhang Kap. 2) für die obligatorische Teilnahme durch die Einführung von **Lernprogrammen** erhöht. Im Jahr 2023 haben 11 Kantone angegeben, Lernprogramme gegen häusliche Gewalt durchzuführen. Aktuell führen 13 Kantone Lernprogramme gegen Gewalt,<sup>193</sup> einige mit spezifischen Weisungen der Staatsanwaltschaften. So nennt beispielsweise die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau in ihrer Strafbefehlsempfehlung von Februar 2025 explizit «Weisung zu Teilnahme an Gewaltpräventionsprogramm prüfen»,<sup>194</sup> oder im Kanton Zürich legt das Merkblatt für Staatsanwaltschaften und Strafgerichte<sup>195</sup> die Zuweisungskriterien für die verschiedenen Lernprogramme fest.

Im Rahmen der am 1. Juli 2024 in Kraft getretenen Revision des Sexualstrafrechts<sup>196</sup> wurden folgende Gesetzesartikel eingefügt:

- Weisungen gemäss Artikel 94 Absatz 2 StGB: Bei Delikten gegen die sexuelle Integrität kann die verurteilte Person zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden.
- Artikel 198 Absatz 2 StGB zur sexuellen Belästigung besagt, dass die zuständige Behörde die beschuldigte Person zum Besuch eines Lernprogramms verpflichten kann. Das Verfahren wird bei Absolvieren des Lernprogramms eingestellt.

Die Kantone sind seit 2024 daran, diese Angebote zu konzipieren. Der **Schweizerische Dachverband für Gewaltprävention SOLVIO** (ehemals Fachverband Gewaltberatung Schweiz FVGS) hat dafür Webinare und Workshops angeboten, die von den entsprechenden Stellen von einzelnen Kantonen besucht wurden. Da es sich um ein neues Angebot handelt, muss entsprechendes Fachwissen aufgebaut und Fachpersonal ausgebildet werden. Die SKHG und SOLVIO (ehemals FVGS) haben Anfang 2025 Mindeststandards für die Lernprogramme im Bereich der sexuellen Gewalt<sup>197</sup> publiziert.

Im Kanton Zürich ist seit Januar 2025 das neue **Lernprogramm für Sexualstraftäter** «DoLaS – Deliktorientiertes Lernprogramm für angepasstes Sexualverhalten»<sup>198</sup> verfügbar, Staatsanwaltschaften und Gerichte können Verurteilte zur Teilnahme am Programm verpflichten. Die Rückfallquote soll um 80 Prozent gesenkt werden und damit einhergehend auch die volkswirtschaftlichen Kosten, welche Gewaltrückfälle mit sich

<sup>191</sup> <https://decadree.com/formation/>

<sup>192</sup> <https://helvetiarockt.ch/ontour/>

<sup>193</sup> Nationale Statistik zur Beratungsarbeit mit gewaltausübenden Personen, S. 12. Kann abgerufen werden unter: [www.solvio.ch](http://www.solvio.ch) > Downloads > Nationale Statistiken (Stand: 08.09.2025).

<sup>194</sup> Ziffer 35 Strafbefehlsempfehlungen 2025 der Staatsanwaltschaft Aargau, kann abgerufen werden unter: [www.ag.ch](http://www.ag.ch) > Verwaltung > Departement Volkswirtschaft und Inneres > Strafverfolgung & Strafvollzug > Strafverfahren (Stand: 08.09.2025).

<sup>195</sup> <https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/strafvollzug-und-strafrechtliche-massnahmen/nach-einem-urteil/lernprogramme.html>

<sup>196</sup> <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=99508>

<sup>197</sup> [https://solvio.ch/upload/downloads/Mindeststandards\\_Lernprogram\\_gegen\\_sexualisierte\\_Gewalt\\_dt.pdf](https://solvio.ch/upload/downloads/Mindeststandards_Lernprogram_gegen_sexualisierte_Gewalt_dt.pdf)

<sup>198</sup> <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2025/02/neues-lernprogramm-fuer-sexualstraftaeter.html>

bringen; das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Lernprogrammen gegen Gewalt wird auf einen zu sieben Franken geschätzt. Auch im Kanton Basel-Landschaft wird seit Januar 2025 ein Lernprogramm gegen sexualisierte Gewalt angeboten, sowohl für obligatorisch zugewiesene Personen als auch für freiwillig Teilnehmende.<sup>199</sup>

Der Verein Tech against Violence verfolgt das Ziel, ein neues Online-Tool für (potenzielle) junge gewaltausübende Personen zu entwickeln, das ihnen hilft, Gewaltmuster erkennen und durchbrechen zu können. Aktuell werden die Zusammenarbeit mit Fachpersonen und mögliche technische Umsetzungen abgeklärt. Das EBG unterstützt diese Phase der Konzeptentwicklung mit einer Finanzhilfe.<sup>200</sup>

Auf Ebene der Kantone sind die folgenden Massnahmen zu erwähnen:

- Appenzell Ausserrhoden: 2003 wurde eine Leistungsvereinbarung mit der Bewährungshilfe St. Gallen, Beratungsstelle für gewaltausübende Personen, abgeschlossen. Das Beratungsangebot Konflikt.Gewalt. wird finanziell unterstützt.
- Basel-Stadt: Das Lernprogramm gegen sexualisierte Gewalt wird im Verlauf von 2025 als Einzelsetting starten. Es wird allen Personen kostenlos angeboten, wobei insbesondere mit Anmeldungen über verpflichtende Zuweisungen der Staatsanwaltschaft gerechnet wird.
- Bern: Schaffung einer neuen Stelle für die Leitung der Gewaltberatung und Lernprogramme bei der BIG, Erweiterung des Pools von Beraterinnen und Berater von 8 auf 12 Personen, Erhöhung des Budgets für Lernprogramme und Beratungsangebote, Pilotprojekt Lernprogramm-Gruppe für Frauen.
- Freiburg: Das Handlungsfeld 3 des ersten kantonalen Handlungskonzepts 2018 (Behandlung von gewaltausübenden Personen) und die Massnahme 15 (Entwicklung und Anwendung der obligatorischen Begleitung verurteilter Täter/innen)<sup>201</sup> führten zu Gesetzesänderungen, mit denen die Betreuungsangebote für gewaltausübende Personen und der Zugang dazu verbessert wurden. Bei allen Wegweisungen aus der Wohnung ordnet die Polizei drei obligatorische Gespräche für die gewaltausübenden Personen an. EX-pression, die Hilfsorganisation für Menschen mit gewalttätigem Verhalten, bietet professionelle Begleitung für Gewalttäter und Gewalttäterinnen auf freiwilliger Basis an. Bei diesen Begleitungen ist eine Zunahme festzustellen. Die Arbeit mit den gewaltausübenden Personen wird im Rahmen des kantonalen Handlungskonzepts II fortgesetzt,<sup>202</sup> und zwar im Handlungsfeld 8 zur Begleitung von gewaltausübenden Personen in Paarbeziehungen.
- Genf: Ziel 3.2. des kantonalen Aktionsplans gegen häusliche Gewalt 2023–2028 sieht die Ausarbeitung einer Vereinbarung über den Umgang mit Tätern häuslicher Gewalt vor. Darin sollen die Rollen aller in diesem Bereich tätigen Akteure des Netzwerks definiert werden.<sup>203</sup> Zudem hat der *Cour des Comptes* (Aufsichtsbehörde) im Dezember 2024 eine Evaluation zum Umgang mit häuslicher Gewalt ausübenden Personen im Kanton<sup>204</sup> veröffentlicht, die zeigt, dass das Beratungsangebot beschränkt ist. Eine der drei Empfehlungen, die

<sup>199</sup> <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/justizvollzug/haeusliche-gewalt/lernprogramm-gegen-sexualisierte-gewalt>

<sup>200</sup> <https://projektsammlung.ch/projekt/online-tool-fuer-potenzielle-junge-tatpersonen-zur-praevention-von-beziehungsgewalt-in-der-schweiz/>

<sup>201</sup> <https://www.fr.ch/de/document/347796>

<sup>202</sup> <https://www.fr.ch/de/gsd/gfb/news/der-kanton-freiburg-ueberarbeitet-sein-konzept-zur-bekaempfung-von-gewalt-in-paarbeziehungen-und-sieht-ein-entsprechendes-gesetz-vor>

<sup>203</sup> <https://www.ge.ch/document/plan-action-lutte-contre-violences-domestiques-2023-2028-son-annexe>

<sup>204</sup> <https://cdc-ge.ch/publications/n-194-evaluation-du-dispositif-de-prise-en-charge-des-auteurs-de-violences-domestiques/>

derzeit umgesetzt wird, ist, das Angebot für die Betreuung von häuslicher Gewalt ausübenden Personen auszubauen.

- Luzern: Die Gewaltberatungsstelle Agredis arbeitet an der Konzeption und Umsetzung eines Lernprogramms, das auch von freiwilligen Teilnehmern und auch von Personen mit weniger guten Sprachkenntnissen besucht werden kann.
- Tessin: Das *Ufficio dell'assistenza riabilitativa* (Büro für Wiedereingliederung) hat für seine Mitarbeitenden eine Schulung zu sexualisierter Gewalt durchgeführt und Präventionsprogramme für sie angepasst. Zur Einführung des Programms für die Prävention sexualisierter Gewalt wurde zusammen mit zwei beauftragten Psychotherapeuten ein individueller Psychoedukationsplan erstellt, der durch die Teilnahme an Gruppenschulungen ergänzt wird. Zusätzlich stehen das Programm Face-à-Face für die Gewaltprävention bei Mädchen und Jungen, die gewalttätige Verhaltensweisen zeigen, das Projekt «Batticuore» für die Gewaltprävention bei jungen Paaren sowie das Projekt ASPI, das Eltern aus Familien mit Migrationshintergrund unterstützt, zur Verfügung.
- Thurgau: Einführung eines Lernprogramms für gewaltausübende Personen per 01.01.2023, welches seit 2025 als Regelangebot geführt wird (Durchführung Lernprogramm zusammen mit dem Kanton St. Gallen). Geplant ist eine Prüfung, ob und wie das Lernprogramm für gewaltausübende Personen auch für zivilrechtliche Zuweisungen geöffnet werden kann, zudem Prüfen eines Lernprogramms im Themenfeld der sexualisierten Gewalt.
- Waadt: Es laufen Vorbereitungen für die Entwicklung eines psychoedukativen und motivationalen Programms für Personen, die strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität verübt haben.
- Wallis: Die Anzahl der obligatorischen Gespräche für gewaltausübende Personen nach einer Wegweisung durch die Polizei oder eine Fernhaltungsmassnahme durch ein Zivilgericht wurde von einem auf drei erhöht.

14. Bitte machen Sie Angaben zu den Massnahmen, die zum Ziel haben:

14.a. die Anzahl teilnehmender Männer und Knaben an Programmen zu erhöhen, die häusliche oder sexuelle Gewalt ausüben;

Das BJ arbeitet zurzeit am Bericht in Erfüllung von drei gleichlautenden Postulaten mit dem Titel «**Opferschutz durch Täterarbeit**».<sup>205</sup> In diesen wird der Bundesrat beauftragt zu untersuchen, wie eine systematische Arbeit mit gewaltausübenden Personen gefördert werden kann. Das BJ hat eine Arbeitsgruppe aus Fachpersonen eingesetzt, und es ist vorgesehen, sich im Postulatsbericht auf die Darstellung von *good practices* von einzelnen kantonalen Angeboten für gewaltausübende Personen zu fokussieren. Diese *good practices* könnten anderen Kantonen als Orientierungshilfe dienen. Die Arbeiten laufen und es ist vorgesehen, den Bericht in der zweiten Jahreshälfte 2026 zu verabschieden.

Die Angebote in den Kantonen (siehe Antwort auf Frage 13) wurden ausgebaut, z. T. ging dieser Ausbau einher mit Weisungen oder Richtlinien der Staatsanwaltschaften zur Anordnung von Teilnahmen an solchen Angeboten. Die von SOLVIO (ehemals FVGS) jährlich publizierte nationale Statistik<sup>206</sup> zeigt die Anzahl teilnehmender Personen: im Jahr 2022 waren es 3542 Personen, die ein Beratungsangebot genutzt haben, im Jahr 2023 waren es 3669 Personen und im Jahr 2024 3347 Personen.

<sup>205</sup> Siehe Postulat 23.3799 Studer / 23.3800 Funicello / 23.3801 von Falkenstein «Opferschutz durch Täterarbeit». Diese können abgerufen werden unter: [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) > Ratsbetrieb > Curia Vista (Stand 08.09.2025).

<sup>206</sup> Siehe [www.solvio.ch](http://www.solvio.ch) > Häusliche Gewalt > Nationale Statistiken.

Die Kindesschutzbehörde (KESB) kann die Eltern verpflichten, Kurse oder ein Programm gegen häusliche Gewalt zu besuchen<sup>207</sup> (Art. 307 Abs. 1 und 3 ZGB, SR 210). Der Besuch und die Ergebnisse des Programms können die Umstände verändern, die zur ursprünglichen Massnahme, beispielsweise einem Kontaktverbot, geführt haben. Die Massnahme kann danach durch eine weniger strikte, zum Beispiel durch ein Besuchsrecht unter Aufsicht (Art. 313 Abs. 1 ZGB), ersetzt werden.

In den Kantonen gibt es z.T. gezielte Massnahmen, um die Anzahl der Teilnehmenden zu erhöhen, beispielsweise:

- Aargau: Der Kanton hat 2023 ein eigenes Lernprogramm geschaffen. Das Programm wurde bei den zuweisenden Behörden (Staatsanwaltschaften, KESB) aktiv beworben. Zudem hat die Oberstaatsanwaltschaft neben der Strafbefehlsempfehlung eine Weisung zu Artikel 55a StGB zur Anordnung von Lernprogrammen erlassen.<sup>208</sup> Seither haben sich die behördlichen Zuweisungen stetig erhöht.
- Basel-Landschaft: Durch konsequente Zuweisungen von gewaltausübenden Personen in Lernprogramme durch die Staatsanwaltschaft konnten die Zuweisungszahlen kontinuierlich erhöht werden (von 2022 bis 2024 insgesamt um 33 %), seit 2021 gibt es ein Lernprogramm für fremdsprachige Personen.<sup>209</sup> Zudem finden Sensibilisierung und Schulung der KESB-Behörden zwecks Zuweisungen von gewaltausübenden Personen im Kontext elterlicher Paargewalt als Kindsschutzmassnahme statt.
- Basel-Stadt: Durch Hinweise und Veranstaltungen werden verschiedene Behörden informiert. Zuletzt unter anderem die KESB, der KJD (Kinder- und Jugenddienst) oder das Migrationsamt, mit dem seit 2024 ein Pilotprojekt durchgeführt wird zur Überweisung zu Lernprogrammen über Integrationsvereinbarungen. Ein Flyer zu den Lernprogrammen steht Zuweisenden und Teilnehmenden in fünfzehn Sprachen zur Verfügung.
- Bern: Regelmässiges Angebot der zweitägigen Weiterbildung für Behördenstellen, die Ausübende häuslicher Gewalt ansprechen, Schulungsanlässe zum Vorgehen bei Zuweisungen bei der Staatsanwaltschaft, den Sozialdiensten und Beratungsstellen. Zudem Weiterbildung für Behördenstellen und Fachpersonen, Erstellen eines Kurzfilms zum Lernprogramm, div. Vernetzungsanlässe, Präsentationen und Hinweise auf die Gewaltberatungsangebote. Von 2025–2026 wird im Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli das Pilotprojekt «Aktive Nachsorge nach Häuslicher Gewalt» durchgeführt zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Regierungstatthalteramt, der KESB und der Gewaltberatung der BIG im Bereich der Täter/-innenansprache nach polizeilicher Intervention wegen häuslicher Gewalt mit dem Ziel einer koordinierten, aktiven und nachhaltigen Nachsorge.
- Freiburg: 2024 hat EX-expression das Theaterstück «Hors Limites»<sup>210</sup> aufgeführt, um ihr Angebot besser bekannt zu machen. Zudem bietet sie ihre Leistungen neu auch im südlichen Kantonsteil an.
- Genf: Ziel 3.2 des kantonalen Aktionsplans gegen häusliche Gewalt 2023–2028 sieht eine umfassendere Betreuung von gewaltausübenden Personen vor (juristisch, psychologisch, sozial, Unterstützung bei der Elternschaft usw.).

<sup>207</sup> BG 5A\_64/2023 vom 21. Juni 2023 c.3.1

<sup>208</sup> <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dvi/dokumente/sta/erlasse/20250701-weisung-f-hrung-von-straf-verfahren.pdf>

<sup>209</sup> <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/justizvollzug/haeusliche-gewalt/lernprogramme-gegen-haeusliche-gewalt>

<sup>210</sup> [ex-expression.ch/data/web/ex-expression.ch/uploads/ex-expression\\_illustration\\_a5\\_web\\_recto-verso.pdf](https://ex-expression.ch/data/web/ex-expression.ch/uploads/ex-expression_illustration_a5_web_recto-verso.pdf)

Ziel 4.1 soll zu einer Revision des Gesetzes gegen häusliche Gewalt führen, dies in Abstimmung insbesondere mit der Polizei und der Justiz.<sup>211</sup>

- Graubünden: Die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen macht mit Referaten bei Fachpersonen und Öffentlichkeit, Flyers, Aktionstagen, Publikationen im Amtsblatt oder medialen Berichterstattungen auf ihr kostenloses Angebot der Beratung aufmerksam. Telefonische Kontaktaufnahme mit gewaltausübenden Personen, ein dezentrales Angebot der kostenlosen Beratung auch mit Dolmetschenden bei Bedarf gehören ebenso zum Angebot.
- Jura: Seit 2023 sind spezifische Massnahmen in Kraft, um die Zahl der Personen zu erhöhen, die vom Programm des Dienstes für gewaltausübende Personen in Paarbeziehungen (*Service pour les auteur-e-s de violence conjugale* SAVC) Gebrauch machen.
- Luzern: Um die Anzahl freiwillig teilnehmender Personen zu erhöhen, werden Fachberatungen und Workshops für Institutionen wie Betagtenheime oder Suchttherapiezentren durchgeführt, Gratispostkarten mit drei verschiedenen Sujets (häusliche Gewalt unter Erwachsenen, häusliche Gewalt zwischen Eltern und Kindern, Gewalt im Alter) an über 150 verschiedenen öffentlichen Lokalen in der Zentralschweiz aufgelegt, alle Zentralschweizer Gemeinden angeschrieben mit der Bitte um Hinweis auf die Gewaltberatungsstelle Agredis auf der Gemeindewebseite und im Gemeindeinfoheft. Weiter sind Frühinterventionen bei Jugendlichen geplant mit Programmen an Schulen und in Jugendzentren, eine Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden zur Sensibilisierung von Mitarbeitenden sowie eine Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten und Psychologinnen und Psychologen, um Risikopersonen frühzeitig zu identifizieren und an Hilfsangebote zu vermitteln.
- Schaffhausen: im Rahmen des Kantonalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (siehe Anhang Kapitel 1.1) werden mit Massnahme 10 «Sprechung von Ersatzmassnahmen (Lernprogramme/Gewaltberatungen; Täterarbeit) für Staatsanwältinnen und -anwälte» sowie mit Massnahme 15 «Arbeit mit gewaltbereiten und gewaltausübenden Personen» die Verankerung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen und die Erhöhung der Anzahl der Teilnehmenden gefördert.
- Schwyz: Aushändigung von Flyern der Beratungsstelle Beforemore – Beratung bei Pädophilie und Gewaltprävention sowie konsequente Meldung gewaltbereiter Personen an die zuständige Beratungsstelle nach Vorfällen häuslicher Gewalt sowie Anordnungsmöglichkeit von Pflichtberatung.
- Solothurn: Intensive Bewerbung der Angebote für gewaltausübende Personen bei zuweisenden Stellen (Staatsanwaltschaften, KESB, Gerichte, Sozialdienste) mittels Informationsanlässen, ebenso in der Bevölkerung für die freiwilligen Angebote der Gewaltberatung mittels Kampagnen und bei jeder Medienberichterstattung zum Thema Gewalt.
- St Gallen: Öffentliche Bekanntmachung der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen an Veranstaltungen, etc.
- Tessin: Es läuft eine Revision des kantonalen Polizeigesetzes mit dem Ziel, die Rückfallprävention zu verstärken (systematische Information bei Polizeieinsätzen über die Möglichkeiten von Beratung und Begleitung von gewaltausübenden Personen, Vorschlag für ein individuelles Programm). Hinzu kommen verschiedene Sensibilisierungsaktivitäten für Fachpersonen, die bei

---

<sup>211</sup> Kantonaler Aktionsplan Genf siehe Fn. 203.

häuslicher Gewalt intervenieren (z. B. Schutzbehörden, Anwälte, Sozialarbeitende). Die Aktivitäten haben zum Ziel, die gewaltausübenden Personen in die Verantwortung zu nehmen, um Rückfälle zu verhindern.

- Thurgau: Das Lernprogramm für gewaltausübende Personen wird bei den zuweisenden Stellen (Staatsanwaltschaft und Gerichte) regelmässig beworben, zudem wird ein Leitfaden erstellt für diese zuweisenden Stellen.
- Waadt: Die Revision des *Loi d'organisation de la prévention et de la lutte contre la violence domestique* (LOVD) (Organisationsgesetzes für die Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt)<sup>212</sup> sieht vor, die Zahl der obligatorischen Beratungsgespräche nach einer Wegweisung durch die Polizei wegen häuslicher Gewalt von einem auf drei zu erhöhen. Zudem wurde vor kurzem eine Kampagne für gewaltausübende Personen durchgeführt, um sie zu motivieren, die Beratungsstelle aufzusuchen.
- Wallis: Bessere Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Auflagen für die von Straf- oder zivilrechtlichen Behörden verfügte Teilnahme an einem Lernprogramm und regelmässige Information innerhalb des Netzwerks, um eine bessere Inanspruchnahme der freiwilligen Beratungsangebote zu gewährleisten.
- Zürich: Mit dem Regierungsratsbeschluss (RRB) 1254/2024<sup>213</sup> wurde die Bekanntmachung der Angebote beschlossen, um die Anzahl teilnehmender Personen zu erhöhen, u.a. mit Massnahme 1a «Es wird eine Übersicht mit den für den Kanton Zürich relevanten gewaltrückfallpräventiven Angeboten erstellt und bei der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, den Gerichten, den KESB und dem Migrationsamt bekannt gemacht», mit Massnahme 1b «Die Oberstaatsanwaltschaft trifft geeignete Massnahmen, um die Zuweisungen bei erstmaligen Fällen häuslicher Gewalt in gewaltrückfallpräventive Angebote zu fördern», oder mit Massnahme 1c «Es wird geprüft, wie die Finanzierung der durch die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft, die Gerichte, die KESB und das Migrationsamt angeordneten gewaltrückfallpräventiven Angebote, wie einschlägige Beratungen oder Elternbildungsprogramme, gewährleistet werden kann».
- Zug: Konsequente Meldung gewaltbereiter Personen nach häuslicher Gewalt an die zuständige Gewaltberatungsstelle.

14.b. dass die Programme für gewaltausübende Personen die guten Praktiken berücksichtigen;

Die SKHG hat sich im Rahmen der NAP IK-Massnahme 15<sup>214</sup> dem Thema durch die Einführung von schweizweiten Aus- und Weiterbildungen in Zusammenarbeit mit Fachhochschulen angenommen. SOLVIO (ehemals FVGS) ist in der dafür erstellten Arbeitsgruppe beratend tätig. Ziel ist, mit diesen Aus- und Weiterbildungen ein gemeinsames Verständnis und Standards für die Arbeit mit gewaltausübenden Personen in der Schweiz zu setzen. Darauf aufbauend könnten künftig Qualitätsstandards und Evaluationsinstrumente erarbeitet werden. Im Frühling 2026 werden erste Weiterbildungsangebote an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (zhaw) zur Verfügung stehen.

Die aktuellen Arbeiten des BJ im Zusammenhang mit der Erfüllung der drei gleichlautenden Postulate «Opferschutz durch Täterarbeit»<sup>215</sup> fokussieren auf die Darstellung

<sup>212</sup> <https://prestations.vd.ch/pub/blv-publication/actes/consolide/211.12?key=1727449924010&id=0d5932f8-2b0d-478d-83ec-f68a77e943a1>

<sup>213</sup> <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rrb/regierungsratsbeschluss-1254-2024.html>

<sup>214</sup> Massnahme 15 des NAP IK «Stärkung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen (Gewaltberatung / Lernprogramme); kann abgerufen werden unter: <https://www.gleichstellung2030.ch/de/nap-ik-15> (Stand: 08.09.2025).

<sup>215</sup> Siehe Fn. 205.

von *good practices* von einzelnen kantonalen Angeboten für gewaltausübende Personen (siehe Antwort auf Frage 14a).

In den Kantonen gibt es z.T. gezielte Massnahmen zur Berücksichtigung guter Praktiken, beispielsweise:

- Basel-Landschaft: BL war bei der Erarbeitung der interkantonalen Standards beteiligt, die Lernprogramme richten sich nach diesen Standards.
- Basel-Stadt: Die Lernprogramme richten sich nach den interkantonalen Standards. Die anbietenden Stellen nehmen an Weiterbildungen teil und stehen im Austausch mit relevanten Stellen innerhalb und ausserhalb des Kantons.
- Bern: Qualitätssicherung durch strukturierte Abläufe, Mehraugenprinzip, Dokumentation, Supervision, Intevision und regelmässige Weiterbildung der Beratenden gemäss interkantonalen Standards.
- Genf: Umsetzung der Empfehlungen des *Cour des Comptes*<sup>216</sup> vom Dezember 2024, insbesondere des Handlungsfelds 2, das besagt: «Um angemessen auf die verschiedenen Arten von häuslicher Gewalt im Kanton zu reagieren, sollen die Massnahmen zum Umgang mit gewaltausübenden Personen verstärkt werden. Dazu schlägt der *Cour des Comptes* verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten vor wie die Einrichtung von sozialpädagogischen Lernprogrammen, die Berücksichtigung des sozialen Umfelds der gewaltausübenden Person und der Opfer sowie mehr sozialtherapeutische und juristische Beratung.»
- Graubünden: Abklärungsgespräch durch die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen mit Erhebung der personen- sowie umweltbezogenen Problembereichen und der vorhandenen Ressourcen gemäss dem RNR-Modell nach Andrews & Bonta.
- Jura: Mit dem Dienst für gewaltausübende Personen in Paarbeziehungen (*Service pour les auteur-e-s de violence conjugale* SAVC) des Neuenburger Psychiatriezentrums wurde ein Leistungsvertrag vereinbart, der Qualitätsstandards und die Leitung des Programms durch qualifiziertes Personal verlangt, das über die nötige Ausbildung im Bereich häusliche Gewalt und forensische Psychiatrie verfügt.
- Luzern: Regelmässige Weiterbildung der Programmleitenden beim Vollzugs- und Bewährungsdienst sowie Supervisionen mit dem Kanton Zürich als Host der Lernprogramme. Die Gewaltberatungsstelle Agredis orientiert sich an den «Empfehlungen für die Beratungen mit Personen, die häusliche Gewalt ausüben» von SOLVIO (ehemals FVGS), nahm an den Zertifizierungsschulung «Lernprogramm Partnerschaft ohne Gewalt» teil und stellt mit regelmässigen Intevisionen sowie Supervisionen die Beratungsqualität sicher.
- Schaffhausen: Der Leistungserbringer im Kanton SH muss jährlich ein Reporting, ein Jahresbericht abgeben und es findet zweimal jährlich ein Austausch mit der Kantonsverwaltung statt zur Qualitätssicherung. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit einer Evaluation.
- Solothurn: Das Team der Beratungsstelle Gewalt nimmt regelmässig an Aus- und Weiterbildung sowie an themenspezifischen Tagungen teil und sorgt für eine stetige interkantonale Vernetzung.

---

<sup>216</sup> Siehe Fn. 204.

- Tessin: Das *Ufficio dell'assistenza riabilitativa* (Büro für Wiedereingliederung) bietet Super- und Intervision, Weiterbildungen und den Austausch mit anderen Diensten an.
- Thurgau: Thurgauer Trainer und Trainerinnen im Lernprogramm für gewaltausübende Personen haben eine spezifische Weiterbildung absolviert, und orientieren sich an aktuellen Standards und Empfehlungen von SOLVIO (ehemals FVGS).
- Waadt: Die 2021 vom *Centre de Prévention de l'Ale* durchgeführte Evaluation zum Umgang mit häuslicher Gewalt ausübenden Personen gemäss LOVD<sup>217</sup> hat ergeben, dass die Programme für Täterinnen und Täter den Empfehlungen der nationalen und internationalen Literatur entsprechen.
- Wallis: Die beauftragte Organisation im Wallis ist Caritas Valais Wallis, Mitglied von SOLVIO (ehemals FVGS).
- Zürich: ZH war bei der Erarbeitung der interkantonalen Standards beteiligt, orientiert sich an den Empfehlungen von SOLVIO (ehemals FVGS), und hat mit seiner Evaluation des Lernprogramms Partnerschaft ohne Gewalt dessen Wirksamkeit und Kosteneffizienz nachgewiesen.<sup>218</sup>

#### 14.c. die Sicherheit der Gewaltopfer und die Zusammenarbeit mit Opferhilfestellen garantieren;

Der FVGS (neu SOLVIO) hat seine Nationale Tagung 2024 diesem Thema gewidmet.<sup>219</sup> Dabei wurden die Best Practices aus den Kantonen Basel-Landschaft und Waadt sowie die internationalen Standards des WWP-EN<sup>220</sup> vorgestellt. Anwesend waren Fachpersonen von der Opferberatung sowie von Gewaltberatungsstellen, die sich vernetzen und austauschen konnten. SOLVIO (ehemals FVGS) hat Empfehlungen präsentiert, um die Zusammenarbeit mit spezialisierten Unterstützungsdiensten für Opfer zu gewährleisten. Diese Zusammenarbeit wird von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt und ist derzeit noch in Entwicklung.

Einige Sicherheitsstrategien und Zusammenarbeitsmodelle in den Kantonen sind:

- Aargau: Zusammenarbeitsmodell mit Kinderschutzgruppen, Opferberatung, Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG), Polizei und KESB. Im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung 2023–2026 im Kanton Aargau wurde vom Regierungsrat der Schwerpunkt S1 «Gewalt präventiv und repressiv kompromisslos bekämpfen» festgelegt.<sup>221</sup>
- Basel-Landschaft: Allen Opfern der Teilnehmenden des Lernprogramms wird durch die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt ein Kontaktangebot unterbreitet, auf Wunsch erfolgt Beratung und eine Triage an die Opferhilfestelle. Wird die Risikolage zu Beginn oder im Verlauf des Lernprogrammes als «erhöht» oder «hoch» eingeschätzt, erfolgt eine Fall-Meldung an das Kantonale Bedrohungsmanagement. Innerhalb des Netzwerks wird mittels Schweigepflichtsentbindungen gearbeitet und gehandelt.
- Basel-Stadt: Enge Zusammenarbeit von Polizei inklusive Bedrohungsmanagement, das ein Schutzmanagement mit eigenem Case Management betreibt,

<sup>217</sup> Siehe Fn. 212.

<sup>218</sup> <https://link.springer.com/article/10.1007/s11757-019-00568-x>

<sup>219</sup> FVGS-Nationaltagung vom 25. Juni 2024: Gemeinsam gegen häusliche Gewalt – Perspektiven für Fachpersonen aus den Lernprogrammen, der Gewaltberatung, Opferhilfe und Opferberatung. Mehr Informationen zu den Nationaltagungen können abgerufen werden unter: [www.solvio.ch](http://www.solvio.ch) > Agenda (Stand: 08.09.2025).

<sup>220</sup> European Network for the Work with Perpetrators of Domestic Violence (WWP-EN): European Standards for Perpetrator Programmes. Können abgerufen werden unter: [www.work-with-perpetrators.eu](http://www.work-with-perpetrators.eu) > Learn > Guidelines, manuals & policies (Stand: 08.09.2025).

<sup>221</sup> <https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/ueber-uns/leitbild-strategie/schwerpunkte-der-strafverfolgung-und-kriminalitaetsbekaempfung>

Opferhilfe, KESB/KJD, Frauenhäusern und weiteren. Einbindung von zivilrechtlichem Electronic Monitoring. Der Fachbereich Gewaltberatung nimmt nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt Kontakt auf mit der gewaltausübenden Person (Weiterleitung des Rapports von Amtes wegen) und die Opferhilfestelle nimmt Kontakt mit der von Gewalt betroffenen Person auf. Wurde eine Schutzmassnahme angeordnet, leitet die Polizei diese Meldung von Amtes wegen der Opferhilfestelle weiter, andernfalls nach Einwilligung der betroffenen Person.

- Bern: Vernetzung und Zusammenarbeit bei Präventionsanlässen und Schulungen, fallbezogene Zusammenarbeit nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung des Datenschutzes.
- Genf: Das Ziel 3.3 des kantonalen Aktionsplans gegen häusliche Gewalt sieht vor, die Umsetzung der Kontaktverbote zwischen gewaltausübenden Personen und Opfer zu verbessern. Gemäss den Empfehlungen des *Cour des Comptes*<sup>222</sup> vom Dezember 2024 soll das Handlungsfeld 3 die nötigen Voraussetzungen dafür schaffen, dass häusliche Gewalt in das Kantonale Bedrohungsmanagement integriert wird.
- Graubünden: Zusammenarbeit Kantonspolizei und Kantonales Bedrohungsmanagement, Test-Phase passives elektronisches Monitoring, Durchführung von Runden Tischen für Austausch, Vernetzung und Wissenstransfer, Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit, Organisation von Fachinputs zu spezifischen Gewaltformen und Hilfsangeboten.
- Jura: Massnahmen des Gesetzesentwurfs zur Einführung einer systematischen Beratung für gewaltausübende Personen durch die Bewährungshilfe.
- Luzern: Regelmässiger Austausch des Vollzugs- und Bewährungsdienstes mit relevanten Partnern und Partnerinnen wie Polizei, Gewaltschutz und Opferhilfestelle.
- Obwalden: Fallbezogene individuelle enge Zusammenarbeit der Opferhilfe, der KESB, der Kantonspolizei OW sowie dem Kantonalen Bedrohungsmanagement.
- Schaffhausen: Im Rahmen des Kantonalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (siehe Anhang Kapitel 1.1) werden mit diversen Massnahmen die Sicherheit für Gewaltbetroffene sowie Zusammenarbeitstrategien umgesetzt (z. B. Massnahme 4 «Aufbau einer Koalition und einer Strategie der kollaborativen Arbeitsweise», Massnahme 8 «Erarbeitung und Implementierung einer kantonalen Opferhilfestrategie»).
- Schwyz: Nachbetreuung von gewaltbetroffenen Personen durch das Kantonale Bedrohungsmanagement.
- Solothurn: diverse Kooperations- und Austauschgremien zwischen den verschiedenen Stellen.
- St. Gallen: Enge Zusammenarbeit im Rahmen von unterschiedlichen Gremien zwischen den diversen Stellen, teils allgemeiner Art zu IK-Themen, teils konkret auf ein Projekt oder eine Problemstellung.
- Tessin: Ständige Begleitgruppe im Bereich häusliche Gewalt mit regelmässigen Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der vor Ort arbeitenden Organisationen; temporäre Arbeitsgruppen je nach Bedarf und für spezifische Themen.

---

<sup>222</sup> Siehe Fn. 204.

- Thurgau: Regelmässig stattfindender Fachaustausch Häusliche Gewalt (Gremium aller operativ tätigen Stellen im Themenbereich der häuslichen resp. geschlechtsspezifischen Gewalt im Kanton Thurgau inkl. Opferhilfestelle, Polizei und Bewährungsdienst). Zudem Einführung einer opferorientierten Übermittlungspraxis mit der Teilrevision des Thurgauer Polizeigesetzes sowie Einsitz der kantonalen Opferhilfestelle in der regierungsrätlichen Kommission Gewaltprävention.
- Waadt: Kantonale Zusammenarbeit über die *Commission cantonale de lutte contre la violence domestique* (Kantonale Kommission zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt CCLVD) und der Plattform für koordiniertes Vorgehen bei Hochrisikosituationen. Im Rahmen der Revision des LOVD werden die Abläufe im Risikomanagement ebenfalls überprüft hinsichtlich einer Verbesserung des Schutzes der Opfer.
- Wallis: Kooperation und ständiger Austausch mit den kantonal und regional zuständigen Partnerinnen und Partnern.
- Zürich: Mit der Strategie Opferhilfe<sup>223</sup> wird ein einfacher, schneller und diskriminierungsfreier Zugang zu Beratung, Schutz und finanziellen Leistungen der Opferhilfe ermöglicht, weiter ist auf die Massnahmen 2a, 2b, 2c des RRB 1254/2024<sup>224</sup> hinzuweisen. Im Verbund des Kantonalen Bedrohungsmanagements (KBM)<sup>225</sup> sind Behörden und Institutionen des Kantons Zürich zusammengeschlossen, um gemeinsam geeignete, präventive Massnahmen zur Entschärfung und Verhinderung schwerer Gewalttaten zu treffen. Von August 2023 bis Juli 2024 wurde ein Pilotbetrieb mit einem sogenannten dynamischen Electronic Monitoring durchgeführt, bei dem gleichzeitig die Bewegungen von gewaltausübender Person und Opfer registriert werden.<sup>226</sup>

14.d. dass die Resultate dieser Programme aufgezeichnet und evaluiert werden.

Einzelne Kantone führen punktuell Monitoring und/oder Evaluationen durch, beispielsweise:

- Aargau: Monitoring (Berichterstattung, Jahresstatistik) zum Lernprogramm sowie Evaluation des Lernprogrammes 2023–2026 (insb. Überprüfung der Finanzierung).
- Basel-Landschaft: Für jede teilnehmende Tatperson erfolgt ein Aufnahme-prozedere, eine Zielformulierung, eine Zwischen- und eine Endauswertung sowie ein Abschlussbericht und sowohl die Kursleitung als auch die Teilnehmenden geben eine Einschätzung zum Verlauf ab. Das Lernprogramm im Gruppensetting wurde 2016–2017 evaluiert.<sup>227</sup>
- Basel-Stadt: Standardisierte Berichterstattung zu Teilnehmenden, Monitoring der Entwicklung (Zuweisungen, Abbrüche) und Qualitätssicherung gemäss Lernprogramm-Standards. Einbindung der aggregierten Daten ins Gewaltmonitoring mit Zahlen zu Häuslicher Gewalt.
- Bern: Datenmanagementtool zur standardisierten Erfassung der Klientendaten, Fragebogen an Teilnehmende zur Selbsteinschätzung des Nutzens des

<sup>223</sup> <https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/opferhilfe/strategie-opferhilfe.html>

<sup>224</sup> Siehe Fn. 213.

<sup>225</sup> <https://www.kbm.zh.ch/>

<sup>226</sup> <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2023/05/mit-electronic-monitoring-gegen-haeusliche-gewalt.html>

<sup>227</sup> <https://bl-api.webcloud7.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/justizvollzug/haeusliche-gewalt/pdfs-ist/2018-11-14-e-version-bericht-evaluation-lernprogramm.pdf>

Lernprogramms (neu, die Umsetzung ist im Aufbau). Eine Auswertung des Pilotprojekts «Aktive Nachsorge nach Häuslicher Gewalt» ist geplant, die Datenerhebung erfolgt mit Projektstart 2025.

- Graubünden: Die Steuergruppe häusliche Gewalt trifft sich einmal jährlich und evaluiert den Stand der Umsetzung der kantonalen Strategie gegen Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt und setzt bei Bedarf neue Massnahmen fest. Es wird eine Statistik geführt, Fallsupervision, sowie ein Abschlussbericht erstellt.
- Jura: Das Programm für gewaltausübende Personen muss qualitativ hochwertige Leistungen erbringen und dafür die notwendigen Massnahmen ergreifen.
- Luzern: Eignungsabklärung, Falldokumentation, Schlussbericht und Supervision durch den Vollzugs- und Bewährungsdienst.
- Schaffhausen: Für den Kantonalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 ist im 2025 ein Zwischenbericht und 2026 eine externe Evaluation mit Schlussbericht geplant im Rahmen des Monitorings.
- St. Gallen: Die jährliche Statistik «Häusliche Gewalt im Kanton St. Gallen»<sup>228</sup> weist Daten der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen aus, darunter auch Angaben, wie viele Personen das Lernprogramm abgeschlossen haben.
- Tessin: Das *Ufficio dell'assistenza riabilitativa* (Büro für Wiedereingliederung) führt derzeit eine interne Evaluation mithilfe von Feedbacks der Teilnehmenden durch (Gespräch mit den Sozialarbeitenden und Formular für die Evaluation).
- Thurgau: Der erste Kantonale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wurde durch die unabhängige Stelle Interface AG evaluiert. Das derzeit laufende Pilotprojekt «Kinderansprachen nach HG» wird durch Dr. Paula Krüger (HSLU) wissenschaftlich begleitet und evaluiert.
- Waadt: Es laufen Vorbereitungen, um die Wirksamkeit der Lernprogramme zu evaluieren.
- Zürich: Gemäss Massnahme 3.9 des RRB 338/2021 wird eine Datenerhebung zu den verschiedenen Bereichen (polizeiliche Intervention, straf- und zivilrechtliche Verfahren, KESB-Verfahren, Opferhilfe, Gesundheitsbereich usw.) nach klar definierten, einheitlichen Kriterien aufgebaut. Das Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich<sup>229</sup> wurde per 1.1.2025 mit § 18 Abs. 4 wie folgt ergänzt: «Er [der Kanton] analysiert die Fälle von häuslicher Gewalt und Stalking und erhebt dazu das Alter, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und die Verständigungssprache der gefährdeten und der gefährdenden Person sowie die Art der Gewalt und die Mitbetroffenheit von Kindern. Er kann weitere Daten erheben.» Zudem § 18 Abs. 5: «Er [der Kanton] evaluiert gestützt auf die erhobenen Daten die Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking. Er veröffentlicht die Ergebnisse alle drei Jahre in einem Bericht.»

---

<sup>228</sup> <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/haeusliche-gewalt/ueber-uns/statistik.html>

<sup>229</sup> [https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-351-2006\\_06\\_19-2007\\_04\\_01-125.html](https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-351-2006_06_19-2007_04_01-125.html)

## Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen

**15.** Bitte machen Sie Angaben zur Zusammenarbeit zwischen Institutionen, zu Einrichtungen oder Massnahmen die Frauen unterstützen, die von einer Form von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, die unter die Istanbul-Konvention fallen (z. B. interdisziplinäre Arbeitsgruppen, Systeme für die Fallbearbeitung oder bereichsübergreifende Richtlinien/Protokolle). Bitte präzisieren Sie:

**15.a.** welche staatlichen Stellen zu ihrer Arbeit beitragen (Ordnungskräfte, Justizbehörden, Ministerien, lokale Behörden, Gesundheits- und Sozialdienste, Ausbildungsstätten usw.);

Unterstützungsmassnahmen für gewaltbetroffene Personen liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Kantone, aber auch auf Bundesebene gibt es Zusammenarbeitsstrukturen. So unterstützt der Bund im Bereich der weiblichen Genitalverstümmelung das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung<sup>230</sup> dabei, in den Regionen unabhängige Anlaufstellen für Frauen mit einer genitalen Verstümmelung aufzubauen. Dabei wird darauf geachtet, dass diese Anlaufstellen regional mit den wichtigsten Stakeholdern vernetzt sind, damit neben der psychosozialen Beratung, Gesundheitsversorgung auch Präventionsarbeit geleistet werden kann.

Für Betroffene von Zwangsheirat wird die Fachstelle Zwangsheirat<sup>231</sup> vom Bund nachhaltig und langfristig finanziell unterstützt. Um die Koordination in Fällen von Zwangsheiraten zwischen den Bundesbehörden und der Fachstelle Zwangsheirat zu verbessern, wurde im Herbst 2024 die Nationale Koordinationsgruppe Zwangsheirat ins Leben gerufen, um Fragen in konkreten Einzelfällen zu koordinieren, sich zu allgemeinen Ablaufprozessen auszutauschen und die Entwicklung einer einheitlichen Praxis zu fördern.

Im Rahmen eines Rechtsgutachtens wurde im Auftrag des EBGB und des EBG in Absprache mit den relevanten Stellen des Bundes, Vertretungen der Kantone und Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen aus dem Behinderten- und Gewaltschutzbereich abgeklärt, ob die bestehenden rechtlichen Instrumente zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt wie Wegweisungen oder Kontaktverbote auch für Frauen und Männer in Institutionen der Behindertenhilfe ausreichend sind und inwiefern diesbezüglich Lücken bestehen.<sup>232</sup> Die Ende August 2025 publizierten Ergebnisse des Gutachtens werden nun mit Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen für Menschen mit Behinderungen und Fachpersonen aus dem Bereich der Gewaltprävention diskutiert. Anschliessend werden die zuständigen Bundesstellen über das weitere Vorgehen entscheiden.

Im Bereich der Strafverfolgungsbehörden gibt es verschiedene interinstitutionelle Zusammenarbeitsformen. So arbeiten beispielsweise die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten (KKPKS) mit dem Schweizerischen Polizei-Institut (SPI) zusammen, um den Bedarf an Weiterbildungsangeboten für die Polizeiarbeit zu eruieren und bedarfsgerechte Kurse auszuschreiben.<sup>233</sup> Um die polizeilichen Ermittlungsarbeiten bei Sexualdelikten hinsichtlich eines opferzentrierten Vorgehens zu koordinieren, hat die Vereinigung der Schweizerischen Kriminalpolizeichefs (VSKC) im November 2024 die kantonsübergreifende und interdisziplinäre Arbeitsgruppe «AG Sexualdelikte» konstituiert. Weiter wurden zur Stärkung des kantonalen Bedrohungsmanagements im Rahmen einer institutionsübergreifenden Arbeitsgruppe Qualitätsstandards<sup>234</sup> erarbeitet (siehe Antwort auf Frage 48). Im Jahr 2023 wurde durch die kantonsübergreifende Erfahrungsarbeitsgruppe «CH-Erfa-Team Bedrohungsmanagement» ein Controlling-Instrument bezüglich Umsetzung dieser Qualitätsstandards entwickelt.<sup>235</sup> Die Übersicht der Ergebnisse wird jährlich geprüft und aktualisiert.

<sup>230</sup> <https://www.maedchenbeschneidung.ch/>

<sup>231</sup> [www.zwangsheirat.ch](http://www.zwangsheirat.ch)

<sup>232</sup> Rechtsgutachten «Häusliche Gewalt in Institutionen für Menschen mit Behinderungen». Kann abgerufen werden unter: [www.ebgb.admin.ch](http://www.ebgb.admin.ch) > Themen der Gleichstellung > Schwerpunkt Wohnen (Stand: 08.09.2025).

<sup>233</sup> Z. B. Kurs «Das Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren». Kann abgerufen werden unter: [www.edupolice.ch](http://www.edupolice.ch) > Kurse > Kursangebot (Stand: 08.09.2025).

<sup>234</sup> Grundlagenpapier zur Definition von Qualitätsstandards für ein Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM) 2022. Kann abgerufen werden unter: [www.skppsc.ch](http://www.skppsc.ch) > Netzwerke > Kantonales Bedrohungsmanagement

<sup>235</sup> <https://www.skppsc.ch/de/netzwerke/kantonales-bedrohungsmanagement/>

Im Sportbereich triagiert die Meldestelle von Swiss Sport Integrity (SSI)<sup>236</sup> bei Bedarf an Fachinstanzen. Meldungen und Erstberatungen sind auch anonym möglich. Bei einer Meldung verfolgt die Meldestelle einen ganzheitlichen Ansatz und nimmt die Perspektive aller Beteiligten / Involvierten auf.

Aus den Kantonen und Gemeinden wurden die folgenden interinstitutionellen Zusammenarbeitsgremien gemeldet:

| Kanton | Interinstitutionelle Zusammenarbeitsgremien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AG     | Regierungsrätliche <a href="#">Kommission Häusliche Gewalt</a> ; verschiedene Arbeitsgruppen (Zwangsheirat, 16 Tage, Monitoring); Falldatentransfer (auch Polizeiprotokolle) von Polizei an weiterführende Stellen (z.B. AHG, Gemeinden, KESB) über das Informationssystem CaseNet ( <a href="#">SAR 851.215</a> ).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| AR     | Kantonales Netzwerk Gewaltschutz zur Vernetzung der relevanten Akteurinnen und Akteuren mit jährlichen Treffen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| BE     | Regionale Runde Tische Häusliche Gewalt mit Vertretenden aus Opferhilfe, Justiz, Bildung, Gesundheit, Beratung, Kinderschutz, Intervention, Gewaltberatung; Austauschgremium Opferhilfe, Frauenhäuser, Kapo, BIG; Gremium des Berner Modells gegen sexualisierte Gewalt; Überdirektionale Konsultativgruppe Häusliche Gewalt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| BL     | Regierungsrätliche «Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt», Fachgruppe Strafverfolgung und Opferschutz, Fachgruppe Migration und Opferschutz, Fachgruppe Istanbul-Konvention; bereichsübergreifende Fallarbeit im System Bedrohungsmanagements und im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen. Alle Kooperationsgremien sind interinstitutionell und interdisziplinär zusammengesetzt mit Behörden-Vertretungen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgericht, Zivilgericht, Amt für Migration, Fachbereich Integration, Kantonsspital, Lernprogramme, Opferhilfe, Amt für Gesundheit, Amt für Volksschulen, Gleichstellung, KESB) und NGOs.                                             |
| BS     | <a href="#">Regierungsrätliche Kommission Gewaltschutz</a> , Runde Tische zu Häuslicher Gewalt, Sexualisierter Gewalt, Prostitution und Menschenhandel, interinstitutionelle Zusammenarbeit im Rahmen des Bedrohungsmanagements; Netzwerk Kinderschutz, Interdepartementales Fachgremium Prostitution, Gleichstellungskommission, Opferhilfekommission beider Basel, und weitere projektbezogene Kooperationsgremien und Begleitgruppen.                                                                                                                                                                                                                                 |
| FR     | <a href="#">Die Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen</a> besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Büros für die Gleichstellung und für Familienfragen, der Justiz, der Polizei, der Oberämter, der Psychiatrie, des Gesundheitswesens, des kantonalen Sozialdienstes, des Jugendamts, des Frauenhauses/der Opferberatungsstelle für Frauen, der Opferberatungsstelle für Männer und Kinder, der Eheberatungsstelle und des Vereins EX-pression.                                                                                                                                                                                                               |
| GE     | Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt (Opferhilfestellen und Notunterkünfte, Organisationen zur Beratung gewaltausübender Personen, Polizei, kantonales Amt für Strafvollzug, Jugendamt, Justiz, Amt für soziale Massnahmen, Eingliederung und Integration, Universitätsspital Genf, Hospice général, Mobile Einheit für soziale Notsituationen); Arbeitsgruppe Unterbringung (Verein Foyer Arabelle, Verein Dialogai – Le Refuge Genève, Verein Aux 6 Logis, Verein AVVEC, UMUS, Verein Pharos Genève, Foyer Le Pertuis, Stiftung Au Cœur des Grottes, Verein Centre LAVI, Hospice général); departementsübergreifende Arbeitsgruppe zu sozialen Notsituationen. |
| GR     | Interdisziplinäre Zusammenarbeit durch Runde Tische, <a href="#">Aktionstage</a> , kantonale Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themen z.B. Fokus Ausweisung oder Fokus (mit-)betroffene Kinder und Jugendliche mit Kantons- und Stadtpolizei, Staatsanwaltschaft, Regionalgerichte, Opferhilfe, Frauenhaus, Beratungsstelle für gewaltausübende Personen, Amt für höhere Bildung, Amt für Volksschule und Sport, Bedrohungsmanagement, Amt für Migration, Gesundheitswesen, KESB, Psychiatrische Dienste, Sprechstunde Forensic Nursing, Sozialdienste, Stabsstelle für Chancengleichheit.                                                                             |
| JU     | Kantonale Kommission zur Gewaltbekämpfung mit den wichtigsten zuständigen Stellen (Polizei, Justiz, Opferhilfestellen, Schulen, Spitälern, Kinderschutz, Psycholog/innen, Suchtprävention); Jurassisches Netzwerk zur Gewaltbekämpfung; Jurassisches Bedrohungsmanagement; Interdisziplinäre Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung eines Gesetzes in diesem Bereich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

<sup>236</sup> <https://www.sportintegrity.ch/organisation/vorfall-melden>

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| LU | Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement; Fachgruppe Gewaltschutz der Luzerner Polizei; Runder Tisch Häusliche Gewalt; Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Stellen wie Agredis-Gewaltberatung, Frauenhaus Luzern, Bildungsstelle Häusliche Gewalt, Opferberatungsstelle, Kompetenzzentrum Migration Fabia, Amt für Migration, (Ober)Staatsanwaltschaft, KESB, Bezirksgericht, Vollzugs- und Bewährungsdienst, Forensischer Dienst Luzerner Psychiatrie, Dienststelle Volksschulbildung, Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Dienststelle Gesundheit und Sport, Sozialberatungszentrum, Fachstelle Lebensfragen Elbe (FGM/C), Verband Luzerner Gemeinden.                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| OW | Runder Tisch «Häusliche Gewalt», interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Kantonalem Bedrohungsmanagement, Polizei, Sozialarbeitende, Juristinnen und Juristen, KESB.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| SG | Diverse <a href="#">Runde Tische</a> , Koordinationsgruppe Gewaltprävention gemäss <a href="#">Polizeigesetz</a> .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| SH | Kantonales Steuergremium Istanbul-Konvention mit Fachstelle für Gewaltbetroffene (kantonale Opferberatungsstelle), Fachstelle Konflikt.Gewalt. (Täterberatungsstelle), Abteilung Jugend der Stadt Schaffhausen, Integrationsfachstelle Region Schaffhausen, Fachstelle für Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz, Schaffhauser Polizei, Kinder- und Jugenddienst, Schulische Sozialarbeit, KESB, Kantonsgericht, Amt für Justiz und Gemeinden, Staatsanwaltschaft, Sozialamt, Migrationsamt, Gesundheitsamt, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Spitäler Schaffhausen, Dienststelle Familie und Jugend; Fachstelle Bedrohungsmanagement der Schaffhauser Polizei; Arbeitsgruppen zu Kinderansprache; Electronic Monitoring; Krisenzentrum.                                                                                                                                                                                                                                          |
| SO | Fachzirkel Häusliche Gewalt und weitere (kleinere) Austauschgremien mit Polizei (diverse Stellen), Gerichte (diverser Art), Gesundheitsamt inkl. Spitäler, Schulen, Justizvollzug und Bewährungshilfen, Gemeinden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| SZ | Interdisziplinäres Fachgremium «Fallkonferenzen» nach §2 PolG; Fachgruppe Kantonales Bedrohungsmanagement Zentralschweiz; Runder Tisch Häusliche Gewalt (gemäss RRB Nr.330 vom 12.4.2016).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| TG | Interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Kapo, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Justizvollzug inkl. Bewährungsdienst, KESB, Erziehungsdepartement (Präventionsarbeit im Bildungsbereich), Gesundheit- und Sozialamt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| TI | Ständige Begleitgruppe im Bereich häusliche Gewalt, bestehend aus den verschiedenen kantonalen Stellen und dem Kompetenzzentrum Gewalt: Bedrohungsmanagement, Arbeitsgruppe zu häuslicher Gewalt am Kantonsspital (Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen Notfall, Gynäkologie, Kinder und weiteren wie Rechtsmedizin, Psychiatrie, usw.); Arbeitsgruppe Gewalt bei älteren Menschen, Arbeitsgruppe Zwangsheirat, Arbeitsgruppe weibliche Genitalverstümmelung, Arbeitsgruppe Minderjährige. Verschiedene Einsatzprotokolle, die von interdisziplinären Gruppen ausgearbeitet wurden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| VD | Kantonale Kommission zur Bekämpfung häuslicher Gewalt; Plattform für koordiniertes Vorgehen bei Hochrisikosituationen (wird überarbeitet); Runder Tisch Zwangsheirat; Kommission zur Bekämpfung von Zwangsprostitution. Je nach Thema interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ämtern wie dem Kantonalen Büro für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern und die Prävention von Rassismus, dem Büro für Gleichstellung von Frauen und Männern, der Generaldirektion für sozialen Zusammenhalt, der Generaldirektion für Kinder und Jugend, der Mobilen Einheit für soziale Notsituationen, der Staatsanwaltschaft, Justiz, Polizei, Gesundheitsförderung und Prävention an Schulen, Gewaltmedizin, Spitex Waadt, Generaldirektion für institutionelle Angelegenheiten und Gemeinden, Generaldirektion für obligatorische Bildung, Generaldirektion für nachobligatorische Bildung, Generaldirektion für Gesundheit, Empfangsstelle für Migrantinnen und Migranten, Unisanté. |
| VS | In der kantonalen Kommission und den regionalen Gruppen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt sind die zuständigen kantonalen Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Justiz, Kinderschutz, Migrationsbehörde, Sozialamt, Spitäler usw.) sowie Organisationen (Notunterkünfte, Opferhilfe, Beratung für gewaltausübende Personen) vertreten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| ZG | Runder Tisch «Häusliche Gewalt und Menschenhandel», Koordination Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement; Fachgruppe häusliche Gewalt der Zuger Polizei; Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Stellen wie Agredis-Gewaltberatung, Frauenhaus Zug, Opferberatungsstelle, Amt für Migration, (Ober)Staatsanwaltschaft, KESB, Vollzugs- und Bewährungsdienst.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ZH | Interdisziplinäre und fachübergreifende Arbeitsgruppen wie Strategisches Kooperationsgremium gegen häusliche Gewalt, Koordination Kantonales Bedrohungsmanagement, Arbeitsgruppe Monitoring, <a href="#">Kindesschutzkommission</a> , <a href="#">Koordinationsgruppe Jugendgewalt</a> , Netzwerk Zwangsheirat, Arbeitsgruppe Ereignisbewältigung Sexualdelikte, Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt Winterthur. Vertretungen aus Kantons- und Stadtpolizeien, Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Ober- und Staatsanwaltschaft, Ober- und Jugendanwaltschaft, Bezirksgerichte, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Kantonale Opferhilfestelle, KESB, Gemeindeamt, Fachstelle für Gewaltprävention Stadt Zürich, Amt für Jugend- und Berufsberatung, Kinder- und Jugendhilfezentren, Kinder- und Jugendförderung okaj, Beauftragter «Gewalt im schulischen Umfeld» der Bildungsdirektion, Volksschulamt, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Schulsozialarbeit, Pädagogische Hochschule Zürich, zhaw, Migrationsamt, Fachstelle Integration, Koordinationsstelle Behindertenrechte, Institut für Rechtsmedizin, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Integrierte Psychiatrie, Ärztesgesellschaft, Kinderspitäler, Aufsuchender Dienst Forensic Nurses, kantonale und städtische Sozialämter sowie Fachstellen für Gleichstellung, Zivilstandesämter, Statistisches Amt. |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Tabelle 5: Kantonale und kommunale interinstitutionelle Zusammenarbeitsgremien.

15.b. ob auch spezialisierte Hilfsangebote in die Zusammenarbeit eingebunden sind, die von der Zivilgesellschaft zur Verfügung gestellt werden, insbesondere Organisationen, die die Frauenrechte schützen;

In der Schweiz setzt sich das Netzwerk Istanbul Konvention, ein Zusammenschluss von über 90 NGOs, Fachstellen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, für die Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz ein. An mehrmals jährlich stattfindenden Treffen geht es u.a. um den fachlichen Austausch zwischen den Organisationen.

Die Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO) fungiert als Austauschplattform unter ihren Mitgliedern, den 22 Frauenhäusern der Schweiz sowie des Frauenhauses in Liechtenstein. Sie engagiert sich u.a. für die fachliche Zusammenarbeit unter den Frauenhäusern.

Das vom Bund unterstützte Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz<sup>237</sup> sowie die regionalen Anlaufstellen gegen Mädchenbeschneidung (z.T. staatlich finanzierte Stellen, z.T. nicht-staatlich finanzierte Stellen) arbeiten mit den kantonalen Behörden zusammen. Die vom Bund unterstützte Fachstelle Zwangsheirat<sup>238</sup> arbeitet ebenfalls mit kantonalen Behörden zusammen, insbesondere den Opferhilfestellen.

Auch auf Ebene der Kantone wird die Einbindung von NGOs im Rahmen von Runden Tischen oder Projekten sichergestellt, dies z. T. über Leistungsvereinbarungen, beispielsweise durch die Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Mädchenbeschneidung Schweiz, der Fachstelle Zwangsheirat, der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) oder weiteren spezialisierten Beratungsstellen (Suchtberatungsstellen, Gesundheitsfachstellen, Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter, etc.). Details zu den einzelnen Kantonen kann auch Tabelle 5 entnommen werden.

15.c. wie ein geschlechtersensibler Ansatz umgesetzt wird, der den Fokus auf die Sicherheit der gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen und ihr Empowerment legt und die Opfer ins Zentrum des Prozesses stellt;

Schutzunterkünfte und namentlich Frauenhäuser sind ein anerkanntes Angebot im Bereich von Opferschutz und Krisenintervention von gewaltbetroffenen Personen und ihren Kindern, ebenso die Opferhilfestellen; sie stehen in Bezug auf das Empowerment von gewaltbetroffenen Personen im Vordergrund.

In Umsetzung von Artikel 14 des Opferhilfegesetzes (OHG) sind die Kantone dafür zuständig, Notunterkünfte zur Verfügung zu stellen. Im von der SODK im März 2022 aktualisierten «Leistungskatalog Frauenhäuser»<sup>239</sup> wird durch die verwendete Arbeitsdefinition als Rahmen des Leistungskatalogs deutlich, dass die gewaltbetroffenen Personen, deren Schutz sowie deren Unterstützung bei der Entwicklung von Zukunftsperspektiven im Zentrum stehen. Auch das vom Kanton St. Gallen herausgegebene Handbuch «Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt – Eine Orientierungshilfe für die

<sup>237</sup> Siehe Fn. 230.

<sup>238</sup> Siehe Fn. 231.

<sup>239</sup> SODK 2022: Aktualisierter Leistungskatalog Frauenhäuser. Kann abgerufen werden unter: [www.sodk.ch](http://www.sodk.ch) > Themen > Opferhilfe > Schutzunterkünfte (Stand: 08.09.2025).

interdisziplinäre Fallarbeit»<sup>240</sup> stellt Kinder und Jugendliche ins Zentrum der Intervention.

Das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung arbeitet mit ausgebildeten Multiplikatorinnen aus betroffenen Communities zusammen und legt einen Fokus darauf, im Interesse der gefährdeten/betroffenen Mädchen zu beraten und zu handeln. Fachpersonen werden dafür sensibilisiert mit (potenziellen) Opfern und ihren Familien umsichtig umzugehen, damit die Interessen der (potenziellen) Opfer gewahrt werden.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von medizinischer und rechtsmedizinischer Soforthilfe, insbesondere nach sexualisierter Gewalt, siehe Kapitel zu Artikel 20: Spezifische Fragen zu öffentlichen Gesundheitseinrichtungen. Im Zusammenhang mit der Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt ist auf den Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt» zu verweisen.<sup>241</sup>

**15.d. welche finanziellen und personellen Ressourcen für die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen zur Verfügung stehen und nennen Sie alle verfügbaren Informationen zur Evaluation von Resultaten und zur Wirkung dieser Massnahmen.**

Im Jahr 2024 wurden etwa 1,2 Millionen Franken Entschädigungen nach dem OHG ausbezahlt, 5,35 Millionen Franken Genugtuungen sowie 62 000 Franken Entschädigungsvorschüsse.<sup>242</sup> Die gesamten Betriebskosten der kantonalen Opferhilfestellen beliefen sich 2023 auf rund 36 Millionen Franken. Das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung wird vom Bund mit jährlich 300 000.- Franken unterstützt für die Unterstützungsphase von 2025–2029, die Fachstelle Zwangsheirat erhält vom EBG und dem Staatssekretariat für Migration (SEM) jährlich 200 000 Franken.

Aus den Kantonen und Gemeinden wurden die folgenden Angaben zu den verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen gemeldet:

| Kanton | Interinstitutionelle Zusammenarbeitsgremien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AG     | Regierungsratsbeschluss Nr. 2022-000771 und Nr. 2023-001237: Projektstelle zum Aufbau der Weiterbildung und Unterstützung der Fachstelle Häusliche Gewalt bei der Umsetzung des <a href="#">Massnahmenplans</a> ; finanzielle Ressourcen zum Aufbau eines eigenen Lernprogramms; finanzielle Ressourcen für den Aufbau einer digitalen Plattform für Fachpersonen; Evaluation zum Lernprogramm 2023–2025 (Anzahl Teilnehmende, Abbrüche usw.).                                                                                                          |
| AR     | LV mit Frauenhaus in Überarbeitung, voraussichtlich CHF 40 000 jährlich. Wenige personellen Ressourcen für Netzwerk Gewaltschutz (unter 2 %).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| BE     | Kann nicht differenziert beziffert werden, da diverse Aufgaben Teil von Regelangeboten und Aufgaben der Verwaltung sind. Die BIG verfügt total über 280 Stellenprozent, zudem bestehen Leistungsvereinbarungen mit Opferhilfestellen und Frauenhäuser, Verschiedene Drittanbieter von Beratungs- und Präventionsdiensten werden unterstützt.                                                                                                                                                                                                            |
| BL     | Leistungsvereinbarungen mit der Opferhilfe beider Basel und den beiden regionalen Schutzunterkünften, Personalressourcen bei der Polizei (Fachstelle HG, Bedrohungsmanagement, Einsatzkräfte, polizeiliche Fachstelle für Opferbefragung bei Sexualdelikten), Personalressourcen beim Amt für Justizvollzug (Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, behördliche Opferhilfe), Personalressourcen bei Strafverfolgungsbehörden und Institutionen des Netzwerks. <a href="#">Evaluation 2008 der polizeilichen Wegweisung bei häuslicher Gewalt</a> . |
| BS     | Eine gesamthafte Bezifferung der Ressourcen aller Institutionen und Behörden ist nicht möglich. Leistungsvereinbarungen mit Frauen- und Schutzhäusern, Opferhilfestellen und NGOs, die im Bereich der Istanbul-Konvention tätig sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| FR     | Es ist nicht möglich, einen umfassenden Überblick über die finanziellen und personellen Ressourcen zu geben, mit dem das Kantonale Konzept zur Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen umgesetzt wird. Sehr viele Massnahmen werden mit bestehenden Ressourcen oder Eigenmitteln finanziert. Bei der Justiz oder Polizei beispielsweise werden die Arbeitsstunden, die im Bereich Gewalt in Paarbeziehungen aufgewendet werden, nicht separat erfasst.                                                                                                 |

<sup>240</sup> <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/gesundheits-soziales/soziales/h%c3%a4usliche-gewalt/ratgeber-und-brosch%C3%BCren/Handbuch%20KINDER%20INMITTEN%20VON%20PARTNERSCHAFTSGEWALT.pdf>

<sup>241</sup> <https://csvd.ch/de/leitfaden-kontakt-nach-hauslicher-gewalt-2/>

<sup>242</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe/entschaedigungen-genugtuungen.assetdetail.35647727.html>

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| GE | 8,4 FTE im BPEV 2025. Es ist nicht möglich, den Umfang der in diesem Bereich eingesetzten personellen Ressourcen abzuschätzen (Polizei, Amt für Wiedereingliederung und Strafverfolgung, Hospice général, Netzwerk von Organisationen usw.).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| GR | Fachstelle «Häusliche Gewalt» bei der KaPo, welche aktuell im Nebenamt ausgeführt wird. Diese Stelle nimmt die Funktion eines Controllings wahr und unterstützt die Frontpolizei mit Fachsupport und steht im Austausch mit anderweitigen Institutionen. Mit dem Aufbau eines kantonalen Bedrohungsmanagements wird diese Funktion mit 1 FTE übernommen und der Aufgabenbereich erweitert. Dieser Fachstelle stehen keine spezifischen finanziellen Ressourcen zur Verfügung.<br><br>Bei der Opferhilfestelle gibt es leicht erhöhte personelle und höhere finanzielle Ressourcen aufgrund neuer Angebote. Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt verfügt über 1 FTE.                                                                                                                                                                                                                                  |
| JU | Im Büro der Gleichstellungsbeauftragten sind 0,3 FTE für den Bereich häusliche Gewalt reserviert (und nicht nur für die Umsetzung der IK). Die finanziellen und personellen Ressourcen in den weiteren involvierten Ämtern zu beziffern, ist nicht möglich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| SH | Für die Fachstelle für Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz stehen 2025 insgesamt 2,4 FTE zur Verfügung, davon ist 1 FTE auf zwei Jahre befristet. Im Rahmen des Monitorings wird 2025 ein Zwischenbericht veröffentlicht, der KAP IK SH wird 2026 voraussichtlich extern evaluiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| SO | Für die Koordination der Massnahmen stehen dem Kanton Solothurn 0,8 FTE zur Verfügung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| TG | Für den Kantonalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention (KAP IK) 2023–2024 wurde ein Budget von 422 000 CHF genehmigt. Für die kantonale Koordination der Umsetzung der Istanbul-Konvention standen während dieser Laufzeit ca. 1 FTE zur Verfügung, darüber hinaus jedoch zahlreiche weitere Instanzen wie z.B. Polizei & Justiz, Sozial- & Gesundheitswesen, spezialisierte Fach- und Beratungsstellen, zu denen keine genau abgegrenzten Angaben bzgl. finanziellen und personellen Ressourcen gemacht werden können.<br>Der KAP IK 2023–2024 wurde durch die Interface Politikstudien AG evaluiert. <sup>243</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| TI | Mehrere neue Stellen seit der Unterzeichnung der IK, um alle Massnahmen umsetzen zu können (Koordinator/-in im Bereich häusliche Gewalt, Ansprechperson zum Thema häusliche Gewalt bei der Opferhilfe, Koordinator/-in beim Kompetenzzentrum der Polizei für die Kommunikation zwischen den verschiedenen Abteilungen der Polizei sowie die Zusammenarbeit mit den externen Stellen); mehr personelle Ressourcen bei den Ämtern, die gewaltausübende Personen betreuen sowie bei den Frauenhäusern, Ressourcen für das Thema Zwangsheirat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| VD | Die Ämter stellen regelmässig Finanzanträge, um ihre Kosten zu decken. Evaluation der Betreuung von Opfern sexueller Gewalt (2024); Eröffnung einer zusätzlichen Notunterkunft in Morges (Centre MalleyPrairie).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| VS | Es ist nicht möglich, die gesamten finanziellen und personellen Ressourcen zu schätzen, die in die Bekämpfung häuslicher Gewalt investiert werden (Polizei, Justiz, Strafvollzug, Sozial- und Gesundheitsdienste, Jugendbereich, Netzwerk, usw.).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| ZG | Fachstelle Häusliche Gewalt mit 2 FTE unbefristet ab dem Jahr 2020 für HG und IK (davor 1 FTE, die zusätzlichen 1 FTE entstanden aus dem kantonalen Projekt zur besseren Bekämpfung von HG 2019).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| ZH | Personalressourcen: 1,8 FTE (1 FTE RRB 338/2021, 0,8 FTE RRB 1254/2024); Gelder für die polizeiliche Präventionskampagnen «Stopp Gewalt gegen Frauen» / «Stopp Häusliche Gewalt»; Erhöhung Budget der Opferberatungsstellen von 6 Mio. auf 7,5 Mio. Franken (vgl. RRB Nr. 184/2019); Erhöhung per 1.1.2020 des an die drei Frauenhäuser jährlich ausbezahlten Sockelbeitrag von bisher 500 000 Franken auf 1,2 Mio.; um die 2021 entstandenen pandemiebezogenen Mehrkosten auszugleichen, unterstützt die Sicherheitsdirektion die Frauenhäuser im Jahr 2022 mit insgesamt zusätzlich 300 000 Franken; Die Leistungsvereinbarungen mit den Opferberatungsstellen sind kontinuierlich auszubauen – für 2026 sind in das Budget der KOH zusätzlich 1 Mio. und in den Folgejahren 2 Mio. bzw. 3 Mio. Franken in den konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan einzustellen (RRB 1254/2024, Massnahme 2b). |

Tabelle 6: Kantonale Angaben zu finanziellen und personellen Ressourcen.

<sup>243</sup> Müller, Franziska, Fritzsche, Deboarh (2024): Evaluation des kantonalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2023-2024. Ergebnisbericht. Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern.

16. Basieren die Zusammenarbeit oder die Einrichtungen für die Unterstützung bei einer Form von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fällt, auf einem Rechtsdokument oder einer Strategie, die solche Ansätze befürworten oder fordern?

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 OHG sorgen die Kantone dafür, dass fachlich selbstständige öffentliche oder private Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Die Kantone können die Art der Organisationen und die Prioritäten der Beratungsstellen selbst bestimmen. Sie müssen den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Opferkategorien Rechnung tragen. Dafür haben sie die Möglichkeit, eine spezialisierte Beratungsstelle einzurichten. Sie können auch eine Leistungsvereinbarung mit einer privaten Fachstelle abschliessen.

Mit der Verabschiedung der Roadmap häusliche und sexuelle Gewalt<sup>244</sup> haben sich Bund und Kantone verpflichtet, den gemeinsamen und koordinierten Ansatz der verschiedenen Stellen auf allen staatlichen Ebenen zu stärken. Die Roadmap sieht verschiedene Massnahmen vor, zum Beispiel zur Betreuung der Opfer (Zugang zu Frauenhäusern, Begleitung bei Strafverfahren, Betreuung von Migrantinnen und Migranten sowie Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind).

Die Unterstützung des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung Schweiz basiert auf dem Bundesratsbeschluss vom 22. November 2023 «Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht in Erfüllung des Postulats 18.3551 Rickli 'Massnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung' vom 25. November 2020 und weiteres Vorgehen».<sup>245</sup> Die Fachstelle Zwangsheirat wird sowohl durch den Bund (gemeinsamer Subventionsvertrag von EBG und SEM) als auch durch kantonale Beiträge (z. B. durch Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und der Fachstelle) finanziell unterstützt.

Die Grundlagen für die Meldestelle von Swiss Sport Integrity (SSI) sind die Sportförderverordnung (öffentlich-rechtlich) und das Ethik-Statut (privat-rechtlich).<sup>246</sup> Das Ethik-Statut wurde per 01.01.2025 aktualisiert.

Aus den Kantonen wurden die folgenden Grundlagen gemeldet:

| Kanton | (Rechts)Grundlagen für Zusammenarbeit                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AG     | Massnahmenplan und Regierungsratsbeschlüsse (Nr. 2020-000197; Nr. 2022-000771; Nr. 2023-001237); Verordnung CaseNet <a href="#">SAR 851.215</a> .                                                                                                                         |
| BE     | Das staatliche Handeln basiert auf rechtlichen Grundlagen oder Aufträge aus Gesetzen (z.B. OHG, RSTH-Gesetz, Polizeigesetz) sowie politischen Massnahmen wie Regierungsratsbeschlüssen.                                                                                   |
| BL     | RRB zu regierungsrätlichen Kommissionen «Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt» und «Opferhilfekommission»                                                                                                                                                                       |
| BS     | Verordnung betreffend die regierungsrätliche Kommission <a href="#">Gewaltschutz</a> , Leistungsvereinbarungen mit NGOs, OHG, kantonales <a href="#">Polizeigesetz</a> (insb. §37 und C: Bedrohungsmanagement).                                                           |
| FR     | Kantonales Konzept zur Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen. Das Konzept wird derzeit überarbeitet, und die gesetzlichen Grundlagen, auf denen dieses strategische Dokument basiert, wurden aktualisiert.                                                             |
| GE     | Gesetz gegen häusliche Gewalt ( <i>Loi sur les violences domestiques</i> , LVD), Gesetze oder Entscheide, dank denen die betroffenen Organisationen Subventionen erhalten.                                                                                                |
| GR     | <a href="#">Kantonale Strategie gegen häusliche Gewalt</a> ; Leistungsvereinbarung Frauenhaus; Leistungsvereinbarung Sprechstunde Forensic Nursing, Kantonsspital; Leistungsvereinbarung Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration; Leistungsvereinbarung Elternnotruf. |
| JU     | Kantonaler Aktionsplan gegen häusliche Gewalt 2020–2024, demnächst kantonaler Aktionsplan 2026–2030 und Verabschiedung gesetzlicher Grundlagen im Bereich häusliche Gewalt.                                                                                               |

<sup>244</sup> Siehe zu diesem Thema «Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen» vom 30. April 2021, erstellt von EJPd (nachfolgend Roadmap). Kann abgerufen werden unter: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Gesellschaft > Häusliche Gewalt > Strategischer Dialog «Häusliche Gewalt» (Stand 08.09.2025).

<sup>245</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/gesundheitsliche-chancengleichheit/chancengleichheit-in-der-gesundheitsversorgung/massnahmen-gegen-weibliche-genitalverstueummelung.html>

<sup>246</sup> <https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-statut>

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| LU | RRB Aktions- und Massnahmenplan des Kantons Luzern zur Bekämpfung und Prävention von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt 2025-2029. Leistungsvertrag/-vereinbarung Justiz- und Sicherheitsdepartement und Gesundheits- und Sozialdepartement mit Bildungsstelle Häusliche Gewalt 2023/2024/2025                                                                                                                                              |
| SG | Die Zusammenarbeit resp. Einrichtungen stützen sich auf rechtliche Grundlagen, z.B. kantonales Polizeigesetz oder Sozialhilfegesetz, sowie auf strategische Ansätze wie das kantonale Interventionssystem, Leistungsvereinbarungen und die Arbeit der kantonalen Gleichstellungsförderung.                                                                                                                                                             |
| SH | KAP IK Schaffhausen; Leistungsvereinbarungen mit kantonaler Opferberatungsstelle, Täterberatungsstelle, Frauenhaus und FIZ                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| SO | Legislaturplan 2022–2025                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| SZ | RRB Nr.330 vom 12.4.2016 für den Runden Tisch Häusliche Gewalt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| TG | RRB 291 vom 21.04.2024 regelt, wie die interdisziplinäre und amtsübergreifende Kommission Gewaltprävention zusammengesetzt ist und definiert ihre Arbeitsweise. Mit verschiedenen NGOs, die im Themenfeld der Istanbul-Konvention Präventions- und/oder Beratungsarbeit leisten, sind Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.                                                                                                                           |
| TI | Kantonaler Legislaturplan 2024–2027; kantonaler Aktionsplan gegen häusliche Gewalt (2022); kantonaler Aktionsplan für Chancengleichheit 2024–2027; kantonales Programm zur Förderung der Rechte, der Gewaltprävention sowie zum Kinder- und Jugendschutz.                                                                                                                                                                                              |
| VD | CCLVD und Plattform für koordiniertes Vorgehen bei Hochrisikosituationen auf der Basis des LOVD; <u>kantonaler Aktionsplan</u> zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (2022–2027).                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| VS | Gesetz und Verordnung gegen häusliche Gewalt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| ZH | Kantonale Aktions- und Massnahmenpläne; Leistungsvereinbarung Kantonspolizei Zürich mit Gewaltberatungsstellen; Leistungsvereinbarung Kantonale Opferhilfe-stelle mit Opferberatungsstellen; Leistungsvereinbarung Kantonales Sozialamt mit Schutzeinrichtungen für Erwachsene; Leistungsvereinbarung Amt für Jugend- und Berufsberatung mit Schutzeinrichtungen für Minderjährige; Vorstoss Aufsuchender Dienst Forensic Nurses ADFN (RRB 1320/2023). |

Tabelle 7: Kantonale (Rechts)Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen Institutionen.

17. Sind alle Schutz- und Hilfsangebote für Opfer der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen oder einige davon gemäss dem Grundsatz des «one-stop-shops» verfügbar?

Die kantonalen Opferhilfe-Beratungsstellen können als zentrale Stellen bezeichnet werden, bei der Opfer verschiedenster Gewaltformen Unterstützung finden. Auch die Frauenhäuser bieten teilweise verschiedene Unterstützungsangebote innerhalb der Institution an. Eine Schnittstelle zwischen ambulanten und stationären Opferberatungsstellen ist jedoch nicht immer gegeben, womit der Grundsatz des «one-stop-shops» nur teilweise gewährleistet werden kann.

Weiter kann die medizinische Versorgung nach Gewalt im Spital (z.B. Notfalldienste, ausgewiesene spitalinterne Stellen) genannt werden, wenn neben medizinischen Abklärungen und Versorgung sowie einer rechtsmedizinischen Dokumentation und Spurensicherung auch Beratung oder psychologische Unterstützung angeboten wird, wie beispielsweise gemäss Soforthilfekonzert am Kantonsspital St. Gallen des Spitalverbund HOCH Health Ostschweiz, oder im Rahmen des sogenannten Berner Modells nach sexualisierter Gewalt an der Universitäts-Frauenklinik des Inselspitals Bern (siehe Antwort auf Frage 28). Am Universitätsspital des Kantons Waadt (CHUV) bietet die «Abteilung für Gewalt Medizin» (UMV) und an den Universitätsspitalern des Kantons Genf (HUG) die «rechtsmedizinische Sprechstunde für erwachsene Gewaltopfer» (CMLV) eine rechtsmedizinische Beratung für erwachsene Opfer von interpersoneller Gewalt im Sinne eines «one-stop-shops» an. Bei sexuellen Übergriffen werden die Opfer in den Notaufnahmen der öffentlichen Krankenhäuser der Kantone Genf, Waadt und Wallis rund um die Uhr vertraulich von einem spezialisierten Team mit fachärztlichem und gerichtsmedizinischem Personal aufgenommen. Es wird eine umfassende medizinische Versorgung angeboten, die die Notfallversorgung und ein gerichtsmedizinisches Gutachten umfasst, damit die Opfer die Gewalttat nicht erneut schildern

müssen.<sup>247</sup> Im Kanton Aargau ist bezüglich «one-stop-shops» eine Gesamtprüfung geplant bis Ende 2026.

In Zürich besteht seit 2011 ein «One-Stop-Shop» Ansatz: Sämtliche Untersuchungen werden interdisziplinär in der Gynäkologie des Universitätsspitals Zürich (USZ) koordiniert durchgeführt. Dadurch werden Mehrfachuntersuchungen vermieden, die Beweissicherung verbessert und die Betroffenen entlastet. Die Abklärung jugendlicher Geschädigter erfolgt seit Jahrzehnten gut koordiniert am Universitäts-Kinderspital durch die Kinderschutzgruppe. Diese verfügt über langjährige Erfahrung und eine etablierte, interprofessionelle Zusammenarbeit.

Für gewaltbetroffene Personen im Sport ist Swiss Sport Integrity (SSI)<sup>248</sup> die zentrale Anlaufstelle, welche an bestehende Opferhilfe-Beratungsstellen oder auch an strafrechtliche Instanzen weiter triagierte. Handlungsbedarf besteht im Sport bei der «Krisenintervention» bzw. bei der Begleitung und Implementierung von (Präventions-)Massnahmen. SSI hat in Bezug auf die Aufarbeitung von Meldungen eine Doppelfunktion, da sie alle Perspektiven miteinbezieht.

## Artikel 20: Allgemeine Hilfsdienste

18. Bitte machen Sie Angaben zu den Programmen und Massnahmen, die von allgemeinen Diensten für die Rehabilitation von Gewaltopfern zur Verfügung gestellt werden, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Soziales, finanzielle Unterstützung, Aus- und Weiterbildung, Stellensuche und Suche nach einer bezahlbaren und dauerhaften Unterkunft.

Die vom OHG vorgesehenen Leistungen umfassen Beratung sowie jene angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe, die das Opfer benötigt (Art. 14 Abs. 1 OHG). Diese Leistungen<sup>249</sup> werden von den **Opferhilfe-Beratungsstellen** entweder direkt erbracht oder in Form von Finanzhilfen ausbezahlt, wenn Dritte, zum Beispiel eine Ärztin oder ein Arzt oder eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut, die Leistungen erbringen. Im Rahmen der laufenden Teilrevision des OHG<sup>250</sup> prüft der Bundesrat, ob der Zugang zu Notunterkünften und Anschlussleistungen verbessert werden muss. Der Bundesrat dürfte den Gesetzesentwurf bis Ende 2025 verabschieden.

Das Grundlagenpapier der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfe (SVK-OHG) und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) vom 18. September 2018 klärt so weit wie möglich die Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen zwischen Opferhilfe und Sozialhilfe, zum Beispiel bezüglich Finanzierung von Aufenthalten in Frauenhäusern.<sup>251</sup>

Migrantinnen und Migranten haben Zugang zu den Opferhilfe-Beratungsstellen und nötigenfalls auch Anrecht auf Sozialhilfe. Personen aus dem Asylbereich werden ab ihrer Ankunft von einem *Case Manager Integration* betreut, der oder die sie bei allen Themen rund um die Integration begleitet (Ausbildung, Arbeitsfähigkeit, Unterkunft, Soziales usw.) und sie nötigenfalls an die zuständigen Stellen verweist (z.B. Gesundheits- oder Opferhilfestelle).

Alle Bundesasylzentren (BAZ) sind verpflichtet, das «Konzept Gewaltprävention» anzuwenden,<sup>252</sup> das einen Fokus legt auf den Schutz von Personen mit besonderen Bedürfnissen, wozu Frauen zählen, die Opfer von Gewalt wurden.

<sup>247</sup> [www.agression-sexuelle-urgences.ch](http://www.agression-sexuelle-urgences.ch)

<sup>248</sup> Siehe Fn. 236.

<sup>249</sup> <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/quest-ce-que-laide-aux-victimes/finanzielle-hilfe/>

<sup>250</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/opferhilfe-teilrevision.html>

<sup>251</sup> [https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/0e78ece5/53e4/4a12/afb4/b1afdc848fdd/2018.09.18\\_Grundlagenpapier\\_SVK-OHG\\_SKOS\\_Opferhilfe\\_u.pdf](https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/0e78ece5/53e4/4a12/afb4/b1afdc848fdd/2018.09.18_Grundlagenpapier_SVK-OHG_SKOS_Opferhilfe_u.pdf)

<sup>252</sup> <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/verfahren/konzept-gewaltpraevention-baz.pdf.download.pdf/konzept-gewaltpraevention-baz-d.pdf>

Grundsätzlich sollen im Gesundheitssystem die spezifischen Bedürfnisse von Frauen besser berücksichtigt werden, wie im Bericht des Bundesrates «Gesundheit der Frauen. Bessere Berücksichtigung ihrer Eigenheiten» vom 15. Mai 2024 dargelegt wird.<sup>253</sup> Dazu müssen namentlich die Gesundheitsförderung und Prävention verstärkt werden, wobei im Wissen darum, dass geschlechtsspezifische biologische als auch soziale Unterschiede in den Geschlechterrollen den Lebensstil, das Gesundheits- und Suchtverhalten und somit Krankheitsverläufe beeinflussen. Die bessere Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen im Gesundheitssystem, die das Konzept empfiehlt, fördert den geschlechtersensiblen Ansatz. Dieser kann auch bessere Voraussetzungen dafür schaffen, sexualisierte Gewalt zu erkennen und deren Folgen zu behandeln.

## Artikel 20: Spezifische Fragen zu öffentlichen Gesundheitseinrichtungen

**19.** Wurden spezifische Massnahmen getroffen, damit öffentliche Gesundheitseinrichtungen (Spitäler, Gesundheitszentren usw.) die Sicherheit und die medizinische Betreuung von Frauen und Mädchen garantieren können, die Opfer einer in der Istanbul-Konvention genannten Form von Gewalt geworden sind? Basieren diese Massnahmen auf Protokollen, die auf nationaler oder regionaler Ebene standardisiert sind?

Die laufende **Teilrevision des OHG**<sup>254</sup> soll Opfern von Gewalt (insbesondere von häuslicher und sexueller Gewalt) den Zugang zu spezialisierten und hochwertigen medizinischen und rechtsmedizinischen Dienstleistungen garantieren. Die Opfer sollen insbesondere das Recht haben, kostenlos eine rechtsmedizinische Dokumentation anlegen zu lassen, unabhängig davon, ob ein Strafverfahren eröffnet wird. Die rechtsmedizinische Unterstützung wird so zu einer Leistung der Opferhilfe im Sinn des OHG. Die Kantone müssen dafür sorgen, dass die Opfer Zugang zu spezialisierten Diensten erhalten. Der Bundesrat soll den Gesetzesvorschlag und die dazugehörige Botschaft bis Ende 2025 zuhanden des Parlaments verabschieden.

Weiter wird im Rahmen der Massnahme 37 des NAP IK<sup>255</sup> eine Übersicht erstellt mit guten kantonalen Praxisbeispielen zur Sicherstellung der rechtsmedizinischen Untersuchung, Behandlung und Begleitung von Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt. Gestützt darauf wird im Rahmen der Massnahme 38 des NAP IK<sup>256</sup> geklärt werden, ob Empfehlungen an die Kantone zu richten sind, welche die Implementierung von Konzepten zur medizinischen Versorgung von Opfern sexualisierter und häuslicher Gewalt unterstützen können.

Einige Spitäler verfügen bereits über entsprechende standardisierte Protokolle, beispielsweise das CHUV, das HUG, das Inselspital Bern oder das Kantonsspital St. Gallen HOCH Health Ostschweiz. An der **Universitäts-Frauenklinik des Inselspitals Bern** besteht eine Weisung, welche ein evidenzbasiertes Vorgehen definiert, um eine qualitativ hochstehende Betreuung von Betroffenen nach sexualisierter Gewalt im Rahmen des Berner Modells sicher zu stellen. Diese Weisung wird ergänzt durch regelmässige Schulungen (z. B. Einführung neu eingetretener Assistenzärztinnen und -ärzte in die Betreuung von Betroffenen nach sexualisierter Gewalt) und Fortbildungen von Fachpersonen zur Sicherstellung der entsprechenden Umsetzung in die Praxis. Sowohl in der **UMV des CHUV** als auch in der **CMLV des HUG** dient ein strukturiertes Patientendossier, das nach dem Referenzrahmen der WHO erstellt wurde, als Leitfaden für die Konsultation, um eine genaue Schilderung der Gewalttaten und ihrer gesundheitlichen Folgen zu erhalten. So wird Gewalt in all ihren Formen und ihrer Dauer sowie in ihren physischen, psychischen und sozialen Folgen dokumentiert. Das **Institut für Rechtsmedizin Zürich (IRM)** stellt seit vielen Jahren den sogenannten **Sexual Assault Kit** mit ausführlichem international geltenden Untersuchungsprotokoll (Prof.

<sup>253</sup> <https://www.bag.admin.ch/de/gesundheitsliche-benachteiligung-von-frauen>

<sup>254</sup> Der Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes kann abgerufen werden unter: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Gesellschaft > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Teilrevision des Opferhilfegesetzes

<sup>255</sup> <https://www.gleichstellung2030.ch/de/nap-ik-37>

<sup>256</sup> <https://www.gleichstellung2030.ch/de/nap-ik-38>

Manfred Hochmeister et al.) zur Verfügung. Dieses standardisierte Set ermöglicht die fachgerechte Sicherung von Spuren bei Verdacht auf sexuelle Gewalt. Es wird kostenlos allen Spitälern sowie gynäkologischen Praxen im Einzugsgebiet des IRM Zürich bereitgestellt.

Im Zusammenhang mit FGM gibt es auf nationaler Ebene keine standardisierten Protokolle. In den Spitälern gibt es teilweise Massnahmen zur Sensibilisierung und Weiterbildung von Fachpersonen oder zum Aufbau von regionalen Anlaufstellen. Das konkrete Vorgehen liegt in der Kompetenz der kantonalen Institutionen und variiert stark.

20. Beschreiben diese Protokolle das Vorgehen bei:

20.a. der Identifizierung der Opfer mittels eines spezifischen Vorgehens;

Siehe Antwort auf Frage 19 in Bezug auf die NAP IK-Massnahmen 37 und 38.

Die UMV ist in vier Krankenhäusern vertreten (im CHUV in Lausanne und in den Krankenhäusern von Yverdon-les-Bains, Nyon und Rennaz). Die CMLV ist im HUG vertreten. In allen diesen Spitälern wurde ein Protokoll für die Zusammenarbeit mit den Notaufnahmen eingeführt. Dieses sieht vor, dass jede Person, die sich wegen Gewalt in die Notaufnahme begibt (oder von Gewalt berichtet), systematisch an die UMV/CMLV weitergeleitet wird. Alle Fachpersonen können Opfer an die UMV/CMLV weiterleiten; Opfer können sich auch von sich aus an die UMV/CMLV wenden.

Zur Sicherstellung der Qualitätsstandards in der Versorgung nach sexualisierter Gewalt werden an der Universitäts-Frauenklinik Bern regelmässig interne Fortbildungen durchgeführt wie zu *trauma-informed Care*, um Anzeichen von Trauma zu erkennen.

In Zürich kommt das im *Sexual Assault Kit* enthaltene standardisierte Untersuchungsprotokoll zur Anwendung. Dieses Protokoll wurde vor mehreren Jahren von Professor Manfred Hochmeister et al. entwickelt und bildet bis heute die Grundlage für die strukturierte, rechtsmedizinisch fundierte Untersuchung und Dokumentation bei Verdacht auf sexuelle Gewalt.

20.b. der medizinischen Betreuung der Opfer, so dass sie sich unterstützt fühlen;

Das OHG sieht verschiedene Hilfsleistungen vor, insbesondere medizinische. Im Rahmen der laufenden Teilrevision will der Bundesrat diese Leistungen verstärken, insbesondere die medizinische und rechtsmedizinische Soforthilfe (siehe Antwort auf Frage 19).<sup>257</sup> Die Kantone sollen künftig sicherstellen, dass genügend Angebote für Opfer von Gewalt zur Verfügung stehen und der Zugang zu einer spezialisierten Behandlung rund um die Uhr gewährleistet ist.

Die UMV des CHUV sind ebenso wie die CMLV des HUG spezialisierte Zentren. Für die betroffenen Patientinnen und Patienten bedeutet dies, dass sie sich weniger stigmatisiert oder verurteilt fühlen und dass bei den rechtsmedizinischen Beratungen ihre Bedürfnisse und Ressourcen, ihre Wünsche und ihr tatsächlicher Handlungsspielraum berücksichtigt werden. Die Tatsache, dass diese forensisch-medizinischen Konsultationen unabhängig von einer Anzeige und kostenlos sind und bei Bedarf die Kosten für einen Dolmetscher und eine Kinderbetreuung übernommen werden, fördert ihre Zugänglichkeit.

20.c. dem Sammeln von Beweisen und gerichtsmedizinischen Daten;

Die oben erwähnte Teilrevision des OHG sieht vor, ein Recht für alle Opfer einzuführen, kostenlos eine rechtsmedizinische Dokumentation der Verletzungen und Spuren erstellen und aufbewahren zu lassen, unabhängig von der Eröffnung eines Strafverfahrens.<sup>258</sup>

In allen BAZ bestehen Partnerschaften mit Hausarztpraxen und Spezialistinnen und Spezialisten, die nicht nur eine den Bedürfnissen der Asylsuchenden angemessene medizinische Betreuung sicherstellen, sondern auch medizinische Berichte verfassen und übermitteln, die im Asylverfahren relevant sind. Diese Berichte werden den Rechtsvertreterinnen und -vertretern der Asylsuchenden zugestellt, die verpflichtet

<sup>257</sup> Siehe Fn. 254 oder auch Medienmitteilung des Bundesrates vom 9.10.2024, abrufbar unter [www.news.admin.ch](http://www.news.admin.ch) (Stand: 08.09.2025).

<sup>258</sup> Siehe Fn. 257.

sind, dem SEM alle für das Asylverfahren relevanten medizinischen Probleme zu melden. Alle Asylsuchenden, die in einem BAZ untergebracht sind, sind krankenversichert.

20.d. der Weiterweisung der Opfer an spezialisierte Hilfsangebote, die Teil einer Institutionenübergreifenden Zusammenarbeit sind;

Im Rahmen der oben erwähnten Teilrevision des OHG ist explizit vorgesehen, dass die Kantone angemessen über die Angebote der Opferhilfe-Beratungsstellen informieren.<sup>259</sup>

In der Universitäts-Frauenklinik Bern werden bei der Erstversorgung nach sexualisierter Gewalt im Rahmen des Berner Modells den Betroffenen Informationen über die Opferhilfe-Beratungsstellen, welche auf sexualisierte Gewalt spezialisiert sind, abgegeben und bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung die Kontaktdaten an die Opferhilfe für eine Kontaktaufnahme weitergeleitet. Die UMF des CHUV hat zahlreiche Kooperationen sowohl innerhalb des Spitals als auch mit Akteuren des Netzwerks aufgebaut. So ist beispielsweise fast jedes zweite Opfer von Gewalt in der Partnerschaft Elternteil minderjähriger Kinder. Diese Problematik wird systematisch berücksichtigt, und die überwiegende Mehrheit dieser Fälle wird der Kinderschutzgruppe des CHUV gemeldet. Praktisch alle Patientinnen und Patienten werden an eine Opferhilfe-Beratungsstelle verwiesen, und sobald es um Sicherheit geht, wird systematisch empfohlen, die Polizei zu rufen.

Jedes BAZ verfügt über eine Liste mit den spezialisierten Opferhilfe-Beratungsstellen, die den Asylsuchenden von den Mitarbeitenden des BAZ, über die Rechtsvertretung oder im Rahmen des Asylverfahrens zur Verfügung gestellt wird.

20.e. der Identifikation von Kindern, die möglicherweise häuslicher Gewalt oder anderen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausgesetzt sind und die deswegen zusätzliche Unterstützung benötigen.

Der Leitfaden von Kinderschutz Schweiz zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis<sup>260</sup> zeigt Ärztinnen und Ärzten verschiedener Fachrichtungen Formen von Kindsmisshandlungen auf, enthält Hinweise zur Einschätzung von Verdachts- und Risikosituationen sowie differentialdiagnostische Überlegungen.

Im Kanton Zürich wird das Programm «Screening von Patienten auf Erwachsenennotfallstationen bzgl. Kindwohlgefährdung (SPEK)»<sup>261</sup> auf allen grösseren Notfallstationen angewendet. Patientinnen und Patienten, die wegen Substanzenmissbrauch, häuslicher Gewalt, schwerer psychischer Störung oder Suizidversuch in eine Erwachsenennotfallstation eingeliefert werden, werden gefragt, ob sie minderjährige Kinder betreuen. Wird dies bejaht, werden diese Personen (resp. Familien) der KESB gemeldet, damit abgeklärt werden kann, ob Unterstützungsmassnahmen sinnvoll sind.

Die Kinderklinik des Berner Universitätsspitals Insel führt und koordiniert eine spezifische Kinderschutzgruppe. Die Kinderschutzgruppe ist eine interdisziplinäre Abklärungs- und Beratungsstelle im freiwilligen spezialisierten Kinderschutz. Sie berät Privat- und Fachpersonen bei Verdacht einer Gefährdung und/oder einer Kindsmisshandlung in Bezug auf die psychische, körperliche oder sexuelle Integrität von Kindern zwischen 0 und 16 Jahren.

Das Miterleben von Kindern und Jugendlichen von elterlicher Paargewalt ist seit vielen Jahren ein Forschungsschwerpunkt der UMF des CHUV. Diese Studien haben den Opfern eine Stimme gegeben, damit institutionelle und fachliche Massnahmen besser auf ihre Bedürfnisse abgestimmt werden können.<sup>262</sup>

<sup>259</sup> <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=102711>

<sup>260</sup> <https://www.kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/leitfaden-kindsmisshandlung>

<sup>261</sup> Universitäts-Kinderspital Zürich: Jahresbericht Kinderschutz und Opferberatungsstelle 2023, S. 20. Kann abgerufen werden unter: [www.kispi.uzh.ch](http://www.kispi.uzh.ch) > Über uns > Medien > Jahres- und Finanzberichte.

<sup>262</sup> Die in diesem Zusammenhang erstellten wissenschaftlichen Publikationen sind abrufbar unter: [www.curml.ch](http://www.curml.ch) > Les Unités > Unité de médecine des violences et consultation médico-légale pour adultes victimes de violences > Formation & Recherche

21. Bitte machen Sie Angaben zu den bestehenden Verfahren, die es dem Gesundheitspersonal ermöglichen, gerichtsmedizinische Beweise zu Opfern von häuslicher und sexueller Gewalt (inklusive Vergewaltigung) und zu Opfern von Genitalverstümmelungen zu sammeln und zu sichern.

Alle BAZ sind verpflichtet, das «Konzept Gewaltprävention» anzuwenden,<sup>263</sup> das einen Fokus auf den Schutz von Personen mit besonderen Bedürfnissen legt, wozu Kinder gehören. Es wurden Risikofaktoren und Präventionsmassnahmen definiert. Das SEM meldet Fälle von häuslicher Gewalt gegen Kinder der Kinderschutzbehörde, die befugt ist, eine Sozialabklärung anzuordnen. In den BAZ arbeiten Sozialpädagoginnen und -pädagogen, die auch Kinder und Mädchen fachgerecht betreuen können, auch wenn diese keine unbegleiteten Minderjährigen sind.

Im Rahmen des Berner Modells wird bei der Erstversorgung nach sexualisierter Gewalt die Rechtsmedizin ohne Anzeigenpflicht in der Regel bis 72 Stunden nach dem Ereignis hinzugezogen. Während die Fotodokumentation und Spurensicherung am Körper durch die Rechtsmedizin erfolgt, wird die vaginale Untersuchung zur Spurensicherung und Abstrichentnahme sowie die Blutentnahme durch die Gynäkologie durchgeführt. Eine Auswertung der rechtsmedizinischen Proben findet erst nach einer erfolgten Anzeige statt.

Die Pflegefachpersonen der UMV des CHUV müssen über das Certificate of Advanced Studies (CAS) «Interpersonelle Gewalt, Aspekte und medizinisch-rechtliche Versorgung» verfügen, ergänzt durch das Ausbildungsmodul «Misshandlung älterer Menschen: Aspekte und rechtsmedizinische Versorgung». Die Pflegefachpersonen der CMLV des HUG, die im Januar 2025 eröffnet wurde, müssen dieselben Anforderungen erfüllen.

Die Soforthilfe des Instituts für Rechtsmedizin am Kantonsspital St. Gallen stellt rund um die Uhr sicher, dass Frauen und Männer, die häusliche oder sexuelle Gewalt erlebt haben, bei der notfallmässigen rechtsmedizinischen Untersuchung und Spurensicherung bzw. bei der erforderlichen medizinischen Behandlung und Betreuung begleitet werden und der Kontakt zur Opferhilfe hergestellt wird. Die rechtsmedizinische Befunddokumentation und Spurensicherung wird durch Ärztinnen und Ärzte des Instituts für Rechtsmedizin nach forensischen Standards durchgeführt, unabhängig davon, ob eine Anzeige vorliegt oder nicht.

Seit dem 1. April 2024 betreibt der Kanton Zürich am IRM der UZH den Aufsuchenden Dienst «Forensic Nurses» (ADFN). Das dreijährige Pilotprojekt bis Ende 2026 wird vom Regierungsrat in Zusammenarbeit der Gesundheits-, Justiz-, Bildungs- und Sicherheitsdirektion umgesetzt und getragen. Die Forensic Nurses rücken 24/7 in alle Notfallstationen aus, sichern forensische Spuren, beraten Betroffene – kostenlos, vertraulich und auf Wunsch ohne sofortige Anzeige; Spurensicherung ist ausdrücklich auch ohne Polizeimeldung möglich (Schweigepflicht). Ziel ist eine niederschwellige Opferbetreuung im Sinne der Istanbul-Konvention. Nach dem ersten Betriebsjahr zog der Regierungsrat eine positive Zwischenbilanz; das Angebot wird von Polizei und Opferhilfe klar begrüsst.

---

<sup>263</sup> Siehe Fn. 252.

22. Haben alle gewaltbetroffenen Frauen, insbesondere Asylsuchende, Geflüchtete, Migrantinnen, Frauen, die ethnischen oder nationalen Minderheiten angehören, Frauen, die sich illegal im Land aufhalten, Frauen mit Behinderung und LGBTI-Frauen einen gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitseinrichtungen, ohne dass sie dort Diskriminierungen aus den in Artikel 4 Absatz 3 der Istanbul-Konvention genannten Gründen erleben? Bitte beschreiben Sie die Massnahmen, mit denen die rechtlichen oder praktischen Hindernisse ausgeräumt werden, die den Zugang dieser Frauen zu Gesundheitseinrichtungen einschränken.

Grundsätzlich haben alle in der Schweiz lebenden Menschen (ab dem 3. Monat Aufenthalt) das Recht und die Pflicht, eine Krankenversicherung abzuschliessen. Damit erhalten sie auch Zugang zu allen von der Krankenversicherung abgedeckten Leistungen des Gesundheitswesens. In der Realität können aber Zugangshindernisse zu Gesundheitseinrichtungen bestehen, wie beispielsweise fehlende Kenntnisse der Rechte oder des Gesundheitswesens, Gate-Keeping im Asylbereich, kein Zugang zu Dolmetschenden, Angst vor strafrechtlichen Konsequenzen für die Familie etc.

Die Schweiz hat in den letzten Jahren zahlreiche Massnahmen ergriffen, um Personen mit Behinderungen den praktischen Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen zu erleichtern, auch zu solchen, die Gewaltopfer betreuen. An seiner Sitzung vom 20. Dezember 2024 hat der Bundesrat die Botschaft zur Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes angenommen<sup>264</sup> und ans Parlament überwiesen. Diese Revision erweitert den Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderung und verpflichtet private Leistungserbringende, darunter private Gesundheitseinrichtungen, angemessene bauliche Massnahmen zu ergreifen. Im Bericht «Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz»<sup>265</sup> vom Juni 2023, ergreift der Bundesrat verschiedene Massnahmen auf Bundesebene und gibt Empfehlungen an die Kantone ab, um insbesondere Frauen mit Behinderung, die Gewalt erfahren haben, den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und zur Opferhilfe zu garantieren. Die Arbeiten in Zusammenhang mit diesem Bericht, darunter eine Umfrage zur Zugänglichkeit der Opferhilfestellen, haben zu einer breiten Sensibilisierung für das Thema und zu baulichen Anpassungen seitens der Kantone und den lokalen Organisationen geführt. Der Bundesrat hat zusätzlich eine Studie in Auftrag gegeben zum Zugang von gehörlosen Personen zu Gesundheitsdienstleistungen<sup>266</sup>. Auf dieser Basis schlägt er verschiedene Massnahmen vor, von denen auch Frauen mit Behinderung, die Opfer von Gewalt wurden, profitieren.

In den BAZ haben alle Asylsuchenden Zugang zur Gesundheitsversorgung. Einige Tage nach ihrer Ankunft werden sie in einer ersten medizinischen Information über die Gesundheitsversorgung informiert und ermutigt, sich ein erstes Mal medizinisch untersuchen zu lassen, um allfällige gesundheitliche Probleme rasch zu erkennen. Sie können sich danach auch jederzeit an das medizinische Personal wenden. Das Gesundheitspersonal im BAZ nimmt eine medizinische Triage vor und verweist die Asylsuchenden nötigenfalls an Spezialistinnen und Spezialisten, darunter auch Gynäkologinnen. Zudem ist das Gesundheitspersonal für Themen der Frauengesundheit sensibilisiert (Familienplanung, Verhütung, Schwangerschaft, Genitalverstümmelung, usw.). Es ist in der Lage, diese Themen mit den Betroffenen zu besprechen und dabei die Herkunftskultur zu respektieren. Es ist auch in der Lage, Anzeichen von sexualisierter Gewalt zu erkennen, und weiss, welche gesundheitlichen Auswirkungen diese haben kann; es kann angemessen darauf reagieren. In jedem BAZ arbeiten auch Frauen in der Gesundheitsversorgung.

Aus den Kantonen wurden die folgenden Massnahmen gemeldet, um einen diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitseinrichtungen zu gewährleisten:

- Der Kanton Aargau hat in seinen Massnahmenplan gegen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen das Handlungsfeld «Prävention und Versorgung von weiblicher Genitalbeschneidung» integriert.<sup>267</sup> In diesem Zusammenhang wurde ein Leistungsvertrag mit der Fachstelle sexuelle Gesundheit Aargau

<sup>264</sup> Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3)

<sup>265</sup> Siehe Fn. 101.

<sup>266</sup> <https://www.ebgb.admin.ch/de/studie-gesundheitsversorgung-fuer-gehoerlose-menschen-in-gebaerden-sprache>

<sup>267</sup> <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dvi/dokumente/ges/organisation/haeusliche-gewalt/04-20220901-massnahmenplan-schutz-vor-gewalt-def.pdf>, Handlungsfeld 6.

(SEGES) abgeschlossen. Die Fachstelle betreibt eine Anlaufstelle für von FGM/C Betroffene und Fachleute, die in diesem Bereich Hilfe brauchen.<sup>268</sup> Der Kanton hat das Handbuch «Vertrauliche Geburt» für Fachleute in der Geburtshilfe erarbeitet.<sup>269</sup> Das Ziel einer vertraulichen Geburt ist es, die Frau und das Kind vor allfälligen Gefährdungen aus dem sozialen Umfeld zu schützen. Das Institut für Rechtsmedizin des Kantonsspitals Aargau hat einen Leistungsvertrag mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) abgeschlossen, die sich für den Schutz und die Rechte von Migrantinnen und Migranten einsetzt, die von Gewalt und Ausbeutung betroffen sind.

- Der Kanton Basel-Landschaft hat Notfallkarten in mehreren Sprachen erstellt, sensibilisiert Gesundheitseinrichtungen und Migrationsdienste und sorgt für einen erleichterten Zugang zur Opferhilfe (Onlinechat, Beratungen mit Dolmetschern) und zu geschützten Unterkünften in der Region. Zudem diverse Massnahmen in Umsetzung von Handlungsfeld 6 der Roadmap, um die Migrationsbevölkerung zu erreichen.
- Der Kanton Basel-Stadt plant neben (online-)Informationsmaterialien in mehreren Sprachen und Informationsanlässen des Spitalpersonals in Zusammenarbeit mit der Opferhilfestelle ein Massnahmenpaket im Bereich sexualisierter Gewalt, um die Zugänglichkeit zu verbessern.
- Der Kanton Bern bzw. die Kantonspolizei bietet unter dem Titel «Brückenbauer» Workshops für Migrantinnen und Migranten zu Gewalt im öffentlichen Raum und zu häuslicher Gewalt an.<sup>270</sup> Die in 20 Sprachen verfügbare Webseite [www.hallo-bern.ch](http://www.hallo-bern.ch) bietet Informationen zu häuslicher Gewalt insbesondere in Zusammenhang mit dem Aufenthaltsrecht, Zwangsheirat und Mädchenbeschneidung.<sup>271</sup> Aufgelistet sind dort auch Notfallnummern und Beratungsstellen. Die Berner Kantonspolizei stellt die Broschüre «Wohin nach sexualisierter Gewalt?» zur Verfügung, die bei der BIG auf Deutsch, Französisch und Englisch bezogen werden kann.<sup>272</sup>
- Der Kanton Genf hat am 23. März 2023 das Gesetz für Gleichstellung und zur Bekämpfung von geschlechts- und genderspezifischer Gewalt (*Loi sur l'égalité et la lutte contre les discriminations liées au sexe et au genre*, LED-Genre)<sup>273</sup> angenommen. Artikel 18 LED-Genre sieht vor, dass Kantonspersonal, das Leistungen im Gesundheitsbereich oder für Menschen mit Behinderung anbietet, die Prävention von Gewalt und Diskriminierung in seine Arbeit integriert.
- Der Kanton Graubünden bietet kostenlose medizinische Untersuchungen an für Opfer von körperlicher oder sexueller Gewalt, unabhängig von ihrem Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus, sexueller Orientierung usw. Die Betroffenen können schwere Verletzungen dokumentieren lassen, so dass sie vor Gericht, auch ohne Anzeige, verwertbar sind. Dieses Angebot besteht seit dem Frühjahr 2023.
- Im Kanton Jura bietet das «Maison de santé communautaire» seit 2019 einen erleichterten Zugang zu medizinischen Leistungen für Personen aus dem Asylbereich an. Mittels ganzheitlichen Ansatzes bietet das Haus allen neu angekommenen Personen Gesundheitschecks an und leitet sie an bestehende

<sup>268</sup> <https://seges.ch/lokale-anlaufstelle-fgmc/>.

<sup>269</sup> [aargau-kanton-vertraulichegeburt-inhalt-210x297-v18-ansicht.pdf](https://aargau-kanton-vertraulichegeburt-inhalt-210x297-v18-ansicht.pdf)

<sup>270</sup> <https://www.police.be.ch/de/start/ueber-uns/wir-stellen-uns-vor/praevention.html>

<sup>271</sup> <https://www.hallo-bern.ch/de/haeusliche-gewalt>

<sup>272</sup> <https://www.big.sid.be.ch/de/start/publikationen/informationsmaterialien.html>

<sup>273</sup> <https://silgeneve.ch/legis/index.aspx; rsGE A 2 91>

Gesundheitseinrichtungen weiter. Besondere Aufmerksamkeit und Begleitung erhalten Personen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind. Für Ausländerinnen und Ausländer mit legalem Aufenthaltsstatus, die sich längerfristig im Kanton Jura niederlassen, wird eine Webseite in 14 Sprachen aufgeschaltet, die wichtige Informationen insbesondere zu Gesundheit und häuslicher Gewalt enthält.

- Der Kanton Luzern will medizinische Behandlungen, psychosoziale Betreuung und die Sicherung von Spuren in Fällen von häuslicher und sexueller Gewalt ohne Anzeigepflicht anbieten. Diese Massnahme ist Teil des kantonalen Aktions- und Massnahmenplans zur Bekämpfung und Prävention von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt 2025–2029.<sup>274</sup>
- Der Kanton Obwalden bietet in der Kollektivunterkunft für Geflüchtete (hauptsächlich Ukrainerinnen) einen erleichterten Zugang zu (weiblichem) Gesundheitspersonal (Beratung, Untersuchungen, Behandlung, Weiterweisung an Ärztinnen und Ärzte, usw.).
- Der Kanton Solothurn hat Informationsmaterial in 14 Sprachen zu Beratungsangeboten für Opfer von Gewalt und ihren Rechten erstellt. Mit der Fachstelle Beziehungsfragen verfügt der Kanton seit Ende 2023 über eine regionale Anlaufstelle, die Frauen und Mädchen berät, die von FGM/C betroffen oder bedroht sind.<sup>275</sup> Der Kanton arbeitet auch an der Umsetzung der Massnahme 29 des NAP IK mit: «Sensibilisierung und Verstärkung der Koordination des Vorgehens betreffend Härtefallregelungen nach häuslicher Gewalt zwischen Migrationsbehörden und Institutionen, die Opfer unterstützen (Opferhilfestellen, Frauenhäuser)». Der Kanton bietet für Moderatorinnen des Schweizerischen Roten Kreuzes Weiterbildungen zum Thema häusliche Gewalt an.<sup>276</sup>
- Im Kanton Tessin verfügen die Pflege- und Gesundheitseinrichtungen, insbesondere der Notfalldienst sowie die Opferhilfestellen, über einen Dolmetschendienst.
- Die Fachstelle Integration des Kantons Thurgau bietet Informationsgespräche an. Die in 15 Sprachen erhältliche Broschüre «Grüezi im Kanton Thurgau»<sup>277</sup> enthält Informationen zu häuslicher Gewalt und eine Liste mit Anlaufstellen, die kostenlos Begleitung oder Hilfe in einer Opferhilfe-Beratungsstelle anbieten (gemäss OHG). Es besteht auch eine Notfallkarte zu häuslicher Gewalt in 12 Sprachen (Telefonnummern und Adressen von Anlaufstellen).<sup>278</sup>
- Der Kanton Waadt hat in seinen Aktionsplan Istanbul-Konvention die Massnahme «Verbesserte Berücksichtigung von Gewalt gegen Frauen in den Empfangszentren für Asylsuchende» aufgenommen.<sup>279</sup> Die vom Kanton gedeckte Aufenthaltsdauer in Notunterkünften für Opfer von häuslicher Gewalt beträgt unabhängig vom Aufenthaltsstatus 60 Tage.<sup>280</sup> Auch in Beratungs- und Aufnahmeeinrichtungen für LGBTQI-Personen werden Weiterbildungen angeboten.

<sup>274</sup> [https://www.lu.ch/verwaltung/JSD/JSD\\_Projekte\\_und\\_Themen/Hauesliche\\_Gewalt](https://www.lu.ch/verwaltung/JSD/JSD_Projekte_und_Themen/Hauesliche_Gewalt)

<sup>275</sup> <https://www.fabeso.ch/>

<sup>276</sup> <https://www.srk-solothurn.ch/freiwillig-engagiert/zeit-spenden/femmes-tische>

<sup>277</sup> <https://migrationsamt.tg.ch/integration/migrationsbevoelkerung.html/9971//de>

<sup>278</sup> <https://kapo.tg.ch/ueber-uns/praevention/koordinationsstelle-gewaltpraevention/downloads-fachstelle-hg.html/2542>

<sup>279</sup> [https://www.vd.ch/fileadmin/user\\_upload/themes/etat\\_droit/democratie/egalite\\_femmes\\_hommes/fichiers\\_pdf/Plan\\_d\\_action\\_CI\\_synth%C3%A8se.pdf](https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/themes/etat_droit/democratie/egalite_femmes_hommes/fichiers_pdf/Plan_d_action_CI_synth%C3%A8se.pdf)

<sup>280</sup> <https://www.vd.ch/actualites/decisions-du-conseil-detat/seance-du-conseil-detat/decision/id/eb733f5a-8c93-461c-93a4-ff6879472aaa>

- Der Kanton Wallis informiert, sensibilisiert und schult Fachpersonen, die mit diesen Frauen in Kontakt sind (Amt für Migration, Französischlehrpersonen, Asyl usw.), mittels Ausbildungsmodulen und punktuellen Einsätzen. Der Kanton unterstützt das Programm Femmes-Tische und Männer-Tische, das Gesprächsrunden zu Gewalt in Partnerschaften anbietet. Es bestehen mehrsprachige Dokumente zu häuslicher Gewalt.
- Der Kanton Zürich hat die Anlaufstelle FGMhelp zu weiblicher Genitalbeschneidung geschaffen; sie ist seit Januar 2024 in Betrieb und wird vom Städtischen Dienst der Stadt Zürich betrieben.<sup>281</sup> Das Projekt SPIRIT des SRK und des Kantons Zürich hat zum Ziel, die Resilienz von Geflüchteten zu verbessern und ihnen einen chancengleichen Zugang zu adäquater Gesundheitsversorgung zu ermöglichen. Im Programm unterstützen gleichsprachige Personen die Betroffenen beim Erlernen von Strategien für den Umgang mit Alltagsschwierigkeiten und Stress. «Meditrina» ist eine medizinische Anlaufstelle für Sans-Papiers (Personen ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz), die über keine Krankenversicherung verfügen.<sup>282</sup> In seinen Aktionsplan Behindertenrechte 2022–2025 hat der Kanton Zürich die Massnahme G1 «Vertiefte Analyse: Die Zugänglichkeit und Hindernisse bei der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderung werden vertieft analysiert. Dabei werden gesundheitsrechtliche Aspekte, die Schnittstellen von Gesundheits- und Sozialbereich wie auch Fragen zum Knowhow des Gesundheitspersonals beleuchtet» aufgenommen.

23. Bitte beschreiben Sie die Massnahmen, die die Identifikation und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder in Alters- und Pflegeheimen sowie in geschlossenen Einrichtungen für Asylsuchende erleichtern sowie die Massnahmen, mit denen ihre Sicherheit und ihr Schutz sichergestellt werden.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)<sup>283</sup> muss eine Institution für Menschen mit Behinderungen u.a. das Recht auf Schutz vor Missbrauch und Gewalt gewährleisten. Für die Umsetzung und die Aufsicht sind die Kantone zuständig. Gemäss einer 2022 durchgeführten Umfrage verfügen 22 Kantone über kantonrechtliche Grundlagen bezüglich der Anerkennung solcher Institutionen, die sich ausdrücklich auch auf die Prävention und den Schutz vor Gewalt beziehen. 12 Kantone verlangen von den Institutionen die Einrichtung einer internen Meldestelle, an die sich gewaltbetroffene Personen wenden können. 15 Kantone kennen externe Anlaufstellen, die teilweise auch anderen Zielgruppen (z.B. Bewohnenden von Alters- und Pflegeheimen oder Patientinnen und Patienten) offenstehen. 2024 hat die SODK ein Positionspapier erarbeitet, um die Einrichtung solcher Meldestellen flächendeckend zu verankern.<sup>284</sup> Fachorganisationen stellen verschiedene Hilfsmittel und Standards zur Verfügung, um den Schutz vor Gewalt in Institutionen der Behindertenhilfe systematischer anzugehen und zu verbessern.<sup>285</sup>

Im Rahmen des Rechtsgutachtens zuhanden des EBGB und des EBG «Häusliche Gewalt in Institutionen für Menschen mit Behinderungen» wurde abgeklärt, ob die bestehenden Instrumente zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt wie Wegweisungen oder Kontaktverbote auch für Frauen und Männer in Institutionen der Behindertenhilfe ausreichend sind und inwiefern diesbezüglich Lücken bestehen.<sup>286</sup> Die Ende August

<sup>281</sup> <https://www.zh.ch/fr/news-uebersicht/medienmitteilungen/2023/09/gesundheitsdirektion-initiiert-anlaufstelle-gegen-genitalbeschneidung-von-maedchen-und-frauen-maedchenbeschneidung.html>

<sup>282</sup> <https://www.srk-zuerich.ch/fuer-sie-da/migration-integration/psychische-gesundheit-fuer-gefluechtete> ; <https://www.srk-zuerich.ch/fuer-sie-da/vorsorge-gesundheit/gesundheitsversorgung-fuer-sans-papiers>

<sup>283</sup> SR 831.26

<sup>284</sup> Positionspapier SODK zur kantonalen Umsetzung der Empfehlungen 8–12 des Berichts des Bundesrates vom 16.06.2023 «Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz». Kann abgerufen werden unter: [www.sodk.ch](http://www.sodk.ch) > Themen > Behindertenpolitik > Wohn- und Arbeitsangebote (Stand: 08.09.2025).

<sup>285</sup> Beispielsweise «Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen», kann abgerufen werden unter: [www.charta-praevention.ch](http://www.charta-praevention.ch). Oder «Der Bündner Standard», kann abgerufen werden unter: [www.buendner-standard.ch](http://www.buendner-standard.ch) (Stand: 08.09.2025).

<sup>286</sup> Siehe Fn. 232.

2025 publizierten Ergebnisse des Gutachtens werden nun mit Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen für Menschen mit Behinderungen und Fachpersonen aus dem Bereich der Gewaltprävention diskutiert. Die zuständigen Stellen des Bundes werden anschliessend über das weitere Vorgehen entscheiden.

Alle BAZ sind verpflichtet, das «Konzept Gewaltprävention» anzuwenden,<sup>287</sup> das einen Fokus auf den Schutz von Personen mit besonderen Bedürfnissen legt, wozu Frauen zählen, die Opfer von Gewalt wurden. Es wurden Risikofaktoren und Präventionsmassnahmen definiert. Das SEM hat ein Projekt für die Unterbringung von Personen mit besonderen Bedürfnissen in den BAZ erarbeitet, das nicht nur die Unterbringung, sondern auch die Aufnahme, die Ermittlung und die Betreuung dieser Personen regeln sollte. Dieses Projekt konnte jedoch wegen fehlender personeller und finanzieller Ressourcen nicht umgesetzt werden. Gewisse Massnahmen daraus werden jedoch seit einiger Zeit in der Praxis angewendet. Sie werden nach und nach in die Merkblätter für Personen mit besonderen Bedürfnissen übernommen.

Um die Sichtbarkeit von Gewalt bei älteren Paaren zu erhöhen und die Hilfsangebote in der Schweiz bekannter zu machen, startete am 15. Dezember 2023 die nationale Sensibilisierungskampagne «Gewalt bei älteren Paaren» der Haute Ecole de la Santé La Source (HES-SO), des senior-lab und des nationalen Kompetenzzentrums Alter ohne Gewalt. Die Kampagne umfasst Material für Fachpersonen sowie für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit. In diesem Rahmen hat der Kanton Waadt die Erarbeitung eines Waadtländer Handbuchs für die Erkennung und Betreuung unterstützt, welches die bestehenden Ressourcen auflistet und ein Kapitel zu den Rechten und zur Meldepflicht enthält. Unter der Leitung von Egalite.ch und der Unterstützung des EBG wird derzeit eine Onlineschulung für Mitarbeitende von Apotheken entwickelt.

24. Bitte erklären Sie, wie die Behörden sicherstellen, dass verschiedene Gruppen von Frauen und Mädchen, darunter Frauen mit Behinderung, Roma und andere Angehörige von nationalen oder ethnischen Minderheiten, Migrantinnen und Intersexuelle, umfassend über Eingriffe wie Sterilisierung oder Abtreibung informiert werden, dass sie die Eingriffe verstehen und diese nur vorgenommen werden, wenn die Frauen ihnen frei zugestimmt haben.

Das Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen<sup>288</sup> regelt die Sterilisation urteilsfähiger, vorübergehend urteilsunfähiger, unter umfassender Beistandschaft stehender und dauernd urteilsunfähiger Personen. Die Sterilisation urteilsfähiger Personen ist nur nach erfolgter umfassender Aufklärung und schriftlicher Zustimmung erlaubt. Unter restriktiven Bedingungen ermöglicht das Gesetz ausnahmsweise die Sterilisation dauernd urteilsunfähiger Personen. Voraussetzung ist eine Abklärung und Zustimmung der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde. Das zu beachtende Vorgehen wird u.a. in Merkblättern geregelt.<sup>289</sup> Zudem hat die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) im Februar 2025 ein Gutachten zu dieser Frage veröffentlicht.<sup>290</sup>

In den BAZ haben alle Asylsuchenden Zugang zur Gesundheitsversorgung. Einige Tage nach ihrer Ankunft werden sie in einer ersten medizinischen Information über die Gesundheitsversorgung informiert und ermutigt, sich ein erstes Mal medizinisch untersuchen zu lassen, um allfällige gesundheitliche Probleme rasch zu erkennen. Sie können sich danach auch jederzeit an das medizinische Personal wenden. Das Gesundheitspersonal im BAZ nimmt eine medizinische Triage vor und verweist die Asylsuchenden nötigenfalls an Spezialistinnen und Spezialisten, darunter auch Gynäkologinnen. Zudem ist das Gesundheitspersonal für Themen der Frauengesundheit sensibilisiert (Familienplanung, Verhütung, Schwangerschaft, Genitalverstümmelung, usw.). Es ist in der Lage, diese Themen mit den Betroffenen zu besprechen und dabei die Herkunftskultur zu respektieren. Es ist auch in der Lage, Anzeichen von sexualisierter

<sup>287</sup> Siehe Fn. 252.

<sup>288</sup> Sterilisationsgesetz, SR 211.111.1

<sup>289</sup> Beispielsweise im Kanton Luzern: [https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/kontrolle\\_zwangsmassnahmen/sterilisationen](https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/kontrolle_zwangsmassnahmen/sterilisationen)

<sup>290</sup> Sterilisation von dauerhaft urteilsunfähigen Personen. Ethische Erwägungen zu Artikel 7 des Sterilisationsgesetzes. Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) Nr. 44/2024. Kann abgerufen werden unter: [www.nek-cne.admin.ch](http://www.nek-cne.admin.ch) > Über uns > News 06.02.2025 (Stand: 08.09.2025).

Gewalt zu erkennen, und weiss, welche gesundheitlichen Auswirkungen diese haben kann; es kann angemessen darauf reagieren. In jedem BAZ arbeiten auch Frauen in der Gesundheitsversorgung.

## Artikel 22: Spezialisierte Hilfsdienste

25. Bitte nennen Sie die spezialisierten Hilfsangebote für Frauen, die Opfer einer unter die Istanbul-Konvention fallenden geschlechtsspezifischen Form von Gewalt geworden sind (z. B. [sexuelle] Belästigung, häusliche Gewalt auch in digitaler Form, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Zwangssterilisierung oder Zwangsabtreibung) und beschreiben Sie insbesondere die Hilfsangebote, die Folgendes anbieten:

25.a. Frauenhäuser und/oder andere sichere Unterkünfte,

Jede Person, die in der Schweiz Opfer einer Straftat geworden ist, hat unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Aufenthaltsstatus Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Art. 1 Abs. 1 OHG). Die vom OHG vorgesehenen Leistungen umfassen Beratung sowie jene angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe, die das Opfer benötigt (Art. 14 Abs. 1 OHG). Diese Leistungen werden von den Opferhilfe-Beratungsstellen<sup>291</sup> entweder direkt erbracht oder in Form von Finanzhilfen ausbezahlt, wenn Dritte, zum Beispiel eine Ärztin, ein Arzt oder eine Psychotherapeutin, ein Psychotherapeut, die Leistungen erbringen.<sup>292</sup> Die Leistungen werden nach dem Subsidiaritätsprinzip finanziert (Art. 4 OHG).

Die SODK hat die Ergebnisse der **Analyse zu den Schutz- und Notunterkünften** im November 2024 publiziert.<sup>294</sup> Dieser Forschungsbericht liefert die wissenschaftlich fundierte Grundlage für die Weiterentwicklung der Versorgungssituation im Bereich der Schutz- und Notunterkünfte sowie deren nachgelagerten Angebote. Der Bericht zeigt auf, dass der Zugang zu Schutzunterkünften / Frauenhäuser eingeschränkt bleibt aufgrund von u.a. Kapazitätsengpässen, unzureichender Barrierefreiheit und einem Mangel an spezialisierten Angeboten (z. B. für Menschen mit Behinderungen, Suchtproblematiken, junge Frauen oder trans und nicht-binäre Personen). Es fehlt somit an einem flächendeckenden, diskriminierungsfreien Zugang. Die Angebote an Schutz- und Notunterkünften sind folglich weiter auszubauen, damit Abweisungen oder lange Wartefristen bis zu einem möglichen Eintritt vermieden werden können. Weiter zeigt der Bericht auf, dass bei den Anschlusslösungen dringender Handlungsbedarf besteht und eine nachhaltige Finanzierung nur teilweise umgesetzt ist. Auch der Bundesrat hat diesbezüglich in seinem Bericht vom 25. Juni 2025<sup>295</sup> festgehalten, dass er besorgt ist über die in dieser Analyse aufgezeigten Lücken. In einem nächsten Schritt wird nun eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Ergebnisse auf fachlicher Ebene vertieft diskutiert und einen Vorgehensvorschlag ausarbeitet. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur laufenden Teilrevision des OHG<sup>296</sup> hat die SODK zudem den Vorschlag eingebracht, in die Revision eine Bereitstellungspflicht für Schutz- und Notunterkünfte aufzunehmen;<sup>297</sup> diese Forderung wurde von rund 70 % der Kantone übernommen.<sup>298</sup> Im Rahmen der laufenden Teilrevision des OHG soll der Zu-

<sup>291</sup> <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/quest-ce-que-laide-aux-victimes/finanzielle-hilfe/>

<sup>292</sup> <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/>

<sup>293</sup> <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/schutz/>

<sup>294</sup> Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) (Hrsg.) (2024): Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Personen in der Schweiz. Forschungsbericht. Kann abgerufen werden unter: [www.sodk.ch](http://www.sodk.ch) > Dokumentation > Studien und Berichte (Stand: 08.09.2025).

<sup>295</sup> Gewaltbetroffene Minderjährige und Erwachsene. Bestandesaufnahme und vorrangige Bedürfnisse bezüglich Unterkünften in den Regionen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 23.3016 WBK-N vom 16. Februar 2023. Kann abgerufen werden unter: [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Publikationen zu Gewalt gegen Frauen > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt allgemein (Stand: 08.09.2025).

<sup>296</sup> Siehe Fn. 250.

<sup>297</sup> <https://www.sodk.ch/de/dokumentation/medienmitteilungen/stellungnahme-sodk-zur-teilrevision-des-opferhilfegesetzes/>

<sup>298</sup> <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/gesetzgebung/opferhilfe-teilrevision/stgn-kantone-parteien.pdf.download.pdf/stgn-kantone-parteien.pdf>

gang zu Not- und Schutzunterkünften sowie zu Anschlusslösungen verbessert werden. Der Bundesrat wird voraussichtlich bis Ende 2025 einen entsprechenden Gesetzesentwurf verabschieden.

Tabelle 8 gibt eine Übersicht zur Anzahl Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Personen in der Schweiz gemäss dem Forschungsbericht von 2024, aufgeteilt auf vier Regionen.<sup>299</sup> Eine detailliertere Zusammenstellung ist im Anhang Kapitel 3 zu entnehmen.

|                                                                       | Unter-<br>künfte | Zimmer     | Betten     | Betten /<br>100 000 Einw. |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------|------------|------------|---------------------------|
| <b>Frauenhäuser: Anzahl Zimmer und Betten, nach Region, Ende 2023</b> | <b>22</b>        | <b>213</b> | <b>427</b> | <b>4.9</b>                |
| Ostschweiz mit Zürich                                                 | 6                | 46         | 102        | 3.7                       |
| Zentralschweiz                                                        | 2                | 15         | 28         | 3.4                       |
| Nordwestschweiz                                                       | 5                | 43         | 83         | 3.3                       |
| Lateinische Schweiz                                                   | 9                | 109        | 214        | 8.3                       |
|                                                                       |                  |            |            |                           |
| <b>Übrige Unterkünfte: Anzahl Zimmer und Betten, nach Region</b>      | <b>16</b>        |            | <b>173</b> |                           |
| Ostschweiz mit Zürich                                                 | 4                |            | 35         |                           |
| Zentralschweiz                                                        | 2                |            | 28         |                           |
| Nordwestschweiz                                                       | 2                |            | 16         |                           |
| Lateinische Schweiz                                                   | 6                |            | 55         |                           |
| Gesamtschweizerische Abdeckung                                        | 2                |            | 39         |                           |
|                                                                       |                  |            |            |                           |
| <b>Total Schutz- und Notunterkünfte</b>                               | <b>38</b>        |            | <b>600</b> |                           |

Tabelle 8: Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffenen Personen in der Schweiz gemäss Bericht SODK 2024, Tabellen 4 und 5.

Die Fachstelle Zwangsheirat<sup>300</sup> steht als spezialisiertes überregionales Kompetenzzentrum Direktbetroffenen offen und unterstützt in Einzelfällen, sie bietet aber auch Beratung und Unterstützung für andere Stellen an wie beispielsweise die Polizei oder Opferhilfestellen. Die Fachstelle Zwangsheirat wird durch den Bund mitfinanziert. Um die Koordination in Fällen von Zwangsheiraten zwischen den Bundesbehörden und der Fachstelle Zwangsheirat zu verbessern, wurde im Herbst 2024 die Nationale Koordinationsgruppe Zwangsheirat ins Leben gerufen, um Fragen in konkreten Einzelfällen zu koordinieren, sich zu allgemeinen Ablaufprozessen auszutauschen und die Entwicklung einer einheitlichen Praxis zu fördern.

#### 25.b. medizinische Betreuung,

Die Sozialversicherungen können medizinische Hilfe finanzieren. Medizinische Betreuung wird zudem subsidiär durch die Opferhilfe gewährleistet. Im Rahmen der laufenden Teilrevision sollen insbesondere die medizinische und rechtsmedizinische Soforthilfe verstärkt werden (siehe auch Antwort auf Frage 20.b).

In Fällen von FGM/C ist eine Vermittlung zur medizinischen Betreuung oder Weiterverweisung an kantonale Stellen durch das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung<sup>301</sup> Schweiz gewährleistet.

#### 25.c. lang- oder kurzfristige psychologische Begleitung,

Die Sozialversicherungen können psychologische Hilfe finanzieren. Psychologische Unterstützung wird zudem subsidiär durch die Opferhilfe gewährleistet. Sie kann direkt

<sup>299</sup> Siehe Fn. 294, Tabellen 4 und 5 des Berichts.

<sup>300</sup> <https://www.zwangsheirat.ch/>

<sup>301</sup> <https://www.maedchenbeschneidung.ch/>

durch die Opferhilfe-Beratungsstellen<sup>302</sup> gewährleistet werden oder in Form von Finanzhilfen ausbezahlt werden, wenn Dritte, zum Beispiel eine Ärztin, ein Arzt oder eine Psychotherapeutin, ein Psychotherapeut, die Leistungen erbringen.

In Fällen von FGM/C wird psychosoziale Begleitung durch das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz gewährleistet oder durch dieses an kantonale Stellen weiterverwiesen.

**25.d. post-traumatische Nachsorge,** Siehe Antwort auf Frage 25.c.

**25.e. Rechtsberatung,**

Rechtsberatung kann durch die Opferhilfe gewährleistet werden.<sup>303</sup> Die fachtechnischen Opferhilfekonferenz SVK-OHG-Empfehlungen zur Vereinheitlichung und Konkretisierung der Praxis bezüglich Übernahme von Kosten für juristische Hilfe Dritter wurden aktualisiert.<sup>304</sup> Darin wurde die Übernahme von Anwaltskosten durch die Opferhilfe im Verhältnis zur unentgeltlichen Rechtsvertretung präzisiert.

In Fällen von FGM/C Beratung sowie Rückberatung in den Bereichen Rechtsberatung durch das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz, in Fällen von Zwangsheirat, Liebesverbot, Heiratszwang, Zwangsehe sowie Zwangsverlobung durch die Fachstelle Zwangsheirat.

**25.f. Sensibilisierungen,**

Die SKP sensibilisiert als interkantonale Fachstelle im Bereich Prävention und Kriminalität allgemein zu Themen wie häusliche Gewalt, Stalking, sexualisierte Gewalt, Hate Speech / Hate Crime, Gewalt im Alter oder Jugendgewalt.<sup>305</sup> Auf der Informationsplattform [www.opferhilfe-schweiz.ch](http://www.opferhilfe-schweiz.ch) werden Opfer von Straftaten auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch jeweils in einfacher Sprache über die Unterstützung durch die Opferhilfe und ihre Rechte informiert. Die Website ist barrierefrei konzipiert. Für Menschen mit Textschwierigkeiten wird ein Erklärvideo zur Verfügung gestellt. Dieses ist in sehr einfacher Sprache formuliert, zudem wird es untertitelt. Die Kurzinformation «Zur Opferhilfe» wird zudem auch in 13 weiteren Sprachen und auch als Gebärdensprache-Video angeboten. Die SODK hat im Februar 2024 eine erneute Online-Kampagne zur Bekanntmachung der Opferhilfe mit Fokus auf ältere Menschen durchgeführt. Über Facebook konnten knapp 750 000 Personen erreicht werden, über die Teads-Platzierungen geschätzt circa 150 000. Die LandingPage zählte während der zweiwöchigen Kampagnendauer rund 18 000 Besuchende. Die Nationale Präventionskampagne gegen Gewalt, die im November 2025 erstmals ausgerollt wird, wird zu Beginn auf die Bekanntmachung der bestehenden Angebote fokussieren (siehe auch Antwort auf Frage 9).

Zum Thema FGM/C erfolgt die Sensibilisierung und Prävention durch das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz, zum Thema rund um Zwangsheirat durch die Fachstelle Zwangsheirat. Einzelne Kantone führen ebenfalls spezifische Sensibilisierungsmassnahmen durch, beispielsweise der Kanton Solothurn mit einem kultursensiblen und übersetzten Workshop für Frauen an, die von FGM/C betroffen sind.

**25.g. telefonische Beratung,**

Betreffend Einführung einer telefonischen 24-Stunden-Beratung für die Opferhilfe hat der Bundesrat in seinem Bericht vom 1. März 2024 über Motionen und Postulate der eidgenössischen Räte im Jahr 2023<sup>306</sup> festgehalten, dass das Bundesamt für Kommu-

<sup>302</sup> <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/beratung/>

<sup>303</sup> <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/rechte/>

<sup>304</sup> <https://www.sodk.ch/de/fachkonferenzen/svk-ohg/opferhilfe-empfehlungen/>

<sup>305</sup> <https://www.skppsc.ch/de/themen/gewalt/>

<sup>306</sup> <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/fuehrungsunterstuetzung/bericht-motionen-und-postulate.html>

nikation (BAKOM) die Rechtsgrundlagen zuhanden des Bundesrates für die Einführung einer dreistelligen Kurznummer für Opfer von Gewalt schaffen wird. Zur dafür benötigten Anpassung der Verordnungen über Fernmeldedienste<sup>307</sup> und über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich, welche die Schaffung einer neuen Kategorie der Hilfs- und Beratungsdienste enthält, wurde am 20. Juni 2025 die öffentliche Vernehmlassung lanciert.<sup>308</sup>

An der Einrichtung dieser dreistelligen Kurznummer für Gewaltbetroffene arbeiten Bund und Kantone gemeinsam. Diese sollen ohne Zwischenschaltung und rund um die Uhr professionelle Hilfe erhalten. Die Schaffung der nötigen Rechtsgrundlagen und die erhöhte technischen Komplexität bei der Implementierung in den Fernmelde-netzen führen dazu, dass sich die für November 2025 geplante Inbetriebnahme um 6 Monate auf Mai 2026 verzögert.

In Fällen von FGM/C ergänzende Beratung per Telefon, Mail oder über Multiplikator/innen durch das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz.

**25.h.** andere Formen der Unterstützung (z. B. Programme für soziale und wirtschaftliche Selbstbestimmung oder Online-Unterstützungsplattform).

Neben der telefonischen Opferberatung bietet die Opferhilfe auch vermehrt weitere Beratungskanäle an. 2020 wurde die Chatberatung als Pilotprojekt durch die Opferberatung Zürich lanciert. Die zugehörige Website bietet nebst Chatberatungen auch die Plattform für zeitversetzte Online-Beratungen. Im Januar 2023 wurde das Konzept in ein kantonsübergreifendes Kooperationsprojekt überführt, mittlerweile sind 12 Kantone beteiligt.<sup>309</sup>

Der Verein Tech against Violence hat das interaktive Online-Tool #withyou<sup>310</sup> entwickelt, mit dem die breite Öffentlichkeit und Betroffene über toxische Beziehungen und häusliche Gewalt sensibilisiert und informiert werden sollen. Das Tool ermöglicht potenziellen Betroffenen eine niederschwellige Ersteinschätzung ihrer Situation und soll sie ermutigen, frühzeitig Hilfe zu suchen. Das EBG unterstützt dieses Projekt mit einer Finanzhilfe.<sup>311</sup>

**26.** Welche der spezialisierten Hilfsdienste ziehen Kinderpsychologinnen und -psychologen oder andere Gesundheitsfachleute bei für die Betreuung von Kindern, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind, auch von Gewalt eines Elternteils gegen den anderen?

Kinderpsychologinnen und -psychologen und andere Gesundheitsfachpersonen nehmen bei der Betreuung von Kindern, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, verschiedene Formen von Unterstützung in Anspruch. Im Rahmen der NAP IK-Massnahme 30,<sup>312</sup> listet die Studie des EBG und der SODK «Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind»<sup>313</sup> die bestehenden Angebote auf und zeigt die kantonalen Unterschiede auf. In drei Kantonen (Aargau, Baselstadt, Zürich) sind die rasche Kontaktaufnahme und die psychosoziale Beratung durch einen Auftrag des Kantons gestützt und erfolgen systematisch gemäss festgelegten Protokollen. In elf anderen Kantonen (darunter Bern, Freiburg, Genf, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Wallis, Neuenburg und Waadt) nimmt mindestens eine Organisation den Erstkontakt mit den Kindern und ihren Familienberatern auf. Diese Interventionen werden von den Opferhilfe-Beratungsstellen oder den Kinderschutzbehörden sichergestellt. Im Kanton Waadt wird im Rahmen eines Pilotprojekts in Spitälern untersucht, wie Gewaltopfer erkannt und an die Pädiatrie oder die Psychologie

<sup>307</sup> Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR **784.101.1**)

<sup>308</sup> [https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/30/cons\\_1](https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/30/cons_1)

<sup>309</sup> Die Deutschschweizer Beratungsstellen, die auch Chat-Beratungen und/oder Onlineberatung anbieten, sind abrufbar unter: [www.onlineopferberatung.ch](http://www.onlineopferberatung.ch)

<sup>310</sup> <https://with-you.ch/de>

<sup>311</sup> <https://projektsammlung.ch/projekt/unterhalt-und-ausbau-des-interaktiven-online-tools-withyou-sensibilisierung-und-umfassende-information-im-bereich-toxische-beziehungen-und-haeusliche-gewalt/>

<sup>312</sup> <https://www.gleichstellung2030.ch/de/nap-ik-30>

<sup>313</sup> Paula Krüger, Susanne Lorenz Cottagnoud, Tanja Mitrovic et al. (2024): Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind. Kurzversion und Schlussbericht können abgerufen werden unter: [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt > Publikationen zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt allgemein (Stand: 08.09.2025).

weiterverwiesen werden können. Die Kinderschutzbehörde (DGEJ) und das Beratungszentrum Boréales (CHUV) können die sozialpädagogische und psychologische Betreuung übernehmen. Die Studie formuliert 18 Standards und führt zehn Good-Practice-Beispiele auf für eine rasche Kontaktaufnahme und die psychosoziale Unterstützung der betroffenen Kinder. Diese Standards und Praktiken dienen als Vorgaben für die Entwicklung entsprechender Angebote in den Kantonen (siehe auch Antwort auf die Frage 32b).

In den Kantonen gibt es verschiedene Angebote, im Kanton Aargau beispielsweise die interdisziplinäre Kinderschutzgruppen der Kantonsspitäler Aarau und Baden oder ein Fachteam Häusliche Gewalt im Schulpsychologischen Dienst. Im Rahmen des kantonalen Massnahmenplans Aargau (siehe Anhang Kapitel 1.1) ist zudem in Handlungsfeld 2 «Kinder als Betroffene» eine Bedarfsabklärung für einen niederschweligen Zugang zu einer Notunterkunft vorgesehen, die rund um die Uhr für Kinder und Jugendliche erreichbar ist.

Im Kanton Graubünden wird eine Fach- und Koordinationsstelle Kinderschutz aufgebaut, die noch in diesem Jahr ihren Betrieb aufnehmen wird. Fach- und Bezugspersonen wie beispielsweise Lehrpersonen oder Schulsozialarbeitende, die in regelmässigem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, sollen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Unterstützung durch die neue Koordinationsstelle erhalten.

Am 27. Mai 2025 hat die DAO zusammen mit Kinderschutz Schweiz die Kinderschutzcharta «Kinder in Frauenhäuser» verabschiedet.<sup>314</sup> Diese definiert die Arbeit der Frauenhäuser mit Kindern anhand der drei folgenden Grundsätze: Schutz der Kinder vor Gewalt, Schaffen einer sicheren Umgebung sowie Förderung der emotionalen und physischen Stabilität der Kinder. Anhand von 21 Standards soll die Qualität der Arbeit mit Kindern in Frauenhäusern sichergestellt werden, um deren psychische und physische Gesundheit gezielt und professionell zu schützen.

27. Bestehen spezialisierte Hilfsangebote, die auf die besonderen Bedürfnisse ausgerichtet sind von migrantischen Frauen und Mädchen, von Frauen und Mädchen, die einer nationalen oder ethnischen Minderheit angehören, inklusive asylsuchender Frauen und Mädchen und solchen mit Flüchtlingsstatus oder einer anderen Form von internationalem Schutz und die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind?

Alle Kantone verfügen über ein Beratungszentrum für Migrantinnen und Migranten.<sup>315</sup> In den kleinen Kantonen sind dafür meistens Integrationsbüros zuständig, in den grossen kantonale Beratungszentren. Die Fachpersonen, die die Beratungen durchführen, können die Personen bei Bedarf an die zuständigen regulären Stellen verweisen (z. B. eine Opferhilfe-Beratungsstelle). Zudem geben 22 von 26 Kantonen neu angekommenen Migrantinnen und Migranten Informationen zu häuslicher Gewalt und ihren Folgen ab.

Das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz<sup>316</sup> leistet ergänzend Beratung (telefonisch, per Mail oder via Multiplikator/-innen), Rückberatung in den Bereichen Rechtsberatung (inkl. asylrechtliche Fragen im Zusammenhang mit FGM), Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit sowie psychosoziale Begleitung. Es vermittelt ebenfalls medizinische Betreuung. Das Netzwerk verweist wenn möglich an die aufgebauten regionalen Vermittlungsstellen in den Kantonen, in deren Zuständigkeit diese Angebote liegen.<sup>317</sup> Zudem ist seit Juni 2024 ein Schutzbrief gegen Mädchenbeschneidung<sup>318</sup> in acht Sprachen verfügbar, mit der Bundesrat nachdrücklich auf die Rechtslage in der Schweiz hinweist. Das Dokument soll Familien und Mädchen unterstützen,

<sup>314</sup> [https://www.frauenhaeuser.ch/sites/default/files/2025-05/250527\\_MM\\_Charta.pdf](https://www.frauenhaeuser.ch/sites/default/files/2025-05/250527_MM_Charta.pdf)

<sup>315</sup> Die Schweizerische Konferenz der Fachstellen für Integration (KoFI) führt eine Liste ihrer Mitglieder in den Kantonen. Kann abgerufen werden unter: [www.kofi-cosi.ch](http://www.kofi-cosi.ch) > Über uns (Stand: 08.09.2025).

<sup>316</sup> Siehe Fn. 301.

<sup>317</sup> Liste der Vermittlungsstellen in den Regionen kann abgerufen werden unter: [www.maedchenbeschneidung.ch](http://www.maedchenbeschneidung.ch) > Fachwebseite > Netzwerk > Anlaufstellen

<sup>318</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/gesundheitsliche-chancengleichheit/chancengleichheit-in-der-gesundheitsversorgung/schutzbrieft-gegen-maedchenbeschneidung.html>

sich gegen den sozialen und familiären Druck in ihren Gemeinschaften im Herkunftsland und in der Diaspora zu stellen.

Die Fachstelle Zwangsheirat<sup>319</sup> steht als spezialisiertes überregionales Kompetenzzentrum Direktbetroffenen offen und unterstützt diese. Sie berät Betroffene zu Zwängen rund um Liebe, Beziehungen, Sexualität und Heirat. Zudem bietet sie Fachpersonen Unterstützung durch Coaching und Weiterbildungen an. Die Beratungen erfolgen gesamtschweizerisch – vor Ort, telefonisch, per E-Mail oder via Video. Darüber hinaus leistet die Fachstelle wichtige Sensibilisierungsarbeit, etwa durch Workshops für Fachpersonen, an Schulen oder in Vereinen.

Im Rahmen der Massnahme 29<sup>320</sup> des NAP IK zur Sensibilisierung und Verstärkung der Koordination des Vorgehens betreffend Härtefallregelungen nach häuslicher Gewalt zwischen Migrationsbehörden und Institutionen, die Opfer unterstützen, werden verschiedene Instrumente erarbeitet, die den Einbezug von Berichten seitens Opferhilfestellen und Frauenhäusern in die Beurteilung von Härtefallgesuchen erleichtern. Diese Instrumente wie Checklisten für kantonale Migrationsämter oder Berichtvorlagen für Opferberatungsstellen sollen bis Ende 2025 erarbeitet sein und den relevanten Stellen zur Verfügung gestellt werden.

In den Bundesasylzentren (BAZ) Basel und Zürich wurden am 1. November 2022 im Rahmen eines Pilotprojekts, um Gewalt in den Bundesasylzentren vorzubeugen, je eine externe Meldestelle in Betrieb genommen, bei der Asylsuchende und Mitarbeitende der Betreuung und der Sicherheit sowie Seelsorgende und in den BAZ tätige Freiwillige allfällige Unregelmässigkeiten in der Unterkunft melden können.<sup>321</sup> Die Evaluation des Pilotprojekts durch eine externe Organisation bestätigte den praktischen Nutzen der Meldestellen. Als komplementärer Kommunikationskanal für die Asylsuchenden und die Mitarbeitenden in den BAZ soll darum die Meldestelle schweizweit etabliert werden.

## Artikel 25: Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

28. Bitte geben Sie an, ob Ihr Land über folgende Einrichtungen verfügt:

28.a. Notfallzentren für Opfer sexueller Gewalt (d. h. spezialisierte Betreuungsangebote, die medizinische Soforthilfe leisten, gerichtsmedizinische Untersuchungen und Notoperationen durchführen),

In mehreren Kantonen bestehen Angebote für die spezialisierte medizinische Betreuung, zum Beispiel im Kanton Waadt mit täglich rund um die Uhr besetzten Anlaufstellen in sechs kantonalen Spitälern, damit Gewaltopfer die nötige medizinische Versorgung und rechtsmedizinische Befunde erhalten.<sup>322</sup> Oder im Kanton Bern mit dem seit über 30 Jahren bestehenden Berner Modell, mit dem Betroffenen von sexueller Gewalt eine effiziente psychosoziale und medizinische Betreuung durch eine koordinierte Vorgehensweise und hohe Spezialisierung aller involvierten Fachpersonen angeboten wird.<sup>323</sup> zentrales Element dieses Modells ist die institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsversorgung, Justiz und Opferhilfe. Auch andere Kantone kennen solche Angebote, z. B. Genf<sup>324</sup> oder Wallis.<sup>325</sup>

In Basel-Stadt können Opfer sexualisierter Gewalt im Spital die Beweissicherung durch das IRM BS vornehmen lassen<sup>326</sup> (wird im Tandem mit der gynäkologischen

<sup>319</sup> Siehe Fn. 300.

<sup>320</sup> <https://www.gleichstellung2030.ch/de/nap-ik-29>

<sup>321</sup> <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/asylregionen-baz/externe-meldestelle.html>

<sup>322</sup> <https://www.vd.ch/aides-financieres-et-soutien-social/soutien-aux-victimes-de-violence/aide-pour-les-victimes-dagression-sexuelle-ou-de-violence-sexuelle>

<sup>323</sup> <https://frauenheilkunde.insel.ch/de/unser-angebot/gynaekologie/zentrum-fuer-sexuelle-gesundheit/sexuelle-gewalt-gegen-frauen>

<sup>324</sup> <https://www.hug.ch/cmlv/adultes-victimes-violence>, des Grisons (voir <https://www.ksgr.ch/forensic-nursing>)

<sup>325</sup> <https://www.hopitalduvalais.ch/disciplines-medicales/consultations/consultation/violences-182>

<sup>326</sup> <https://www.bs.ch/gd/irm/forensische-medizin/untersuchung-von-gewaltbetroffenen-lebenden#untersuchung-nach-sexualdelikt>

Untersuchung gemacht), unabhängig davon, ob die Straftat der Polizei gemeldet wird. Die Kosten der Beweissicherung sowie ungedeckte Untersuchungskosten werden von der Opferhilfe übernommen.

HOCH Health Ostschweiz bietet am Standort Kantonsspital St. Gallen für Opfer sexueller Gewalt ebenfalls eine interdisziplinäre Hilfestellung an, die eine notfallmässige rechtsmedizinische Untersuchung mit Spurensicherung und gynäkologische Abklärung sowie die im Einzelfall erforderliche medizinische Behandlung umfasst, unabhängig davon, ob eine Anzeige vorliegt oder nicht.

Der Kanton Zürich führt seit April 2024 im Rahmen eines Pilotprojekts den «Aufsuchenden Dienst Forensic Nurses» (ADFN).<sup>327</sup> Die speziell ausgebildeten Pflegefachfrauen sichern nach Gewalttaten und Sexualdelikten kostenlos gerichtsverwertbare Spuren in Notfallstationen der Spitäler im Kanton Zürich, auch dann, wenn keine Strafanzeige erstattet wird. Im ersten Jahr konnten so bei rund 200 Opfern von sexueller und häuslicher Gewalt gerichtsverwertbare Spuren gesichert werden. Weiter werden die Gewaltbetroffenen über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert sowie bei Bedarf an passende Hilfsangebote vermittelt.

Die laufende Teilevision des OHG<sup>328</sup> hat zum Ziel, dass alle Gewaltopfer in der ganzen Schweiz Zugang zu qualitativ hochstehenden medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen erhalten.

**28.b.** Hilfestellen für Opfer sexueller Gewalt (d. h. spezialisierte Unterstützungsangebote, die Beratung, Therapie und langfristige Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt anbieten, unabhängig davon, ob die Gewalttaten vor kurzer oder längerer Zeit verübt wurden),

In der ganzen Schweiz bestehen kantonale Opferhilfe-Beratungsstellen. Einige sind auf die Betreuung von Opfern sexueller Gewalt spezialisiert, zum Beispiel jene in den Kantonen Bern und Zürich.<sup>329</sup> Das Zentrum für sexuelle Gesundheit Bern an der Universitäts-Frauenklinik ist eine Anlaufstelle für Opfer nach sexualisierter Gewalt unabhängig davon, ob der sexuelle Übergriff vor kurzem oder vor längerer Zeit erfolgte und führt – neben der Erstversorgung – auch Folgekonsultationen durch. Alle Beratungsstellen müssen den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Opferkategorien Rechnung tragen (Art. 9 Abs. 1 OHG), insbesondere jenen von Opfern sexueller Gewalt.

**28.c.** alle anderen spezialisierten Einrichtungen, die lang- oder kurzfristige medizinische, gerichtsmedizinische und psychosoziale Unterstützung für Opfer von sexueller Gewalt anbieten.

Keine weiteren Ergänzungen zu den Antworten auf die Fragen 28.a. und b.

**29.** Bitte geben Sie an, wie viele dieser Einrichtungen bestehen und wie viele Frauen und Mädchen sie jährlich betreuen.

Die Kantone Bern, Genf, St. Gallen und Waadt verfügen über spezialisierte Stellen, der Kanton Zürich seit April 2024 über den «Aufsuchenden Dienst Forensic Nurses» (siehe Antwort auf Frage 28.b.). Die Zahl der medizinischen Befunde pro Jahr setzen sich wie folgt zusammen:<sup>330</sup>

- Basel-Stadt: Im Jahr 2024 führte das Institut für Rechtsmedizin zusammen mit der Frauenklinik des Universitätsspitals Basel-Stadts 83 forensisch-klinische Untersuchungen durch.

<sup>327</sup> <https://www.zh.ch/de/gesundheit/strategien-programme/forensic-nurses.html>

<sup>328</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/opferhilfe-teilrevision.html>

<sup>329</sup> Kanton Bern – Fachstelle Opferhilfe bei sexualisierter Gewalt: [www.stiftung-gegen-gewalt.ch](http://www.stiftung-gegen-gewalt.ch) > Lantana  
Kanton Zürich – Beratungsstelle sexuelle Gewalt: [www.frauenberatung.ch](http://www.frauenberatung.ch)

<sup>330</sup> Vgl. Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes vom 9. Oktober 2024. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Kapitel 5.2.3. Kann abgerufen werden unter: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Gesellschaft > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Teilrevision des Opferhilfegesetzes (Stand: 08.09.2025).

- Bern: Im Jahr 2023 wurden im Zentrum für sexuelle Gesundheit des Inselspitals insgesamt 426 Beratungen durchgeführt und 124 Frauen erhielten eine Erstuntersuchung nach einem sexuellen Übergriff; insgesamt sind die Zahlen steigend.
- Genf: Die Zahl der sexuellen Übergriffe, die in der gynäkologisch-geburtshilflichen Notaufnahme des Universitätsspitals Genf festgestellt werden, variiert, ist aber seit 2017 mit 130–150 Fällen pro Jahr stabil (z. B. 150 im Jahr 2022, 134 im Jahr 2023).
- St. Gallen: im Jahr 2024 führte das Institut für Rechtsmedizin zusammen mit der Gynäkologischen Klinik und der Soforthilfe 78 forensisch-gynäkologische Untersuchungen durch.
- Waadt: Im Jahr 2023 führte die UMV des CHUV 1137 Beratungen durch, in deren Verlauf 1007 medizinische Befunde erstellt wurden. Insgesamt betrafen 742 Fälle Opfer im Sinne des OHG. Im Jahr 2024 hat die UMV 1046 Gewaltopfer aufgenommen, davon 36 % Opfer von Gewalt in der Partnerschaft und 7 % Opfer von Gewalt in der Familie. 83 % der Opfer von Gewalt in der Partnerschaft waren Frauen. Was Fälle sexueller Übergriffe betrifft, so kann sich jedes Opfer im Kanton Waadt rund um die Uhr an eines der sechs Waadtländer Spitäler wenden, um die erforderliche medizinische Versorgung sowie ein rechtsmedizinisches Gutachten zu erhalten. Das Opfer wird von einem geeigneten Ärzteteam empfangen aus den Fachgebieten Gynäkologie und Gerichtsmedizin für Frauen, Pädiatrie und Gerichtsmedizin für Mädchen. In allen Spitälern wurden insgesamt mit und ohne richterliche Anordnung im Jahr 2024 200 Gutachten (183 Frauen und 17 Männer) und im Jahr 2023 200 Gutachten (174 Frauen und 26 Männer) zu Fällen sexueller Übergriffe erstellt.
- Zürich: Durchschnittlich über die letzten Jahre rund 150 Sexualdelikte mit Anzeige, 800–1000 körperliche Untersuchungen durch die klinische Rechtsmedizin, hinzu kommen neu durch den ADFN rund 150–200 Fälle jährlich ohne Anzeige, Tendenz steigend.

30. Geben Sie bitte an, welche Verfahren die zuständigen Einrichtungen anwenden und welche Fristen für das Sammeln und Sichern gerichtsmedizinischer Beweise im Fall von sexueller Gewalt gelten (z. B. Protokolle oder die Verwendung von Rape Kits).

In Bern ist die Versorgung rund um die Uhr durch das Zentrum für sexuelle Gesundheit Bern des Inselspitals und ausserhalb der Öffnungszeiten durch den gynäkologischen Notfalldienst sichergestellt. Bei einer Erstuntersuchung innerhalb von 72 Stunden wird das Institut für Rechtsmedizin hinzugezogen. Bei Abgabe einer HIV-Postexpositionsprophylaxe erfolgt drei Tage später eine diesbezügliche Beratung und Weiterbetreuung durch die Universitätsklinik für Infektiologie. Für eine medizinische und psychosoziale Betreuung werden Folgekonsultationen nach zwei Wochen sowie nach drei Monaten am Zentrum für sexuelle Gesundheit Bern durchgeführt sowie über bestehende Unterstützungsangebote informiert und bei Wunsch an diese weitervermittelt. Betroffene unter 14 Jahren werden durch die Kindergynäkologie/Kinderschutzgruppe betreut.

Anfang 2025 hat das Genfer Universitätsspital eine neue rechtsmedizinische Beratung für Gewaltopfer eröffnet, die sieben Tage pro Woche geöffnet ist. Sie lehnt sich an das Modell der Abteilung für Gewaltmedizin des CHUV an. Die medizinischen Befunde werden dem Opfer systematisch zur Verfügung gestellt. Das Beratungsteam besteht aus zwei rechtsmedizinischen Fachpersonen, einer Leitung Pflege und vier Pflegenden, die für das Erstellen von rechtsmedizinischen Dokumentationen ausgebildet sind. Falls nötig, werden die Opfer anschliessend an andere Abteilungen oder Unterstützungsangebote weiterverwiesen. In Bern steht ausserhalb der Öffnungszeiten des Zentrums für sexuelle Gesundheit des Inselspitals rund um die Uhr ein Notfalldienst zur Verfügung. Wird die erste Untersuchung innerhalb von 72 Stunden nach der Tat durchgeführt, werden die Fachpersonen des Instituts für Rechtsmedizin konsultiert.

Jeder Kanton kann selbst festlegen, wie lange die rechtsmedizinische Dokumentation der Verletzungen und Spuren aufbewahrt wird. In gewissen Kantonen ist diese Dauer

eher kurz (im Kanton Zürich beispielsweise ein Jahr, mit Möglichkeit einer Verlängerung auf Antrag der Ärztin oder des Arztes, die oder der die Dokumentation erstellt hat), in anderen länger (in Bern beträgt sie beispielsweise 15 Jahre, wenn das Opfer von sexueller Gewalt keine Strafanzeige eingereicht hat).

**31.** Müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, damit jemand diese Einrichtungen nutzen kann (z. B. Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, legaler Aufenthaltsstatus oder vorher-

Jede Person, die in der Schweiz Opfer einer Straftat geworden ist, hat unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Aufenthaltsstatus Anspruch auf Unterstützung nach dem OHG. Diese Leistungen werden unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens erbracht. Im Rahmen der laufenden Teilrevision des OHG schlägt der Bundesrat vor,<sup>331</sup> dieses Vorgehen gesetzlich zu verankern, um jede rechtliche Unsicherheit zu vermeiden, insbesondere bezüglich rechtsmedizinischer Unterstützung. Die Leistungen werden nach dem Subsidiaritätsprinzip finanziert (Art. 4 OHG).

Die Betreuung von Betroffenen nach sexualisierter Gewalt in der Universitäts-Frauenklinik Bern ist bewusst niederschwellig gehalten und erfolgt ohne Anzeigenpflicht. Die UMV des CHUV und die CMLV des HUG bieten rechtsmedizinische Beratungen an, die kostenlos sind, unabhängig von einer Anzeige und vom Aufenthaltsstatus der betroffenen Person, sofern die Gewalttaten in der Schweiz begangen wurden.

## Artikel 31: Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

**32.** Schreibt die nationale Gesetzgebung vor, dass die Fälle von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, bei der Festlegung des Sorge- und Besuchsrechts für Kinder berücksichtigt werden müssen? Ist dies der Fall, geben Sie bitte an, inwiefern diese gesetzlichen Bestimmungen:

**32.a.** häusliche Gewalt explizit erwähnen unter den Kriterien, die bei der Festlegung des Sorge- und / oder Besuchsrechts zu berücksichtigen sind. Ist dies der Fall, geben Sie bitte an, ob dieses Kriterium in der Praxis bei Entscheidungen zum Sorge- und Besuchsrecht tatsächlich angewendet wurde / wird;

Artikel 11 der Bundesverfassung<sup>332</sup> hält im Rahmen der Grundrechte den Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung fest.

Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes (Art. 296 Abs. 1 ZGB). Das Kindeswohl bildet die oberste Richtschnur,<sup>333</sup> die Interessen der Eltern müssen in den Hintergrund treten.<sup>334</sup> Die zuständige Behörde muss daher die Lösung wählen, die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls am besten geeignet ist, dem Kind die für eine harmonische emotionale, psychische, moralische und intellektuelle Entwicklung notwendigen stabilen Beziehungen zu gewährleisten.<sup>335</sup> In diesem Zusammenhang hat das Bundesgericht festgelegt, welche Kriterien bei dieser Prüfung zwingend berücksichtigt werden müssen.<sup>336</sup>

Direkte und indirekte Gewalt ist unvereinbar mit dem Kindeswohl. Die Gerichte und die KESB berücksichtigen dies bei der Festlegung des persönlichen Verkehrs von Eltern und Kindern, auch im Fall einer Trennung der Eltern (Art. 133 Abs. 2 ZGB; Art. 176 Abs. 3 ZGB und 296 ff ZGB).<sup>337</sup> Dieser Grundsatz gilt immer, auch wenn er in den zitierten gesetzlichen Bestimmungen nicht explizit genannt wird.

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Die Schutzmassnahmen müssen dem Verhältnismässigkeits- und Subsidiaritätsprinzip entsprechen.

<sup>331</sup> Siehe Fn. 328.

<sup>332</sup> BV, SR 101

<sup>333</sup> BGE III 329, E. 5.4

<sup>334</sup> BGE 131 III 209, E. 5

<sup>335</sup> BGE 136 I 178, E. 5.3

<sup>336</sup> Insbesondere die elterliche Erziehungsfähigkeit, die Fähigkeit und der Wille der Eltern, miteinander zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten, die Stabilität, die der Beibehalt der früheren Situation für das Kind bedeutet, die Möglichkeit der Eltern, sich persönlich um das Kind zu kümmern, dessen Alter und seine Verbundenheit mit Geschwistern und dem sozialen Umfeld sowie seine Wünsche bezüglich seiner Betreuung, auch wenn es in dieser Sache nicht urteilsfähig ist. Für weitere Informationen siehe BGE 142 III 617, E. 3.2.3 und BGE 142 III 612, E. 4.3.

<sup>337</sup> Insbesondere die Artikel 273 Abs. 2, 274 Abs. 2, 298 Abs. 2 und Abs. 2<sup>ter</sup>, 298b Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 3<sup>ter</sup>, 298c, 298d Abs. 1, 307 Abs. 1 und Abs. 3, 310 und 311 ZGB.

Weil häusliche Gewalt die Fähigkeit der Eltern in Frage stellt, die elterliche Sorge zum Wohl des Kindes wahrzunehmen (unabhängig davon, ob das Kind selbst Opfer der Gewalt wurde oder die Gewalt miterlebt, die ein Elternteil gegenüber dem anderen ausübt) und wenn andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen, kann die elterliche Sorge entzogen werden (Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB).<sup>338</sup> Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund (Art. 298 Abs. 3 ZGB und Art. 327a ff ZGB).

Begeht ein Elternteil ein schweres Verbrechen am Kind oder am Elternteil, der das Sorgerecht innehat (versuchter Mord, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung, usw.) kommt im Allgemeinen Artikel 311 ZGB zur Anwendung, mit welchem dem gewaltausübenden Elternteil die elterliche Sorge entzogen werden kann.<sup>339</sup>

Bezüglich alternierender Obhut sind das EBG und die aktuelle Lehre der Ansicht, dass häusliche Gewalt diese ausschliesst. Denn die häufigeren Kontakte, welche die alternierende Obhut mit sich bringt, erhöhen das Risiko von Gewalt, und der Wille und die Fähigkeit zur Kooperation sind in diesen Fällen meistens nicht vorhanden.<sup>340</sup> Deshalb müsste gemäss einer im Auftrag des EBG durchgeführten Studie systematisch ermittelt werden, ob Fälle von häuslicher Gewalt bekannt sind (inklusive Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung), um zu bestimmen, wie die Gewalt bei der Festlegung der Obhut und des persönlichen Verkehrs berücksichtigt werden muss, um das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil zu schützen.<sup>341</sup>

Wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs (Besuchsrecht) für das Kind nachteilig auswirkt oder wenn es aus anderen Gründen erforderlich ist (Art. 273 Abs. 2 ZGB) oder wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (Art. 274 Abs. 2 ZGB), so bestehen aufgrund dieser Bestimmungen zwei Interventionsebenen. Auf der ersten Ebene kann die KESB Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen und sie insbesondere verpflichten, ein Lernprogramm gegen häusliche Gewalt zu absolvieren (Art. 273 Abs. 2 ZGB).<sup>342</sup>

Reichen diese Massnahmen nicht aus, kann die KESB

- eine Beiständin oder einen Beistand ernennen, der zusammen mit den Eltern Regeln für das Besuchsrecht festlegt (genaue Uhrzeiten, Modalitäten zur Übergabe des Kindes und für die Kommunikation);
- ein begleitetes/überwachtes Besuchsrecht verfügen (in einer spezifischen Einrichtung in Anwesenheit einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters).<sup>343</sup>

Auf der zweiten Interventionsebene, d. h. wenn das Wohl des Kindes in Gefahr ist (Art. 274 Abs. 2 ZGB), insbesondere, wenn das konkrete Risiko besteht, dass der besuchsberechtigte Elternteil gegenüber dem Kind oder dem obhutsberechtigten Elternteil physische oder psychische Gewalt ausübt,<sup>344</sup> kann das Recht auf persönlichen Verkehr

---

<sup>338</sup> Andrea Büchler & Zeno Raveane (2025): Elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und häusliche Gewalt. Abschnitt 25 und 27. Kann abgerufen werden unter: [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Publikationen zu Gewalt gegen Frauen > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt allgemein (Stand: 08.09.2025).

<sup>339</sup> Siehe Fn. 338, Ziff. 30.

<sup>340</sup> Siehe Fn 338, Ziff. 61.

<sup>341</sup> Siehe Fn. 313, S. 8.

<sup>342</sup> BGER 5A\_64/2023 vom 21. Juni 2023, E. 3.1; Beratung; Familientherapie, Einzeltherapie und BGER 5A\_192/2021 vom 18. November 2021, E. 5.1.1; Mediation, verschiedene Verbote usw.

<sup>343</sup> BGER 5A\_11/2019 vom 14. Mai 2020: Dem Vater werden schwerwiegende Vorfälle aus der Vergangenheit vorgeworfen (Gewalt und Drohungen gegen die Mutter), und die beigezogenen Fachpersonen sind der Ansicht, dass er die Bedürfnisse seiner Tochter nur ungenügend versteht (2,5 Jahre alt, begleitete, 90-minütige Besuche alle drei Wochen).

<sup>344</sup> Siehe Fn. 338, Ziff. 83. In der Schweiz wird der Begriff «Obhutsrecht» seit 2014 nicht mehr verwendet; dieser wurde ersetzt mit «Aufenthaltsbestimmungsrecht», welches Teil der elterlichen Sorge ist (Art. 301a ZGB).

verweigert oder entzogen werden<sup>345</sup> (Begrenzung der Kontakte per Telefon/Skype, E-Mails und WhatsApp).<sup>346</sup>

Seit der Erstellung des letzten Berichts an GREVIO getroffene Massnahmen:

1. Gewaltfreie Erziehung: Weil der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung explizit im Zivilgesetzbuch verankert werden soll, hat der Bundesrat (in Erfüllung der Motion 19.4632 Bulliard-Marbach) an seiner Sitzung vom 13. September 2024 eine entsprechende Botschaft ans Parlament verabschiedet.<sup>347</sup> Der Entwurf verpflichtet die Eltern explizit, ihre Kinder gewaltfrei zu erziehen (Art. 302 Abs. 1 E-ZGB) und will den Zugang zu Beratungsangeboten für Eltern und Kinder verbessern (Art. 302 Abs. 1 E-ZGB). Der Nationalrat hat den Entwurf am 5. Mai 2025 angenommen, der Ständerat am 9. September 2025; er ist nun geplant für die Schlussabstimmung der aktuellen Herbstsession.<sup>348</sup>
2. Wenn Gerichte oder die KESB in Fällen von häuslicher Gewalt über die elterliche Sorge, die Obhut und das Besuchsrecht entscheiden, müssen sie die Situation sehr genau prüfen, um insbesondere Situationen zu verhindern, in denen das gemeinsame Sorgerecht und das Besuchsrecht nur dazu genutzt werden, weiterhin Gewalt gegen einen Elternteil oder das Kind auszuüben.<sup>349</sup> Um die Behörden diesbezüglich zu unterstützen, hat das EBG 2010 ein Gutachten in Auftrag gegeben, das 2015 und 2025 aktualisiert wurde<sup>350</sup> (nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, die die Behörden verpflichten, die Möglichkeit der alternierenden Obhut zu prüfen, wenn sie die Fragen der Kinderbetreuung regeln, Art. 298 Abs. 2<sup>ter</sup> und Abs. 298b Abs. 3<sup>ter</sup> ZGB). Zudem haben die SKHG im Auftrag der KKJPD und SODK 2022 einen Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt herausgegeben.<sup>351</sup>

32.b. das dem Kind zugefügte Leid anerkennen, wenn es Zeuge von Gewalt eines Elternteils gegen den anderen wird;

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts besagt, dass die zuständigen Behörden zwingend diesbezügliche Abklärungen treffen müssen, wenn Kinder möglicherweise Zeugen von Gewalt geworden sind, sie es aber nicht klar ausdrücken können.<sup>352</sup>

In seiner Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, die Kindern eine gewaltfreie Erziehung garantieren soll, schlägt der Bundesrat vor, dass unter dem Begriff «andere Formen erniedrigender Behandlung» auch Fälle verstanden werden, in denen das Kind Zeuge von häuslicher Gewalt wird, was unter psychische Gewalt fällt und unter gewissen Umständen dazu führen kann, dass die elterliche Sorge entzogen wird.<sup>353</sup>

<sup>345</sup> BGER 5A\_268/2023 vom 19. September 2023: Aufhebung des Besuchsrechts des Vaters wegen häuslicher Gewalt, Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung, die Mutter kann mit dem Vater nicht über Themen sprechen, die die Kinder betreffen, er reagiert auf keine Kontaktversuche.

<sup>346</sup> Während der parlamentarischen Debatten zur Revision des Scheidungsrechts wurde erwogen, Art. 273 ZGB durch einen Absatz 4 mit folgendem Inhalt zu ergänzen: «Besteht der starke Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder andere körperliche oder psychische Misshandlungen, wird das Besuchsrecht provisorisch aufgehoben.» Der Vorschlag wurde abgelehnt, weil es das bestehende Recht bereits ermöglichte, eine solche Massnahme zu treffen (siehe AB NA 1997, 2737 ff); zusätzlich Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt? Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt» der SKHG im Auftrag der KKJPD und der SODK, kann abgerufen werden unter: [www.skhg.ch](http://www.skhg.ch) > Publikationen.

<sup>347</sup> BBI 2024 2517

<sup>348</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20240077>

<sup>349</sup> Siehe auch Stellungnahme des Bundesrats vom 17. Mai 2023 zur Interpellation 23.3308 Schneider Schüttel. [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) > Ratsbetrieb > Curia Vista.

<sup>350</sup> Siehe Fn 338, S. 69.

<sup>351</sup> Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt? Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt» von der SKHG im Auftrag der KKJPD und der SODK. Kann abgerufen werden unter [www.skhg.ch](http://www.skhg.ch) > Publikationen > Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt?»

<sup>352</sup> Siehe Bundesgerichtsurteil 5A\_474/2023 vom 22. Mai 2024, E. 3.5.2.

<sup>353</sup> BBI 2024 2516, S. 20.

Parallel kann auf Basis von Artikel 28b ZGB<sup>354</sup> ein Kontaktverbot des gewaltausübenden Elternteils mit den Kindern ausgesprochen werden. Kam es hingegen zu keinen direkten Gewalttaten, gelten Entscheidungen, die das Kontaktverbot gegenüber dem betroffenen Elternteil verlängern, nicht für die Kinder.<sup>355</sup> Für die Praxis bietet der Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt» eine Liste von Fragen,<sup>356</sup> die sich Fachpersonen (insbesondere Richterinnen und Richter, Beiständinnen und Beistände, usw.) in diesem Zusammenhang stellen müssen.

Bund und Kantone engagieren sich zudem, um die Unterstützungsangebote und die Schutzmassnahmen für Kinder, die von Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung betroffen sind, zu erfassen und bekannt zu machen (Umsetzung der Art. 26 und 31 Istanbul-Konvention),<sup>357</sup> insbesondere indem sie Beispiele für Entscheide zum Besuchs- und Sorgerechtrecht erfassen, bei denen Gewaltvorfälle in der elterlichen Paarbeziehung angemessen berücksichtigt wurden.<sup>358</sup>

Das EBG und die SKHG haben eine Studie mit dem Titel «Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind»<sup>359</sup> publiziert, welche die Situation von Kindern beleuchtet, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung miterleben. Die Studie enthält konkrete Empfehlungen, um bestehende Lücken bei den Unterstützungsangeboten zu schliessen und den Schutz betroffener Kinder in der Schweiz zu verbessern. Sie formuliert 18 Standards und führt zehn Good-Practice-Beispiele auf für eine rasche Kontaktaufnahme und psychosoziale Unterstützung betroffener Kinder. Diese Standards und Praktiken dienen als Vorgaben für die Entwicklung entsprechender Angebote in den Kantonen.

**32.c.** dafür sorgen, dass der nicht gewalttätige Elternteil eher das Sorgerecht erhält, als dass das Kind fremdplatziert wird;

Wenn es nicht möglich ist, eine Gefährdung der Entwicklung des Kindes auf andere Weise zu vermeiden, kann die APEA einem oder beiden Elternteilen das Recht entziehen, über den Wohnort des Kindes zu entscheiden, und das Kind in einer geeigneten Pflegefamilie oder Einrichtung unterbringen (Art. 310 ZGB).<sup>360</sup> Es obliegt den Behörden, von Fall zu Fall die beste Lösung für das Kind zu wählen.

Was die elterliche Sorge betrifft, hat das Bundesgericht, obwohl es diesbezüglich keine Automatismen gibt,<sup>361</sup> die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf die Mutter von drei Kindern gutgeheissen, die ihren Vater beschuldigten, sowohl gegenüber ihrer Mutter als auch gegenüber ihnen Gewalt angewendet zu haben.<sup>362</sup>

**32.d.** im Rahmen von Zivilverfahren zur Festlegung des Sorge- oder Besuchsrechts fordern, dass nach allfälligen früheren Fällen von häuslicher Gewalt zwischen den Parteien gefragt/gesucht wird.

Gemäss dem Untersuchungsgrundsatz und dem Amtsermittlungsgrundsatz muss die Richterin oder der Richter bzw. die KESB den Sachverhalt erheben, um die elterlichen Rechte festzulegen (Sorgerecht, Obhut und Betreuung, persönlicher Verkehr; Art. 446 Abs. 1 und 2 ZGB, anwendbar unter Verweis auf Art. 314 Abs. 1 ZGB; Art. 296 ZPO).

<sup>354</sup> Die Bestimmungen von Art. 28 b ZGB gelten analog für das Eheschutz- und Scheidungsverfahren sowie für das Verfahren zur Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, siehe dazu BBI 2017 6926.

<sup>355</sup> Siehe Fn. 351, S. 13 f.

<sup>356</sup> Siehe Fn. 351, S. 16 f.

<sup>357</sup> Siehe Fn. 351, S. 16 f. Siehe auch Stellungnahme des Bundesrats vom 21. August 2024 zur Interpellation 24.3595 De Quattro «Die Opfer häuslicher Gewalt, insbesondere die Kinder, besser schützen». Kann abgerufen werden unter: [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) > Ratsbetrieb > Curia Vista.

<sup>358</sup> Siehe Fn. 313. Für mehr Informationen siehe auch Massnahme 30 NAP IK. Kann abgerufen werden unter: [www.gleichstellung2030.ch](http://www.gleichstellung2030.ch) > Aktionsplan (Stand: 08.09.2025).

<sup>359</sup> Siehe Fn. 313.

<sup>360</sup> BGE 138 III 353, E. 3.3

<sup>361</sup> Siehe Fn 338, Ziff. 27 f.

<sup>362</sup> BGER 5A\_280/2016 vom 18. November 2016, E. 3.4.

Sie können dazu eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen<sup>363</sup> beauftragen und nötigenfalls ein Gutachten einer sachverständigen Person anordnen (Art. 314 ZGB *cum* 446 Abs. 1 und 2 ZGB, siehe auch Art. 190 Abs. 1 ZPO).<sup>364</sup>

Der Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt» besagt, dass als Beweismittel beispielsweise auch polizeiliche bzw. gerichtliche Wegweisungsverfügungen, hafterichterliche Entscheide, Strafurteile, Polizeirapporte, Arztzeugnisse, Fotos von Verletzungen, allfällige Drohbriefe oder auch Auskünfte von Beratungsstellen oder dem Frauenhaus in Betracht kommen, sowie die Dossiers der KESB und andere Auskünfte.<sup>365</sup>

Das Rechtsgutachten «Elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und häusliche Gewalt» empfiehlt, eine systematische Überprüfung bei häuslicher Gewalt einzuführen und weniger strenge Bestimmungen für die Erteilung des alleinigen Sorgerechts festzulegen.<sup>366</sup>

Ein wichtiger Ansatz sind auch die laufenden Arbeiten bezüglich Familienverfahrensrecht, die zum Ziel haben, die Zuständigkeitsvorschriften und das Verfahrensrecht bei familiären Konflikten, bei denen Kinder involviert sind, zu verbessern.<sup>367</sup>

**32.e.** fordern, dass die Richterinnen und Richter bei der Festlegung des Sorge- und Besuchsrechtes Risiken evaluieren oder dass sie Einsicht in die Evaluationen von Strafverfolgungsbehörden oder anderen für Opfer von häuslicher Gewalt zuständigen Stellen verlangen um zu bestimmen, was im besten Interesse des Kindeswohls ist.

Siehe Antworten auf die Fragen 32.d.

**33.** Bitte beschreiben Sie die Massnahmen, die garantieren, dass Richterinnen und Richter, die von den Gerichten bestellten Sachverständigen sowie Juristinnen und Juristen:

**33.a.** die Gesetzgebung gut genug kennen und die Dynamiken bei Gewalt gegen eine Intimpartnerin sowie die psychischen Folgen für das Kind verstehen, das Zeuge dieser Gewalt ist;

Die Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung für das Berufsfeld Recht zeigen Themen und Kompetenzen zu geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt auf, die für Mitarbeitende von Staats- und Jugendstaatsanwaltschaften, Gerichten, KESB sowie Anwaltskanzleien relevant sind; diese Empfehlungen richten sich auch an Ausbildungsinstitutionen, ihre Aus- und Weiterbildungslehrgänge entsprechend auszugestalten. Die Minimalstandards für das Berufsfeld Recht wurden im September 2023 publiziert und mittels physischen und elektronischen Versands sämtlichen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zugestellt. Die vorgesehene Evaluation wird neue Daten und Erkenntnisse zu Inhalt, Umfang und Verpflichtung von Bildungsinhalten in den verschiedenen Berufsgruppen liefern, auch zu jener des Berufsfeldes Recht (siehe auch Antwort auf Frage 11).

Die Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter<sup>368</sup> organisiert Veranstaltungen und Seminare zu aktuellen Themen, wie beispielsweise zu den rechtlichen und praktischen Herausforderungen des revidierten Sexualstrafrechts. Auch die Universitäten und Fachhochschulen bieten eine breite Palette von Weiterbildungen an. Eine Weiterbildungspflicht zu spezifischen Themen gibt es nicht, diese hängen z. T. von den verschiedenen kantonalen Gerichtsordnungen ab. Im Rahmen

<sup>363</sup> BGER 5A\_268/2023 vom 9. September 2023: Sozialabklärung in einer Situation, in welcher der Vater Gewalt in der Paarbeziehung ausübt und mit der Mutter den Kontakt verweigert, was Fragen zu den Kindern angeht.

<sup>364</sup> BGER 5A\_548/2015 vom 15. Oktober 2015, E. 4: Gewalt und Misshandlung in der Paarbeziehung und Entzug des Rechtes beider Eltern, den Wohnort des Kindes zu bestimmen (Art. 310 ZGB) sowie der elterlichen Obhut, Platzierung des Kindes auf der Basis eines Gutachtens.

<sup>365</sup> Siehe Fn. 351, S. 24.

<sup>366</sup> Siehe Fn. 338, S. 69.

<sup>367</sup> <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=98962>

<sup>368</sup> <https://www.iudex.ch/de/index.htm>

des überwiesenen Postulats «Für einen angemessenen Schutz der Opfer von sexueller Gewalt»<sup>369</sup> wird aktuell die Möglichkeit einer Verpflichtung von Aus- und Weiterbildungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt im Allgemeinen und zu sexualisierter Gewalt im Speziellen für Mitarbeitende von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte geprüft. Die Publikation des Rechtsgutachtens und des Bundesratsbericht in Erfüllung dieses Postulats ist für Ende 2025 vorgesehen.

Im Rahmen der Massnahmen 22 und 23 des NAP IK wurden Ausbildungsveranstaltungen für Richterinnen und Richter sowie für Juristinnen und Juristen durchgeführt und es wird aktuell geprüft, ob ein ähnlicher Anlass in Zusammenhang mit dem OHG zur rechtsmedizinischen Betreuung von Gewaltopfern im Jahre 2027 wieder organisiert werden soll.<sup>370</sup>

**33.b.** die Beschwerden von Opfern häuslicher Gewalt angemessen berücksichtigen und die Kinder, die Opfer oder Zeugen sind, bei der Festlegung des Sorge- und Berufsrechts anhören;

Bei der Regelung der Kinderbelange ist das Kind durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich anzuhören, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegensprechen (Art. 298 Abs. 1 ZPO bzw. Art. 314a Abs. 1 ZGB und Art. 12 UN-KRK). Das Kind ist gemäss Bundesgericht grundsätzlich ab sechs Jahren anzuhören,<sup>371</sup> wobei sich auch eine Anhörung jüngerer Kinder aufdrängen kann. Die Anhörung des Kindes dient sowohl der Achtung der Persönlichkeitsrechte des Kindes als auch der Erstellung des Sachverhalts. Sie ist von Amtes wegen, d.h. unabhängig von den Anträgen der Eltern oder des Kindes, durchzuführen.<sup>372</sup>

**33.c.** über die Unbegründetheit des Begriffs der «elterlichen Entfremdung» und ähnlicher Begriffe im Bild sind, die verwendet werden, um die Gewalt und Kontrolle kleinzureden, die bei häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder von der gewalttätigen Person ausgeübt werden.

Der überarbeitete Anhang 11 der zweiten Auflage des Leitfadens «Kontakt nach häuslicher Gewalt» vom Mai 2023 widmet sich dem Thema «Parental Alienation Syndrom» (PAS).<sup>373</sup> Die Implementierung dieses Leitfadens ist Ziel der Massnahme 26 des NAP IK:<sup>374</sup> er soll Eingang finden an Tagungen und Veranstaltungen, die sich an Richterinnen und Richter sowie KESB-Mitglieder richten. Zudem wurde ein Workshop erarbeitet, der an Veranstaltungen durchgeführt werden kann. Die weitere Bekanntmachung des Leitfadens inkl. seines Anhangs 11 ist in Gang.

In dem vom EBG im Januar 2025 in überarbeiteter Form publizierten Rechtsgutachten «Elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und häusliche Gewalt»<sup>375</sup> wird darauf hingewiesen, dass die PAS-Theorie von der überwiegenden Lehre zu Recht abgelehnt wird, da sie nicht wissenschaftlich belegt ist. Es wird weiter ausgeführt, dass diese in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt besonders problematisch ist, weil dadurch nicht nur das Risiko unentdeckter Gewaltvorfälle zunimmt, sondern auch der geschlechtsspezifische Charakter der häuslichen Gewalt, die (Schutz-)Bedürfnisse des gewaltbetroffenen Elternteils und wesentliche Aspekte des Kindeswohls missachtet werden.

<sup>369</sup> Postulat 21.4215 Fehlmann Rielle «Für einen angemessenen Schutz der Opfer von sexueller Gewalt». Kann abgerufen werden unter: [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) > Ratsbetrieb > Curia Vista (Stand 08.09.2025).

<sup>370</sup> <https://www.gleichstellung2030.ch/de/nap-ik-23>

<sup>371</sup> BGer, 5A\_131/2021, 10. September 2021, E. 3.2.3

<sup>372</sup> Siehe Fn. 338. Kap. 6.3.

<sup>373</sup> <https://csvd.ch/de/leitfaden-kontakt-nach-hauslicher-gewalt-2/>

<sup>374</sup> <https://www.gleichstellung2030.ch/de/nap-ik-26>

<sup>375</sup> Siehe Fn. 372, Kap. 4.4.2.4.

**34.** Bitte beschreiben Sie die Verfahren, die garantieren, dass die Familiengerichte mit anderen zuständigen Einrichtungen / Fachpersonen zusammenzuarbeiten, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, mit Strafgerichten, Strafverfolgungsbehörden, Gesundheits- und Erziehungsbehörden sowie den Hilfsangeboten für Frauen, wenn diese Gerichte Entscheide bezüglich des Sorge- und Besuchsrechts fällen oder wenn sie eine Familienmediation vorschlagen. Bietet die Gesetzgebung einen juristischen Rahmen für diese Verfahren?

Im Rahmen von eherechtlichen Verfahren (Scheidung oder Schutz der ehelichen Gemeinschaft) trifft das Gericht auch die nötigen Massnahmen zum Schutz des Kindes und betraut die KESB mit deren Vollzug (Art. 315a Abs. 1 ZGB). Ausserhalb eines solchen Verfahrens werden die Kindesschutzmassnahmen von der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes angeordnet (Art. 315 ZGB). Vor jeder Entscheidung muss die zuständige Behörde das Kind anhören. Wie oben angegeben (siehe Antwort auf die Frage 32e), kann es notwendig sein, Informationen von Dritten oder Ämtern einzuholen, um über die elterlichen Rechte entscheiden zu können (z. B. Einholen eines Gutachtens bei der Jugendschutzbehörde).

In diesem Zusammenhang sei auch an das Recht und die Pflicht erinnert, der KESB Meldung zu erstatten, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Diese Information ist wichtig bei der Festlegung der elterlichen Rechte (Art. 314c und 314d ZGB). Um verletzte Personen schützen zu können und ihre Familien zu unterstützen, ist die KESB im Allgemeinen darauf angewiesen, dass ihr gemeldet wird, wenn eine Person Hilfe braucht. Die Meldepflicht gemäss Artikel 314c und 314d ZGB betrifft sowohl Personen in offiziellen Funktionen als auch alle Fachpersonen, die regelmässig mit dem Kind in Kontakt sind. Die Meldepflicht von Beiständen geht hingegen aus Artikel 414 ZGB hervor (mit Verweis auf Art. 314 Abs. 1 ZGB). Je nach den erhaltenen Informationen ist es anschliessend an der KESB zu prüfen, ob die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Kindes wirklich gefährdet ist.

Artikel 28b ZGB zu Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen wurde im Rahmen der Revision dieses Artikels durch den neuen Absatz 3<sup>bis</sup> ergänzt, der besagt, dass das Gericht seine Entscheide zum zivilrechtlichen Schutz gegen Gewalt anderen Behörden kommuniziert. Diese neue Bestimmung trat am 1. Juli 2020 in Kraft.

Die kantonale Stelle, die im Krisenfall die sofortige Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann (Art. 28b Abs. 4 ZGB), aber auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde müssen über die zivilrechtlichen Schutzmassnahmen informiert werden, um Doppelspurigkeiten, Koordinationsprobleme und Lücken beim Schutz im Interesse aller zu verhindern. Das heisst, dass das Gericht, das ein Verbot gemäss Artikel 28b ZGB wegen Gewalt, Drohung oder Nachstellungen ausspricht, seinen Entscheid der zuständigen KESB sowie der Polizei und weiteren Behörden oder Dritten mitteilen muss, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung oder zum Schutz der klagenden Person notwendig erscheint oder der Vollstreckung des Entscheids dient.<sup>376</sup>

**35.** Bitte beschreiben Sie im Detail, welches Vorgehen (inklusive gegebenenfalls dem Personalbestand und der dafür verfügbaren Infrastruktur) für die Wahrnehmung des Besuchsrechts festgelegt ist, um:

**35.a.** das Risiko auszuschliessen, dass der misshandelte Elternteil anderen Formen von Gewalt ausgesetzt ist;

Es können auch verschiedene Massnahmen bezüglich Sorgerecht, Obhut und Besuchsrecht getroffen werden, um Kontakte zwischen den Eltern und so die Fortsetzung der Gewalt zu vermeiden (insbesondere Ernennung eines Beistandes/einer Beiständin, begleitetes oder überwachtes Besuchsrecht, Entzug des Rechtes, den Wohnort des Kindes zu bestimmen).

Artikel 28b ZGB sieht zugunsten Opfer häuslicher Gewalt,<sup>377</sup> zu denen auch der misshandelte Elternteil gehört, eine nicht abschliessende Liste von Schutzmassnahmen vor, die das Gericht gegen die gewaltausübende Person anordnen kann, wenn sie die körperliche, psychische, sexuelle und soziale Integrität des Opfers verletzt hat oder gefährdet (Verbot, sich dem Opfer anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis seiner Wohnung aufzuhalten, Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, Kontaktverbote, usw.).

<sup>376</sup> Siehe BBI 2017 6967 f.

<sup>377</sup> Die Bestimmungen von Art. 28b ZGB gelten analog für das Eheschutz- und Scheidungsverfahren sowie für das Verfahren zur Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, siehe dazu BBI 2017 6926.

**35.b.** das Risiko auszuschliessen, dass ein Kind Opfer oder Zeuge von Gewalt wird;

Gleiche Antwort wie auf die vorangehende Frage. Siehe auch Antwort auf Frage 32.b.

**35.c.** sicherzustellen, dass das zuständige Personal ausgebildet ist und dass die Infrastruktur die Sicherheit während begleiteten Besuchen gewährleistet.

Wie wichtig die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen ist, die Opfer von verschiedenen Formen von Gewalt betreuen, wird in der Roadmap von Bund und Kantonen vom 30. April 2021<sup>378</sup> und im Schwerpunkt II des NAP IK betont. Die Weiterbildung von Richterinnen und Richtern und der Mitglieder der KESB ist nicht im eidgenössischen Recht geregelt und wird nicht vom Bund sichergestellt. Sie ist Sache der Kantone.

Der Bund unterstützt jedoch Initiativen in diesem Bereich finanziell:

- Alle Personen, die für und mit Kindern arbeiten, müssen besser über die Kinderrechte informiert sein und sie in ihrer Tätigkeit berücksichtigen. Der Bundesrat hat deshalb an seiner Sitzung vom 5. März 2021 beschlossen, jene Organisationen mittels Finanzhilfen für fünf Jahre zu unterstützen, die Akteure der Grund- und Weiterbildung für Kinderrechte sensibilisieren. Es finden regelmässig Kurse zu Themen rund um häusliche Gewalt statt. Darin geht es beispielsweise um den Schutz von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.<sup>379</sup>
- Mit der finanziellen Unterstützung des Bundes hat die SKHG den Frankfurter Leitfaden zum «Umgang nach häuslicher Gewalt»<sup>380</sup> an die Situation in der Schweiz angepasst.<sup>381</sup> So unterstützt sie die Umsetzung von gesetzlichen Bestimmungen, die auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen.

Zudem schlägt die Studie «Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind» vor, Weiterbildungen für involvierten Fachpersonen zu schaffen – Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Behördenvertretende – um ihnen Kenntnisse zu Gewalt in Paarbeziehungen und deren Auswirkungen auf Kinder zu vermitteln.<sup>382</sup>

Die Bereitstellung spezialisierter Dienste für Opfer von Gewalt bzw. die damit verbundene Sicherheit der Strukturen fällt in die Zuständigkeit der Kantone.

**36.** Ist in den nationalen Bestimmungen vorgesehen, dass der in einem Strafverfahren verurteilten Person die elterlichen Rechte entzogen werden, wenn sonst keine Möglichkeit besteht, das Kindeswohl zu garantieren, das auch die Sicherheit des Opfers einschliessen kann?

Es besteht kein Automatismus. Die zuständige Behörde muss von Fall zu Fall entscheiden.

---

<sup>378</sup> Siehe Fn. 244.

<sup>379</sup> Zwischenbilanz zur Umsetzung der Roadmap gegen häusliche Gewalt vom 26. Mai 2023, S. 8 und 22. Kann abgerufen werden unter: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Gesellschaft > Häusliche Gewalt > Strategischer Dialog «Häusliche Gewalt».

<sup>380</sup> Der Frankfurter Leitfaden kann abgerufen werden unter: [www.kinderschutz-frankfurt.de](http://www.kinderschutz-frankfurt.de) > Wir über uns > Downloads > Umgang nach häuslicher Gewalt ?

<sup>381</sup> <https://csvd.ch/de/leitfaden-kontakt-nach-hauslicher-gewalt-2/>

<sup>382</sup> Siehe Fn. 313.

## Artikel 48: Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile

### Strafrecht:

37. Bitte beschreiben Sie die Massnahmen, die garantieren, dass verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren in Strafverfahren verboten sind, bei denen es um die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen geht, die unter die Istanbul-Konvention fallen.

Verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren in Strafverfahren sind in der Schweiz nicht gesetzlich vorgesehen.

38. Wenn fakultative alternative Streitbeilegungsverfahren wie Schlichtung oder Mediation bei Straftaten vorgesehen sind, die unter die Istanbul-Konvention fallen, geben Sie bitte an, wie die freie und informierte Zustimmung des Opfers zu diesen alternativen Verfahren sichergestellt und mit welchen Massnahmen verhindert wird, dass direkter oder indirekter Druck auf das Opfer ausgeübt wird. Kann ein alternatives Streitbeilegungsverfahren dazu führen, dass die Ermittlungen und die Strafverfolgung eingestellt werden?

Unter bestimmten Voraussetzungen sind fakultative alternative Streitbeilegungsverfahren möglich. Soweit Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens sind, kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende und die beschuldigte Person gemäss Artikel 316 Absatz 1 StPO zu einer Verhandlung vorladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen. Bleibt die antragstellende Person aus, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen. Wird an der Verhandlung keine Einigung erzielt, so nimmt die Staatsanwaltschaft die Untersuchung unverzüglich an die Hand (Art. 316 Abs. 1 StPO).

Wenn in einer Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung eines der abschliessend aufgezählten Delikte begangen wird (einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b<sup>bis</sup> und c StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB) und Nötigung (Art. 181 StGB)) können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte das Verfahren auf Antrag des Opfers sistieren, sofern dies geeignet ist, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern. Das Verfahren wird wieder an die Hand genommen, wenn das Opfer seine Zustimmung innerhalb von sechs Monaten seit der Sistierung schriftlich oder mündlich widerruft oder wenn sich herausstellt, dass die Sistierung die Situation des Opfers weder stabilisiert noch verbessert (Art. 55a StGB).

Von einer Stabilisierung kann dann gesprochen werden, wenn das Opfer bestmöglich vor künftigen Gewaltexzessen der beschuldigten Person geschützt ist und sich sicherer fühlt. Oftmals kann im Rahmen der Sistierung gar eine Verbesserung der Situation erreicht werden (etwa, wenn die beschuldigte Person in Anwendung von Art. 55a Abs. 2 StGB zu einem Lernprogramm gegen Gewalt verpflichtet wird oder wenn das Risiko eines erneuten Übergriffs sonst wie verringert werden kann). Um zu beurteilen, ob die Sistierung zu einer Stabilisierung oder Verbesserung der Situation des Opfers führen kann, muss die Behörde verschiedene Umstände prüfen und gewichten, namentlich: Wer hat die Anzeige erstattet, warum ersucht das Opfer um Sistierung, zeigt der Beschuldigte Einsicht und Reue bzw. eine Verhaltensänderung etwa mittels Therapien, haben sich Opfer und Beschuldigter auf eine Konfliktlösung verständigt, sind die Risiken eines erneuten Übergriffs grösser oder kleiner geworden, sind Kinder betroffen, wie schwer wiegt die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat und fanden bereits polizeiliche Interventionen statt.

## Zivilrecht:

**39.** Welche Massnahmen bestehen um sicherzustellen, dass die alternativen Streitbeilegungsverfahren wie Mediation oder ähnliche Methoden bei einer Vorgeschichte mit Gewalttaten nicht angewendet werden im Fall von Verfahren zum Familienrecht wie Scheidungsverfahren oder Verfahren zur Festlegung des Sorge- und Besuchsrechts.

In den besonderen eherechtlichen Verfahren (Art. 271 ff ZPO) ist ein Schlichtungsverfahren sowohl für Eheschutzmassnahmen (Art. 198 Bst. a ZPO *cum* Art. 271 Bst. a ZPO) als auch für das Scheidungsverfahren (Art. 198 Bst. c ZPO) ausgeschlossen.

Ein formelles Verbot, in Fällen von häuslicher Gewalt Mediationsverfahren anzuordnen, wurde nicht explizit ins Zivilgesetzbuch oder in die Zivilprozessordnung aufgenommen. Ob eine Mediation oder ein alternatives Streitbeilegungsverfahren in Frage kommen, muss die zuständige Behörde prüfen. Die Behörden sind sich dieser Problematik jedoch bewusst, wie der Bericht des Bundesrats vom 6. Juni 2025 «Familiengerichtsbarkeit und Familienverfahren: Bestandsaufnahme und Reformvorschläge» deutlich macht, in dem insbesondere auf mehrere Pilotprojekte hingewiesen wird, die derzeit in einigen Schweizer Kantonen durchgeführt werden, um Deeskalations- und Konfliktlösungsmethoden in das Verfahren zu integrieren, und in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass solche Modelle im Falle häuslicher Gewalt nicht geeignet sind.<sup>383</sup> Die Verordnung, die dem Pilotprojekt des Kantons Bern<sup>384</sup> zugrunde liegt, besagt explizit unter Artikel 6, dass die Anordnung einer Beratung grundsätzlich ausgeschlossen ist bei Indizien für schwere häusliche Gewalt.

Der Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt» empfiehlt ausserdem, auf eine Mediation zu verzichten, wenn in einer Paarbeziehung eine Person erheblichen Einfluss auf die andere ausübt, was bei Gewalt in Paarbeziehungen häufig der Fall ist.<sup>385</sup>

## Artikel 49 und 50: Allgemeine Verpflichtungen und Soforthilfe, Prävention und Schutz

**40.** Bitte beschreiben Sie die personellen, finanziellen und technischen Ressourcen, die den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen, damit sie bei allen Fällen von Gewalt gegen Frauen inklusive deren digitaler Komponente zeitnah handeln und Ermittlungen aufnehmen können.

Die Kantone räumen der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt aufgrund der Tragweite der Delikte hohe Bedeutung zu. Es wird jedoch als kaum vertretbar angesehen, bestimmte Arten von Straftaten vorrangig zu untersuchen, so abscheulich sie auch sein mögen.

**41.** Welche Massnahmen wurden ergriffen, damit Polizeiwachen über Räume verfügen, in denen sie die Opfer von Gewalt empfangen, mit ihnen in angemessener Umgebung sprechen und das Vertrauensprinzip wahren können? Können Fälle von Gewalt gegen Frauen auch anders gemeldet werden als auf einer Polizeiwache, zum Beispiel auf digitalem Weg?

Spezielle Räume werden je nach verfügbaren Ressourcen eingerichtet. In gewissen Kantonen (insbesondere Zürich) ist es möglich, digital Anzeige zu erstatten. Eine Ausweitung dieser Möglichkeit auf die ganze Schweiz wird derzeit geprüft. Zudem ist es in jedem Kanton möglich, direkt schriftlich Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einzureichen.

Im Kanton Waadt hat die Lausanner Polizei ein spezielles System für die Aufnahme von Gewaltopfern eingerichtet, damit sie ihre Aussagen in einer angemessenen Umgebung ausserhalb des Polizeipostens bei Polizistinnen und Polizisten machen können, die keine Uniform tragen.

Im Rahmen der neuen Arbeitsgruppe Sexualdelikte unter dem Statut der Vereinigung der Schweizerischen Kriminalpolizeichefs (VSKC) wird das Thema der Ausgestaltung

<sup>383</sup> Bericht des Bundesrates «Familiengerichtsbarkeit und Familienverfahren: Bestandsaufnahme und Reformvorschläge», S. 74. Kann abgerufen werden unter : [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Staat & Bürger > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Familienverfahrensrecht (Stand: 08.09.2025).

<sup>384</sup> Verordnung über das Pilotprojekt «Angeordnete Beratung in familienrechtlichen Gerichtsverfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)» vom 15. Februar 2023, RSB 271.111 (ZFITV).

<sup>385</sup> Siehe Fn. 351, S. 37.

von Einvernahmeräumlichkeiten behandelt werden. Schliesslich sind in diversen Korps Bestrebungen, Einvernahmeräumlichkeiten oder bspw. Warteräume für Opfer von sexueller Gewalt entsprechend zu gestalten, bereits im Gange.

**42.** Bitte geben Sie an, ob bei der Polizei / der zuständigen Staatsanwaltschaft Einheiten bestehen, die speziell mit Ermittlungen/Strafverfolgungen bei Fällen von Gewalt gegen Frauen betraut sind, und präzisieren Sie:

Soweit bekannt, bestehen keine Einheiten, die speziell mit Ermittlungen bei Fällen von Gewalt gegen Frauen betraut sind. Es sei hier aber erwähnt, dass die Polizei oder die uniformierten Einheiten oft in solchen Fällen intervenieren. Deshalb sind alle Polizistinnen und Polizisten der Schweiz gemäss den Richtlinien des SPI geschult, um in solche Situationen korrekt reagieren zu können. Sowohl die Grundausbildung als auch die Weiterbildungsangebote sind in dieser Hinsicht angepasst. Schwerere Fälle von Gewalt gegen Frauen werden insofern durch spezialisierte Einheiten aufgearbeitet, als sich dies um Konkrete Delikte gegen Leib und Leben kümmern.

**42.a.** für welche Formen von Gewalt gegen Frauen diese Einheiten zuständig sind;

Diese spezialisierten Einheiten sind generell für Delikte gegen Leib und Leben zuständig, worunter auch von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt fallen, sofern diese eine gewisse Schwere aufweisen.

**42.b.** ob solche Einheiten in allen Polizeibezirken/Kantonen des Landes bestehen.

Nein, aufgrund der föderalistischen Strukturen mit Polizeikorps teilweise auch auf kommunaler Ebene, ist dies nicht in allen Korps möglich.

**43.** Bitte geben Sie an, welche Massnahmen getroffen wurden, um schnelle Ermittlungen und eine effiziente Strafverfolgung bei Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu garantieren, zum Beispiel solche Massnahmen, die Prioritäten mittels eines beschleunigten Verfahrens, einer vergleichenden Evaluation oder anderer Initiativen setzen, ohne die Qualität der Untersuchung zu gefährden.

Wie oben erwähnt, lässt es sich nicht rechtfertigen, diese Delikte vorrangig und zulasten anderer Formen von Kriminalität zu verfolgen. Die Schweizer Polizeikorps erledigen ihre Arbeit in allen Bereichen, die in ihren Verantwortungsbereich fallen, mit derselben Gründlichkeit, Sorgfalt und so schnell wie möglich.

Zudem hat der Gesetzgeber in der Schweiz bewusst im Bereich der häuslichen Gewalt gemäss Artikel 55a StGB auch die Entschleunigung des Verfahrens im Sinne der Opfer ermöglicht: Sistierung des Verfahrens auf 6 Monate befristet mit Anordnungsmöglichkeit von Lernprogrammen gegen Gewalt während der Zeit der Sistierung.

**44.** Bestehen Massnahmen, die Frauen und Mädchen, die von einer Form von geschlechtsspezifischer Gewalt gemäss der Istanbul-Konvention betroffen sind, ermutigen, das Delikt den Behörden zu melden? Bitte nennen Sie einige Beispiele von Massnahmen, die das Vertrauen in die Ordnungskräfte stärken, inklusive der Massnahmen, die sprachliche oder verfahrenstechnische Schwierigkeiten bei der Einreichung einer Strafanzeige beseitigen, die insbesondere Migrantinnen, Asylsuchende, Frauen mit Behinderung, Frauen mit einer Suchterkrankung und weitere Frauen oder Mädchen haben können, die potenziell intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind.

Die StPO sieht diverse Massnahmen vor zum Schutz von Opfern in Strafverfahren, beispielsweise die Möglichkeiten zur Einvernahme durch eine Person gleichen Geschlechts (Art. 152 und 153 StPO), die Begleitung durch eine Vertrauensperson (Art. 149 StPO), die Vermeidung einer Begegnung mit der beschuldigten Person auf Verlangen des Opfers (Art. 152 StPO) oder den Beizug einer übersetzenden Person bei ungenügenden Kenntnissen der Verfahrenssprache (Art. 68 StPO).

Das SPI bietet eine Weiterbildung an mit dem Titel «Das Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren» (derzeit nur auf Deutsch), die Polizistinnen und Polizisten für die Anhörung von Gewaltopfern, insbesondere bei Gewalt gegen Frauen, sensibilisiert. Der Umgang mit Situationen von Gewalt in Paarbeziehungen und Gewalt gegen Frauen wird ab der Grundausbildung trainiert und in praktischen Übungen und Prüfungen abgefragt.

Im Bericht in Erfüllung des Postulats 20.3886 Roth «Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz»<sup>386</sup> hat der Bundesrat verschiedene Empfehlungen an die Kantone formuliert, die darauf abzielen, den Zugang zu den kantonalen Opferhilfestellen und das Meldewesen in Institutionen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Diese Empfehlungen zielen ebenfalls darauf ab, Hindernisse bei der Einreichung

---

<sup>386</sup> Siehe Fn. 101.

einer Strafanzeige abzubauen und den Zugang gewaltbetroffener Frauen und Männer mit einer Behinderung zu Polizei und Justiz zu verbessern.

45. Wurden Protokolle / standardisierte Verfahren oder Richtlinien erarbeitet, die es Polizistinnen und Polizisten in Fällen von häuslicher und psychischer Gewalt, von Vergewaltigung, Belästigung, sexueller Belästigung (inkl. deren digitaler Komponente), von Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung, von Zwangssterilisierung oder Zwangsabtreibung ermöglichen, Meldungen entgegenzunehmen, Opfer zu befragen, Beweise zu ermitteln und zu sammeln? Wie überwachen die Behörden, dass sich die gesammelten Beweise nicht nur auf die Meldung des Opfers beschränken?

46. Bitte beschreiben Sie, welche Anstrengungen unternommen wurden, um alle Faktoren zu erkennen und zu bekämpfen, die in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt während des Strafprozesses zermürend wirken (Elemente, die erklären, weshalb ein Strafverfahren nicht bis zum Ende durchgeführt wurde).

47. Wurden rechtliche oder andere Massnahmen getroffen, um Migrantinnen, die eine unter die Istanbul-Konvention fallende Form von Gewalt erlitten haben, eine verlängerbare Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn die zuständige Behörde der Ansicht ist, dass ihre Anwesenheit und ihre Kooperation bei einer Ermittlung oder einem Strafverfahren notwendig ist?

Wie bei allen anderen Verbrechen und Vergehen sind die Verfahren in der StPO festgelegt. Die Polizeibehörden können in ihren Dienstreglementen detailliertere Verfahren festlegen

Es wird versucht, die Zahl der Einvernahmen der Opfer so gering wie möglich zu halten. Da, wie ausgeführt, keine speziellen Verfahren vorgesehen sind, werden Strafverfahren grundlegend immer nach den gleichen rechtsstaatlichen Prinzipien geführt. Die erwähnten Schulungen und Sensibilisierungen tragen wesentlich dazu bei, die Belastung für die Opfer möglichst gering zu halten. Weiter wird zu erklären versucht, wie ein Strafprozess abläuft, damit die Opfer ein Verständnis für die notwendigen Verfahrensschritte erhalten.

Grundsätzlich deckt Artikel 50 des revidierten und am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen AIG solche Situationen ab. Darüber hinaus ermöglicht Artikel 32 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)<sup>387</sup> der kantonalen Behörde, eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn die Notwendigkeit der Anwesenheit einer Ausländerin oder eines Ausländers im Rahmen eines Strafverfahrens besteht.

---

<sup>387</sup> Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007; SR 142.201

## Artikel 51: Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

48. Bitte beschreiben Sie die Tools zur Risikoevaluation, die zwingend und standardmässig von allen zuständigen Behörden in allen Regionen verwendet werden bei Formen von Gewalt gegen Frauen wie Belästigung, Gewalt aufgrund der sogenannten Ehre und häuslicher Gewalt. Bitte geben Sie an, inwiefern diese Tools in der Praxis verwendet werden, um das Tötungsrisiko, die Schwere der Situation und das Wiederholungsrisiko zu evaluieren, um neue Gewalttaten zu verhindern. Werden folgende Elemente als Warnsignale bei der Risikoevaluation betrachtet?

48.a. die gewaltausübende Person besitzt eine Feuerwaffe;

48.b. das Opfer hat die Trennung/Scheidung eingereicht oder die Beziehung beendet;

48.c. es liegt eine Schwangerschaft vor;

48.d. es kam schon früher zu Gewalttaten;

48.e. gegen die gewaltausübende Person wurde eine restriktive Massnahme ausgesprochen;

48.f. der gewalttätige Elternteil droht, sein(e) Kind(er) dem anderen Elternteil wegzunehmen;

48.g. es kam zu sexueller Gewalt;

48.h. es wurden Todesdrohungen gegen das Opfer oder seine Kinder ausgesprochen;

48.i. es liegt eine Suiziddrohung vor;

48.j. das Verhalten ist beeinflussend und dominierend.

Im Rahmen der Umsetzung des Handlungsfelds 3 der «Roadmap Häusliche Gewalt»<sup>388</sup> hat die KKPKS ein Dokument mit dem Titel «Grundlagen für die Definition von Qualitätsstandards für ein kantonales Bedrohungsmanagement» erstellt.<sup>389</sup> Dabei handelt es sich um Leitlinien für das Bedrohungsmanagement für die Kantone. Ende September 2022 stimmte der Vorstand der KKJPD den Leitlinien zu. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2022 empfahl er allen Kantonen, diese Standards bei der Einrichtung ihres Bedrohungsmanagementsystems zu implementieren.

In der Schweiz werden verschiedenste Risk-Assessment-Tools angewendet (VRAG, SORAG, ODARA, Octagon-Intervention, FORTRES, etc.). Die Nutzung dieser Tools durch ein kantonales Bedrohungsmanagement findet bereits breitflächig statt bzw. befindet sich in Umsetzung. Das Risikomanagement ist wichtig, die individuelle Ansprache der gefährdenden Person aber unabdingbar.

Ja, bei jeder Risikoevaluation. Auch ohne Nutzung eines Risk-Assessment Tools.

Ja, bei jeder Risikoevaluation. Auch ohne Nutzung eines Risk-Assessment Tools.

Ja, bei jeder Risikoevaluation. Auch ohne Nutzung eines Risk-Assessment Tools.

Ja, bei jeder Risikoevaluation. Auch ohne Nutzung eines Risk-Assessment Tools.

Ja, bei jeder Risikoevaluation. Auch ohne Nutzung eines Risk-Assessment Tools.

Ja, bei jeder Risikoevaluation. Auch ohne Nutzung eines Risk-Assessment Tools.

Ja, bei jeder Risikoevaluation. Auch ohne Nutzung eines Risk-Assessment Tools.

Ja, bei jeder Risikoevaluation. Auch ohne Nutzung eines Risk-Assessment Tools.

Ja, bei jeder Risikoevaluation. Auch ohne Nutzung eines Risk-Assessment Tools.

Ja, bei jeder Risikoevaluation. Auch ohne Nutzung eines Risk-Assessment Tools.

<sup>388</sup> EJPD, KKJPD & SODK (2021): Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen. Kann abgerufen werden unter: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Gesellschaft > Häusliche Gewalt > Strategischer Dialog «Häusliche Gewalt» (Stand: 08.09.2025).

<sup>389</sup> <https://www.skppsc.ch/de/wp-content/uploads/sites/2/2022/11/220929-16-1-grundlagenpapier-qualitaets-standards-bedrohungsmanagement-d.pdf>

49. Bitte erläutern Sie, wie bei der Risikoevaluation eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den spezialisierten Hilfsangeboten für Frauen sichergestellt wird. Bitte präzisieren Sie, ob die erkannten Risiken von den Ordnungskräften auf der Basis individueller Sicherheitspläne gemangt werden, die auch die Sicherheit der Kinder des Opfers zum Ziel haben.

50. Bitte beschreiben Sie die Bemühungen, um alle Femizide im Kontext von häuslicher Gewalt und anderer Formen von Gewalt gegen Frauen zu analysieren, um allfällige strukturelle Lücken in der Reaktion der Behörden zu erkennen und um weitere Femizide zu verhindern.

Die Risikobeurteilung in Fällen von häuslicher Gewalt erfolgt ebenso wie die Absprache mit den Netzwerkpartnerinnen und -partnern immer individuell und abhängig vom Einzelfall. In Fällen, in denen Kinder beteiligt sind, erfolgt in der Regel eine Rücksprache mit der KESB, insbesondere, wenn vertiefte Abklärungen nötig sind (sog. Gefährdungsüberprüfungen). Einzelne Kantone kennen direkte Vorsprachen beim Kind mit Sozialbehörden, welche nur für die Perspektive des Kindeswohls zuständig sind.

Mit der im Jahr 2022 eingeführten Möglichkeit der Anordnung einer elektronischen Überwachung gemäss Art. 28c ZGB wurde eine weitere Massnahme geschaffen, um die Prävention von Tötungsdelikten an Frauen weiter zu verbessern. Im Rahmen der Umsetzung des Handlungsfelds 4 der «Roadmap Häusliche Gewalt»<sup>390</sup> wurden Pilotprojekte zum Einsatz technischer Mittel im Kontext der Prävention von häuslicher Gewalt, darunter auch ein Pilotprojekt zur elektronischen Echtzeitüberwachung, wurden wissenschaftlich begleitet, der Schlussbericht<sup>391</sup> dazu am 25. Oktober 2024 publiziert. Diese Studie liefert Grundlagen- und Handlungswissen für zukünftige Entwicklungen und Anpassungen der Anwendung technischer Mittel im Kontext der Prävention von häuslicher Gewalt. Eine parlamentarische Initiative, die in der eidgenössischen Gesetzgebung den Grundsatz der aktiven elektronischen Überwachung verankern will, ist im Schweizer Parlament hängig.<sup>392</sup>

Im Februar 2025 publizierte das EBG die **Studie zu Schusswaffentötungen** im häuslichen Bereich,<sup>393</sup> welche aufzeigt, dass überproportional viele Tötungsdelikte mit diesem Tatmittel von älteren Männern ausgeübt werden. Eine weitere Analyse von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz führte das BFS mit finanzieller Unterstützung des EBG während fünf Jahren von 2019 bis 2023 durch. Ziel dieser Zusatzerhebung ist es, über die PKS hinausgehende Informationen zu Tötungsdelikten zu erfassen. In der Studie werden die demografischen Daten der Opfer und beschuldigten Personen wie Geschlecht und Alter, die standardmässig in der PKS erfasst werden, etwa mit Angaben zur beruflichen Situation und Informationen zu möglichen persönlichen Problemen (u. a. finanzielle Probleme, Delinquenz sowie übermässiger Alkohol, Drogen- oder Medikamentenkonsum) ergänzt. Weiter wird z. B. auch untersucht, ob es im Vorfeld der Tat zu Aggressionen, Drohungen, Stalking und systematischem Kontroll-/ Dominanzverhalten zwischen Opfern und tatverdächtigen Personen kam. Weiter wird in der Studie erfasst, ob vor der Tat gegenüber den tatverdächtigen Personen und Opfern Schutzmassnahmen ausgesprochen wurden oder ob diese Kontakt zu Schutz- und Unterstützungs-institutionen (z. B. Frauenhaus, Gewaltberatungsstelle etc.) aufgenommen haben.

Die Ergebnisse der Studie werden im November 2025 vom BFS in einem ersten Bericht publiziert. In einem zweiten Schritt wird auf der Grundlage der gesammelten Da-

<sup>390</sup> Siehe Fn. 388.

<sup>391</sup> Schaub, Jann, Manetsch-Imholz, Rahel, & Hostettler, Ueli (2024). Wissenschaftliche Begleitstudie «Einsatz technischer Hilfsmittel im Rahmen der Prävention Häuslicher Gewalt». Schlussbericht. Bern: Universität Bern – Institut für Strafrecht und Kriminologie. Kann abgerufen werden unter: [www.kkjpd.ch](http://www.kkjpd.ch) > News > 02.12.2024 Schlussbericht zur Begleitstudie Electronic Monitoring bei häuslicher Gewalt

<sup>392</sup> Parlamentarische Initiative 22.409 Amaudruz «Leben retten. Aktive elektronische Überwachung». Kann abgerufen werden unter: [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) > Ratsbetrieb > Curia Vista (Stand 08.09.2025).

<sup>393</sup> Tötungsdelikte mit Schusswaffen im häuslichen Bereich. Studie im Auftrag des EBG vom 26. Februar 2025. Kann abgerufen werden unter: [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Publikationen zu Gewalt gegen Frauen > Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt allgemein (Stand: 08.09.2025).

ten geprüft, ob die UN-Definition von Femiziden<sup>394</sup> anwendbar ist, um statistische Ergebnisse basierend auf dieser Grundlage zu erhalten. In diesem Zusammenhang ist auch das Postulat 24.3782 Arslan «Machbarkeitsstudie bezüglich statistischer Erfassung von Femiziden»<sup>395</sup> zu erwähnen, dessen Annahme der Bundesrat beantragt hat und das vom Parlament am 19. März 2025 verabschiedet wurde.

Im Rahmen des *Swiss Homicide Monitors* werden ab 2025 alle vollendeten Tötungsdelikt-Fälle laufend bei den Staatsanwaltschaften erhoben, so dass ein zeitnahes Monitoring-System ermöglicht wird, welches auch ein *Swiss Femicide Monitoring* enthalten wird. Zudem werden alle Fälle seit 2015 nacherfasst werden, so dass ab diesem Zeitpunkt eine lückenlose Datenreihe zu Femiziden verfügbar sein wird. Der *Swiss Homicide Monitor* wird vom Kompetenzzentrum für Strafrecht und Kriminologie der Universität St.Gallen aktualisiert.

## Artikel 52: Eilschutzanordnungen

51. Wurden gesetzliche oder andere Massnahmen ergriffen, um einen rechtlichen Rahmen für Eilschutzanordnungen (Wegweisungen) zu schaffen, der den Anforderungen von Artikel 52 entspricht, oder um den bestehenden rechtlichen Rahmen so zu ändern, dass er diesen Anforderungen entspricht? Falls ja, geben Sie bitte an, ob:

51.a. die Eilschutzanordnungen (Wegweisungen) so lange in Kraft bleiben können, bis ein Gericht eine Schutzanordnung zugunsten des Opfers erlässt, um Lücken im Schutz zu schliessen;

51.b. ob die zuständige Behörde den von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen proaktiv Unterstützung und Beratung anbietet, damit sie eine Eilschutzanordnung (Wegweisung) ausstellen kann;

51.c. ob das im Rahmen der Eilschutzanordnung (Wegweisung) ausgesprochene Kontaktverbot auch explizit für den Kontakt mit den Kindern gilt;

51.d. ob Ausnahmen bestehen beim Kontaktverbot und unter welchen Umständen.

Ja, alle Kantone können Wegweisungen anordnen. Zudem gelten die nationalen Bestimmungen von OHG und StPO.

Ja.

Ja, jedem Opfer wird aktiv Informationen zu den Angeboten der kantonalen Opferhilfestellen übermittelt. Insbesondere bei der ersten Einvernahme sind die Polizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet, das Opfer ausführlich über die Opferhilfeleistungen zu informieren (Art. 305 StPO).

Nein.

Bei den (polizeilichen) Wegweisungen bestehen keine Ausnahmen. Bei den (gerichtlichen) Verlängerungen können Behördenkontakte ausgenommen werden.

<sup>394</sup> <https://data.unwomen.org/publications/statistical-framework-measuring-gender-related-killings-women-and-girls-also-referred>

<sup>395</sup> <https://www.parlament.ch/DE/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20243782>

**52.** Bitte beschreiben Sie die Massnahmen zur Umsetzung der Eilschutzanordnung (Wegweisung) und welche Konsequenzen ein Verstoß gegen die Anordnung hat.

Umsetzung: Eine anfechtbare Verfügung wird ausgehändigt. Die gefährdende Person wird zu Beginn polizeilich begleitet zum Abholen der notwendigen Alltagsgegenstände (Kleider, Toilettenartikel etc.) in die gemeinsame Wohnung. Wohnungs-/Hausschlüssel müssen abgegeben werden. Regelung der finanziellen Bedürfnisse der Beteiligten (Bsp. Abgabe EC-Karte).

Konsequenzen Verstoß: Anzeige gemäss Artikel 292 StGB, Gewahrsam, Verlängerung (kantonale Unterschiede vorhanden).

### **Artikel 53: Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen**

**53.** Wurden gesetzliche oder andere Massnahmen ergriffen, um einen rechtlichen Rahmen für Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen zu schaffen, der den Anforderungen von Artikel 53 entspricht, oder um den bestehenden rechtlichen Rahmen so zu ändern, dass er diesen Anforderungen entspricht? Falls ja, geben Sie bitte an, ob:

Die Kantone FR, GL, GR, NW, OW, JU, haben bisher keinen rechtlichen Rahmen für Kontakt- und Näherungsverbote geschaffen. Die Revision des Walliser Gesetzes gegen häusliche Gewalt von 2024 sieht vor, dass die Polizei zusätzlich oder unabhängig von einer sofortigen Wegweisungsmassnahme ein Kontaktverbot und/oder ein Rayonverbot verhängen kann. Das LOVD des Kantons Waadt wird derzeit revidiert. Zu den vorgeschlagenen Änderungen gehört ein Kontaktverbot gegen die gewaltausübende Person, welches die Polizei bei einem Einsatz wegen häuslicher Gewalt aussprechen kann.

Die Kantone AG, AR, UR, ZG, haben einen rechtlichen Rahmen für Kontaktverbote geschaffen.

Die Kantone LU, NE, SO, TI haben einen rechtlichen Rahmen für Näherungsverbote geschaffen.

Die Kantone AI, BE, BL, BS, GE, SG, SH, SZ, TG, ZH haben einen rechtlichen Rahmen für Kontakt- und Näherungsverbote geschaffen. Diejenigen, die es haben, treffen die Anordnung zeitgleich mit der Wegweisung.

**53.a.** im Rahmen von Strafverfahren und/oder auf Antrag von Zivilgerichten Verbots- oder Schutzanordnungen möglich sind für Frauen, die von allen unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt betroffen sind, das heisst nicht nur von häuslicher Gewalt, sondern auch von (sexueller) Belästigung, Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung und anderen Formen der Gewalt im Namen der sogenannten Ehre sowie von Gewalt, die digital oder online verübt werden;

Im Rahmen vom Strafverfahren gelten für sämtliche Opfer gemäss der Istanbul-Konvention Informationsrechte (Art. 305 und 214 StPO, Art. 92a StGB, Art. 1 JStG), Schutzrechte (Art. 68, 70, 74, 149, 150, 152, 153, 154 und 169 StPO), Beteiligungsrechte (Art. 119, 122, 322 und 382 StPO).

Opfer von sexualisierter Gewalt werden durch die Polizei zu einer rechtsmedizinischen Untersuchung (Beweissicherung) sowie medizinischer Behandlung begleitet.

**53.b.** die Schutzanordnungen explizit auch für die Kinder gelten;

Ja, umfassend.

**53.c.** ob Ausnahmen bestehen beim Kontaktverbot und unter welchen Umständen.

Bei den (polizeilichen) Kontaktverboten bestehen keine Ausnahmen. Bei den (gerichtlichen) Verlängerungen können Behördenkontakte ausgenommen werden.

**54.** Bitte geben Sie an, mit welchen Massnahmen sichergestellt wird, dass die Schutzanordnungen umgesetzt werden und welche Konsequenzen ein Verstoss dagegen hat.

Umsetzung: Einteilung in verschiedene Rayons (Bsp. Arbeitsort, Schule etc.). Frauen bzw. Männer können mit ihren Kindern in Schutzunterkünfte begleitet werden. Zudem gibt es eigene Schutzunterkünfte für Minderjährige. Die Adressen der Schutzunterkünfte sind geheim.

Konsequenz gegen Verstoss: polizeilicher Gewahrsam, Anzeige gemäss Artikel 292 StGB (bei eröffnetem Strafverfahren und Verstoss gegen Ersatzmassnahmen: schwerere Ersatzmassnahme wie beispielsweise elektronische Überwachung oder Untersuchungshaft).

## Artikel 56: Schutzmassnahmen

**55.** Bitte nennen Sie die Massnahmen, die garantieren, dass:

Gemäss Artikel 92a StGB können Opfer und Angehörige des Opfers im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 und 2 OHG sowie Dritte, soweit diese über ein schutzwürdiges Interesse verfügen, mit schriftlichem Gesuch verlangen, dass sie von der Vollzugsbehörde über Folgendes informiert werden:

- über den Zeitpunkt des Straf- oder Massnahmenantritts des Verurteilten, die Vollzugseinrichtung, die Vollzugsform, sofern sie vom Normalvollzug abweicht, Vollzugsunterbrechungen, Vollzugsöffnungen (Art. 75a Abs. 2 StGB), die bedingte oder definitive Entlassung sowie die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug;
- umgehend über eine Flucht des Verurteilten und deren Beendigung.

Die Vollzugsbehörde entscheidet nach Anhörung des Verurteilten über das Gesuch. Sie kann nur dann die Information verweigern oder einen früheren Entscheid zu informieren widerrufen, wenn berechtigte Interessen des Verurteilten überwiegen.

**55.b.** die Privatsphäre und das Bild des Opfers geschützt werden (Abs. 1 Bst. f);

Die Strafbehörden wahren die Persönlichkeitsrechte des Opfers auf allen Stufen des Verfahrens (Art. 152 Abs. 1 StPO). Das Gericht kann die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen, wenn schutzwürdige Interessen des Opfers dies erfordern (Art. 70 Abs. 1 Bst. a StPO). Behörden und Private ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens dürfen die Identität eines Opfers und Informationen, die seine Identifizierung erlauben, nur veröffentlichen, wenn eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Verbrechen oder bei der Fahndung nach Verdächtigen notwendig ist, oder das Opfer beziehungsweise seine hinterbliebenen Angehörigen der Veröffentlichung zustimmen (Art. 74 Abs. 4 StPO).

**55.c.** es den Opfern möglich ist, vor Gericht auszusagen, ohne dass sie im Gerichtssaal anwesend sein müssen oder zumindest ohne dass der mutmassliche Täter beziehungsweise die mutmassliche Täterin anwesend ist, dies insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien, soweit diese verfügbar sind (Abs. 1 Bst. i).

Die Strafbehörden vermeiden eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt (Art. 152 Abs. 3 StPO). Insbesondere können sie die Einvernahmen des Opfers unter Ausschluss der Parteien oder der Öffentlichkeit durchführen und das Aussehen oder Stimme des Opfers verändern oder diese abschirmen (Art. 152 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 149 Abs. 2 Bst. b und d StPO). Die Verfahrensleitung kann indessen auch eine audio-visuelle Übertragung mit Stimm- und/oder Bildveränderung als Abschirmungsmassnahme anordnen.

**55.d.** den Opfern geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stehen, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden (Abs. 1 Bst. e).

Versteht das Opfer die Verfahrenssprache nicht oder kann sie sich darin nicht genügend ausdrücken, so zieht die Verfahrensleitung eine Übersetzerin oder einen Übersetzer bei (Art. 68 Abs. 1 StPO). Für die Übersetzung der Befragung des Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität ist eine Person gleichen Geschlechts beizuziehen, wenn das Opfer dies verlangt und wenn dies ohne ungebührliche Verzögerung des Verfahrens möglich ist (Art. 68 Abs. 4 StPO).

Die Verfahrensleitung gewährt dem Opfer auf Gesuch ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege für die Durchsetzung seiner Strafklage, wenn es nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Strafklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 Bst. b StPO).

## 4. TEIL III: NEUE TENDENZEN

### Neue Tendenzen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

*Mit seinen Finanzhilfen für die Gewaltprävention konnte das EBG innovative Projekte unterstützen, darunter Onlinetools oder Projekte, die auf Public-Private-Partnerships oder der Zusammenarbeit mit neuen Zielgruppen basieren.*

*Auf Gesetzesebene wurden in letzter Zeit bedeutende Änderungen angenommen. So trat am 1. Juli 2024 das neue Sexualstrafrecht in Kraft, die Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten folgten am 1. Januar 2025 ebenso wie die ausländerrechtliche Anpassung der Härtefallregelung bei häuslicher Gewalt nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft und der damit zusammenhängende Rückzug des Vorbehalts der Schweiz zu Artikel 59 der Istanbul-Konvention. Eine neue Strafnorm zu Nachstellung (Stalking) wird zudem ins Schweizer Strafgesetzbuch aufgenommen. Das Parlament hat im Juni 2025 einen entsprechenden Entwurf angenommen.*

*In den Kantonen zeichnen sich verschiedene Entwicklungen ab, zum Beispiel bezüglich digitaler Formen von Gewalt; in zahlreichen Kantonen wird diese immer häufiger als zentraler Bestandteil häuslicher Gewalt anerkannt.*

56. Bitte erläutern Sie alle Entwicklungen seit der Annahme des Evaluationsberichts von GREVIO zu Ihrem Land, die folgende Aspekte betreffen:

56.a. die neuen Tendenzen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt inklusive ihrer Ausübung in der digitalen Welt (Arten, wie die Gewalt ausgeübt wird, Opfergruppen und Formen der Gewalt);

Im Rahmen der **Finanzhilfen Gewaltprävention** konnten innovative Projekte unterstützt werden, so beispielsweise das interaktive Online-Tool #withyou<sup>396</sup> des Vereins *Tech against Violence*. Dieses informiert die breite Öffentlichkeit und Betroffene über häusliche Gewalt und bietet Unterstützung an. Das Tool ermöglicht potenziellen Betroffenen eine niederschwellige Ersteinschätzung ihrer Situation und soll sie ermutigen, frühzeitig Hilfe zu suchen. Zudem wird in diesem Jahr ein digitales Unterstützungsangebot entwickelt, das gewalttätige oder gewaltaffine Personen niederschwellig abholt und Hilfestellungen bietet, denn ein nachhaltiger Opferschutz ist nur unter Einbezug der Arbeit mit gewaltausübenden Personen von Beziehungsgehalt möglich. Dieses neue online-Tool soll insbesondere Jugendliche erreichen mit dem Ziel, Gewaltmuster möglichst frühzeitig zu durchbrechen (siehe auch Antwort auf Frage 13).

Die **Nationale Plattform Jugend und Medien** hat zwischen 2021 und 2023 schwerpunktmässig das Thema Cybermobbing behandelt, dazu gehörte auch die Kampagne «Not a Joke»,<sup>397</sup> die im Sommer 2023 ein erstes Mal und als Abschluss des Schwerpunktes im Frühling 2024 noch einmal ausgerollt wurde. Aktueller Schwerpunkt ist das Thema Cybersexualdelikte,<sup>398</sup> welcher noch bis Ende 2025 dauert; das nächste Schwerpunktthema wird ab 2026 «Digitale Medien und psychische Gesundheit» sein.

Es wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse angenommen und führten zu Berichten des Bundesrats, die das Engagement der Schweiz für die Prävention und den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor neuen Formen der Online-Gewalt verdeutlichen. Als Beispiele sind der Bericht in Erfüllung des Postulats 19.4111 Quadranti «Kinder und Jugendliche vor der Handykamera nicht alleine lassen. Täter stoppen, die Kinder dazu anleiten oder erpressen, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen»<sup>399</sup> zu nennen sowie die Berichte in Erfüllung der Postulate «Sexuelle Gewalt an Kindern im Internet. Was macht das Bundesamt für Polizei?»<sup>400</sup> und 19.4105 Regazzi «Die Täter vor dem Live-Streaming eines Kindsmisbrauchs stoppen, und der Kinderprostitution im Internet wirksame Grenzen setzen».<sup>401</sup>

Im November 2021 hat das BAKOM im Auftrag des Bundesrats und in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei einen Bericht zu den Tätigkeiten von Plattformbetreibern

<sup>396</sup> <https://with-you.ch/de>

<sup>397</sup> <https://www.jugendundmedien.ch/experten-und-fachwissen/schwerpunkte/cybermobbing-2022-2023>

<sup>398</sup> <https://www.jugendundmedien.ch/experten-und-fachwissen/schwerpunkte/cyber-sexualdelikte>

<sup>399</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20194111>

<sup>400</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20194016>

<sup>401</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20194105>

(Intermediären) im Bereich der öffentlichen Kommunikation sowie der Meinungs- und Willensbildung verfasst. Der Bericht untersucht, wie das Verhalten der Plattformen und ihre Nutzung durch die Bevölkerung die öffentliche Kommunikation und Meinungsbildung in der Schweiz beeinflussen. Es wurden mehrere problematische Bereiche ermittelt, insbesondere rassistische und sexistische Hassrede, Desinformation, Quasi-Zensur sowie mangelnde Transparenz.<sup>402</sup> Um diesen Herausforderungen zu begegnen, hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, bis Ende 2022 eine Diskussionsgrundlage für die Regulierung dieser Plattformen vorzulegen. Dieser Auftrag betrifft insbesondere Fragen zu Desinformation, Transparenz und Hassrede, inklusive sexistische Hassrede. Am 5. April 2023 hat der Bundesrat das UVEK ebenfalls beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem BJ eine Vernehmlassungsvorlage zur Regulierung der sehr grossen Kommunikationsplattformen auszuarbeiten. Im Frühjahr 2020 hat das BAKOM einen *Call for Projects* über digitale Desinformation und Hassrede publiziert, dessen Resultate Mitte 2022 publiziert wurden. 2022 folgte ein weiterer *Call for Projects* spezifisch zu digitaler Hassrede, dessen Resultate 2024 publiziert wurden.<sup>403</sup> Mittels einem *Call for Projects* 2025 werden Projekte aus dem Themenbereich «Medien und Geschlecht» gesucht, deren Resultate 2027 publiziert werden sollen. Und schliesslich wurde ein Bericht in Erfüllung des Postulats 21.3450 «Hassreden. Bestehen gesetzliche Lücken?» der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats (SIK) publiziert.<sup>404</sup>

Fragen der **Intersektionalität** werden von verschiedenen Ämtern behandelt. Seit 2024 ist das EBG mit allen Fragen zur Gleichstellung von LGBTIQ-Personen auf eidgenössischer Ebene betraut. Es behandelt die parlamentarischen Aufträge dazu und arbeitet mit den eidgenössischen Stellen zusammen, die das Thema behandeln. Zu den Hauptaufgaben gehört das Verfassen eines nationalen Aktionsplans, der zum Ziel hat, die Anzahl Fälle von Gewalt und Hassverbrechen gegen LGBTIQ-Personen zu verringern, dies in Erfüllung des Postulats 20.3820 Barrile.<sup>405</sup>

Im Rahmen eines Rechtsgutachtens wurde im Auftrag des EBGB und des EBG abgeklärt, ob die bestehenden Instrumente zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt wie Wegweisungen oder Kontaktverbote auch für Frauen und Männer in Institutionen der Behindertenhilfe ausreichend sind und inwiefern diesbezüglich Lücken bestehen.<sup>406</sup> Die Ende August 2025 publizierten Ergebnisse des Gutachtens werden nun mit Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen für Menschen mit Behinderungen und Fachpersonen aus dem Bereich der Gewaltprävention diskutiert. Die zuständigen Stellen des Bundes werden anschliessend über das weitere Vorgehen entscheiden.

In den Kantonen zeichnen sich verschiedene Trends ab, zum Beispiel bezüglich digitaler Formen von Gewalt:

- In zahlreichen Kantonen wird die digitale Überwachung immer häufiger als zentrale Komponente häuslicher Gewalt anerkannt. Im Kanton Luzern beispielsweise beobachten die Behörden eine Zunahme von «Tracking», oft über Spy Apps oder Geotracking-Tools wie in den Autos der Frauen versteckte *Air-Tags*.
- Ähnliche Formen von Cyberkontrolle sind in den Kantonen Aargau, Schwyz und Obwalden bekannt, wo die Fachstellen betonen, wie wichtig es ist, die

<sup>402</sup> <https://www.bakom.admin.ch/de/intermediaere-und-kommunikationsplattformen>

<sup>403</sup> <https://www.bakom.admin.ch/de/grundlagenforschung>

<sup>404</sup> <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2021/20213450/Bericht%20BR%20D.pdf>

<sup>405</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20203820>

<sup>406</sup> Rechtsgutachten «Häusliche Gewalt in Institutionen für Menschen mit Behinderungen». Kann abgerufen werden unter: [www.ebgb.admin.ch](http://www.ebgb.admin.ch) > Themen der Gleichstellung > Schwerpunkt Wohnen (Stand: 08.09.2025).

Opfer, auch junge Menschen in Paarbeziehungen, für diese neuen Formen der digitalen Kontrolle zu sensibilisieren.

- Der Kanton Genf hat im Rahmen seiner Kampagne zum 25. November 2024 mehrere Events und Vorträge durchgeführt zu sexistischer und sexueller Gewalt insbesondere gegen LGBTIQ+ Personen sowie zu Cybersexismus und psychischer Gewalt in Paarbeziehungen.<sup>407</sup>
- Der Kanton Solothurn hat eine Kampagne zu psychischer und kommunikativer Gewalt lanciert, die hauptsächlich über die sozialen Medien ausgerollt wird. Er hat zudem einen Informationsabend für Fachpersonen zu den Risiken von digitaler Gewalt gegen Kinder durchgeführt.<sup>408</sup>
- Der Kanton Tessin beobachtet ebenfalls einen markanten Anstieg von digitaler Gewalt, darunter die Kontrolle über die sozialen Medien, Cyberbelästigung und erzwungenes Geotracking. Die verfügbaren Daten zeigen eine Zunahme von psychischer und wirtschaftlicher Gewalt, die oft weniger sichtbar, aber genauso destruktiv sind. Der Kanton berichtet zudem von mehr Fällen, in denen Minderjährige oder junge Erwachsene häusliche Gewalt gegenüber ihren Eltern ausüben, sowie von Fällen von Gewalt zwischen und gegenüber älteren Personen.
- Im Kanton Waadt zeigen die Resultate einer Bevölkerungsstudie zu jungen Menschen eine Zunahme aller Formen von Gewalt, insbesondere sexueller und Cybergewalt, von der hauptsächlich Frauen betroffen sind. Auch LGBTIQ+ Personen sind von verschiedenen Formen von Gewalt betroffen, insbesondere sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.<sup>409</sup>

#### 56.b. die Entwicklungen in der Rechtsprechung in Fällen von Gewalt gegen Frauen;

Das **revidierte Sexualstrafrecht** ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Es gibt noch keine höchstrichterlichen Urteile insbesondere zu den Artikeln 189 StGB (sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung) und 190 StGB (Vergewaltigung). Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess durchzuführen zur qualitativen und quantitativen Beobachtung und Analyse der Rechtsprechung sowie der Praxis der Strafverfolgungsbehörden.<sup>410</sup>

Das Bundesgericht hat sich im Urteil 7B\_510/2023 vom 26. Mai 2024 dahingehend geäußert, dass «ein Angriff, der objektiv gesehen zu psychischem Leid führen kann und dessen Auswirkungen von einer gewissen Dauer und Bedeutung sind, kann eine Körperverletzung darstellen». Im gleichen Sinn bestätigt der Entscheid vom 3. Juni 2024 (1C\_653/2022), dass die wiederholte Androhung von Suizid seitens eines Ehepartners aufgrund des dadurch verursachten psychischen Stresses den Opferstatus im Sinn des OHG rechtfertigt. In dieser Sache ist das Bundesgericht zum Schluss gekommen, dass die vom Opfer verlangte Unterbringung in einer Notunterkunft und die verfügte Fernhaltemassnahmen in dieser akuten Krisensituation notwendig waren, dies unabhängig davon, dass keine physische Gewalt ausgeübt wurde.<sup>411</sup>

<sup>407</sup> <https://www.ge.ch/actualite/programmation-campagne-contre-violences-sexistes-sexuelles-est-ligne-21-10-2024>

<sup>408</sup> <https://kinderjugendpolitik.so.ch/die-drei-saeulen-der-kinder-und-jugendpolitik/kinder-und-jugend-schutz/fokus-kinderschutz/vergangene-fachveranstaltungen/2023/>

<sup>409</sup> <https://www.unisante.ch/fr/formation-recherche/recherche/publications/raisons-sante/raisons-sante-358>

<sup>410</sup> Siehe Postulate 23.3771 Funicello / 23.3772 Mahaim / 23.3773 Bellaiche / 23.3774 Maitre / 23.3775 von Falkenstein «Monitoring der Sexualstrafrechtsreform». Diese können abgerufen werden unter: [www.parlament.ch](http://www.parlament.ch) > Ratsbetrieb > Curia Vista (Stand 08.09.2025).

<sup>411</sup> <https://bger-update.ch/zusammenfassung/17134/>

In seinem Entscheid 5A\_77/2022 vom 15. März 2023, E. 6.4 (nicht in BGER 149 III 297 publiziert) ist das Bundesgericht zum Schluss gekommen, dass ein Rayonverbot von 500 Metern für eine gewaltausübende Person im Sinn von Artikel 28b ZGB, verbunden mit der Androhung einer Geldstrafe gemäss Artikel 292 StGB, verhältnismässig ist. Es war wie die Vorinstanz der Ansicht, dass angesichts der wiederholten Verletzungen der Persönlichkeit der Beschwerdeführerin trotz anderer, seit fast sechs Jahren bestehender Rayonverbote, keinerlei Kritik an der verfügten Massnahme gerechtfertigt sei. Denn trotz dieser Verbote hat der Ex-Mann sein Verhalten nicht verändert. Deshalb war es nicht gerechtfertigt, die Massnahme zeitlich zu begrenzen, dies umso mehr, als Artikel 28b ZGB keine zeitliche Begrenzung vorsieht und es somit Sache des Gerichts sei, im Rahmen seines Ermessensspielraums über eine allfällige zeitliche Begrenzung der Massnahme zu entscheiden. In diesem Fall schien die fehlende zeitliche Begrenzung also gerechtfertigt, auch weil die Rechtsprechung diesbezüglich ergeben hatte, dass eine zeitliche Begrenzung in vielen Fällen, insbesondere bei Stalking, nicht angebracht ist, weil ein Antrag auf Verlängerung zu einer neuerlichen Konfrontation zwischen Täter und Opfer führt, was es zu vermeiden gilt, um dem Täter keinen erneuten Anlass für Stalking zu bieten.

Mit BGER 149 III 193 hat das Bundesgericht den Fall an die Vorinstanz für eine Neuurteilung zurückgewiesen, weil diese sich weigerte, das Tragen einer elektronischen Vorrichtung gemäss Artikel 28c ZGB anzuordnen, um eine Wegweisungsmassnahme umzusetzen. Nachdem das Bundesgericht auf die Notwendigkeit einer Prüfung der Voraussetzungen gemäss Artikel 36 BV hingewiesen hatte, da eine solche Massnahme eine Einschränkung der Grundrechte der überwachten Person bedeutet (persönliche Freiheit und Recht auf Privatsphäre, siehe E. 5.2), kam es bezüglich Verhältnismässigkeit und insbesondere bezüglich Eignungsregel zum Schluss, dass die kantonale Behörde bei der Prüfung dieser Voraussetzung willkürlich gehandelt hat, indem sie die Überwachungsmassnahme für unangemessen hielt, weil weiterhin die Gefahr bestehe, dass der Täter erneut Gewalttaten begehe.

Diese These zu unterstützen, würde bedeuten, Artikel 28c ZGB unanwendbar zu machen, weil diese subsidiäre Massnahme nur dann gerechtfertigt ist, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die potenziell gewaltausübende Person die Grundrechte des Opfers verletzen wird oder das Risiko besteht, dass sie es tut. Desgleichen hielt das Bundesgericht die Argumentation der kantonalen Behörde für unzulänglich, die Massnahme sei auch nicht geeignet, um Beweise sichern zu können. Weil die kantonale Behörde die Eignung der Massnahme nicht geprüft hatte, wurde der Fall an sie zurückgewiesen zur Vornahme einer Interessensabwägung (siehe E. 6).

Parallel zu den Entwicklungen in der Rechtsprechung zeigen mehrere kürzlich vorgenommene oder laufende Gesetzesänderungen den klaren Willen, Frauen und Mädchen besser vor Gewalt zu schützen.

Die Schweiz hat diesbezüglich auch eine neue Regelung gegen Minderjährigenheiraten eingeführt.<sup>412</sup> So werden beispielsweise seit dem 1. Januar 2025 im Ausland geschlossene Ehen mit mindestens einer minderjährigen Person in der Schweiz nicht mehr anerkannt, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschliessung Wohnsitz in der Schweiz hatte (sog. Sommerferienheirat).<sup>413</sup> Gleichzeitig wurde die Frist für die mögliche Ungültigerklärung der Ehe bis zur Vollendung des 25. Altersjahres des betroffenen Ehegatten verlängert. Die Ehe soll aber ausnahmsweise zum Schutz der Betroffenen aufrechterhalten werden können. Im Strafgesetzbuch wurde zusätzlich verdeutlicht, dass auch die religiöse Zwangsheirat vom Straftatbestand erfasst wird.

---

<sup>412</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2024/590/de>

<sup>413</sup> <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=102803>

Das Parlament hat am 20. Juni 2025 eine neue Strafnorm zur Nachstellung (Stalking) verabschiedet. Damit wird die Nachstellung in Artikel 181b nStGB neu ausdrücklich für strafbar erklärt und es werden namentlich Handlungen erfasst, die für sich allein als sozialadäquat zu werten sind, in ihrer Gesamtheit aber strafwürdig sind. Die neue Strafnorm definiert das Verhalten als beharrliches verfolgen (verfolgen, ausspionieren, wiederholte unangebrachte Begegnungen am Arbeitsplatz oder Wohnort), belästigen (Geschenke, wiederholte Kontakte per Telefon, E-Mail oder über die sozialen Medien) oder bedrohen (Einschüchterungsversuche, Körperverletzung, Hausfriedensbruch oder Eigentumsverletzung), unabhängig davon, ob die gewaltausübende Person in der realen oder digitalen Welt handelt. Das Verhalten muss geeignet sein, die Lebensgestaltungsfreiheit des Opfers erheblich zu beschränken. Die Tat wird auf Antrag verfolgt und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Referendumsfrist läuft bis am 09.10.2025.<sup>414</sup>

Der Bundesrat wurde mit der Überweisung der Motion 19.4632 Bulliard-Marbach vom Parlament beauftragt, im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) einen Artikel aufzunehmen, in welchem für Kinder das **Recht auf gewaltfreie Erziehung** verankert wird. Auf der Grundlage des im Bundesrat-Bericht «Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung» in Erfüllung des Postulats 20.3185 Bulliard-Marbach enthaltenen Formulierungsvorschlags wurde eine Vernehmlassungsvorlage erarbeitet.<sup>415</sup> Der Bundesrat hat am 13. September 2024 Botschaft und Vorlage zuhanden des Parlaments verabschiedet, gemäss welcher einerseits die Eltern ausdrücklich dazu verpflichtet werden, das Kind ohne Anwendung von Gewalt zu erziehen, namentlich ohne körperliche Bestrafungen und andere Formen erniedrigender Behandlung. Und andererseits der Zugang zu Beratungsstellen in Erziehungsfragen und weiteren Unterstützungsangeboten für Eltern und Kinder auf kantonaler Ebene verbessert werden soll. Am 5. Mai 2025 nahm der Nationalrat die Vorlage an, am 9. September 2025 der Ständerat.<sup>416</sup> Die Vorlage ist nun geplant für die Schlussabstimmung der aktuellen Herbstsession.

**56.c. innovative Ansätze in der primären Prävention, zum Beispiel neue Zielgruppen und Kommunikationsmittel, Public-Private-Partnerships usw.;**

Auf der Ebene von Bundesämtern werden innovative Ansätze in Präventionsprojekten im Sportbereich umgesetzt, wie der **Ethik-Kompass** des BASPO (siehe Antwort auf Frage 9). Swiss Olympic plant eine Kampagne zu Sexismus (Phase Planung im 2025, Umsetzung im 2026). Darin wird nicht sexuelle Gewalt im engsten Sinne, sondern eine Vorstufe davon, thematisiert.

Die SODK hat Mitte Februar 2024 eine Online-Kampagne zur Bekanntmachung der Opferhilfe mit **Fokus auf ältere Menschen** lanciert. Die Kampagne wird vom EBG finanziell unterstützt.<sup>417</sup> Die Kampagne ist eine Fortsetzung und Ergänzung früherer Kampagnen, die unter dem Label «Gemeinsam gegen Gewalt im Alter» realisiert wurden. Im Frühjahr 2023 hat die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) zusammen mit der Opferhilfe Schweiz und dem Nationalen Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt eine Kampagne durchgeführt, um Betroffene und Angehörige zu ermutigen, über das Thema zu sprechen und sich Hilfe zu holen. Ferner hat das Institut et Haute Ecole de la Santé La Source (HES-SO), das senior-lab und das nationale Kompetenzzentrum Alter ohne Gewalt mit Unterstützung der SKP und der Opferhilfe Schweiz im November 2023 eine Kampagne zu Gewalt in Paarbeziehungen bei älteren Personen (auch gleichgeschlechtlich) lanciert.<sup>418</sup>

<sup>414</sup> <https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20190433>, BBl **2025** 2030

<sup>415</sup> [https://www.parlament.ch/fr/services/news/Pages/2025/20250505160013093194158159026\\_bsf108.aspx](https://www.parlament.ch/fr/services/news/Pages/2025/20250505160013093194158159026_bsf108.aspx)

<sup>416</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=67836>

<sup>417</sup> <https://opferhilfe-schweiz.ch/de/ich-bin-opfer-von/gewalt-im-alter/#:~:text=Kampagnen%20%C2%ABGemeinsam%20gegen%20Gewalt%20im,Paarbeziehungen%20bei%20%C3%A4lteren%20Personen%20lanciert.>

<sup>418</sup> <https://alterohnegewalt.ch/gewaltimalter/>

Im Rahmen der Präventionsarbeit gegen **Hassverbrechen und Hassrede** wurde im Jahr 2023 eine Broschüre der SKP mit Schwerpunkt auf Hate Crime und Hate Speech gegenüber **LGBTQI+** erstellt. Sie wurde im Jahr 2025 mit neuen Schwerpunkten erweitert. Diese Broschüre informiert über die Ursachen und Hintergründe von Hassverbrechen, klärt über die rechtliche Lage auf und zeigt insbesondere Handlungsmöglichkeiten für Betroffene auf, um sich zu wehren. Die Broschüre ist bei jedem Polizeiposten in der Schweiz und bei jeder Polizeidienststelle der Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein erhältlich<sup>419</sup>. Das Schweizerische Polizei-Institut (SPI) verwendet sie auch in seinen Weiterbildungen. Die SKP wird im September 2025 eine Präventionskampagne gegen sexualisierte Gewalt lancieren (siehe Antwort auf Frage 9).

In Umsetzung des Postulats 20.3886 Roth «**Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz**»<sup>420</sup> wird das EBGB ein Online-Hilfsmittel erarbeiten und zur Verfügung stellen, das Anbietenden von Beratungs- und Schutzangeboten für gewaltbetroffene Menschen (und weiteren sozialen Beratungsangeboten) dabei unterstützt, ihre Angebote barrierefrei und den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechend anzubieten. Das Online-Hilfsmittel, dessen Umsetzung in der zweiten Jahreshälfte 2025 vorgesehen ist, besteht aus einem automatisierten Fragebogen für die Selbstevaluation und einem Katalog von weiterführenden Informationen und Kontakten für konkrete Verbesserungen.

Verschiedene **von den Finanzhilfen des EBG unterstützte Projekte** nutzen innovative Ansätze der Primärprävention und basieren auf Public-Private-Partnerships oder der Zusammenarbeit mit neuen Zielgruppen.

- Beispielsweise hat der Verein *Helvetiarockt* zwischen 2022 und 2023 eine mehrsprachige, schweizweite Plattform aufgebaut, mit der Clubbetreibende sowie Konzert- und Festivalveranstaltende für die Prävention von sexueller Gewalt sensibilisiert werden sollen. Das Projekt fördert den Wissenstransfer zwischen Fachstellen, Expertinnen und Experten sowie Personen aus dem Kulturbereich.<sup>421</sup>
- Im gleichen Sinn hat ein zwischen 2024 und 2026 in Zusammenarbeit mit *PETZI* durchgeführtes Projekt zum Ziel, eine Präventionsplattform für Veranstaltungen zu entwickeln. Sie bietet konkrete Empfehlungen, Schulungsangebote und Wissenstransfer, um sexualisierte Gewalt gegen Publikum und Personal zu verhindern. Die Erfahrungen aus diesem Projekt werden analysiert und auf nationaler Ebene in Fachkonferenzen diskutiert.<sup>422</sup>
- Das von 2023 bis 2026 laufende Projekt *Interaktive Präventionsausstellung INA – «Mein Körper gehört mir!»* will häusliche Gewalt und sexuelle Ausbeutung in Institutionen für Menschen mit Behinderung verhindern. Das Programm umfasst Ausbildungsmodule, Informationsveranstaltungen und Beratungsangebote für Direktionen, Personal, Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihre Angehörigen.<sup>423</sup>

---

<sup>419</sup> Studie zu Häuslicher Gewalt bei älteren Ehepaaren (2022)

<sup>420</sup> Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz. Bericht des Bundesrates vom 16. Juni 2023 in Erfüllung des Postulats 20.2886 Roth Franziska vom 19. Juni 2020. Kann abgerufen werden unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Medienmitteilung Bundesrat vom 16. Juni 2023 «Bundesrat will Menschen mit Behinderung besser vor Gewalt schützen» (Stand: 08.09.2025).

<sup>421</sup> <https://projektsammlung.ch/projekt/gemeinsam-gegen-sexualisierte-gewalt-in-clubs-und-an-festivals/>

<sup>422</sup> <https://projektsammlung.ch/projekt/diversity-roadmap-2024-2026-gemeinsam-gegen-sexualisierte-gewalt-in-clubs-und-an-festivals/>

<sup>423</sup> <https://projektsammlung.ch/projekt/interaktive-praeventionsausstellung-ina-mein-koerper-gehoert-mir-fuer-jugendliche-und-erwachsene-mit-kognitiven-beeintraechtigungen/>

Die Kantone setzen zahlreiche innovative Projekte in der Primärprävention um, zum Beispiel mit der Kampagne Toxic Love. Detaillierte Informationen dazu finden sich in den Antworten auf die Fragen 9a und 10.

**56.d. neue Tendenzen bei der öffentlichen Hand bezüglich Mittelvergabe und Budgetierung;**

Der Bund bietet seit 2021 Finanzhilfen für Projekte und regelmässige Tätigkeiten, mit denen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verhindert werden sollen. Das EBG stellt dafür rund CHF 3 Millionen pro Jahr zur Verfügung.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) unterstützt Organisationen, die sich für die Prävention von Misshandlungen und Vernachlässigung von Kindern einsetzen. Der jährliche Kredit für «Kinderschutz/Kinderrechte» wurde von rund CHF 1,1 Millionen bis 2020 auf CHF 2 Millionen ab 2021 erhöht. Der Kredit wurde per 2022 für eine Ombudsstelle Kinderrechte um 390 000 Franken erhöht. Seit 2022 werden zusätzlich CHF 290 000 aufgewendet für die Prävention bei Personen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen, mit Fokus auf diese Angebote im Finanzierungszyklus 2025–2028. Im April 2025 hat das BSV einen Bericht vorgelegt zu den Fortschritten, die bisher in der Schweiz bezüglich Präventionsangeboten für diese Personen erzielt wurden.<sup>424</sup> Zu den Massnahmen gehören anonyme digitale oder telefonische Beratungsangebote sowie spezialisierte Behandlungen, wobei hier in gewissen Regionen, insbesondere im Tessin und weiteren Kantonen, Lücken bei der Zugänglichkeit bestehen. Das BSV unterstützt die regionalen Beratungsstellen Beformore<sup>425</sup> (Deutschschweiz) und DIS NO<sup>426</sup> (Westschweiz), aber es ist Sache der Kantone, ein ausreichendes Angebot an spezialisierten Behandlungen zur Verfügung zu stellen.

Zahlreiche Kantone und Städte verfügen in diesem Bereich über thematische Schwerpunkte und Aktionspläne. In mehreren Kantonen sind Trends bezüglich Mittelvergabe und Budgetplanung auszumachen, insbesondere:

- Der Kanton Aargau hat die finanziellen Mittel für die Prävention, Bildungsprogramme und Beratungsstellen aufgestockt, insbesondere für die Bekämpfung von weiblicher Genitalverstümmelung. Es wurde eine neue Stelle geschaffen für die Entwicklung von Bildungsangeboten.
- Der Kanton Basel-Landschaft hat seine Leistungsverträge mit Fachstellen erneuert und ausgebaut, unter anderem mit den regionalen Frauenhäusern, der Opferhilfe, mit mehrsprachigen Programmen für gewaltausübende Personen sowie mit Beratungsstellen für Suchterkrankungen und Migration.
- Der Kanton Genf hat seine finanzielle Unterstützung für Organisationen, die sich für die Gleichstellung und den Kampf gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt einsetzen, um rund CHF 1,5 Millionen erhöht. 2025 wurde ein ausserordentlicher Betrag von einer Million Franken für die Finanzierung von Präventionsprojekten und die verbesserte Betreuung von Opfern häuslicher Gewalt gesprochen.
- Der Kanton Schaffhausen hat die Anzahl Stellen in seiner Fachstelle für Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz für die Dauer von zwei Jahren verdoppelt.
- Der Kanton Waadt hat in Morges eine zusätzliche Notunterkunft eröffnet (Centre MalleyPrairie) und die Betreuung von Migrantinnen ausgebaut, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, sowie sein kantonales Gesetz für die Prävention häuslicher Gewalt evaluiert.

<sup>424</sup> <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=105605>

<sup>425</sup> <https://beforemore.ch/>

<sup>426</sup> <https://disno.ch/>

**56.e. Entwicklungen beim Zugang zu Asyl und dem internationalen Schutz von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind.**

Das Parlament hat am 14. Juni 2024 der Änderung von Artikel 50 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)<sup>427</sup> zugestimmt. Die Änderung ist am 1. Januar 2025 in Kraft getreten.<sup>428</sup> Sie verbessert die **Situation von Opfern häuslicher Gewalt bezüglich Ausländerrecht**, weil alle Personen, die dem Ausländerrecht unterstehen, Anrecht auf eine Härtefallregelung haben, wenn die Familiengemeinschaft aufgelöst wird (Art. 50 AIG). Zudem wurde die Liste der möglichen Hinweise auf häusliche Gewalt ergänzt und auf Gesetzesstufe gehoben. Bisher war dies in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)<sup>429</sup> geregelt. Neu legt die Verordnung ebenfalls fest, dass bei der Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung ausdrücklich auch den negativen Folgen von häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat angemessen Rechnung zu tragen ist. Aufgrund dieser rechtlichen Anpassungen hat die Schweiz ihren Vorbehalt zu Artikel 59 der Istanbul-Konvention zurückgezogen.

Weiter hat das SEM im Zusammenhang mit dieser Revision seine Weisungen zum Familiennachzug im Ausländerbereich angepasst: Für ausländische Opfer einer Zwangsheirat, die zum Zweck der Verheiratung ins Ausland gebracht wurden und dadurch ihre ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verloren haben, kann eine Wiedereinreise (Art. 49 Abs. 1 VZAE) oder eine Härtefallbewilligung (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG, siehe Ziff. 5.6.10) geprüft werden.<sup>430</sup>

Das SEM hat im Rahmen der Massnahme 28 des NAP IK<sup>431</sup> ein Projekt für die Unterbringung von Personen mit besonderen Bedürfnissen in den Bundesasylzentren (BAZ) erarbeitet, das nicht nur die Unterbringung, sondern auch die Aufnahme, die Ermittlung und die Betreuung dieser Personen regeln sollte. Obwohl die im Leitfaden «Betreuung von Personen mit besonderen Bedürfnissen» von 2023 vorgesehene Finanzierung derzeit im Zug der Sparmassnahmen des Bundes nicht verfügbar ist, werden gewisse Massnahmen daraus, wie Merkblätter für verschiedene Zielgruppen, trotzdem umgesetzt und in die Arbeit in den BAZ sowie in die Weiterbildung der betroffenen Mitarbeitenden integriert.

Im Rahmen der Massnahme 29 des NAP IK<sup>432</sup> zur Sensibilisierung und Verstärkung der Koordination des Vorgehens betreffend Härtefallregelungen nach häuslicher Gewalt zwischen Migrationsbehörden und Institutionen, die Opfer unterstützen, werden verschiedene Instrumente erarbeitet, die den Einbezug von Berichten seitens Opferhilfestellen und Frauenhäusern in die Beurteilung von Härtefallgesuchen erleichtern. Diese Instrumente wie Checklisten für kantonale Migrationsämter, Berichtsvorlagen für Opferberatungsstellen oder ein Online-Weiterbildungs-Lehrgang sollen bis Ende 2025 erarbeitet sein und den relevanten Stellen zur Verfügung gestellt werden.

---

<sup>427</sup> SR 142.20

<sup>428</sup> <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-103312.html>

<sup>429</sup> SR 142.201

<sup>430</sup> Weisungen zum Familiennachzug können abgerufen werden unter: [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Publikationen & Services > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich > 6 Familiennachzug > Weisungen I. Ausländerbereich (Stand 1. April 2025) > Ziffern 5.6.7.2 und 6.14.3.3

<sup>431</sup> <https://www.gleichstellung2030.ch/de/nap-ik-28>

<sup>432</sup> <https://www.gleichstellung2030.ch/de/nap-ik-29>

## 5. TEIL IV: DATEN

### Administrative und statistische Daten

Die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für die Jahre 2022 bis 2024 zeigen, dass die Anzahl der Straftatbestände im Bereich häusliche Gewalt gestiegen ist. Die Opferhilfestatistik (OHS) enthält Daten zur Anzahl Beratungen der Opferhilfestellen für geschädigte Personen von Straftaten und ihre Angehörigen. Weitere relevante Daten können den Anhängen entnommen werden.

57. Bitte liefern Sie für die zwei vollständigen Kalenderjahre vor Erhalt dieses Fragebogens Jahresstatistiken mit folgenden administrativen und justiziellen Daten:

57.a. Anzahl der Meldungen, Ermittlungen, Strafverfolgungen, rechtskräftigen Verurteilungen und Strafen für alle Formen der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen;

In der nationalen **polizeilichen Kriminalstatistik** (PKS) sind die Daten zu geschädigten und beschuldigten Personen für die von der Polizei registrierten Straftaten häuslicher<sup>433</sup> oder sexualisierter<sup>434</sup> Gewalt enthalten. Eine Übersicht über die relevanten PKS-Daten der Jahre 2022 bis 2024 finden sich im Anhang Kapitel 4 (häusliche Gewalt) und Kapitel 5 (sexualisierte Gewalt). Die Anzahl der weiblichen geschädigten Personen gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

| PKS-Daten                                                                                 | 2022 | 2023 | 2024 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|------|
| Anzahl weibliche geschädigte Personen von Straftaten häuslicher Gewalt <sup>435</sup>     | 7996 | 8044 | 8268 |
| Anzahl weibliche geschädigte Personen von Straftaten sexualisierter Gewalt <sup>436</sup> | 4129 | 3827 | 4075 |

Tabelle 9: PKS-Daten zu weiblichen geschädigten Personen von häuslicher und sexualisierter Gewalt.

In der **Opferhilfestatistik**<sup>437</sup> (OHS) sind Daten enthalten zur Anzahl Beratungen sowie zur Höhe der Entschädigungen und Genugtuungen, die von den Opferhilfe-Beratungsstellen für geschädigte Personen von Straftaten und ihre Angehörige gewährt wurden. Die Anzahl Beratungen für weibliche geschädigte Personen und ihre Angehörigen, bei denen zwischen Opfer und tatverdächtiger Person eine familiäre Beziehung bestand (Paar, Partnerschaft oder andere familiäre Beziehung), belief sich 2022 auf 15 720 Personen, 2023 auf 16 429 Personen und 2024 auf 17 298 Personen. Eine Übersicht über weitere relevante OHS-Daten der Jahre 2022 bis 2024 finden sich im Anhang Kapitel 7.

In der Strafurteilsstatistik (SUS) sind keine Informationen zu den Opfern ersichtlich. Es stehen weder Informationen zum Geschlecht des Opfers noch zur Beziehung zur Tatperson zur Verfügung (siehe auch Antwort auf Frage 8).

57.b. Anzahl der von den zuständigen Behörden erlassenen Eilschutzanordnungen (Wegweisungen), Anzahl der Verstösse gegen diese Anordnungen und Anzahl der deswegen ausgesprochenen Strafen;

Auf nationaler Ebene gibt es keine Angaben dazu. Von den Kantonen werden jedoch teilweise die Anzahl verfügter Wegweisungen mit Betretungs- und Rückkehrverbot erfasst und publiziert, die je nach Kanton eine unterschiedliche maximale Anzahl Tage umfassen können (siehe Anhang Kapitel 6). Zur Anzahl erfolgter Verstösse gibt es kaum Angaben aus den Kantonen, auch nicht zur Anzahl der deswegen ausgesprochenen Strafen (keine personenbezogenen Verknüpfungen von polizeilich erfassten Daten mit Daten der SUS).

<sup>433</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html>

<sup>434</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/sexualisierte-gewalt.html>

<sup>435</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt/geschadigte-personen.assetdetail.34387408.html>

<sup>436</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt/geschadigte-personen.assetdetail.34387408.html>

<sup>437</sup> <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe.html>

57.c. Anzahl der erlassenen Schutzanordnungen, Anzahl der Verstösse gegen diese Anordnungen und Anzahl der deswegen ausgesprochenen Strafen;

Auf nationaler Ebene gibt es keine Angaben dazu. Die Anzahl der verfügbaren Annäherungs- und Kontaktverbote gegen eine gewaltausübende Person oder auch einer angeordneten elektronischen Überwachung gemäss Artikel 28c ZGB werden teilweise von den Kantonen erfasst und publiziert (siehe Anhang Kapitel 6). Zur Anzahl erfolgter Verstösse dagegen gibt es keine Daten, auch nicht zur Anzahl der deswegen ausgesprochenen Strafen (keine personenbezogenen Verknüpfungen von polizeilich erfassten Daten mit Daten der SUS).

57.d. Anzahl der Entscheide von Familiengerichten bezüglich Sorgerecht, Besuchsrecht und dem Aufenthalt von Kindern, die Meldungen von häuslicher Gewalt explizit berücksichtigen.

Die KOKES erhebt zwar Zahlen zu den Sorgerechtsentzügen und Besuchsrechtsbeistandschaften, aber ohne Verbindung mit der Frage, ob dies mit häuslicher Gewalt zusammenhängt (nur KESB-Daten, ohne Zivilgerichte). Das Statistik-Konzept der KOKES wird dahingehend angepasst, dass ab 2027 bei den Kinderschutz-Massnahmen der KESB u.a. die Indikation «Häusliche Gewalt (direkt/indirekt)» erhoben werden kann.

Auf Ebene der Kantone erfasst beispielsweise der Kanton Obwalden Daten, dieser verzeichnete innerhalb der letzten drei Jahre insgesamt 12 Entscheide bei den Gerichten dazu. Einer Schätzung zufolge vom Zivilgericht Basel-Stadt verfügt diese in etwa 100 Fällen pro Jahr Schutzmassnahmen im Bereich häuslicher Gewalt, in denen Kinder mitbetroffen sind (ca. 50 Eheherrschaftsverfahren, 50 Verfahren unverheiratete Personen).

Das von Exekutiven und Judikativen getragene Projekt Justitia 4.0 wird den elektronischen Rechtsverkehr flächendeckend über alle föderalen Stufen und Instanzen ermöglichen. Nach der technischen Einführung des Systems wird in einem nächsten Schritt geprüft, ob die datenschutzrechtlichen und technischen Möglichkeiten die Erstellung von Statistiken zulassen.

# ANHANG

## 1. Aktions- und Massnahmenpläne sowie Massnahmenpakete gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt in Kantonen und grossen Städten<sup>438</sup>

### 1.1. Übersicht über alle Kantone und über diejenigen Städte mit einem Aktionsplan

| Kanton/Stadt | Antwortende Stelle                                                                                                                                                                                     | Aktionsplan (früher und/oder aktuell und/oder geplant)<br>s. Tab. 1.2                                                                 | Gleichstellungsplan (früher und/oder aktuell)<br>s. Tab. 1.4                                                                                                                                                           | Massnahmenpakete mit kantona-<br>lem Regierungsauftrag, jedoch kein<br>aktueller Aktionsplan, s. Tab. 1.2          |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AG           | Fachstelle Häusliche Gewalt<br><a href="mailto:haeuslichegewalt@ag.ch">haeuslichegewalt@ag.ch</a>                                                                                                      | Ja<br><br><a href="#">Massnahmenplan</a> gegen häusliche Ge-<br>walt und Gewalt gegen Frauen                                          | Nein                                                                                                                                                                                                                   | Nein                                                                                                               |
| AI           | Koordinationsstelle HG bei der<br>KAPO<br><a href="mailto:stefani.koller@kapo.ai.ch">stefani.koller@kapo.ai.ch</a>                                                                                     | Nein                                                                                                                                  | Nein                                                                                                                                                                                                                   | Nein<br>( <u>prov.</u> Antrag an Standeskommission<br>für Umsetzung der IK und Schaffung<br>einer kant. Stelle HG) |
| AR           | Departement Inneres und Sicher-<br>heit<br><a href="mailto:thomas.bischof@ar.ch">thomas.bischof@ar.ch</a>                                                                                              | Projektauftrag vorhanden,<br>Ist-/Soll-Aufnahme mit Ziel Massname-<br>plan initiiert                                                  | Geplant, Situationsanalyse im Gang                                                                                                                                                                                     | nein                                                                                                               |
| BE           | Berner Interventionsstelle gegen<br>Häusliche Gewalt<br><a href="mailto:Lis.fueglistner@be.ch">Lis.fueglistner@be.ch</a>                                                                               | Nein                                                                                                                                  | Nein                                                                                                                                                                                                                   | Ja, Regierungsratsbeschluss                                                                                        |
| Bern Stadt   | Fachstelle für Gleichstellung in Ge-<br>schlechterfragen<br><a href="mailto:Regula.buehlmann@bern.ch">Regula.buehlmann@bern.ch</a><br><a href="mailto:Iris.Bischoff@bern.ch">Iris.Bischoff@bern.ch</a> | Nein                                                                                                                                  | Ja, Aktionsplan Gleichstellung 2023–<br>2026 (Aktionsplan Gleichstellung seit<br>2009, jeweils neue Schwerpunkte<br>und Massnahmen)                                                                                    | -                                                                                                                  |
| BL           | Interventionsstelle gegen häusliche<br>Gewalt<br><a href="mailto:Sid-interventionsstelle@bl.ch">Sid-interventionsstelle@bl.ch</a>                                                                      | Ja, «Projekt mit Massnahmenplan» seit<br>25.08.2020: Phasenweise Umsetzung<br>der Istanbul-Konvention und Roadmap<br>Häusliche Gewalt | Ja, « <a href="#">Zukunftsstrategie Gleichstel-<br/>lung</a> » mit Zielen hinsichtlich Gleich-<br>stellung für jede Direktion der kanto-<br>nalen Verwaltung. Weiterentwicklung<br>ab 2025 geplant, u. a. zur Erweite- |                                                                                                                    |

<sup>438</sup> Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) (2025): Aktions- und Massnahmenpläne sowie Massnahmenpakete gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt in Kantonen und grossen Städten – eine Übersicht. Kann abgerufen werden unter: [www.skhg.ch](http://www.skhg.ch) > Publikationen > Übersicht Aktions- und Massnahmenpläne (Stand: 08.09.2025).

| Kanton/Stadt | Antwortende Stelle                                                                                                                                                                                   | Aktionsplan (früher und/oder aktuell und/oder geplant)<br>s. Tab. 1.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Gleichstellungsplan (früher und/oder aktuell)<br>s. Tab. 1.4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Massnahmenpakete mit kantonalem Regierungsauftrag, jedoch kein aktueller Aktionsplan, s. Tab. 1.2                                                                                                                                 |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|              |                                                                                                                                                                                                      | - <a href="#">Aufgaben- und Finanzplan (AFP) BL 2025-2028, SID, S. 57</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | zung um das Thema Behindertenrechte und einer partizipativeren Gestaltung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                   |
| BS           | Fachstelle Gewaltschutz und Opferhilfe<br><a href="mailto:Haeusliche-Gewalt@jsd.bs.ch">Haeusliche-Gewalt@jsd.bs.ch</a><br><a href="mailto:charlotte.briner@jsd.bs.ch">charlotte.briner@jsd.bs.ch</a> | Ja, geplant                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Ja, <a href="#">Gleichstellungsplan 2024-2027</a> (erster Gleichstellungsplan in BS)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Ja, geplant: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bericht Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention</li> <li>- Aktionsplan Umsetzung Istanbul-Konvention</li> <li>- Ratschlag Sexualisierte Gewalt (Massnahmenpaket)</li> </ul> |
| FR           | Bureau de l'égalité hommes-femmes et de la famille<br><a href="mailto:sophie.delessert@fr.ch">sophie.delessert@fr.ch</a>                                                                             | Oui: <a href="#">Concept</a> cantonal de lutte contre la violence au sein du couple et ses impacts sur la famille.<br>Durée 2018–2025.<br><br>La conception du second concept cantonal de lutte contre la violence au sein du couple et ses impacts sur la famille est terminée, <a href="#">le concept est actuellement en phase de consultation</a> . Il comporte 37 mesures, dont 11 prioritaires.                                                                                                                                                   | Oui, <a href="#">Le Plan pour l'égalité hommes-femmes au sein de l'administration cantonale (PEAC)</a> depuis 2016. Plan des mesures en cours de révision.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                   |
| GE           | Bureau de promotion de l'égalité et de prévention des violences (BPEV) <a href="mailto:colette.fry@etat.ge.ch">colette.fry@etat.ge.ch</a>                                                            | Oui, passé: 2018–2023 Plan d'action en matière de prévention et de lutte contre les violences à l'égard des femmes, les violences domestiques et liées au genre<br><br>Actuel et en cours: 2023–2028 Plan d'action de lutte contre les violences domestiques<br><a href="https://www.ge.ch/dossier/egalite-lgb-tiq-violences/plans-action-objec-tifs/plan-action-lutte-contre-violences-domestiques-2023-2028">https://www.ge.ch/dossier/egalite-lgb-tiq-violences/plans-action-objec-tifs/plan-action-lutte-contre-violences-domestiques-2023-2028</a> | Oui, 2018–2023 Plan d'action égalité au sein de l'administration cantonale, comprenant notamment des mesures de prévention du harcèlement sexuel au travail, comme un e-learning obligatoire pour tout le personnel, un kit de prévention et l'intégration de cette dimension dans les dispositifs de formation pour les cadres et RH.<br><br>2023–2028 Plan d'action LED-Genre, (loi sur l'égalité et la lutte contre les discriminations liées au sexe et au genre), en phase de finalisation |                                                                                                                                                                                                                                   |

| Kanton/Stadt | Antwortende Stelle                                                                                                                                                                                        | Aktionsplan (früher und/oder aktuell und/oder geplant)<br>s. Tab. 1.2                                                                                                               | Gleichstellungsplan (früher und/oder aktuell)<br>s. Tab. 1.4                                                                                                                                                                                                                                                          | Massnahmenpakete mit kantona-<br>lem Regierungsauftrag, jedoch kein<br>aktueller Aktionsplan, s. Tab. 1.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|              |                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                     | Comprendra des mesures concer-<br>nant la récolte de statistiques en ma-<br>tière d'égalité, discriminations et vio-<br>lences, la formation du personnel de<br>l'Etat aux enjeux liés au genre,<br>l'incitation du secteur privé à promou-<br>voir l'égalité et lutter contre les vio-<br>lences et discriminations. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Genf Stadt   | Service Agenda 21-Ville durable<br><a href="mailto:heloise.roman@ville-ge.ch">heloise.roman@ville-ge.ch</a>                                                                                               | Oui, durée 2019–2021<br>(harcèlement sexuel et violence sexiste<br>dans les lieux publics)                                                                                          | Oui, durée 2016–2020 (comprend<br>des mesures de sensibilisation de la<br>population au sexisme et à la vio-<br>lence sexuelle), prolongation prévue<br>jusqu'en 2025                                                                                                                                                 | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| GL           | Koordinationsstelle Häusliche Ge-<br>walt und Gewaltprävention<br><a href="mailto:Haeusliche.gewalt@gl.ch">Haeusliche.gewalt@gl.ch</a>                                                                    | Ja, in Kraft seit August 2023<br><a href="#">Aktions- und Massnahmenplan Istan-<br/>bul Konvention 2023 - 2026 (gl.ch)</a><br><br><a href="#">Begleitbericht zum Massnahmenplan</a> | Ja, Dezember 2021<br><a href="#">Aktionsplan Gleichstellung Kanton<br/>Glarus, Stand 6.1.22.pdf</a>                                                                                                                                                                                                                   | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| GR           | Koordinationsstelle Häusliche Ge-<br>walt<br><a href="mailto:madlaina.baselgia@soa.gr.ch">madlaina.baselgia@soa.gr.ch</a><br><a href="mailto:haeusliche.gewalt@soa.gr.ch">haeusliche.gewalt@soa.gr.ch</a> | Ja, seit Februar 2022: <a href="#">Kantonale Stra-<br/>tegie gegen häusliche Gewalt.pdf</a>                                                                                         | Ja, <a href="#">equal21 - Aktionsplan Gleichstel-<br/>lung</a> , Förderung innerbetrieblicher<br>Gleichstellung (inkludiert häusliche<br>Gewalt nicht explizit)                                                                                                                                                       | <a href="#">Entwicklungsschwerpunkt 2.2 2021-<br/>2024</a> : Verhütung und Bekämpfung<br>von Gewalt gegen Frauen und häus-<br>licher Gewalt<br><br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung von Grundlagen und umfassendes und koordiniertes Vorgehen sämtlicher Akteure</li> <li>- Massnahmen zur Prävention und Information</li> <li>- Genügend einfach zugängliche und bekannte Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangebote für Opfer und deren Familienangehörigen gewährleisten</li> </ul><br><a href="#">Entwicklungsschwerpunkt 5.1 2025-<br/>2028</a> : Grundlagen und Instrumente |

| Kanton/Stadt | Antwortende Stelle                                                                                                    | Aktionsplan (früher und/oder aktuell und/oder geplant)<br>s. Tab. 1.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Gleichstellungsplan (früher und/oder aktuell)<br>s. Tab. 1.4                                                                                         | Massnahmenpakete mit kantonalem Regierungsauftrag, jedoch kein aktueller Aktionsplan, s. Tab. 1.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|              |                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                      | <p>für den gesellschaftlichen Zusammenhalt weiterentwickeln (ein Teilsschwerpunkt davon ist die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt)</p> <p>equal21 – Aktionsplan Gleichstellung in der kantonalen Verwaltung: Förderung innerbetriebliche Gleichstellung (inkludiert häusliche Gewalt nicht explizit). SP-Fraktionsauftrag Juni 2019 und Antwort der Regierung. <a href="#">Fraktionsauftrag SP betreffend Aktionsplan zur Gleichstellung von Frau und Mann in Graubünden</a>. RB 1.12.2020: Konzept equal21, RB 23.05.2023: <a href="#">Aktionsplan mit Massnahmenplan</a></p> |
| JU           | <p>Déléguée à l'égalité entre femmes et hommes<br/><a href="mailto:leila.hanini@jura.ch">leila.hanini@jura.ch</a></p> | <p>Oui: 2020–2024: Mise en œuvre de la Convention d'Istanbul sur le plan cantonal, Renforcement du dispositif cantonal de lutte contre les violences, Elaboration d'une loi cantonale de lutte contre la violence domestique.</p> <p>Un nouveau plan d'action cantonal est en élaboration au sein du groupe cantonal coordination violence, présidé par la déléguée à l'égalité et regroupant les actrices et acteurs de terrain qui œuvrent dans le domaine de la lutte contre la violence domestique (police, procureure, LAVI, etc.). Le nouveau plan d'action portera sur la période 2026-2030 (prochaine législature dans le canton du Jura).</p> | <p>Non</p> <p>Un plan stratégique est en cours d'élaboration et portera sur la période 2026-2030 (prochaine législature dans le canton du Jura).</p> | Non                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

| Kanton/Stadt        | Antwortende Stelle                                                                                                                                                                                                       | Aktionsplan (früher und/oder aktuell und/oder geplant)<br>s. Tab. 1.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Gleichstellungsplan (früher und/oder aktuell)<br>s. Tab. 1.4                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Massnahmenpakete mit kantona-<br>lem Regierungsauftrag, jedoch kein<br>aktueller Aktionsplan, s. Tab. 1.2 |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| LU                  | Koordination Gewaltprävention und<br>Bedrohungsmanagement<br><a href="mailto:melania.garcia@lu.ch">melania.garcia@lu.ch</a>                                                                                              | <a href="#">Aktions- und Massnahmenplan häusli-<br/>che und geschlechtsspezifische Gewalt<br/>2025–2029</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                           |
| NE                  | Office de la politique familiale et de<br>l'égalité<br><a href="mailto:gabriela.pydiogo@ne.ch">gabriela.pydiogo@ne.ch</a>                                                                                                | <a href="#">Plan d'action cantonal de prévention et<br/>de lutte contre la violence domestique</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | En préparation (en principe 2026)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                           |
| NW                  | Kantonales Sozialamt<br><a href="mailto:verena.wicki@nw.ch">verena.wicki@nw.ch</a><br><br>Kantonspolizei Nidwalden / Krimi-<br>nalpolizei<br><a href="mailto:kriminalpolizei@nw.ch">kriminalpolizei@nw.ch</a>            | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Ja                                                                                                        |
| OW                  | Kantonales Sozialamt<br><a href="mailto:opferhilfe@ow.ch">opferhilfe@ow.ch</a>                                                                                                                                           | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Nein                                                                                                      |
| SG                  | Koordinationsstelle für Häusliche<br>Gewalt und Menschenhandel<br><br><a href="mailto:www.haeuslichegewalt@sg.ch">www.haeuslichegewalt@sg.ch</a><br><a href="mailto:haeusliche.gewalt@sg.ch">haeusliche.gewalt@sg.ch</a> | Im Kanton St.Gallen liegt derzeit kein<br>kantonaler Aktions- oder Massnahmen-<br>plan zur Umsetzung der Istanbul-Kon-<br>vention vor.<br><br>Die Koordinationsstelle für Häusliche<br>Gewalt und Menschenhandel wurde<br>mit der Ausarbeitung eines Projektauf-<br>trags für eine «Gesamtstrategie zur<br>Umsetzung der Istanbul-Konvention»<br>beauftragt. Die Erarbeitung des Projek-<br>tauftrags soll ab Mitte 2025 aufgenom-<br>men werden. | Die kantonale Gleichstellungsförde-<br>rung (Abteilung Integration und<br>Gleichstellung, Amt für Soziales) ver-<br>fügt über keinen Aktions- oder Mass-<br>nahmenplan im Sinne der obigen De-<br>finition. Die Arbeit orientiert sich je-<br>doch an klar definierten Handlungs-<br>feldern, die im Rahmen einer inter-<br>nen Jahresplanung mit Zielen und<br>konkreten Massnahmen hinterlegt<br>sind. Eines dieser Handlungsfelder<br>ist «Gewalt und Geschlecht» (vgl. Er-<br>läuterungen in Tabelle 1.4). | Ja, siehe unten.                                                                                          |
| St. Gallen<br>Stadt | Gesellschaftsfragen<br><a href="mailto:tatiana.pintocardoso@stadt.sg.ch">tatiana.pintocardoso@stadt.sg.ch</a>                                                                                                            | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Ja, Aktionsplan zur Gleichstellung<br>von Frauen und Männern sowie zur<br>Stärkung von Familien in der Stadt<br>St. Gallen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | -                                                                                                         |

| Kanton/Stadt | Antwortende Stelle                                                                                                                                                                                      | Aktionsplan (früher und/oder aktuell und/oder geplant)<br>s. Tab. 1.2                                                                                                                                                         | Gleichstellungsplan (früher und/oder aktuell)<br>s. Tab. 1.4                                                                   | Massnahmenpakete mit kantonalem Regierungsauftrag, jedoch kein aktueller Aktionsplan, s. Tab. 1.2                                                                                                                                                                   |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| SH           | Fachstelle für Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz<br>Mail: <a href="mailto:fachstelle.ggg@sh.ch">fachstelle.ggg@sh.ch</a><br>Web: <a href="http://www.sh.ch/fs-ggg">www.sh.ch/fs-ggg</a> | Ja<br><a href="#">Kantonaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026</a>                                                                                                                                  | <a href="#">Wird derzeit erarbeitet</a> gemäss Massnahme 20 des kantonalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. | Ja, ergänzende Massnahmen im Bereich Gleichstellung (z.B. Veranstaltungsreihe zur Sensibilisierung der Bevölkerung in Arbeit).                                                                                                                                      |
| SO           | Koordinationsstelle Häusliche Gewalt<br><a href="mailto:haeuslichegewalt@ddi.so.ch">haeuslichegewalt@ddi.so.ch</a>                                                                                      | Schwerpunkteplan 2023 bis 2026 «Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt», RRB 2022/1929 vom 12.12.2022. Link: <a href="https://rrb.so.ch/beschlussnummer/2022_1929/">https://rrb.so.ch/beschlussnummer/2022_1929/</a> | Nein                                                                                                                           | Legislaturplan 2021–2025, Ziel B.3.4.1. Link: <a href="https://so.ch/fileadmin/internet/regierungs-rat/pdf/LP_2021-2025_Druckausgabe_def_inkl_Umschlag.pdf">https://so.ch/fileadmin/internet/regierungs-rat/pdf/LP_2021-2025_Druckausgabe_def_inkl_Umschlag.pdf</a> |
| SZ           | Fachstelle Häusliche Gewalt<br><a href="mailto:fachstelle.hgewalt@sz.ch">fachstelle.hgewalt@sz.ch</a><br><a href="mailto:olivia.zeltner@sz.ch">olivia.zeltner@sz.ch</a>                                 | Nein                                                                                                                                                                                                                          | Nein                                                                                                                           | RRB Nr. 330 vom 12.04.2016                                                                                                                                                                                                                                          |
| TG           | Koordinationsstelle Gewaltprävention der Kantonspolizei Thurgau<br><a href="mailto:gewaltpraevention@kapo.tg.ch">gewaltpraevention@kapo.tg.ch</a>                                                       | Ja, nachfolgender <a href="#">kantonaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2025–2028</a> wurde verabschiedet und ist in Umsetzung (In Nachfolge des KAP IK 2023–2024).                                        | Nein                                                                                                                           | RRB vom 27.05.2025                                                                                                                                                                                                                                                  |
| TI           | Divisione della giustizia – Coordinamento istituzionale in ambito violenza domestica<br><a href="mailto:violenzadomestica@ti.ch">violenzadomestica@ti.ch</a>                                            | Sì (Tabelle 1.2)                                                                                                                                                                                                              | Sì (Tabelle 1.4)                                                                                                               | Sì (Tabelle 1.2)                                                                                                                                                                                                                                                    |
| TI/Gemeinde  |                                                                                                                                                                                                         | Sì (dettagli nella tabella 1.2)                                                                                                                                                                                               | Sì (Tabelle 1.4)<br>Città di Mendrisio                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| UR           | GSUD, Amt für Soziales<br><a href="mailto:Nadine.Arnold@ur.ch">Nadine.Arnold@ur.ch</a><br>Kantonspolizei Uri<br><a href="mailto:Stefanie.Luperto@ur.ch">Stefanie.Luperto@ur.ch</a>                      | Nein                                                                                                                                                                                                                          | Nein                                                                                                                           | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                |
| VD           | Bureau de l'égalité entre les femmes et les hommes (BEFH)<br><a href="mailto:maribel.rodriquez@vd.ch">maribel.rodriquez@vd.ch</a>                                                                       | Oui :<br><br>Priorité dans le <a href="#">programme de législation 2022-2027</a> ;<br><br><a href="#">Plan d'action pour la mise en œuvre de la Convention d'Istanbul 2020-2027</a> ;                                         | Non                                                                                                                            | -                                                                                                                                                                                                                                                                   |

| Kanton/Stadt           | Antwortende Stelle                                                                                                                           | Aktionsplan (früher und/oder aktuell und/oder geplant)<br>s. Tab. 1.2                                                                              | Gleichstellungsplan (früher und/oder aktuell)<br>s. Tab. 1.4                                                                        | Massnahmenpakete mit kantona-<br>lem Regierungsauftrag, jedoch kein<br>aktueller Aktionsplan, s. Tab. 1.2                                                                                                                                                 |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                        |                                                                                                                                              | <a href="#">Loi d'organisation de la prévention et de la lutte contre la violence domes-<br/>tique (LOVD)</a> (révision du dispositif en<br>cours) |                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                           |
| VD Ville Lau-<br>sanne | Déléguée à l'égalité et à la diversité<br><a href="mailto:Joelle.Moret@lausanne.ch">Joelle.Moret@lausanne.ch</a>                             | Non                                                                                                                                                | Non                                                                                                                                 | Non                                                                                                                                                                                                                                                       |
| VS                     | Office cantonal de l'égalité et de la<br>famille<br><a href="mailto:katy.solioz@admin.vs.ch">katy.solioz@admin.vs.ch</a>                     | Oui - document interne.<br><a href="#">Communiqué pour les médias du<br/>Conseil d'Etat</a>                                                        | Non mais mesure isolée                                                                                                              | Non                                                                                                                                                                                                                                                       |
| ZG                     | Zuger Polizei<br>Dienst Präventive Massnahmen<br>Fachstelle Häusliche Gewalt<br><a href="mailto:haeusl.gewalt@zg.ch">haeusl.gewalt@zg.ch</a> | Nein                                                                                                                                               | Nein                                                                                                                                | Kein Massnahmenpaket, jedoch ein<br>Legislaturziel der Regierung zur<br>Schaffung eines umfassenden kanto-<br>nalen Bedrohungsmanagements (an-<br>stelle des bestehenden «Bedro-<br>hungsmanagements light»). In die-<br>sem Zusammenhang: Revision PolG. |
| ZH                     | Interventionsstelle gegen Häusli-<br>che Gewalt (IST)<br>Rahel Ott, Teamleiterin IST<br><a href="mailto:ist@kapo.zh.ch">ist@kapo.zh.ch</a>   | Ja                                                                                                                                                 | Nein                                                                                                                                | Ja                                                                                                                                                                                                                                                        |
| ZH                     | Fachstelle Gleichstellung<br>Susanne Nef, Leiterin<br><a href="mailto:susanne.nef@ji.zh.ch">susanne.nef@ji.zh.ch</a>                         | Nein                                                                                                                                               | Geplant für die nächste Legislatur:<br>Strategischer Einbezug Perspektive<br>Gleichstellung in die Umsetzung der<br>IK im Kanton ZH | Nein                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Zürich Stadt           | Fachstelle für Gleichstellung<br>Mirjam Gasser, Leiterin<br><a href="mailto:mirjam.gasser@zuerich.ch">mirjam.gasser@zuerich.ch</a>           | Nein                                                                                                                                               | ja (seit 2009), aktuell <a href="#">2024-2027</a> ,<br>Verlängerung geplant (2028–2031)                                             | Nein                                                                                                                                                                                                                                                      |

## 1.2. Kantonale/städtische Vorhaben > Aktions- und Massnahmenpläne oder Massnahmenpakete

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum / Laufzeit                    | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Grundlage (z.B. Bericht, Regierungsrats-<br>beschlüsse, Legislaturziele, Regierungs-<br>programme)                                                                           | Kooperationsgremien/Bedro-<br>hungsmanagement/Präven-<br>tion/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AG                  | 2022-2026                           | <p>Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Roadmap Bund-Kantone:</p> <p>13 Massnahmen gegen häusliche Gewalt und Gewalt an Frauen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Bedarfsklärung Frauenhaus</li> <li>2) Stärkung der Früherfassung gewaltbetroffener Kinder</li> <li>3) Bedarfsklärung Telefondienst und niederschwelliger Zugang zu einer Notunterkunft für gewaltbetroffene Kinder</li> <li>4) Schaffung eigenes Lernprogramm</li> <li>5) Aufbau einer einheitlichen Statistik</li> <li>6) Optimierung Schulportal mit Informationen zu häuslicher Gewalt</li> <li>7) Anpassung Lehrpläne</li> <li>8) Prävention und Versorgung bei Genitalbeschneidung</li> <li>9) Stärkung der Präventionsarbeit (insb. im Bereich Internet)</li> <li>10) Optimierung von Informationen zu sexueller Belästigung in der kantonalen Verwaltung</li> <li>11) Aufbau Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen</li> <li>12) Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>13) Schaffung einer digitalen Informationsplattform für Betroffene und Fachpersonen</li> </ol> <p>Link: <a href="http://www.ag.ch/häuslichegewalt">www.ag.ch/häuslichegewalt</a></p> | <p>RRB 2002-000771</p> <p>Regierungsratsentscheid vom 15. Juni 2022 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Roadmap Bund-Kantone im Kanton Aargau (Massnahmenplan)</p> | <p>Kooperationsgremien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regierungsrätliche Kommission Häusliche Gewalt (Plenum, Arbeitsgruppen)</li> <li>- Kooperationspartner Menschenhandel</li> </ul> <p>Bedrohungsmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aargauisches Bedrohungsmanagement</li> </ul> <p>Prävention</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Programme 'Kinder mittendrin' und 'VerKnallt' zur Sensibilisierung von Fachpersonen gegenüber der Betroffenheit von Kindern und Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen</li> <li>- Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen</li> </ul> <p>Kampagnen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitwirkung an den Kampagnen 16 Tage gegen Gewalt an Frauen (jährlich) und Toxic Love (2024)</li> <li>- Social Media-Kampagne (u.a. zum Valentinstag)</li> </ul> |
| BE                  | Umsetzungsphase<br>2021-2023<br>RRB | <p>Massnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildungsarbeit</li> <li>- Arbeit mit gewaltausübenden Personen</li> <li>- Erhöhung der Bekanntheit der Opferhilfe</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p><a href="#">Bericht der Konsultativgruppe Häusliche Gewalt</a> und <a href="#">Regierungsratsbeschluss</a></p>                                                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konsultativgruppe Häusliche Gewalt, Arbeitsgruppen zu den einzelnen Massnahmen</li> <li>- Runde Tische Häusliche Gewalt in 10 Verwaltungskreisen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum / Laufzeit                                                                            | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Grundlage (z.B. Bericht, Regierungsrats-<br>beschlüsse, Legislaturziele, Regierungs-<br>programme)                                                                                                                                                                                                                                                | Kooperationsgremien/Bedro-<br>hungsmanagement/Präven-<br>tion/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                                                                                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzunterkünfte</li> <li>- Krisenzentrum für Opfer von sexualisierter Gewalt</li> <li>- Unterstützung der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Projektgruppe zur Erarbeitung des online-Spiels ALternative</li> <li>- Copil «Stärker als Gewalt / Plus fort que la violence »</li> </ul>                                                                                                                                         |
| Bern Stadt          | 2023-2026                                                                                   | <p><b>Schwerpunkt 2 Aktionsplan Gleichstellung</b><br/>mit dem Ziel: Die Stadt Bern setzt die Istanbul-Konvention in ihrem Einflussbereich konsequent um.</p> <p>Massnahmen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Meldetool «Bern schaut hin»</li> <li>- Masterpläne Fuss- und Veloverkehr</li> <li>- Bekämpfung von Menschenhandel</li> <li>- Pilotprojekt «Tür an Tür»</li> <li>- Beratungsangebot Cyberstalking</li> <li>- Vernetzung, Information und Wissenstransfer zur IK</li> <li>- Schutzbedarf von geflüchteten Frauen und queeren Menschen</li> </ul> <p><b>Angebot der Fachstelle Häusliche Gewalt der Stadt Bern:</b> Kontaktaufnahme und Nachbetreuung von Gewaltbetroffenen nach einem Polizeieinsatz, Anlaufstelle zum Thema Häusliche Gewalt für städtische Stellen, Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit (Einzugsgebiet Stadt Bern)</p> | Aktionsplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern und von LGBTIQ-Menschen 2023-2026 (verabschiedet durch den Gemeinderat der Stadt Bern)                                                                                                                                                                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allianz und Kampagne zum Meldetool «Bern schaut hin»</li> <li>- Austausch im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen Aktionsplan</li> <li>- In Planung: Netzwerk IK in der Stadtverwaltung</li> </ul> <p>Runder Tisch Häusliche Gewalt Bern Mittelland</p>                            |
| BL                  | Seit 25.08.2020 phasenweisen Umsetzung der Istanbul-Konvention und Roadmap Häusliche Gewalt | <p><b>Umsetzung der Istanbul-Konvention:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>erste Phase</u>, Bericht Januar 2020 mit Bestandsaufnahme, vier Schwerpunkte und Massnahmenplan</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erhöhung der Schutzplätze (Frauen und Kinder)</li> <li>2. Lernprogramme für alle Tatpersonen häuslicher Gewalt</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p><b>Umsetzung IK:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- RRB 2020-1154 (25.08.2020)</li> <li>➤ <a href="#">Bericht Massnahmen zur IK, erste Phase, Januar 2020</a></li> <li>- RRB 2023-74 (17.01.2023)</li> <li>➤ <a href="#">Rechenschaftsbericht über die Umsetzung der Massnahmen zur IK, erste Phase, Oktober 2022</a></li> </ul> | <p><b>Kooperationsgremien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- «Fachgruppe Istanbul-Konvention»</li> <li>- «Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt» (regierungsrätliche Kommission)</li> </ul> <p><b>Weitere Gremien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- «Opferhilfekommission beider Basel»</li> </ul> |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum / Laufzeit | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Grundlage (z.B. Bericht, Regierungsrats-<br>beschlüsse, Legislaturziele, Regierungs-<br>programme) | Kooperationsgremien/Bedro-<br>hungsmanagement/Präven-<br>tion/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                  | <p>3. Kindesschutz bei Gewalt in elterlicher Paar-<br/>beziehung, Handreichung für Fachpersonen</p> <p>4. Schulische Prävention und Bildung zu ge-<br/>schlechtsspezifischer Gewalt *</p> <p>➤ s. Rechenschaftsbericht 31.10.2022</p> <p>- <u>zweite Phase</u> seit 2023 &gt; <u>Fokus Roadmap</u><br/><u>Häusliche Gewalt</u>:</p> <p>- Bestandsaufnahme</p> <p>- Massnahmenplan zur Umsetzung der Hand-<br/>lungsfelder.</p> <p>Berichterstattung an den Regierungsrat per<br/>Ende 2025</p> |                                                                                                    | <p>- «Kommission für Kindes- und Ju-<br/>gendschutz»</p> <p>- «AG Menschenhandel BL»</p> <p>- s. weitere Massnahmen</p> <p><b>Bedrohungsmanagement:</b></p> <p>- Kantonales Bedrohungsmanage-<br/>ment, s. weitere Massnahmen</p> <p><b>Prävention:</b></p> <p>- Siehe Schwerpunkt 4 (schulische<br/>Prävention und Bildung) *</p> <p>- Sekundärprävention: Lernpro-<br/>gramme gegen häusliche Gewalt,<br/>s. weitere Massnahmen</p> <p><b>Kampagnen:</b></p> <p>s. weitere Massnahmen</p>                                                |
| BS                  | 2025             | <p>Geplant: Bericht zum Umsetzungsstand der<br/>Istanbul-Konvention; Aktionsplan Umsetzung<br/>Istanbul-Konvention sowie Ratschlag zum<br/>Handlungsbedarf bei Sexualisierter Gewalt<br/>(Massnahmenpaket)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Handlungsbedarf, Regierungsratsbe-<br>schluss ausstehend                                           | <p><b>Kooperationsgremien:</b></p> <p>- Kommission Gewaltschutz</p> <p>- Netzwerk Kinderschutz Basel-<br/>Stadt</p> <p>- Gleichstellungskommission</p> <p>- Opferhilfekommission beider Ba-<br/>sel</p> <p>- 4 Runde Tische: Häusliche Ge-<br/>walt, Sexualisierte Gewalt, Men-<br/>schenhandel, Prostitution</p> <p>- diverse Arbeitsgruppen</p> <p><b>Bedrohungsmanagement:</b></p> <p>- <a href="#">Kantonales Bedrohungsmanage-<br/>ment</a></p> <p><b>Primärprävention/Kampagnen u.a.:</b></p> <p>- <a href="#">«Halt Gewalt»</a></p> |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum / Laufzeit                                                                              | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Grundlage (z.B. Bericht, Regierungsrats-<br>beschlüsse, Legislaturziele, Regierungs-<br>programme)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Kooperationsgremien/Bedro-<br>hungsmanagement/Präven-<br>tion/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">«Beide Basel gegen Gewalt an Frauen»</a> mit Aktionen zu den 16 Tage gegen Gewalt an Frauen*</li> <li>- Ausstellung «Stärker als Gewalt» Januar 2025</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| FR                  | Concept II de lutte contre la violence au sein du couple et ses impacts sur la famille - 2025 | <p>Champs d'action du concept II :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Approche commune et coordonnée</li> <li>2. Travail de prévention en matière d'information, de sensibilisation et d'éducation</li> <li>3. Gestion des menaces</li> <li>4. Moyens techniques</li> <li>5. Numéro de téléphone central</li> <li>6. Prise en charge de la victime</li> <li>7. Protection des enfants exposés</li> <li>8. Suivi des auteur·e·s</li> <li>9. Formation continue</li> <li>10. Cadre légal</li> </ol> <p>Mesures prioritaires du concept II</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prise en charge coordonnée des victimes, enfants et auteur·e·s : approche intégrée des violences</li> <li>- Promotion de l'éducation à l'égalité à tous les niveaux de la scolarité obligatoire</li> <li>- <b>Ligne téléphonique 24h/24 pour les victimes de violence</b></li> <li>- <b>Antenne au HFR de l'UMV pour le développement de la médecine des violences</b></li> <li>- Prestations LAVI pour enfants et adolescent·e·s exposés à la violence au sein du couple</li> <li>- Droit de visite en lien avec la violence au sein du couple</li> <li>- Exigence de suivi et cohérence des mesures</li> </ul> | <p>Le Conseil d'Etat de Fribourg a adopté en 2018 le Concept cantonal de lutte contre la violence au sein du couple et ses impacts sur la famille</p> <p>Au sein du Programme gouvernemental de la législature 2022–2026, point 2.1.4, objectif d'« Aider les victimes de violences ». Cet objectif est précisant de la façon suivante : « Le soutien des victimes, notamment dans le cadre de la violence domestique et sexuelle est concrétisé par le développement de l'antenne de médecine des violences »</p> <p>Politique de lutte contre la criminalité 2024–2027 du 26 mars 2024, point 1.3 : « Améliorer la prise en charge des victimes de violence ».</p> | <p><b>Organismes de coopération:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Commission cantonale de lutte contre la violence au sein du couple CVC</li> <li>- GT Mariages forcés</li> </ul> <p><b>Gestion de la menace :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gestion coordonnée des menaces mise sur pied avec succès par la Police cantonale en juillet 2020 ; soutien aux professionnel·le·s concernés pour soumettre des situations</li> </ul> <p><b>Prévention / campagnes:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Exposition <i>Plus fort que la violence/Stärker als Gewalt</i> avec pour public-cible les 15-25 an</li> <li>- Programme <i>As de cœur</i> (anciennement <i>Sortir ensemble et se respecter</i>)</li> <li>- Événement annuel de la CVC sur un thème lié à la violence conjugale</li> <li>- Cartes d'urgence en plusieurs langues</li> <li>- Lancement en 2025 d'une formation en ligne à l'attention des pharmaciens et pharmaciennes (adaptation pour le canton de Fribourg d'un projet sous licence du canton de Vaud).</li> </ul> |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum / Laufzeit | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Grundlage (z.B. Bericht, Regierungsrats-<br>beschlüsse, Legislaturziele, Regierungs-<br>programme)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Kooperationsgremien/Bedro-<br>hungsmanagement/Präven-<br>tion/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Formation de base obligatoire sur la violence au sein du couple dans les cursus de santé, droit, enfance et jeunesse, police et travail social</li> <li>- <b>Création d'une loi fribourgeoise de lutte contre la violence de couple</b></li> <li>- <b>Financement garanti pour la structure d'accueil</b></li> <li>- <b>Mise en place de l'hébergement de suite pour les victimes</b></li> </ul> <p>➔ En gras figurent les mesures pour lesquelles Le conseil d'Etat fribourgeois a accordé un financement additionnel.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lancement en 2025 du serious game ALternatives, développé par égalité.ch. Jeu pour sensibiliser les élèves du secondaire II (en présence de médiateur·ice·s)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                    |
| GE                  | 2023–2028        | <p><b><u>Plan d'action de lutte contre les violences domestiques 2023-2028</u></b> :</p> <p>Le Plan d'action s'articule autour des <b>quatre axes</b> suivants, inspirés de la structure de la convention d'Istanbul :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prévention, sensibilisation et formation</li> <li>• Protection des victimes</li> <li>• Prise en charge des auteurs,</li> <li>• Coordination et collecte des données.</li> </ul> <p><b>Objectifs de l'axe 1 : prévention, sensibilisation et formation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sensibiliser le grand public</li> <li>- Renforcer la prévention et la détection des violences en milieu scolaire</li> <li>- Former les professionnelles et professionnels de terrain à la détection et à l'orientation des victimes de violences domestiques</li> </ul> <p><b>Objectifs de l'axe 2 : Protection des victimes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Assurer la prise en charge des victimes</li> </ul> | <p>Arrêté du Conseil d'Etat du 26 juin 2024 adoptant le plan d'action de lutte contre les violences domestiques pour la période 2023-2028.</p> <p>Ce plan d'action s'inscrit également dans les objectifs de législature 2023-2028, qui comprennent à l'axe 3 (pages 50-53) la promotion de l'égalité, la lutte contre les violences et la protection des victimes<br/> <a href="https://www.ge.ch/document/33989/telecharger">https://www.ge.ch/document/33989/telecharger</a></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Collaboration avec les départements du canton concernés, en particulier département de l'instruction publique, département de la cohésion sociale département de la santé et mobilité et département des institutions et du numérique.</li> <li>- Lancement en 2025 du serious game ALternatives, développé par égalité.ch. Jeu pour sensibiliser les élèves du secondaire II (en présence de médiateur·ice·s).</li> </ul> |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum / Laufzeit | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Grundlage (z.B. Bericht, Regierungsrats-<br>beschlüsse, Legislaturziele, Regierungs-<br>programme)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Kooperationsgremien/Bedro-<br>hungsmanagement/Präven-<br>tion/Kampagnen |
|---------------------|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
|                     |                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Au besoin, offrir un hébergement aux vic-<br/>times et à leurs enfants</li> <li>- Identifier les situations à risque afin d'amélio-<br/>rer la protection des victimes</li> </ul> <p><b>Objectifs de l'axe 3 : Prise en charge des au-<br/>teurs</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mesurer les effets du dispositif existant de<br/>prise en charge des auteurs</li> <li>- Renforcer le dispositif de prise en charge des<br/>auteurs</li> <li>- Renforcer la mise en œuvre des décisions<br/>d'interdiction de contact entre auteurs et vic-<br/>times</li> </ul> <p><b>Objectifs de l'axe 4 : coordination et collecte<br/>des données</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mettre à jour les bases légales concernant<br/>les violences domestiques</li> <li>- Poursuivre et améliorer la collecte et l'ana-<br/>lyse de données sur les personnes concer-<br/>nées par les violences domestiques</li> </ul> <p><b>Plan d'action LED – Genre, pour la mise en<br/>œuvre de la loi (en phase de finalisation,<br/>adoption prévue courant 2025).</b></p> | <p>Base légale, la Loi sur l'égalité et la lutte<br/>contre les discriminations liées au sexe et<br/>au genre (LED-Genre), prévoit à l'article<br/>28 qu'un plan d'action cantonal en matière<br/>d'égalité et de lutte contre les discrimina-<br/>tions liées au genre est adopté par le<br/>Conseil d'Etat au début de chaque législa-<br/>ture.</p> <p>Dans le programme de législature men-<br/>tionné ci-dessus il est également précisé<br/>que le Conseil d'Etat met activement en<br/>œuvre la loi générale sur l'égalité et la lutte</p> |                                                                         |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum / Laufzeit                                                                                      | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Grundlage (z.B. Bericht, Regierungsrats-<br>beschlüsse, Legislaturziele, Regierungs-<br>programme)                                                                                                                               | Kooperationsgremien/Bedro-<br>hungsmanagement/Präven-<br>tion/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | contre les discriminations, du 23 mars 2023 (LED; rs/GE A 2 90), et la loi sur l'égalité et la lutte contre les discriminations liées au sexe et au genre, du 23 mars 2023 (LED-Genre; rs/GE A 2 91), adoptées par le parlement. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| JU                  | 2020–2024<br><br>Prochain plan d'action en élaboration valable ensuite pour la législature 2026–2030. | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mise en œuvre de la Convention d'Istanbul sur le plan cantonal</li> <li>- Renforcement du dispositif cantonal de lutte contre les violences</li> <li>- Elaboration d'une loi cantonale de lutte contre la violence domestique</li> <li>- Améliorer la coordination et renforcement du réseau de lutte contre la violence domestique</li> <li>- Prise en charge adaptée des enfants exposé-e-s à la violence</li> <li>- Améliorer l'accès aux mesures pour les auteur-e-s de violence</li> <li>- Formation et soutien aux professionnel-le-s concerné-e-s</li> <li>- Sensibilisation et information</li> <li>- Prévention chez les jeunes</li> <li>- Prise en charge et suivi des victimes</li> <li>- Développement de mesures pour des publics-cibles (migrant-e-s)</li> </ul> | <p>Mise en œuvre de la Convention d'Istanbul sur le plan cantonal</p>                                                                                                                                                            | <p><b>Organismes de coopération :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Commission cantonale de lutte contre la violence domestique (Groupe coordination violence) ;</li> <li>- Groupe de travail pluridisciplinaire chargé d'élaborer un projet de loi en matière de lutte contre la violence domestique.</li> </ul> <p><b>Gestion des menaces:</b><br/>Cellule MPV (Menace et Prévention des Violences) rattachée à la Police cantonale.</p> <p><b>Prévention :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Contrat de prestation avec le SAVC (Service pour auteur-e-s de violence) du canton de Neuchâtel ;</li> <li>- Formation DOSAVI à destination des professionnel-le-s dispensée une à deux fois par année pour des publics définis ;</li> <li>- Formation en ligne à la détection de la violence pour le personnel en pharmacie dès 2025 (adaptation pour le canton du Jura d'un projet sous licence du canton de Vaud) ;</li> <li>- Lancement en 2025 du jeu sérieux « ALTERNatives », développé par égalité.ch, pour sensibiliser les</li> </ul> |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum / Laufzeit | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Grundlage (z.B. Bericht, Regierungsrats-<br>beschlüsse, Legislaturziele, Regierungs-<br>programme) | Kooperationsgremien/Bedro-<br>hungsmanagement/Präven-<br>tion/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                    | <p>élèves du secondaire II à la violence domestique ;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Programme de prévention de la violence « As de cœur », formation obligatoire pour les élèves de l'école du secondaire I ;</li> <li>- Mise en place de la partie jurassienne de la ligne téléphonique nationale pour les victimes de violence ;</li> <li>- Kit de prévention du harcèlement sexuel développé par la Conférence suisse des délégué-e-s à l'égalité (CSDE), à destination des entreprises jurassiennes ;</li> <li>- Colloque du réseau jurassien de lutte contre la violence domestique à destination des acteurs et actrices de terrain une fois par année ;</li> <li>- Evénement en marge du 25 novembre (Journée internationale pour l'élimination de la violence à l'égard des femmes).</li> </ul> |
| LU                  | 2022–2025        | <a href="#">Planungsbericht zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen (2022-2025) - Kanton Luzern</a> : Förderung der wirtschaftlichen Autonomie, Sensibilisierung und Information, Signalwirkung der kantonalen Verwaltung, Prävention und Verringerung geschlechtsspezifischer Gewalt | Planungsbericht Gleichstellung                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| LU                  | 2025–2029        | <a href="#">Aktions- und Massnahmenplan zur Bekämpfung und Prävention von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt</a>                                                                                                                                                                                        | Regierungsratsbeschluss                                                                            | Runder Tisch Häusliche Gewalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Luzern Stadt        |                  | <a href="#">Stadt Luzern - Strategie und Massnahmenplan Gleichstellung 2025-2028. Kenntnisnahme.</a>                                                                                                                                                                                                               | Bericht und Massnahmenplan Gleichstellung                                                          | Kampagne: Luzern schaut hin <a href="#">Für ein Luzern ohne Sexismus und Queerfeindlichkeit!</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum / Laufzeit | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Grundlage (z.B. Bericht, Regierungsrats-<br>beschlüsse, Legislaturziele, Regierungs-<br>programme)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Kooperationsgremien/Bedro-<br>hungsmanagement/Präven-<br>tion/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                  | <a href="#">Sonder- und Nachtragskredit für die Umsetzung des Massnahmenplans.</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| NE                  | -                | Mise en œuvre de la Convention d'Istanbul : <a href="#">Prévention et lutte contre la violence domes-<br/>tique</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <a href="#">Rapport</a> en réponse au postulat 19.190, <a href="#">LVD</a> , <a href="#">Feuille de route des cantons</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Lancement en 2025 du serious game ALternatives, développé par éga-<br>lité.ch. Jeu pour sensibiliser les<br>élèves du secondaire II (en présence<br>de médiateur·ice·s                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| SG                  |                  | Regierungsprojekt «Häusliche Gewalt und die<br>Kinder mittendrin», siehe <a href="#">Projekt «Häusliche<br/>Gewalt – und die Kinder mittendrin»   sg.ch</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | RRB, Schwerpunktziele der Regierung<br>(siehe <a href="#">23. Gleichstellung der Geschlechter<br/>fördern und Vorbildfunktion als Arbeitgeber<br/>  schwerpunktplanung.sg.ch</a> )                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| SH                  | 2022–2026        | Der <a href="#">kantonale Aktionsplan zur Umsetzung der<br/>Istanbul-Konvention 2022–2026</a> umfasst 25<br>Massnahmen und dient dem Zweck, die Istan-<br>bul-Konvention im Kanton Schaffhausen umzu-<br>setzen und damit Gewalt gegen Frauen und<br>häusliche Gewalt vorzubeugen und zu bekämp-<br>fen.<br>Der Aktionsplan beinhaltet Massnahmen zu fol-<br>genden drei Schwerpunkten:<br><br>1. Weiterentwicklung von Rahmenbedin-<br>gungen<br>2. Gewaltprävention<br>3. Gewaltschutz | – Regierungsratsbeschluss vom<br>27.09.2022<br>– <a href="#">Bestandesaufnahme zur Umsetzung<br/>der Istanbul-Konvention im Kanton<br/>Schaffhausen</a><br>– Legislaturziel 6.1 des <a href="#">Legislaturpro-<br/>gramms 2021–2024</a><br>– Legislaturziel 6.1.5, 6.1.6, 6.1.74 des<br><a href="#">Legislaturprogramms 2025–2028</a><br>– Jahresziele im Bereich "Soziale Si-<br>cherheit" der <a href="#">Regierungsschwerpunkte<br/>2025</a> | Kooperationsgremien:<br><br>– Kantonales Steuergremium<br>Istanbul-Konvention<br>– Runder Tisch Menschenhandel<br>SH<br>– Schweizerische Konferenz ge-<br>gen Häusliche Gewalt (SKHG)<br>– Schweizerische Konferenz der<br>Gleichstellungsbauauftragten<br>(SKG)<br>– Sozialreferent/innen der Schaff-<br>hauser Gemeinden<br>– Div. Arbeitsgruppen<br><br>Bedrohungsmanagement:<br><a href="#">Gewaltschutz / Bedrohungsmanage-<br/>ment der Schaffhauser Polizei</a><br><br>Prävention:<br>– Siehe Massnahmen 14 - 20 des<br>kantonalen Aktionsplans<br>– <a href="#">Erarbeitung eines kantonalen Ak-<br/>tionsplans zur tatsächlichen</a> |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum / Laufzeit                               | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Grundlage (z.B. Bericht, Regierungsrats-<br>beschlüsse, Legislaturziele, Regierungs-<br>programme)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Kooperationsgremien/Bedro-<br>hungsmanagement/Präven-<br>tion/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <a href="#">Gleichstellung der Geschlechter</a><br><br>Kampagnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">16 Tage gegen Gewalt an Frauen</a> 2023 und 2024</li> <li>– <a href="#">Toxic Love 2023 und 2024</a></li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     | Voraussichtliche Laufzeit noch nicht definiert | Im Rahmen der Massnahme 20 des kantonalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention erarbeitet der Kanton Schaffhausen aktuell einen Aktionsplan zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter. Dieser Aktionsplan soll Gleichstellungsziele definieren und Massnahmen zu deren Umsetzung festlegen. Die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter wird als wichtigste Präventionsmassnahme gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt erkannt und umgesetzt. | <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Kantonaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention</a></li> <li>– Bestandesaufnahme der Gleichstellung im Kanton Schaffhausen</li> <li>– <a href="#">Nationale Gleichstellungsstrategie 2030</a></li> <li>– <a href="#">Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)</a></li> <li>– <a href="#">Istanbul-Konvention</a></li> <li>– Regierungsratsbeschluss vom 24.9.2024</li> </ul> | Kooperationsgremien: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG)</li> <li>– Kantonales Steuergremium Istanbul-Konvention</li> <li>– Kommission für Gleichberechtigung des kantonalen Personalamts</li> </ul> Prävention/Kampagnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Finanzierung von schulischen Angeboten zur Gleichstellung der Geschlechter (Teil von Massnahme 18 des KAP IK 2022–2026)</li> <li>– In Vorbereitung: Veranstaltungsreihe zum Thema Gleichstellung</li> </ul> |
| SO                  | 2023–2026                                      | Diverse Massnahmen in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zielgruppenspezifische Prävention</li> <li>• Weiterbildung und Sensibilisierung von Fachpersonen und freiwillig Tätigen</li> <li>• Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung</li> <li>• Koordination, Vernetzung und Strukturoptimierung</li> <li>• Jugendgewalt</li> </ul>                                                                                                                     | RRB 2022/1929 vom 12.12.2022 <ul style="list-style-type: none"> <li>– Link: <a href="https://rrb.so.ch/beschlussnummer/2022_1929/">https://rrb.so.ch/beschlussnummer/2022_1929/</a></li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachzirkel Häusliche Gewalt des Kantons Solothurn, diverse Behörden und Beratungsstellen, Verwaltung, Schulen, Gemeinden, Zivilgesellschaft</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     | 2021–2025                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung einer Koordinationsstelle Häusliche Gewalt</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Legislaturplan 2021-2025                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum / Laufzeit          | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Grundlage (z.B. Bericht, Regierungsrats-<br>beschlüsse, Legislaturziele, Regierungs-<br>programme)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Kooperationsgremien/Bedro-<br>hungsmanagement/Präven-<br>tion/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------|---------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Stärkung der 2021 eröffneten Opferbe-<br/>ratungsstelle</li> </ul> Förderung des Angebots der Beratungsstelle<br>Gewalt (für tatausübende Personen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>Link: <a href="https://so.ch/fileadmin/internet/re-gierungsrat/pdf/LP_2021-2025_Druckausgabe_def_inkl_Umsch-lag.pdf">https://so.ch/fileadmin/internet/re-gierungsrat/pdf/LP_2021-2025_Druckausgabe_def_inkl_Umsch-lag.pdf</a></li> </ul>                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| SZ                  |                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Öffentlichkeitsarbeit / Präventionsmassnah-<br/>men seitens Opferberatung</li> <li>Mein Körper gehört mir: Programm umfasst<br/>drei Angebote für Kindergärten und Schulen<br/>(fünfjähriger Pilotversuch) + jährlicher öf-<br/>fentlicher Vortrag zum Thema sexuelle Ge-<br/>walt an Kindern und Jugendlichen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungsvereinbarung 2023-2026 mit<br/>Opferberatung Kanton Schwyz</li> <li>P 3/22: Prävention von sexueller Ge-<br/>walt an Kindern im Kanton Schwyz:<br/>RRB 714 vom 20.09.2023, erheblich<br/>erklärt</li> </ul> (- P 16/22: Häusliche Gewalt ist nicht Pri-<br>vatsache – öffentlicher Handlungsbedarf<br>gegeben: RRB 318 vom 25.04.2023, nicht<br>erheblich erklärt) | <ul style="list-style-type: none"> <li>Runder Tisch Häusliche Gewalt /<br/>Fachstelle Häusliche Gewalt</li> <li>kantonales Bedrohungsmanage-<br/>ment</li> <li>Mitwirkung bei nationalen Kam-<br/>pagnen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| TG                  | <a href="#">2025–2028</a> | Ziele:<br>- Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kan-<br>tonaler Ebene<br>- Stärkung des Schutzes der Bevölkerung vor<br>häuslicher und geschlechtsspezifischer Ge-<br>walt<br><br>Schwerpunkte:<br>- Kooperation und Koordination<br>- Information und Sensibilisierung der Bevölke-<br>rung<br>- Sensibilisierung und Schulung von Fachper-<br>sonen<br>- Bedrohungsmanagement und Arbeit mit ge-<br>waltausübenden Personen<br>- Betreuung von Opfern und Schutz-unter-<br>künfte<br>- (Rechts-)medizinische Versorgung von Ge-<br>waltopfern<br>- Schutz von Kindern, die Häuslicher Gewalt<br>ausgesetzt sind | RRB Nr. 310 vom 27.05.2025<br><br>Regierungsrichtlinien Thurgau 2024–2028,<br>Massnahme 5.4.2.1 «Stärkung des gesell-<br>schaftlichen Zusammenhalts»                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Kooperationsgremien</b><br>- Regierungsrätliche Kommission<br>Gewaltprävention (strategisch)<br>- Fachaustausch Häusliche Gewalt<br>(operativ)<br>- Runder Tisch Menschenhandel<br>- diverse zeitlich befristete Arbeits-<br>gruppen zur Umsetzung von<br>Massnahmen und Projekten im<br>Rahmen der Istanbul-Konvention<br>(z.B. AG forensische Angebote,<br>AG Kinderansprachen...)<br><br><b>Bedrohungsmanagement</b><br>- Kantonales Bedrohungsmanage-<br>ment<br><br><b>Prävention</b><br>- Lernprogramm<br>- Kinderansprachen<br><br><b>Kampagnen</b> |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum / Laufzeit | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte                                                                                                                                                                                                 | Grundlage (z.B. Bericht, Regierungsrats-<br>beschlüsse, Legislaturziele, Regierungs-<br>programme)                                                                 | Kooperationsgremien/Bedro-<br>hungsmanagement/Präven-<br>tion/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                  |                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                    | - Mitwirkung 16 Tage gegen Gewalt<br>an Frauen*                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| TI                  | 1.1.2008         | <a href="#">Legge sulla polizia</a> (LPol) del 12.12.1989 – art.<br>9a introduction de mesures de protection pour<br>le domaine de la violence domestique                                                                        |                                                                                                                                                                    | <b>Groupes de coopération:</b><br>- 1993 - istituzione <b>Commissione<br/>consultiva per le pari opportu-<br/>nità</b><br>- 2007 istituzione <b>Gruppo di<br/>accompagnamento<br/>permanente in materia di<br/>violenza domestica</b><br>- Commissione permanente di<br>coordinamento per l'aiuto alle<br>vittime di reati |
|                     | 24.11.2021       | Travaux en vue de l'implémentation de la<br>Convention d'Istanbul:<br><a href="#">Piano d'azione cantonale sulla violenza dome-<br/>stica – attori, obiettivi, prime misure</a><br>Presentazione delle prime misure              | <a href="#">Programma di legislatura 2019-2023:</a><br>Objectif 34                                                                                                 | <b>Gestion des menaces:</b><br>- 2017: Polizia cantonale création<br>du Gruppo prevenzione e nego-<br>ziazione<br>- 2023: Polizia cantonale - Centro<br>competenza violenza                                                                                                                                                |
|                     | 23.11.2022       | <a href="#">Piano d'azione cantonale sulla violenza dome-<br/>stica – misure, implementazione e attuazione</a><br>80 mesures reparties selon les axes de la CI<br>(politiques coordonnées, prévention, protection,<br>poursuite) | <a href="#">Programma di legislatura 2023-2027 :</a><br>Obiettivo 34 – Rendere strutturale il si-<br>stema di prevenzione e contrasto alla vio-<br>lenza domestica | <b>Prévention:</b><br>- <a href="#">Batticuore: amicizia, amore e<br/>sessualità</a><br>- <a href="#">Liberati dal silenzio</a><br>- Vecchiaia senza violenza                                                                                                                                                              |
|                     | 2024             |                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                    | <b>Campagnes:</b><br>- Dal 2009 “Oltre il silenzio”<br>- <a href="#">Al sicuro in casa, proteggiamoci<br/>anche dalla violenza</a> (campagna<br>di prevenzione durante la pan-<br>demia)<br>- Promozione della Campagna<br>dei 16 giorni di attivismo contro<br>la violenza di genere                                      |
|                     | 2025             | Elaboration d'un nouveau paquet de mesures<br>en cours.                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum / Laufzeit | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Grundlage (z.B. Bericht, Regierungsrats-<br>beschlüsse, Legislaturziele, Regierungs-<br>programme)                                                                                                                                                                                                    | Kooperationsgremien/Bedro-<br>hungsmanagement/Präven-<br>tion/Kampagnen                                                                                                                                        |
|---------------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| TI – villes         |                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Bellinzona</b>: différentes mesures de prévention de la violence (page “<a href="#">SOS violenza</a>”, banc rouge avec n° d’urgence, soirées publiques, collaboration pour la journée cantonale de lutte contre la VD, adhésion au projet pilote <a href="#">ATENA</a>)</li> <li>- <b>Coldrerio</b> : mesures d’information et sensibilisation de la population (via page <a href="#">Lotta alla violenza di genere</a> et canal instagram de lla Commune ; adhésion à la Campagne des 16 jours)</li> <li>- <b>Locarno</b> : adoption du projet VIDO+ (15.1.25)</li> <li>- <b>Losone</b> : <a href="#">adhésion à la Campagne des 16 jours</a></li> <li>- <b>Lugano</b> : idéation et réalisation du <a href="#">projet VIDO+</a> ; différentes activités de sensibilisation et formation du personnel de la Ville ; sensibilisation des jeunes via <a href="#">leServizio di Prossimità</a> ;</li> <li>- <b>Mendrisio</b> : création des <a href="#">portinerie di quartiere</a> en collaboration avec Pro Senectute ;</li> <li>- <b>Tenero-Contra</b> : adhésion à la Campagne des 16 jours.</li> </ul> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                |
| UR                  |                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffentlichkeitsarbeit / Präventionsmassnahmen seitens Opferberatung</li> <li>- Mein Körper gehört mir: Programm umfasst drei Angebote für Kindergärten und Schulen (fünfjähriger Pilotversuch) + jährlicher öffentlicher Vortrag zum Thema sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Leistungsvereinbarung 2023-2026 mit Opferberatung Kanton Schwyz                                                                                                                                                                                                                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Runder Tisch Häusliche Gewalt / Fachstelle Häusliche Gewalt</li> <li>- Kantonales Bedrohungsmanagement</li> <li>- Mitwirkung bei nationalen Kampagnen</li> </ul>      |
| VD                  | 2020–2027        | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mise en œuvre de la Convention d’Istanbul au niveau cantonal ;</li> <li>- Évaluation et révision de la loi vaudoise d’organisation de la prévention et de la lutte contre la violence domestique (LOVD) ;</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Prévention :</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Communication et sensibilisation : <ul style="list-style-type: none"> <li>o Campagnes de sensibilisation sur la violence domestique et la violence à l’égard des femmes pour différents groupes cibles, y compris</li> </ul> </li> </ul> | <b>Organismes de coopération :</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Commission cantonale de lutte contre la violence domestique (CCLVD) ;</li> <li>- Table ronde traite des êtres humains ;</li> </ul> |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum / Laufzeit | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte                                                                  | Grundlage (z.B. Bericht, Regierungsrats-<br>beschlüsse, Legislaturziele, Regierungs-<br>programme)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Kooperationsgremien/Bedro-<br>hungsmanagement/Präven-<br>tion/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                  | Renforcement du dispositif cantonal de préven-<br>tion et de lutte contre la violence domestique. | <p>pour des groupes vulnérables et les jeunes (voir colonne suivante) ;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Communication de crise durant la pandémie de COVID-19, répliquable en tout temps.</li> </ul> <p>- Éducation :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Programmes de promotion des relations saines et sans violence diffusés à l'école obligatoire et post-obligatoire (programme « As de cœur » et jeu sérieux développé par le Canton de Vaud au nom d'egalite.ch « ALternatives ») ;</li> </ul> <p>- Formation des professionnels à la détection de la violence domestique et à l'orientation et au soutien des victimes dans les domaines du social, de la santé, de la périnatalité et de la gynécologie, dans les pharmacies, ainsi qu'à la détection de la violence au sein des couples âgés ;</p> <p>- Programmes socio-éducatifs pour auteur·e·s de violence domestique visant à s'émanciper des comportements violents et promotion de ces programmes.</p> <p><b>Protection et soutien :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Information sur les différentes offres de soutien disponibles dans le canton, notamment : hébergement d'urgence/refuges pour victimes de violence domestique, prestations pour les enfants exposés à la violence domestique, services de prise en charge des victimes d'agressions sexuelles et services fournissant de l'accompagnement juridique.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Table ronde mariages forcés ;</li> <li>- Commission cantonale consultative pluridisciplinaire chargée de coordonner l'intervention des différents acteurs impliqués dans la lutte contre la prostitution contrainte.</li> <li>- Groupe de travail sur la surveillance électronique</li> </ul> <p><b>Gestion des risques/menaces :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Plateforme de prise en charge coordonnée des situations à haut risque (révision du dispositif en cours) ;</li> <li>- Surveillance électronique en cas d'interdiction de périmètre.</li> </ul> <p><b>Prévention :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Programme « As de cœur »</a> : promotion des relations saines et sans violence à l'école obligatoire et postobligatoire ;</li> <li>- Lancement en 2025 du serious game ALternatives, développé par égalité.ch. Jeu pour sensibiliser les élèves du secondaire II (en présence de médiateur·ice·s)</li> <li>- Programme de prévention du harcèlement sexuel au secondaire II et guide de prise en charge pour les établissements scolaires, extension à l'enseignement obligatoires en 2025</li> </ul> <p><b>Campagnes :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Campagne « Amoureux.se »</a> (16-25 ans) ;</li> </ul> |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum / Laufzeit                                | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Grundlage (z.B. Bericht, Regierungsrats-<br>beschlüsse, Legislaturziele, Regierungs-<br>programme)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Kooperationsgremien/Bedro-<br>hungsmanagement/Präven-<br>tion/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Évaluation de la couverture des besoins en matière de protection et de soutien et renforcement du dispositif le cas échéant.</li> </ul> <p><b>Révision de la LOVD suite à l'évaluation du dispositif.</b></p> <p><b>Suivi statistique des situations de violence domestique :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rapport annuel « Les chiffres de la violence domestique »</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Campagne pour les femmes migrantes victimes de violence domestique</a> ;</li> <li>- <a href="#">Campagne pour les auteurs de violence domestique</a> ;</li> <li>- <a href="#">Campagne contre les mariages forcés</a> ;</li> <li>- Événements le 25 novembre (Journée internationale pour l'élimination de la violence à l'égard des femmes) ;</li> <li>- <a href="#">Journée du réseau cantonal de lutte contre la violence domestique</a> ;</li> <li>- <a href="#">Prévention du harcèlement scolaire dans les établissements du post-obligatoire</a>"</li> </ul>                                            |
| VS                  | Pas de durée ; évaluation faite continuellement | <p>Plan d'action contre les violences domestiques</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mise en œuvre de la Convention d'Istanbul au niveau cantonal</li> <li>- Mesures concrètes pour prévenir la violence à l'égard des femmes</li> <li>- Entrée en vigueur et mise en œuvre de la loi sur les violences domestiques (LVD) révisée en 2024, révision de l'ordonnance d'application (OVD) : <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Approche intégrée des violences domestiques</li> <li>✓ Renforcement de l'échange d'information entre services/organismes pour une meilleure détection des risques et coordination</li> <li>✓ 3 entretiens obligatoires en cas d'expulsion immédiate par la police ou de mesure d'éloignement par un tribunal civil</li> <li>✓ Prise en charge financière des 3 entretiens obligatoires par le canton</li> </ul> </li> </ul> | <p>LVD et OVD</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rapport d'évaluation 2021 de la LVD</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p><b>Organismes de coopération:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Commission cantonale + 3 groupes régionaux</li> </ul> <p><b>Gestion des menaces:</b> Police cantonale</p> <p><b>Prévention:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Programme As de cœur obligatoire en dernière année de scolarité obligatoire (Fondation FAVA, Centres SIPE ; Radix)</li> <li>- Séances de sensibilisation/information subventionnées</li> <li>- Formation DOSAVI subventionnée</li> <li>- Formation en ligne pour les pharmacies</li> <li>- Ponctuellement : colloque/journée scientifique du réseau, événement grand public (25 novembre)</li> </ul> |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum / Laufzeit | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Grundlage (z.B. Bericht, Regierungsrats-<br>beschlüsse, Legislaturziele, Regierungs-<br>programme) | Kooperationsgremien/Bedro-<br>hungsmanagement/Präven-<br>tion/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Prise de contact proactive par les consultations mandatées après toute intervention de police</li> <li>✓ Prise en compte des enfants comme victimes</li> <li>✓ Encouragement à la formation du réseau, notamment services de l'Etat (secteur de la migration, de la protection de l'enfant, etc.)</li> </ul> |                                                                                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Campagne de prévention du harcèlement dans l'espace public Lourdingue de 2023 à 2026</li> <li>- Lancement en 2025 du serious game ALTERNATIVES, développé par égalité.ch. Jeu pour sensibiliser les élèves du secondaire II (en présence de médiateur·ice·s)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| ZG                  | 2023–2026        | Schaffung eines umfassenden kantonalen Bedrohungsmanagements (anstelle des bestehenden «Bedrohungsmanagements light»).                                                                                                                                                                                                                                | Legislaturziel L133 der Zuger Regierung                                                            | <p><b>Kooperationsgremien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Runder Tisch «Häusliche Gewalt und Menschenhandel»</li> <li>- Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt</li> </ul> <p><b>Bedrohungsmanagement</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonales Bedrohungsmanagement</li> </ul> <p><b>Prävention</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lernprogramme</li> </ul> <p><b>Kampagnen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitwirkung 16 Tage gegen Gewalt an Frauen*</li> <li>- Mitwirkung bei nationalen Kampagnen</li> </ul> |
| ZH<br>(IST)         | 2019–2022        | Schwerpunkt in der Strafverfolgung für Legislaturperiode 2019–2022 «Gewalt gegen Frauen»                                                                                                                                                                                                                                                              | <a href="#">Regierungsratsbeschluss Nr. 184/2019   Kanton Zürich (zh.ch)</a>                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     | 2021–2024        | Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton Zürich, Massnahmen und Stellenplan                                                                                                                                                                                                                                                                        | <a href="#">Regierungsratsbeschluss Nr. 338/2021   Kanton Zürich (zh.ch)</a>                       | Strategisches Kooperationsgremium gegen häusliche Gewalt<br>Kampagne <a href="#">Stopp Häusliche Gewalt</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     | 2023–2026        | Fortsetzung/Weiterentwicklung des Schwerpunktes in der Strafverfolgung für die Legislaturperiode 2023–2026 «Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt»                                                                                                                                                                                                 | <a href="#">Regierungsratsbeschluss Nr. 351/2023   Kanton Zürich (zh.ch)</a>                       | Kampagne «Liebe darf nicht wehtun»                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| Kanton/<br>Gemeinde             | Datum / Laufzeit                  | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte                                                                                                                     | Grundlage (z.B. Bericht, Regierungsrats-<br>beschlüsse, Legislaturziele, Regierungs-<br>programme) | Kooperationsgremien/Bedro-<br>hungsmanagement/Präven-<br>tion/Kampagnen |
|---------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
|                                 | 2025–2028                         | Umsetzung der Istanbul-Konvention im Kanton<br>Zürich, Berichterstattung und Folgemaßnah-<br>men, Kostenanteile, Statistisches Amt, Stellen-<br>plan | <a href="#">Regierungsratsbeschluss Nr. 1254/2024  <br/>Kanton Zürich</a>                          | Strategisches Kooperationsgremium<br>gegen häusliche Gewalt             |
| ZH Fachstelle<br>Gleichstellung | Geplant für nächste<br>Legislatur | Strategischer Einbezug Perspektive Gleichstel-<br>lung in die Umsetzung der IK im Kanton ZH                                                          | Legislaturziel der aktuellen Legislatur                                                            |                                                                         |

### 1.3. Weitere kantonalen Massnahmen

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum                 | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte/<br>Bedrohungsmanagement/Prävention/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Grundlage (z.B. Protokolle, Verordnungen, Gesetze)                                                                                                                       | Kooperationsgremien                                                                                                                                                                                   |
|---------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AG                  | 2024<br><br>laufend   | Strategieentwicklung für die Kommission Häusliche Gewalt<br><br>Optimierung des Datentransfers Polizei-weiterführende Stellen                                                                                                                                                                                                                                     | Protokoll Kommission Häusliche Gewalt / Entscheid Departementsleitung<br>Empfehlungen aus der Evaluation des Polizeiberichts Häusliche Gewalt (PBHG) vom 31. August 2020 | Kommission Häusliche Gewalt<br><br>Kantonspolizei und weitere Stellen (wie AHG usw.)                                                                                                                  |
| AI                  |                       | Kantonspolizei: Bedrohungsmanagement<br><br>Regionale Zusammenarbeit: Opferhilfe SG-AR-AI; Frauenhaus St. Gallen; Beratungsstelle für gewaltausübende Personen (Bewährungshilfe St. Gallen, in Planung)<br><br>Mitwirkung Kampagne "16 Tage gegen Gewalt"                                                                                                         | Polizeigesetz (Totalrevision); für 2026 vorgesehen<br><br>Leistungsvereinbarungen                                                                                        | Kantonspolizei                                                                                                                                                                                        |
| AR                  |                       | Ist-Soll-Analyse Umsetzung IK im Kanton (inkl. bestehende und gesuchte regionale Angebote)<br><br>Kantonspolizei: Bedrohungsmanagement<br><br>Regionale Zusammenarbeit: Opferhilfe SG-AR-AI; Frauenhaus St. Gallen; Beratungsstelle für gewaltausübende Personen (Bewährungshilfe St. Gallen)<br><br>Mitwirkung Kampagne "16 Tage gegen Gewalt"                   | Projektauftrag beteiligte Departementsvorsteher/in<br><br>Polizeigesetz (neu); im parlamentarischen Prozess<br><br>Leistungsvereinbarungen                               | Kooperationsgremium Departement Gesundheit und Soziales (DGS) und Departement Inneres und Sicherheit (DIS)<br>Kantonspolizei<br><br>Abteilung Chancengleichheit                                       |
| BE                  | Zeitraum<br>2024–2025 | Bestätigung der Weiterführung der fortlaufenden Tätigkeiten und Definition der Schwerpunkte für die Tätigkeitsperiode 2024-2025 der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt<br><br>Schwerpunkte:<br>- Koordination der Massnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention<br>- Weiterentwicklung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen / Lernprogramme | <a href="#">Tätigkeitsprogramm der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt</a><br>(wird alle zwei Jahre für die nächste 2-Jahresperiode vom RR verabschiedet)  | Regionale Runde Tische Häusliche Gewalt (10 Verwaltungskreise)<br><br>Konsultativgruppe Häusliche Gewalt<br><br>Comité de Pilotage (CoPil) und OK zu «Stärker als Gewalt / Plus fort que la violence» |



| Kanton/<br>Gemeinde | Datum | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte/<br>Bedrohungsmanagement/Prävention/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Grundlage (z.B. Protokolle, Verordnungen, Gesetze)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Kooperationsgremien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |       | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Polizeiliche Schutzmassnahmen inkl. Meldung an Kindesschutzbehörde nach Polizeieinsatz bei HG mit betroffenen Kindern und proaktiver Kontaktnahme mit Opfern und Weggewiesenen durch Beratungsstellen</li> <li>– polizeiliche Fachstelle HG (Controlling/Schulung)</li> <li>– polizeiliche Fachstelle für Opferbefragung bei Sexualdelikten</li> </ul> <p><b>Vollzug:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Electronic Monitoring zur Prävention Häuslicher Gewalt, «passives dynamisches Modell» in Umsetzung gemäss StPO und ZGB.</li> </ul> <p><b>Opferschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Umsetzung OHG</li> <li>– Leistungsvereinbarungen mit Schutzunterkünften Region BL/BS &gt; Frauenhaus beider Basel und Wohnen für Frauen und Kinder beider Basel</li> <li>– Leistungsvereinbarung mit der Opferhilfe beider Basel, Auftrag gemäss OHG und PolG (Kontaktnahme nach polizeilichen Schutzmassnahmen/Wegweisung)</li> </ul> <p><b>Täterarbeit/Sekundärprävention:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lernprogramme gegen häusliche Gewalt (seit 2001) gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO, Art. 55a StGB, Art. 44 Abs. 2 StGB, Art. 307 Abs. 1 u. 3 ZGB und auf freiwilliger Basis.</li> <li>– Lernprogramm gegen sexualisierte Gewalt (seit 2025) gemäss Art. 94 Abs. 2 StGB und Art. 198 Abs. 2 StGB und auf freiwilliger Basis.</li> <li>– Proaktive Kontaktnahme nach polizeilicher Wegweisung durch die «Beratungsstelle bei Wegweisung»</li> <li>– Gewaltberatung (Dunkelfeld), Leistungsvereinbarung mit dem Männerbüro beider Basel (NGO)</li> </ul> <p><b>Kampagnen:</b></p> <p>«Beide Basel gegen Gewalt an Frauen», jährliche Kampagne im Rahmen der 16 Tage gegen Gewalt an Frauen</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– PolG § 26a ff</li> </ul> <p><b>Vollzug:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">SGS 232.11 - VO über die elektronische Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen</a></li> </ul> <p><b>Opferschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Opferhilfegesetz (OHG)</li> <li>– <a href="#">SGS 856 - Gesetz über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz)</a></li> <li>– <a href="#">SGS 360 Staatsbeitragsgesetz (SBG)</a></li> </ul> <p><b>Täterarbeit:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lernprogramme: StPO, StGB, ZGB</li> </ul> <p>– Beratung nach Wegweisung:<br/>PolG § 26 b<br/><a href="#">SGS 360 Staatsbeitragsgesetz (SBG)</a></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– «Fachgruppe Istanbul-Konvention»</li> <li>– «Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt» (regierungsrätliche Kommission)</li> <li>– «Fachgruppe Strafverfolgung und Opferschutz»</li> <li>– «Fachgruppe Migration und Opferschutz»</li> <li>– «Kommission für Kindes- und Jugendschutz» (regierungsrätliche Kommission)</li> </ul> |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum     | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte/<br>Bedrohungsmanagement/Prävention/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Grundlage (z.B. Protokolle, Verordnungen, Gesetze)                                                                                                                    | Kooperationsgremien                                                      |
|---------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| BS                  | 2025      | <p>Diverse Massnahmen (Überblick zu den Massnahmen geplant mit Bericht zum Umsetzungsstand Istanbul-Konvention, Aktionsplan und Ratschlag Sexualisierte Gewalt, siehe oben).</p> <p>Speziell zu erwähnen:<br/>Aufbau öffentlich zugänglicher Statistik (Webseite «Gewaltmonitoring»), Fokus Häusliche Gewalt. In Kooperation mit dem Statistischen Amt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Kantonales Statistikprogramm</a></li> <li>– <a href="#">Ratschlag Kantonales Bedrohungsmanagement</a></li> </ul> | Siehe oben zu Kooperationsgremien                                        |
| GE                  | 2025–2028 | <p><b>Prévention:</b><br/>Poursuite des campagnes de prévention des violences domestiques et liées au genre déployées notamment dans le cadre des manifestations liées au 25 novembre,</p> <p>Elaboration de nouvelles campagnes de prévention des violences domestiques, liées au genre et LGBTIQ+ phobes en remplacement de l'ancienne campagne violence domestique principalement déployée dans les transports publics.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                       |                                                                          |
| GR                  | 2022      | <p>Folgender Auftrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kooperation aller Institutionen und Ämter in Form interdisziplinärer Zusammenarbeit,</li> <li>- Proaktiver Ansatz in der Bearbeitung und Behandlung von Fällen häuslicher Gewalt,</li> <li>- Sicherung eines niederschweligen Beratungsangebots für Opfer und für Gewalt ausübende Personen,</li> <li>- Neue Angebote für besondere Zielgruppen und Projekte entwickeln,</li> <li>- Statistische Daten verbessern,</li> <li>- Wissenstransfer sichern bei allen Fachpersonen und Institutionen, die mit Fällen von häuslicher Gewalt befasst sind,</li> <li>- Vernetzung mit nationalen Konferenzen, Prävention und Früherkennung fördern (Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation mit besonderen Zielgruppen).</li> </ul> | <p>Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 1. Juli 2014.</p> <p>Kantonale Strategie gegen häusliche Gewalt vom 22. Februar 2022</p>                        | <p>Runder Tisch Häusliche Gewalt</p> <p>Aktionsgruppe Menschenhandel</p> |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum      | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte/<br>Bedrohungsmanagement/Prävention/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Grundlage (z.B. Protokolle, Verordnungen, Gesetze)                                                  | Kooperationsgremien                                           |
|---------------------|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
|                     |            | <p>Projekt zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt: Aktionstage gegen Häusliche Gewalt 2020 mit dem Schwerpunkt Häusliche Gewalt - Kinder und Jugendliche mittendrin. Kantonales Programm zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gemäss Art. 26 KJFG für die Jahre 2020 – 2022, insbesondere mit dem Handlungsfeld Schutz.</p> <p><b>Bedrohungsmanagement:</b> Einführung geplant, die Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen ist in Arbeit.</p> <p><b>Prävention:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachstelle Adebar: Prävention sexuelle Gewalt (und häusliche Gewalt) in Kindergarten und Schule.</li> <li>- Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen Graubünden: Gewaltberatungen und Lernprogramme für Gewalt ausübende Personen.</li> <li>- Fachstelle Adebar: Prävention sexuelle Gesundheit und FCM/C.</li> </ul> <p><b>Kampagnen:</b><br/>Mitwirkung bei der Kampagne 16 Tage gegen Gewalt an Frauen*</p> |                                                                                                     |                                                               |
| NW                  | 01.03.2025 | <p>Einführung eines fach- und institutionsübergreifenden kantonalen Bedrohungsmanagements (KBM) angegliedert bei der Kantonspolizei Nidwalden</p> <p>Umsetzung einer Leistungsvereinbarung für die Übergangszeit bis zur Inbetriebnahme der nationalen Opferhilfe-Telefonnummer zwischen den Kantonen Luzern, Obwalden sowie Nidwalden und dem Verein "Tel 143 - Die Dargebotene Hand Zentralschweiz" betreffend Sicherstellung der Telefonberatung für Gewaltopfer ausserhalb der telefonischen Erreichbarkeit der kantonalen Opferberatungsstellen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Einführung PolG am 01.03.2025 nach Revision gestützt auf RRB</p> <p>RRB vom 17.12.2024</p>       | <p>Ja</p> <p>Runder Tisch der AG Krisenintervention</p>       |
| OW                  |            | <b>Prävention:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Grundlage: Runder Tisch Häusliche Gewalt vom 21. März 2017. Löst das entsprechende Dokument aus dem | Runder Tisch Häusliche Gewalt / Menschenhandel / Zwangsheirat |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum   | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte/<br>Bedrohungsmanagement/Prävention/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Grundlage (z.B. Protokolle, Verordnungen, Gesetze)                                                                                                                                                                                                                                                | Kooperationsgremien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                     |         | Angebot für gewaltausübende Männer in Zusammenarbeit (Leistungsvereinbarung) mit Agredis und für gewaltausübende Frauen in Zusammenarbeit mit dem Vollzugs- und Bewährungsdienst Luzern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Jahr 2006 ab. Der Runde Tisch statuiert sich selber.                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| SG                  | laufend | <p>Weitere kantonale Massnahmen resp. Institutionen, die zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Häuslicher Gewalt beitragen:</p> <p>Bedrohungsmanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- St.Galler Bedrohungs- und Risikomanagement – auf kantonaler und städtischer Ebene, siehe <a href="#">Bedrohungs- und Risikomanagement (Gewaltprävention)   sg.ch</a> und <a href="#">Gewaltschutz   stadt.sg.ch</a></li> </ul> <p>Beratungsstelle für gewaltausübende Personen, siehe <a href="#">Beratungsstelle Häusliche Gewalt   sg.ch</a>, und kognitiv-verhaltensorientiertes Lernprogramm für gewaltausübende Personen, siehe <a href="#">Lernprogramm   sg.ch</a></p> <p>... sowie Frauenhaus St.Gallen, Opferhilfe SG-AR-AI, Kinderschutzzentrum.</p> <p>Kampagnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Koordination der kantonalen Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen»</li> <li>- Social-Media-Kampagne «<a href="#">Toxic Love</a>»</li> </ul> | Schwerpunktziele der Regierung (siehe <a href="#">23. Gleichstellung der Geschlechter fördern und Vorbildfunktion als Arbeitgeber   schwerpunktplanung.sg.ch</a> ), und <a href="#">Grundlagen</a>                                                                                                | <p>Kooperationsgremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonaler Runder Tisch Häusliche Gewalt</li> <li>- Regionale Tische Häusliche Gewalt</li> <li>- Kantonaler Runder Tisch Menschenhandel</li> <li>- Operatives Gremium Menschenhandel</li> <li>- Runder Tisch Migration</li> <li>- Koordinationsgruppe Gewaltprävention gemäss <a href="#">Polizeigesetz</a></li> </ul> |
| SZ                  |         | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonales Bedrohungsmanagement (beim Ermittlungsdienst der Kriminalpolizei)</li> <li>- Angebote für Gewaltausübende: Gewaltberatung bei agredis (Leistungsvereinbarung)</li> <li>- Electronic Monitoring</li> <li>- Schwerpunkt der Fachstelle HG (2023-2024) bei von häuslicher Gewalt direkt oder indirekt betroffenen Kindern</li> <li>- Konstituierung ArGr «Reorganisation Fachstelle Häusliche Gewalt (Reo FS HG)», mit dem Ziel, die Aufsuchende Arbeit im Kontext HG zu forcieren</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>- PoIG (SRSZ 520.110)</li> <li>- Leistungsvereinbarung vom 01.07.2009</li> <li>- Protokoll Runder Tisch HG vom 13.04.2023</li> <li>- Protokoll Runder Tisch HG vom 18.02.2024 i.V. Postulat P 16/22 bzw. RRB 318/2023 (nicht erheblich erklärt)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Runder Tisch Häusliche Gewalt / Fachstelle Häusliche Gewalt (RRB 330 vom 12.04.2016)</li> <li>- Fallkonferenzen (§2 Abs. 2 und 3 PoIG)</li> <li>- Kernteam Reo FS HG</li> </ul>                                                                                                                                                                    |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum      | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte/<br>Bedrohungsmanagement/Prävention/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Grundlage (z.B. Protokolle, Verordnungen, Gesetze) | Kooperationsgremien                                                |
|---------------------|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| TG                  | 23.04.2024 | <p>Der Regierungsratsbeschluss Nr. 291 vom 23.04.2024 definiert die Aufgaben der Kommission Gewaltprävention und der Koordinationsstelle Gewaltprävention. Er ersetzt den ähnlich lautenden Regierungsratsbeschluss Nr. 362 vom 08.06.2021.</p> <p><b>Aufgaben der Kommission Gewaltprävention, welche durch die Koordinationsstelle Gewaltprävention koordiniert werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS) zu Themen der Gewaltprävention</li> <li>- Eigenständige Erarbeitung von themen- oder projektbezogenen Vorschlägen im Bereich der Gewaltprävention; falls erforderlich, Antragsstellung ans DJS</li> <li>- Evaluation und periodische Überprüfung der Leistungsvereinbarungen im Themenfeld der Gewaltprävention</li> <li>- Stellungnahmen zu Fragen der Gewaltprävention im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu Gesetzesprojekten und parlamentarischen Vorstössen</li> <li>- Erarbeitung und Anregung von Konzepten in der Gewaltprävention</li> <li>- Förderung der Kooperation und Vernetzung zwischen den beteiligten Behörden, Amts- und Dienststellen sowie externen Leistungserbringern</li> <li>- Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Massnahmen und Projekten in der Gewaltprävention</li> <li>- Bei Bedarf: Evaluation der umgesetzten Massnahmen</li> <li>- Unterstützung des DJS bei der Öffentlichkeitsarbeit in diesem Themenfeld</li> </ul> | RRB 291 vom 23.04.2024                             | <a href="#">Regierungsrätliche Kommission Gewaltprävention</a>     |
|                     |            | <p><b>Weitere kantonale Massnahmen TG:</b></p> <p>Themenspezifisch bestehen Leistungsvereinbarungen mit folgenden Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BENEFO Fachstelle Opferhilfe Thurgau</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Leistungsvereinbarungen                            | KAP 2023-24 Massnahme 7.2 genehmigt mit RRB Nr. 150 vom 14.03.2023 |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum                  | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte/<br>Bedrohungsmanagement/Prävention/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Grundlage (z.B. Protokolle, Verordnungen, Gesetze)                                                                                                                                                    | Kooperationsgremien |
|---------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
|                     |                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen</li> <li>- Frauenhaus Winterthur</li> <li>- Fachstelle Konflikt.Gewalt.</li> <li>- Fachstelle für Gewaltprävention PräVita</li> <li>- Perspektive Thurgau (Abteilung Prävention und Gesundheitsförderung)</li> <li>- Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ)</li> </ul> <p>Interkantonale Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung eines Lernprogramms für gewaltausübende Personen mit dem Kanton St. Gallen</p> <p>Bis Ende 2026 läuft im Kanton TG ein Pilotprojekt, welches sich auf Kinder als Mitbetroffene Häuslicher Gewalt fokussiert und ihnen psychosoziale Begleitung und Unterstützung bietet, mit dem Ziel, ihre Resilienz zu stärken und Folgeproblematiken zu verhindern. Das Projekt wird von der HSLU wissenschaftlich begleitet und evaluiert.</p>            | <p>Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im "St. Galler Lernprogramm"</p> <p>Konzept<br/>KAP IK 2023-2024</p> <p>KAP 2023-24 Massnahme 7.2 genehmigt mit RRB Nr. 150 vom 14.03.2023</p> |                     |
| TI                  | 2015<br><br>Avril 2022 | <p>2015-2019: <a href="#">Strategia cantonale di prevenzione della violenza che coinvolge i giovani</a></p> <p><a href="#">Programma cantonale di promozione dei diritti, di prevenzione della violenza e di protezione di bambini e giovani (0-25 anni), 2021-2024</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Azioni di promozione dei diritti di bambini e giovani presso il target 0–25 anni e tutti gli adulti che vi ruotano attorno (professionisti e famiglie)</li> <li>- Sostegno a progetti di Protezione da maltrattamenti e violenze nei contesti di vita (famiglia, scuola, tempo libero, amministrativo giudiziario, socio sanitario)</li> <li>- Sostegno a progetti di Prevenzione di situazioni di disagio, malessere, maltrattamenti e violenze.</li> <li>- Sostegno a progetti di formazione</li> <li>- Sostegno di progetti di intervento precoce</li> </ul> |                                                                                                                                                                                                       |                     |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum       | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte/<br>Bedrohungsmanagement/Prävention/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Grundlage (z.B. Protokolle, Verordnungen, Gesetze)                                | Kooperationsgremien                                         |
|---------------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
|                     | 2025        | <p>Violenza psicologica e stalking (cf art. 33 e 34 della Convenzione di Istanbul) – revisione Legge sulla polizia (<a href="#">Messaggio</a> del 29.3.2023)</p> <p><a href="#">Programma cantonale di promozione dei diritti, di prevenzione della violenza e di protezione di bambini e giovani (0-25 anni) -2025-2028:</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Cellula socio-educativa d'urgenza per minorenni (<a href="#">CSUM</a>)</li> <li>- Linee Guida in caso di maltrattamenti o abusi – estensione consulenza del <a href="#">SeAM</a> a strutture e servizi extrascolastici</li> <li>- Potenziamento progetto Oltre (+ 2 posti in appartamenti protetti Casa delle Donne)</li> <li>- Potenziamento personale Casa delle Donne con un'educatrice rivolta alla presa in carico dei bambini.</li> </ul> |                                                                                   |                                                             |
| UR                  |             | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonales Bedrohungsmanagement (beim Ermittlungsdienst der Kriminalpolizei)</li> <li>- Angebote für Gewaltausübende: Gewaltberatung bei agredis (Leistungsvereinbarung)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | PolG                                                                              |                                                             |
| VD                  | 2022–2027   | Renforcer la prévention et la lutte contre les violences sexospécifiques et la violence domestique                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Programme de législature 2022–2027                                                | Commission cantonale de lutte contre la violence domestique |
| VS                  | Depuis 2022 | Renforcement du réseau notamment par le financement complet via des mandats du canton pour les structures d'hébergement des victimes de violences domestiques en 2022                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | LVD, OVD                                                                          |                                                             |
|                     | Depuis 2023 | Stratégie cantonale de lutte contre la traite d'êtres humains et création de l'association valaisanne de soutien aux victimes et témoins de traite des êtres humains (AVIT)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Convention du Conseil de l'Europe sur la lutte contre la traite des êtres humains |                                                             |
| ZG                  | 2023–2025   | Inputreferate an den Schulen im Kanton Zug betreffend Umgang und Vorgehen bei Verdachtslagen im Zusammenhang mit Kindesmisshandlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Prävention                                                                        |                                                             |

| Kanton/<br>Gemeinde | Datum        | Ziel/Auftrag/Inhalt/Schwerpunkte/<br>Bedrohungsmanagement/Prävention/Kampagnen                                                                                                                                                                                                                                                              | Grundlage (z.B. Protokolle, Verordnungen, Gesetze)                                                                                                                                                                                   | Kooperationsgremien |
|---------------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
|                     | aktuell      | Finanzielle Unterstützung von Notunterkünften                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Schaffung (neuer) Gesetzesgrundlage ist in der laufenden Revision des kantonalen Polizeigesetzes vorgesehen.<br>Bis dahin: jährliche finanzielle Unterstützung der Herberge für Frauen (kantonales Frauenhaus) aus dem Lotteriefonds |                     |
|                     | bis 2026     | Ausdehnung von Maximaldauer der in § 17 Abs. 2 kantonalen Polizeigesetz aufgeführten Massnahmen (Rückkehrverbot, Kontaktsperre, Aufenthaltsverbot) von zehn auf vierzehn Tage                                                                                                                                                               | Laufende Polizeigesetzrevision                                                                                                                                                                                                       |                     |
|                     | ab Juli 2024 | Neue Leistungsvereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion und eff-zett für das Führen der Opferberatungsstelle. Dabei wurde die finanzielle Entschädigung / Personalressourcen von eff-zett - gestützt auf das Ergebnis der Submission - im Vergleich zur alten Leistungsvereinbarung den aktuellen Gegebenheiten angepasst bzw. erhöht. | Regierungsratsbeschluss                                                                                                                                                                                                              |                     |
|                     | ab Mai 2026  | Neue Leistungsvereinbarung im Zusammenhang mit 24/7-OH-Telefonnummer (Abdeckung Telefonberatung von Opfern rund um die Uhr)                                                                                                                                                                                                                 | (ausstehend) Regierungsratsbeschluss                                                                                                                                                                                                 |                     |
| ZH                  | ab Nov. 2025 | 24/7-Telefonberatung für Opfer von Gewalttaten startet im Kanton Zürich wie geplant am 1. November 2025                                                                                                                                                                                                                                     | Regierungsratsbeschluss <a href="#">1042/2024</a>                                                                                                                                                                                    |                     |

## 1.4. Gleichstellungspläne mit Massnahmen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt

| Kanton/<br>Gemeinde | Laufzeit (und geplante Verlängerung)                                                                                                     | Zielsetzung im Bereich Gewalt gegen Frauen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bern Stadt          | <a href="#">Aktionsplan Gleichstellung 2023-2026</a><br>(Aktionsplan Gleichstellung seit 2009, jeweils neue Schwerpunkte und Massnahmen) | <b>Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung im privaten und öffentlichen Raum</b><br><b>Ziele</b> Die Stadt Bern setzt die Istanbul-Konvention in ihrem Einflussbereich konsequent um. Sie schützt Frauen und Mädchen sowie queere Menschen vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt. Sie verhütet und bekämpft häusliche Gewalt gegen Menschen unabhängig von Alter, kultureller oder sozialer Herkunft, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und sexueller Orientierung sowie Aufenthaltsstatus. |
| BL                  | <a href="#">Zukunftsstrategie Gleichstellung</a> : Weiterentwicklung ab 2025                                                             | Die einzelnen Direktionen legen jeweils eigene Ziele fest. In der Periode 2021–2024 lagen die thematischen Schwerpunkte nicht auf Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt. Es wird geprüft, inwiefern die Thematik in den Folgejahren berücksichtigt werden kann.                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| BS                  | <a href="#">Gleichstellungsplan</a> 2024–2027                                                                                            | Handlungsfeld Gewalt und Sicherheit mit den beiden Zielen «Häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt bekämpfen» und «Gegen Belästigung im öffentlichen Raum vorgehen»                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| FR                  | 2016–2025                                                                                                                                | Le Plan pour l'égalité hommes-femmes au sein de l'administration cantonale (PEAC)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| GE                  | 2018–2023<br><br>2023–2028                                                                                                               | Prévention du harcèlement sexuel au travail dans l'administration cantonale<br><br>Plan d'action LED – Genre en phase de finalisation, comprenant des mesures de formation du personnel de l'Etat (en particulier les corps professionnels des domaines santé, social, enseignement et sécurité) et de lutte contre le harcèlement sexuel, au travail et dans l'espace public                                                                                                                                                        |
| Genf Stadt          | 2016–2020 (2021–2025)<br>2019–2021                                                                                                       | Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Sexismus und geschlechtsbezogene Gewalt<br>Sexismus und Belästigung im öffentlichen Raum                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| JU                  | Plan stratégique égalité :<br>En cours d'élaboration (2026–2030)                                                                         | Redirection vers le plan d'action de lutte contre la violence domestique                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| LU                  | 2022–2025                                                                                                                                | <a href="#">Planungsbericht zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen (2022-2025) - Kanton Luzern</a> :<br>Prävention und Verringerung geschlechtsspezifischer Gewalt (Handlungsfeld 4)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Luzern Stadt        | 2025–2028                                                                                                                                | <a href="#">Stadt Luzern - B+A 45/2024 Strategie und Massnahmenplan Gleichstellung 2025-2028. Kenntnisnahme. Sonder- und Nachtragskredit für die Umsetzung des Massnahmenplans. Abschreibung Motion 249</a><br><br>- Schutz vor Gewalt<br>Wirkungsziel: Die Stadt Luzern engagiert sich aktiv in der Prävention von geschlechtsspezifischer und queerfeindlicher Gewalt.                                                                                                                                                             |
| NE                  | In Vorbereitung, vorgesehen ab 2026                                                                                                      | Révision de la loi sur l'égalité + adoption d'un plan d'action égalité                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

| Kanton/<br>Gemeinde | Laufzeit (und geplante Verlängerung) | Zielsetzung im Bereich Gewalt gegen Frauen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| SG                  | laufend                              | <p><i>Die kantonale Gleichstellungsförderung macht Sexismus und sexistische Verhaltensweisen öffentlich sichtbar. Die Bevölkerung wird dazu aufgefordert, genau hinzusehen und sexistische Verhaltensweisen, deren Ursprung und Wirkung zu reflektieren. Die kantonale Gleichstellungsförderung zeigt Massnahmen und Handlungsmöglichkeiten zur Bekämpfung sexistischer Verhaltensweisen auf.</i></p> <p><u>Laufende resp. umgesetzte Massnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sensibilisierungs- und Präventionskampagne «Kein Platz für Sexismus», siehe <a href="http://www.keinplatz-fuersexismus.sg.ch">www.keinplatz-fuersexismus.sg.ch</a> » Plakatkampagne im öffentlichen Raum, Zivilcourage-Kurse, Broschüren zum Umgang mit sexueller Belästigung (am Arbeitsplatz, im Hochschulkontext, für Zielgruppe Jugendliche)</li> <li>- Projekt «Schutz vor sexualisierter Gewalt im Nachtleben» mit der Opferhilfe SG-AR-AI » Projekt orientiert sich teilweise am Werkzeugkoffer für Bars und Clubs der Stadt Zürich im Rahmen des Projektes «Zürich schaut hin»</li> <li>- Jährliche Teilnahme an der Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen»</li> </ul> <p>Ebenfalls Teil der Jahresplanung ist das Handlungsfeld «Erwerbsleben» mit dem Schwerpunkt «Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz» und dem folgenden Ziel:</p> <p><i>Mitarbeitende der Kantonsverwaltung sowie externe Unternehmen werden zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sensibilisiert und bei der Präventionsarbeit unterstützt.</i></p> <p><u>Laufende resp. umgesetzte Massnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratungsangebot für Arbeitnehmende und Arbeitgebende bei Fragen rund ums Gleichstellungsgesetz (z.B. sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz) und weiteren gleichstellungsrelevanten Themen</li> <li>- Weiterbildung «Gleichstellung im Arbeitsalltag» mit Input zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Fokus auf Sensibilisierung und Prävention), siehe <a href="http://Weiterbildungen%20und%20Workshops%20 %20sg.ch">Weiterbildungen und Workshops   sg.ch</a></li> <li>- Workshopangebot «Darf man das?» zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Fokus auf Prävention und Intervention), siehe <a href="http://Weiterbildungen%20und%20Workshops%20 %20sg.ch">Weiterbildungen und Workshops   sg.ch</a></li> <li>- Angebot «KMU konkret+» zur Prävention von sexistischer und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, siehe <a href="http://KMU%20konkret%20+">KMU konkret+</a></li> </ul> |
| St. Gallen<br>Stadt |                                      | <p>Abbau von Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern<br/>Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie<br/>Unterstützung und Stärkung der Familien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Situation der Sexarbeiterinnen</li> <li>- Bekämpfung von Zwangsheirat</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| Kanton/<br>Gemeinde      | Laufzeit (und geplante Verlängerung)                       | Zielsetzung im Bereich Gewalt gegen Frauen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| SH                       | Voraussichtliche Laufzeit noch nicht definiert             | Im Rahmen der Massnahme 20 des kantonalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention erarbeitet der Kanton Schaffhausen 2025 einen Aktionsplan zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter. Dieser Aktionsplan soll in Anlehnung an die nationale Gleichstellungsstrategie 2030 kantonale Gleichstellungsziele definieren und Massnahmen zu deren Umsetzung festlegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| TI                       | 2021–2023<br><br><br><br><br><br><br><br><br><br>2024–2027 | <p>Ufficio di conciliazione in materia di parità dei sessi (Cf art. 6 <a href="#">Legge di applicazione del codice di diritto processuale civile svizzero</a> del 24.6.2010)</p> <p><a href="#">Piano d'azione cantonale per le pari opportunità</a> del 27 aprile 2022<br/>Prevede delle misure specifiche per contrastare le violazioni dell'integrità personale sul posto di lavoro, in particolare per quanto concerne le molestie sessuali e sessiste e le molestie psicologiche attraverso il progetto PMIAzione+, nonché rafforzare la prevenzione delle molestie sessuali e sessiste sul posto di lavoro all'interno dell'Amministrazione cantonale. Infine, esso prevede delle misure di prevenzione e formazione del personale insegnante sul tema delle discriminazioni di genere, dell'identità di genere e dell'orientamento sessuale, nonché la partecipazione alla rassegna di eventi "<a href="#">Generando – Visioni di genere</a>", promossa dal Percento culturale Migros, con l'obiettivo di creare maggiore dialogo attorno al tema "Gender" (stereotipi, violenza, discriminazioni, affettività e sessualità).</p> <p><a href="#">Piano d'azione cantonale per le pari opportunità 2024-2027</a> del 29 maggio 2024<br/>Prevede delle misure specifiche per contrastare le violazioni dell'integrità personale sul posto di lavoro, in particolare per quanto concerne le molestie sessuali e sessiste e le molestie psicologiche attraverso il progetto PMIAzione+, nonché rafforzare la prevenzione delle molestie sessuali e sessiste sul posto di lavoro all'interno dell'Amministrazione cantonale e nei confronti di apprendiste e apprendisti.</p> |
| TI – Città di Bellinzona | 2021<br><br><br><br>2025                                   | <p>Analisi della parità salariale nell'Amministrazione comunale e Direttiva sulla tutela dell'integrità personale delle collaboratrici e collaboratori della Città (cf anche Codice di comportamento);</p> <p>Analisi in corso sul tema "genere e conciliabilità vita-lavoro" nell'Amministrazione comunale</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| TI – Comune di Coldrerio | 2024                                                       | Sensibilizzazione e informazione rivolte alla popolazione tramite:<br>il sito internet del Comune – <a href="#">Parità di genere</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| TI – Città di Lugano     | 2016<br><br><br>2023–2024                                  | <p>La Città firma la <a href="#">Carta della Parità Salariale nel settore pubblico</a></p> <p>Analisi conciliabilità vita-lavoro all'interno dell'Amministrazione comunale e sensibilizzazione dei manager alla diffusione delle misure proposte.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| TI – Città di Mendrisio  | 2023–2024                                                  | Piano d'azione delle Politiche di genere ( <a href="#">dettagli</a> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

| Kanton/<br>Gemeinde                     | Laufzeit (und geplante Verlängerung)                                     | Zielsetzung im Bereich Gewalt gegen Frauen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| TI – Università della Svizzera italiana | 2025–2028                                                                | <a href="#">Piano d'azione per le pari opportunità, l'inclusione e la diversità all'USI</a><br>Piani precedenti per i periodi <a href="#">2013-2016</a> , <a href="#">2017-2020</a> , <a href="#">2021-2024</a>                                                                                                                                             |
| VS                                      | Actuellement des mesures isolées<br>Plan en préparation, prévu pour 2027 | Formations subventionnées destinées aux cadres et RH des entreprises valaisanne pour la prévention du harcèlement sexuel                                                                                                                                                                                                                                    |
| ZH Fachstelle Gleichstellung            | In Vorbereitung, vorgesehen ab 2027<br>(nächste Legislatur)              | - Prävention sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Kanton<br>Sicherstellung der Berücksichtigung der Gleichstellungsperspektive bei den Massnahmen zur Umsetzung der IK bei bestehenden Massnahmen und Beratung der Massnahmenverantwortlichen dazu. Als Grundlage dient das Legislaturziel der aktuellen Legislatur.                                    |
| Zürich Stadt                            | <a href="#">2024–2027</a> (2028–2031)                                    | Gemeinsam mit den zuständigen Stellen engagiert sich die Stadt Zürich in der Prävention, im Schutz und in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans und intergeschlechtliche Menschen - insbesondere auch mit einem Fokus auf mehrfach diskriminierte Frauen und Personen wie bspw. Menschen mit Behinderungen. |

## 2. Fachstellen für gewaltausübende Personen in der Schweiz<sup>439</sup>

Karte



<sup>439</sup> Fachstellen-Tool von SOLVIO, über das die passenden Angebote in den Kantonen gefunden werden können. Kann abgerufen werden unter: [www.solvio.ch](http://www.solvio.ch) > Fachstellen (Stand: 08.09.2025).

### 3. Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Personen in der Schweiz 2023<sup>440</sup>

Übersicht Frauenhäuser Schweiz (2023) mit Angaben zu Standort, Vertragskantonen, Anzahl Zimmer und Betten (Basis DAO-Statistik 2023):

| Name                                                        | Ort              | Vertragskantone | Zimmer | Betten |
|-------------------------------------------------------------|------------------|-----------------|--------|--------|
| Frauenhaus Graubünden                                       | 7001 Chur        | 0               | 3      | 9      |
| Frauenhaus St. Gallen                                       | 9001 St. Gallen  | AR, AI          | 9      | 20     |
| Frauenhaus Winterthur                                       | 8401 Winterthur  | TG, SH          | 8      | 16     |
| Frauenhaus Zürich Oberland                                  | 8610 Uster       | 0               | 9      | 26     |
| Frauenhaus Zürich Violetta (von Stiftung Frauenhaus Zürich) | 8021 Zürich      | 0               | 12     | 24     |
| Mädchenhaus Zürich                                          | 8031 Zürich      | 0               | 5      | 7      |
| Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn                        | 5001 Aarau       | AG              | 10     | 18     |
| Frauenhaus Bern                                             | 3012 Bern        | 0               | 7      | 15     |
| Frauenhaus Thun-Berner Oberland                             | 3600 Thun        | 0               | 6      | 14     |
| Solidarité Femmes Biel/Bienne & Region                      | 2503 Biel/Bienne | 0               | 6      | 12     |
| Frauenhaus beider Basel                                     | 4002 Basel       | BL              | 14     | 24     |
| Frauenhaus Luzern                                           | 6002 Luzern      | 0               | 7      | 19     |
| Herberge für Frauen - Frauenhaus Zug                        | 6302 Zug         | 0               | 8      | 9      |
| Solidarité Femmes Fribourg / Frauenhaus Freiburg            | 1701 Freiburg    | 0               | 6      | 12     |
| AVVEC                                                       | 1207 Genève      | 0               | 5      | 12     |
| Au Coeur des Grottes                                        | 1201 Genève      | 0               | 42     | 69     |
| Solidarité Femmes Neuchâtel                                 | 2000 Neuchâtel   | 0               | 6      | 18     |
| Casa delle donne                                            | 6900 Lugano      | 0               | 5      | 14     |
| Fondation MalleyPraire                                      | 1007 Lausanne    | 0               | 32     | 61     |
| Frauenhaus Unterschluß                                      | 3900 Brig        | 0               | 2      | 3      |
| Casa Armònia                                                | 6598 Tenero      | 0               | 4      | 10     |
| FAVA Stiftung                                               | 1920 Martigny    | 0               | k.A.   | k.A.   |

<sup>440</sup> Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) (Hrsg.) (2024): Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Personen in der Schweiz. Forschungsbericht, Anhang 2 und 3. Kann abgerufen werden unter: [www.sodk.ch](http://www.sodk.ch) > Dokumentation > Studien und Berichte (Stand: 08.09.2025).

Übersicht weitere stationäre Angebote für gewaltbetroffene Personen, Standort, Abdeckung, Anzahl Zimmer/Betten, Zielgruppe:

| Name                                        | Ort             | Kte/Abdeckung      | Zimmer | Betten | Zielgruppen                                     |
|---------------------------------------------|-----------------|--------------------|--------|--------|-------------------------------------------------|
| NUK Notunterkunft St. Gallen                | 9000 St. Gallen | SG                 | -      | 6      | Kinder und Jugendliche                          |
| FIZ - stationäre Unterbringung              | 8048 Zürich     | mehrere Kte. Dt-CH | -      | 23     | Opfer Menschenhandel                            |
| Krisenwohngruppe Winterthur (Stiftung Okey) | 8400 Winterthur | ZH                 | -      | 9      | Kinder und Jugendliche                          |
| Schlupfhuus Zürich                          | 8032 Zürich     | ZH                 | -      | 13     | Jugendliche                                     |
| ZwüscheHalt Zürich                          | 8000 Zürich     | ZH                 | -      | 7      | (junge) Männer (mit Kindern)                    |
| ZwüscheHalt Bern                            | 3000 Bern       | BE                 | -      | -      | (junge) Männer (mit Kindern)                    |
| Wohnen für Frauen und Kinder Heilsarmee     | 4031 Basel      | BL, BS             | 12     | 16     | Frauen (mit Kindern)                            |
| Schutzhaus Fortis (Victras)                 | 4000 Basel      | ganze Schweiz      | 8      | 16     | Opfer Menschenhandel                            |
| Haus Hagar (St. Anna Stiftung)              | 6005 Luzern     | LU                 | 9      | 19     | Frauen (mit Kindern)                            |
| ZwüscheHalt Luzern                          | 6000 Luzern     | LU                 | 4      | 9      | (junge) Männer (mit Kindern)                    |
| Foyer Arabelle                              | 1213 Onex       | GE                 | -      | 23     | junge Frauen (mit Kindern, bei Schwangerschaft) |
| Le Refuge Genève                            | 1201 Geneva     | GE                 | -      | 3      | LGBTQIA+ Personen (bis 30 Jahre)                |
| Le Pertuis                                  | 1213 Onex       | GE                 | -      | 10     | Opfer familiärer Gewalt (Erwachsene, Kinder)    |
| Aux 6 Logis                                 | 1202 Genève     | GE                 | -      | 10     | Alleinstehende Frauen oder Alleinerziehende     |
| Pharos Genève                               | 1204 Genève     | GE                 | -      | -      | Männer                                          |
| ASTRÉE                                      | 1003 Lausanne   | VD                 | 7      | 9      | Opfer Menschenhandel                            |
| FAVA-Stiftung                               | 1920 Martigny   | VS                 |        | -      | Männer                                          |

Hinweise: Ohne Anschlusslösungen (Postventionsangebote) von Frauenhäusern.

Wohnen für Frauen und Kinder Heilsarmee: Die Kantone BS und BL anerkennen diese Einrichtung als Frauenhaus. Die DAO prüft aktuell deren Aufnahme in die Dachorganisation, daher ist die Einrichtung (noch) unter übrige Unterkünfte geführt.

Aux 6 Logis: 10 Plätze für Frauen mit oder ohne Kinder, die für diese Zielgruppe reserviert sind, und weitere 20 Plätze (für andere Personen)

Foyer Arabelle: Anzahl Betten gemäss Angaben der Einrichtung

NUK St. Gallen: 6 Plätze 100% Auslastung, max. plus drei Betten (insg. 9 Plätze)

ZwüscheHalt Luzern: Angaben zu Anzahl Zimmer und Betten gemäss Auskunft der kant. Verbindungsstelle

#### 4. Polizeiliche Kriminalstatistik Schweiz (PKS): Häusliche Gewalt 2022 bis 2024

##### Polizeilich registrierte Gewaltstraftaten im häuslichen Bereich

|                                                                                                 | 2022   | 2023   | 2024   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|--------|
| <b>Total</b>                                                                                    | 19 978 | 19 918 | 21 127 |
| Tötungsdelikt vollendet (Art. 111-113/116)                                                      | 25     | 25     | 26     |
| Tötungsdelikt versucht (Art. 111-113/116)                                                       | 61     | 63     | 50     |
| Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115)                                               | 1      | 1      | 2      |
| Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118.2)                          | 5      | 4      | 6      |
| Schwere Körperverletzung (Art. 122)                                                             | 123    | 147    | 177    |
| Einfache Körperverletzung (Art. 123)                                                            | 2167   | 2045   | 2145   |
| Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124) <sup>1)</sup>                                    | 1      | 0      | 0      |
| Tätlichkeiten (Art. 126)                                                                        | 6497   | 6378   | 6609   |
| Aussetzung (Art. 127)                                                                           | 10     | 17     | 5      |
| Gefährdung des Lebens (Art. 129)                                                                | 128    | 108    | 158    |
| Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136)                                | 17     | 5      | 12     |
| Üble Nachrede (Art. 173)                                                                        | 299    | 294    | 318    |
| Verleumdung (Art. 174)                                                                          | 225    | 257    | 301    |
| Beschimpfung (Art. 177)                                                                         | 3766   | 3807   | 4143   |
| Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 <sup>septies</sup> )                                 | 484    | 445    | 526    |
| Drohung (Art. 180)                                                                              | 4091   | 4090   | 4196   |
| Nötigung (Art. 181)                                                                             | 893    | 978    | 1072   |
| Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a) <sup>2)</sup>                   | 1      | 1      | 4      |
| Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183)                                                    | 119    | 103    | 125    |
| Freiheitsberaubung und Entführung: erschwerende Umstände (Art. 184)                             | 0      | 1      | 5      |
| Geiselnahme (Art. 185)                                                                          | 0      | 0      | 0      |
| Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)                                                      | 384    | 407    | 370    |
| Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188)                                                   | 3      | 5      | 0      |
| Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung (Art. 189) <sup>3)</sup>                              | 240    | 227    | 211    |
| Vergewaltigung (Art. 190)                                                                       | 307    | 368    | 480    |
| Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191) <sup>4)</sup> | 54     | 70     | 55     |
| Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit (Art. 193) <sup>5)</sup>                             | 2      | 4      | 6      |
| Sexuelle Belästigungen (Art. 198)                                                               | 68     | 66     | 113    |
| Strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260 <sup>bis</sup> )                                    | 7      | 2      | 12     |

<sup>1)</sup> Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB) in Kraft seit 1. Juli 2012.

<sup>2)</sup> Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB) in Kraft seit 1. Juli 2013.

<sup>3)</sup> Bis 30. Juni 2024 Sexuelle Nötigung (Art. 189).

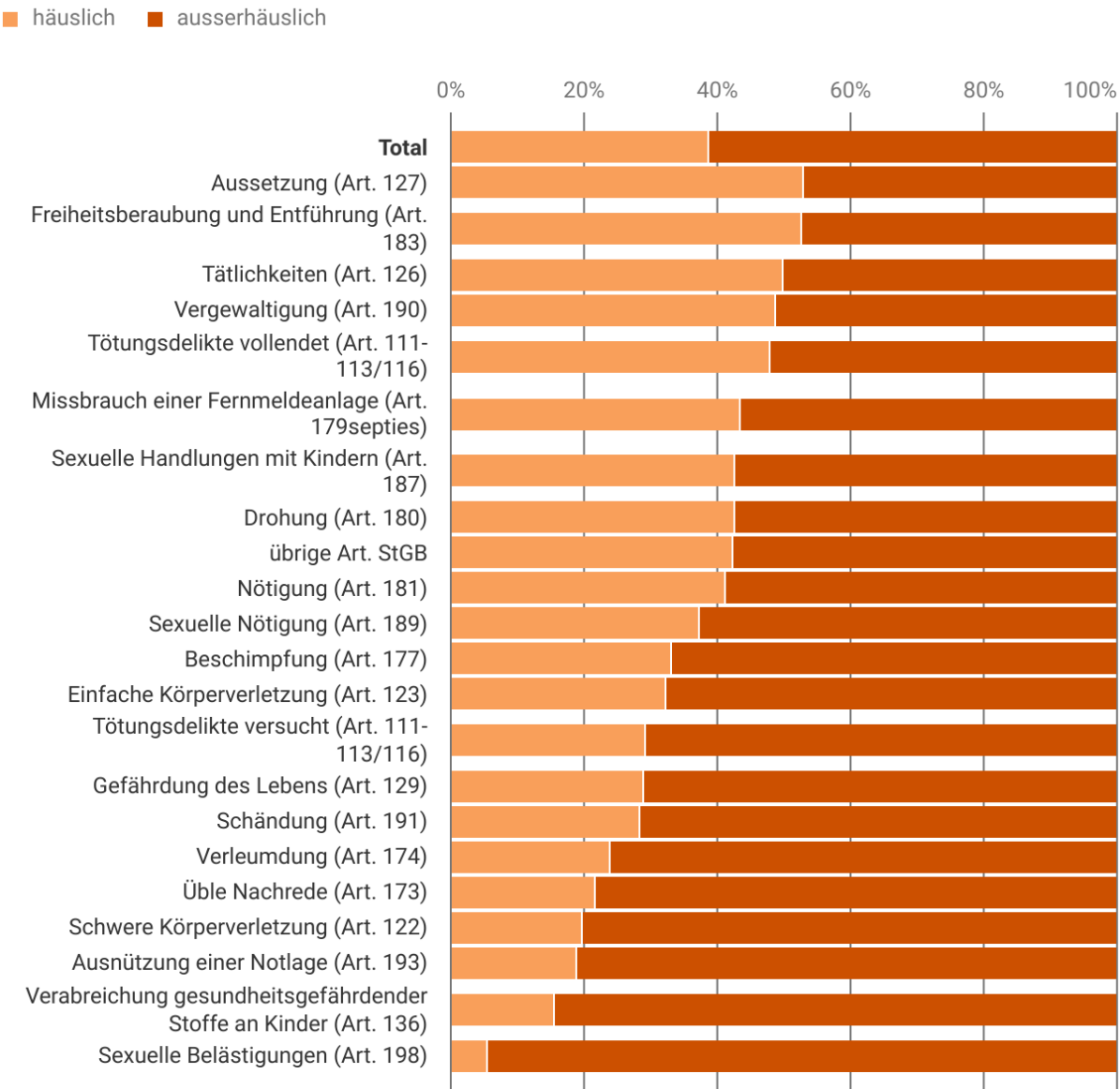
<sup>4)</sup> Bis 30. Juni 2024 Schändung (Art. 191).

<sup>5)</sup> Bis 30. Juni 2024 Ausnützung der Notlage (Art. 193).

Stand der Datenbank: 24.03.2025

Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2025

# Anteil häuslicher Gewalt an der polizeilich registrierten Gewalt, 2023



Datenstand: 15.02.2024  
 Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

gr-d-19.02.05.01.03  
 © BFS 2024

## 5. Polizeiliche Kriminalstatistik Schweiz (PKS): sexualisierte Gewalt 2022 bis 2024

### Polizeilich registrierte sexualisierte Gewalt

|                                                                                                 | 2022        | 2023        | 2024        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>Total</b>                                                                                    | <b>5377</b> | <b>5090</b> | <b>5405</b> |
| Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)                                                      | 1218        | 1150        | 1073        |
| Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188)                                                   | 15          | 15          | 14          |
| Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung (Art. 189) <sup>1)</sup>                              | 752         | 676         | 743         |
| Vergewaltigung (Art. 190)                                                                       | 867         | 839         | 1086        |
| Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191) <sup>2)</sup> | 264         | 281         | 253         |
| Sexuelle Handlungen mit Anstaltspflegerinnen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192)              | 7           | 6           | 5           |
| Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit (Art. 193) <sup>3)</sup>                             | 24          | 21          | 41          |
| Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung (Art. 193a)                               | --          | --          | 2           |
| Exhibitionismus (Art. 194)                                                                      | 506         | 397         | 429         |
| Förderung der Prostitution (Art. 195)                                                           | 80          | 79          | 112         |
| Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt (Art. 196)                                 | 21          | 51          | 34          |
| Sexuelle Belästigungen (Art. 198)                                                               | 1623        | 1575        | 1613        |

<sup>1)</sup> Bis 30. Juni 2024 Sexuelle Nötigung (Art. 189).

<sup>2)</sup> Bis 30. Juni 2024 Schändung (Art. 191).

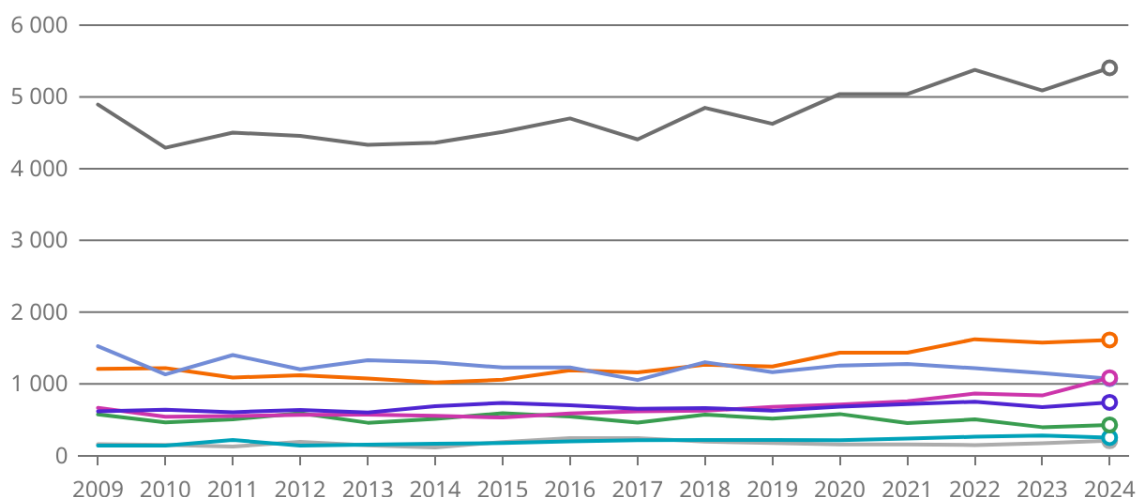
<sup>3)</sup> Bis 30. Juni 2024 Ausnützung der Notlage (Art. 193).

Stand der Datenbank: 14.02.2025

Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2025

### Sexualisierte Gewalt: Entwicklung der Straftaten

- Total sexualisierte Gewalt
- Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)
- Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung (Art. 189)<sup>1)</sup>
- Vergewaltigung (Art. 190)
- Missbrauch urteilsunfähiger/zum Widerstand unfähiger Person (Art.191)<sup>2)</sup>
- Exhibitionismus (Art. 194)
- Sexuelle Belästigungen (Art. 198)
- übrige Straftaten sexualisierter Gewalt



<sup>1)</sup> Bis 30. Juni 2024 Sexuelle Nötigung (Art. 189)

<sup>2)</sup> Bis 30. Juni 2024 Schändung (Art. 191)

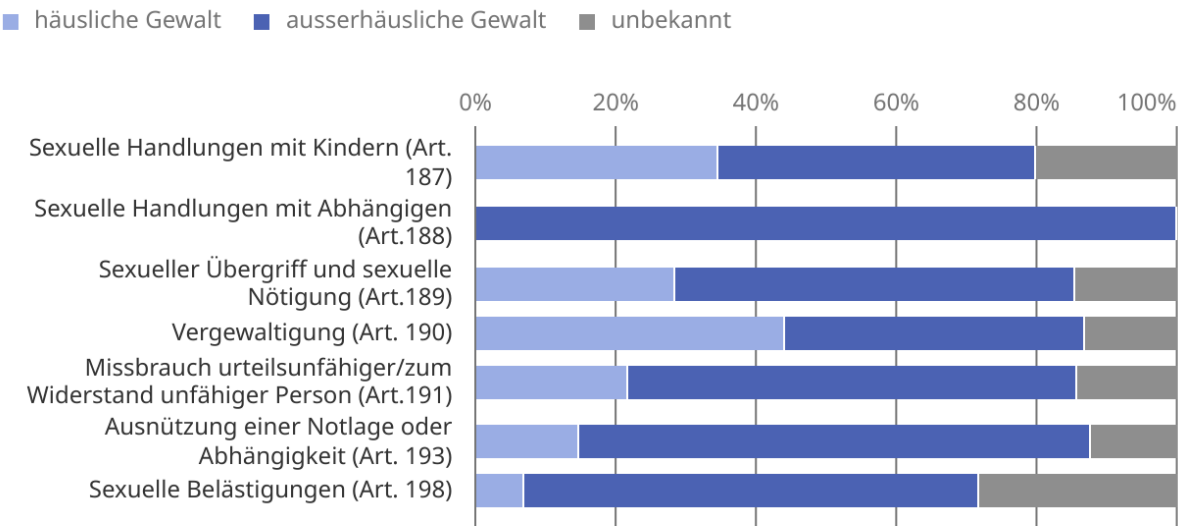
Datenstand: 14.02.2025

Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

gr-d-19.02.10.01.01

© BFS 2025

# Straftaten sexualisierte Gewalt: Anteil häusliche Gewalt, 2024



Datenstand: 14.02.2025  
Quelle: BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

gr-d-19.02.10.01.07  
© BFS 2025

## 6. Übersicht zu den in den Kantonen erfassten polizeilichen Daten<sup>441</sup>

| Kanton | Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt |                             |                             | Anzahl verfügte Wegweisungen und Fernhaltungen |      |      | Dauer Wegweisung <sup>442</sup> | Anzahl verfügte Annäherungs- und Kontaktverbote |      |      | Anzahl EM ZGB (in Klammer StPO/StGB) <sup>443</sup> |       | Anwesende Kinder in % der Einsätze (in Klammer Anzahl) |             |             | Link zur Publikation                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------|-----------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------------------------|------|------|---------------------------------|-------------------------------------------------|------|------|-----------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|        | 2022                                    | 2023                        | 2024                        | 2022                                           | 2023 | 2024 |                                 | 2022                                            | 2023 | 2024 | 2023                                                | 2024  | 2022                                                   | 2023        | 2024        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| AG     | 2339                                    | 2550                        | 2588                        | 354                                            | 390  | 386  | 20 Tage                         | 19                                              | 34   | 47   | 0                                                   | 1     | 50 % (1938)                                            | 48 % (2088) | 51 % (2215) | <a href="https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/ueberuns/organisation/generalsekretariat/haeusliche-gewalt/was-ist-haeusliche-gewalt">https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/ueberuns/organisation/generalsekretariat/haeusliche-gewalt/was-ist-haeusliche-gewalt</a>                                       |
| AR     | 35                                      | 48                          | 47                          | 11                                             | 27   | 19   | 10 Tage                         | 11                                              | 27   | 19   | --                                                  | --    | 71 % (25)                                              | 60 % (29)   | 57 % (27)   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| AI     | 38                                      | 22                          | 16                          | 6                                              | 4    | 4    | 10 Tage                         | 6                                               | 4    | 4    | --                                                  | --    | --                                                     | --          | --          | <a href="#">Appenzell - Polizeiliche Kriminalstatistik 2024 — Appenzell Innerrhoden</a>                                                                                                                                                                                                               |
| BE     | 1312                                    | 1408                        | 1496                        | 166                                            | 180  | 160  | 20 Tage                         | --                                              | --   | --   | 2                                                   | 0     | 60 % (112)                                             | 60 % (160)  | --          | <a href="https://www.big.sid.be.ch/de/start/publikationen/berichte-zur-haeuslichen-gewalt.html">https://www.big.sid.be.ch/de/start/publikationen/berichte-zur-haeuslichen-gewalt.html</a>                                                                                                             |
| BL     | 612 (mit Straf-tatbe-stand)             | 724 (mit Straf-tatbe-stand) | 674 (mit Straf-tatbe-stand) | 69                                             | 135  | 110  | 12 Tage                         | --                                              | --   | --   | 0 (3)                                               | 0 (4) | 49 % (469)                                             | 50 % (621)  | 41 % (501)  | <a href="https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/justiz-vollzug/haeusliche-gewalt/polizeikennzahlen-baselland">https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/justiz-vollzug/haeusliche-gewalt/polizeikennzahlen-baselland</a> |
| BS     | 492                                     | 421                         | 441                         | 82                                             | 75   | 77   | 14 Tage                         | 246                                             | 209  | 216  | 1                                                   | 0     | 43 % (210)                                             | 45 % (187)  | 46 % (201)  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| FR     | 587                                     | 577                         | 666                         | 153                                            | 133  | 152  | 20 Tage                         | --                                              | --   | --   | --                                                  | --    | (268)                                                  | (295)       |             | <a href="https://www.fr.ch/de/sjsd/pol/wichtige-ereignisse-und-kennzahlen-pol">https://www.fr.ch/de/sjsd/pol/wichtige-ereignisse-und-kennzahlen-pol</a>                                                                                                                                               |
| GE     | 789                                     | 639                         | 673                         | 109                                            | 111  | 127  | 30 Tage                         | --                                              | --   | --   | --                                                  | --    | --                                                     | --          | --          | <a href="https://www.ge.ch/dossier/egalite-lgbtq-violences/a-la-une/observatoire-violences-domestiques">https://www.ge.ch/dossier/egalite-lgbtq-violences/a-la-une/observatoire-violences-domestiques</a>                                                                                             |
| GL     | 34                                      | 50                          | 48                          | 13                                             | 9    | 9    | 5 Tage (20 Tage ab 01.10.2025)  | --                                              | --   | --   | --                                                  | 0     | --                                                     | --          | --          | Neues Polizeigesetz ab 01.10.2025 : <a href="https://gesetzge.gl.ch/app/de/texts_of_law/V%20A%2F11%2F1/versions/2571">https://gesetzge.gl.ch/app/de/texts_of_law/V%20A%2F11%2F1/versions/2571</a>                                                                                                     |
| GR     | 180                                     | 200                         | 266                         | 15                                             | 25   | 21   | 14 Tage                         | --                                              | --   | --   | --                                                  | --    | --                                                     | --          | --          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| JU     | --                                      | 99                          | 144                         | --                                             | --   | --   | 10 Tage                         | --                                              | 20   | 20   | --                                                  | --    | --                                                     | --          | --          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| LU     | 406                                     | 810                         | 756                         | 59                                             | 61   | 59   | 20 Tage                         | --                                              | --   | --   | 0                                                   | 0     | (120)                                                  | (263)       | (302)       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| NE     | 249                                     | 222                         | 230                         | 24                                             | 23   | 25   | 10 Tage                         | --                                              | --   | --   | --                                                  | --    | --                                                     | --          | --          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| NW     | --                                      | 67                          | 54                          | --                                             | 2    | 1    | 14 Tage                         | --                                              | --   | --   | --                                                  | --    | --                                                     | --          | --          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| OW     | 7                                       | 3                           | 9                           | --                                             | --   | --   | 12 Tage                         | --                                              | --   | --   | --                                                  | --    | --                                                     | --          | --          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

<sup>441</sup> Die in den Kantonen erhobenen Daten basieren nicht alle auf einheitlichen Definitionen, ein Vergleich zwischen den Kantonen ist dadurch nur bedingt möglich.

<sup>442</sup> Die polizeilich verfügte Wegweisung kann in allen Kantonen gerichtlich verlängert werden.

<sup>443</sup> Anzahl elektronischer Überwachung (Electronic Monitoring, EM) gemäss Art. 28c ZGB, in Klammer die Anzahl der angeordneten elektronischen Überwachung gemäss Art. 237 StPO und Art. 67b StGB.

| Kanton | Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt |      |      | Anzahl verfügte Wegweisungen und Fernhaltungen |      |      | Dauer Wegweisung <sup>442</sup> | Anzahl verfügte Annäherungs- und Kontaktverbote |      |      | Anzahl EM ZGB (in Klammer StPO/StGB) <sup>443</sup> |       | Anwesende Kinder in % der Einsätze (in Klammer Anzahl) |       |       | Link zur Publikation                                                                                                                                                                                                                        |
|--------|-----------------------------------------|------|------|------------------------------------------------|------|------|---------------------------------|-------------------------------------------------|------|------|-----------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------|-------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|        | 2022                                    | 2023 | 2024 | 2022                                           | 2023 | 2024 |                                 | 2022                                            | 2023 | 2024 | 2023                                                | 2024  | 2022                                                   | 2023  | 2024  |                                                                                                                                                                                                                                             |
| SG     | 1655                                    | 1732 | 1863 | 101                                            | 84   | 94   | 14 Tage                         | 119                                             | 139  | 118  | --                                                  | --    | (679)                                                  | (661) | (839) | <a href="https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/haeusliche-gewalt/ueber-uns/statistik.html">https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/haeusliche-gewalt/ueber-uns/statistik.html</a>                                         |
| SH     | 341                                     | 279  | 286  | 28                                             | 19   | 25   | 14 Tage                         | --                                              | --   | --   | --                                                  | --    | --                                                     | --    | --    | <a href="https://www.shpol.ch/CMS/Webseite/Schaffhauser-Polizei/Organisation-4993028-DE.html">https://www.shpol.ch/CMS/Webseite/Schaffhauser-Polizei/Organisation-4993028-DE.html</a>                                                       |
| SO     | --                                      | --   | --   | --                                             | --   | --   | 14 Tage                         | --                                              | --   | --   | --                                                  | --    | --                                                     | --    | --    |                                                                                                                                                                                                                                             |
| SZ     | 174                                     | 139  | 218  | 15                                             | 15   | 19   | 14 Tage                         | --                                              | --   | --   | 0                                                   | 0     | (--)                                                   | (162) | (248) |                                                                                                                                                                                                                                             |
| TG     | 606                                     | 461  | 488  | 266                                            | 209  | 217  | 14 Tage                         | --                                              | --   | --   | 0                                                   | 0     | --                                                     | --    | --    |                                                                                                                                                                                                                                             |
| TI     | 983                                     | 1037 | 982  | 79                                             | 63   | 50   | 10 Tage                         | 0                                               | 2    | 2    | 1                                                   | 1     | (535)                                                  | (555) | (539) | <a href="https://www4.ti.ch/di/pol-new/comunicazioni/statistica-1?noMobile=1&amp;cHash=13fae9e638c06ebaf454e8fe2a673ee3">https://www4.ti.ch/di/pol-new/comunicazioni/statistica-1?noMobile=1&amp;cHash=13fae9e638c06ebaf454e8fe2a673ee3</a> |
| UR     | --                                      | 18   | 21   | --                                             | --   | 5    | 14 Tage                         | --                                              | --   | 5    | --                                                  | --    | --                                                     | --    | --    |                                                                                                                                                                                                                                             |
| VD     | 1499                                    | 1582 | 1722 | 356                                            | 433  | 510  | 30 Tage                         | --                                              | --   | --   | 5 (2)                                               | 6 (3) | (611)                                                  | (697) | (689) | <a href="#">Observatoire de la violence domestique   État de Vaud</a>                                                                                                                                                                       |
| VS     | 377                                     | 452  | 457  | 62                                             | 78   | 108  | 14 Tage                         | --                                              | --   | --   | 0                                                   | 0     | --                                                     | --    | --    | <a href="#">Häusliche Gewalt im Wallis – statistischer Bericht - Häusliche Gewalt - Wallis</a>                                                                                                                                              |
| ZG     | 389                                     | 408  | 358  | 24                                             | 18   | 9    | 10 Tage                         | 24                                              | 22   | 10   | 0                                                   | 0     | --                                                     | --    | --    | <a href="https://zg.ch/de/sicherheitsdirektion/zuger-polizei/fakten-und-zahlen">https://zg.ch/de/sicherheitsdirektion/zuger-polizei/fakten-und-zahlen</a>                                                                                   |
| ZH     | 3290                                    | 3260 | 3401 | 696                                            | 721  | 756  | 14 Tage                         | 1285                                            | 1341 | 1386 | 0                                                   | 0     | --                                                     | --    | --    | <a href="http://www.zh.ch/hq-zahlen">http://www.zh.ch/hq-zahlen</a>                                                                                                                                                                         |

## 7. Opferhilfestatistik Schweiz (OHS) 2022 bis 2024

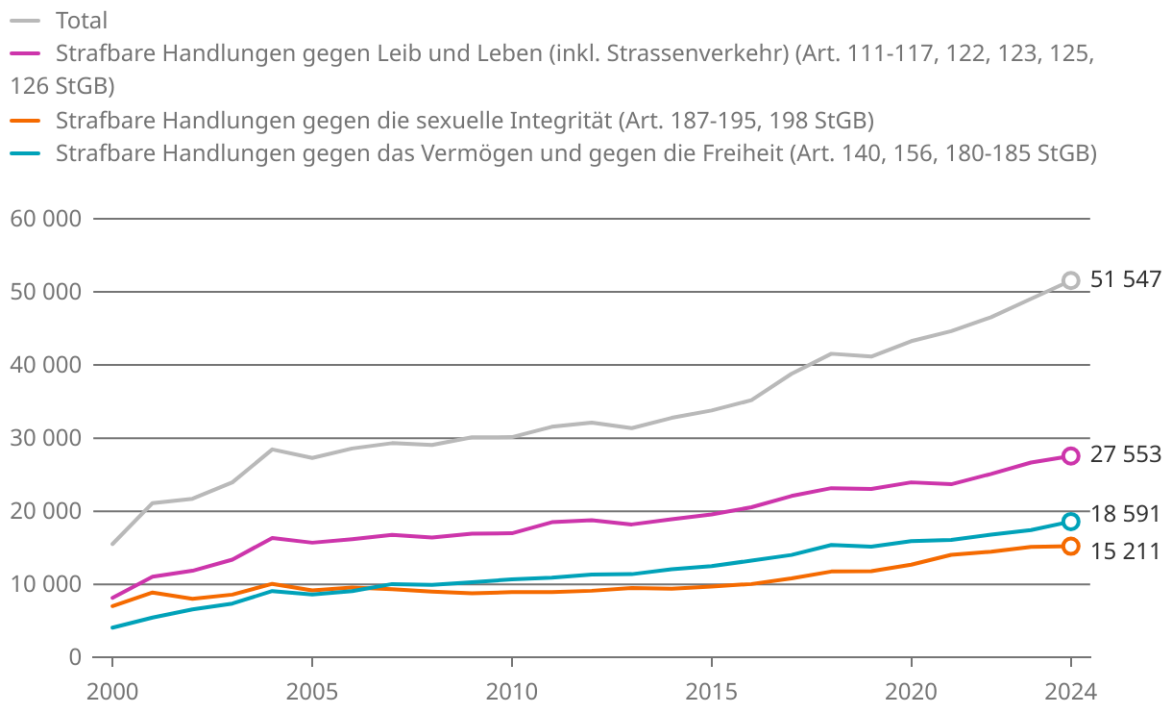
### Opferberatungen nach Geschlecht, Alter und Nationalität

|                                                                       | 2022   | 2023   | 2024   |
|-----------------------------------------------------------------------|--------|--------|--------|
| Opferberatungen                                                       | 46 542 | 49 055 | 51 547 |
| <b>Geschlecht des Opfers oder Angehörigen</b>                         |        |        |        |
| Männlich                                                              | 11 483 | 12 335 | 13 135 |
| Weiblich                                                              | 34 390 | 36 029 | 37 654 |
| Unbekannt                                                             | 669    | 691    | 758    |
| <b>Alter des Opfers oder Angehörigen (zum Zeitpunkt der Beratung)</b> |        |        |        |
| Unter 10 Jahren                                                       | 3347   | 3670   | 3841   |
| 10–17 Jahre                                                           | 5178   | 5448   | 5644   |
| 18–29 Jahre                                                           | 10 097 | 10 186 | 10 200 |
| 30–64 Jahre                                                           | 21 972 | 23 475 | 24 921 |
| Über 64 Jahre                                                         | 1947   | 2020   | 1935   |
| Unbekannt                                                             | 4001   | 4256   | 5006   |
| <b>Nationalität des Opfers oder Angehörigen</b>                       |        |        |        |
| Schweizer                                                             | 22 711 | 22 749 | 22 688 |
| Ausländer                                                             | 14 384 | 15 109 | 16 051 |
| Unbekannt                                                             | 9447   | 11 197 | 12 808 |

Stand der Datenbank: 21.05.2025

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik (OHS)

## Opferberatungen nach Straftat



Datenstand: 21.05.2025  
 Quelle: BFS – Opferhilfestatistik (OHS)

gr-d-19.05.01.01-je  
 © BFS 2025

# Entschädigungs- und Genugtuungsfälle nach Geschlecht, Alter und Nationalität

|                                    | 2022 | 2023 | 2024 |
|------------------------------------|------|------|------|
| Total                              | 1080 | 1132 | 1098 |
| <b>Status der beratenen Person</b> |      |      |      |
| Opfer                              | 946  | 1001 | 991  |
| Angehörige(r)                      | 57   | 100  | 98   |
| Opfer und Angehörige(r)            | 11   | 18   | 2    |
| Unbekannt                          | 66   | 13   | 7    |
| <b>Geschlecht der Opfer</b>        |      |      |      |
| Männlich                           | 409  | 424  | 394  |
| Weiblich                           | 664  | 699  | 691  |
| Unbekannt                          | 7    | 9    | 13   |
| <b>Alter der Opfer</b>             |      |      |      |
| Unter 10 Jahren                    | 33   | 34   | 30   |
| 10–17 Jahre                        | 97   | 111  | 93   |
| 18–29 Jahre                        | 293  | 302  | 337  |
| 30–64 Jahre                        | 571  | 602  | 551  |
| Über 64 Jahre                      | 51   | 60   | 44   |
| Unbekannt                          | 35   | 23   | 43   |
| <b>Nationalität der Opfer</b>      |      |      |      |
| Schweizer                          | 551  | 559  | 520  |
| Ausländer                          | 376  | 351  | 367  |
| Unbekannt                          | 153  | 222  | 211  |

Stand der Datenbank: 21.05.2025

Quelle: BFS – Opferhilfestatistik (OHS)